GESETZSAMMLUNG FÜR DAS HERZOGTHUM OLDENBURG

Oldenburg (Staat)

Digitized by Google

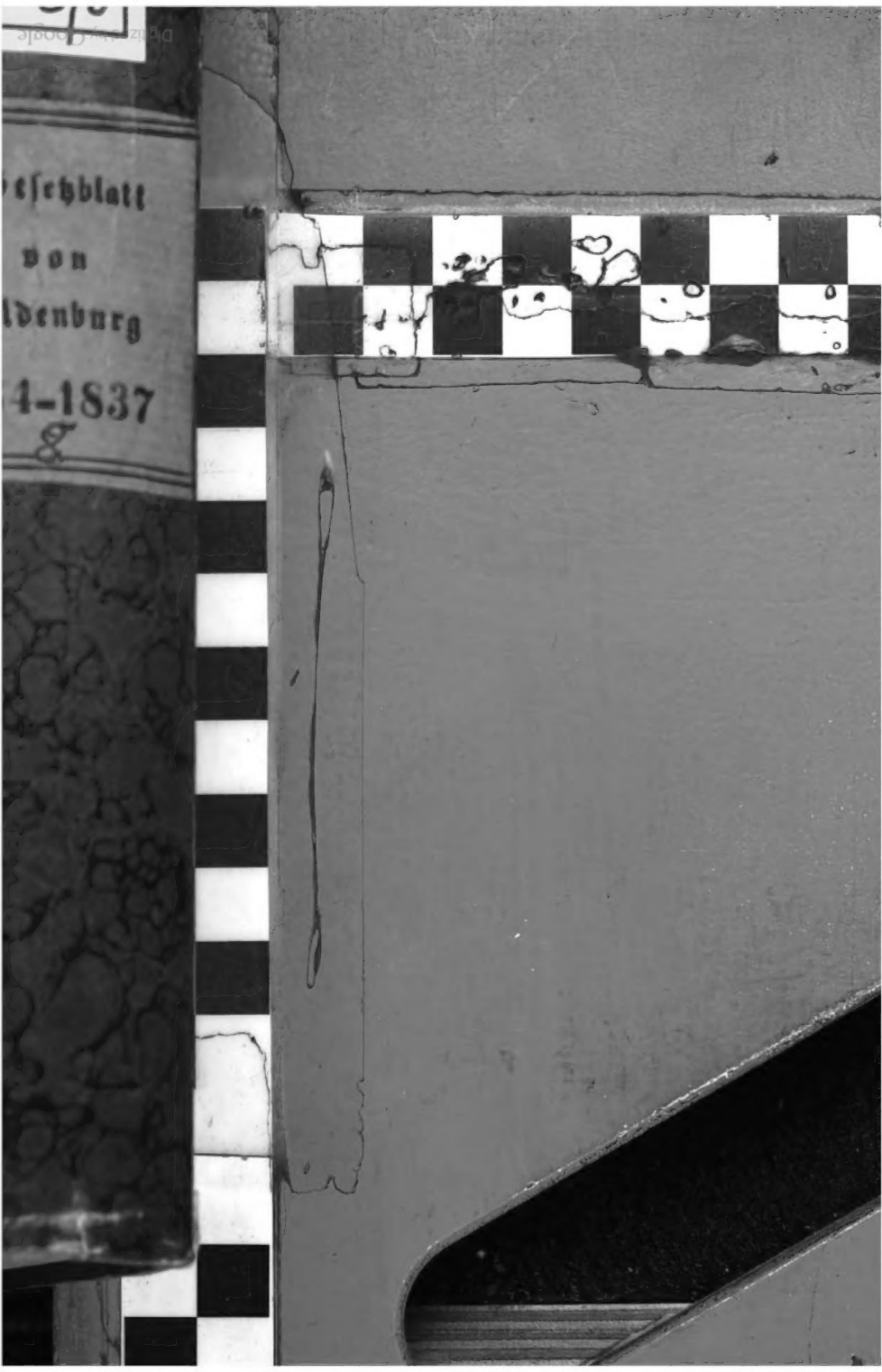
esetzblatt
von
ldenburg
4-1837

Gesetzblatt
von
Oldenburg
1834-1837
8

zed by Google

Herm. Gesetzsammlung

3 Cp - 8

Digitized by Google

<36625601750012

<36625601750012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Oldenburg.

Achter Band.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung.

OLDENB.
BIBL.VEND.

Oldenburg 1837.
gedruckt bei Johann Heinrich Stalling.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von

allgemeinem und bleibendem Interesse

für

das Herzogthum Oldenburg

begreifend den Zeitraum

vom

1sten Januar 1834 bis zum 1sten Januar 1837.

In drei Heften.

Mit einem Inhaltsverzeichniß

und

alphabetischen Sachregister.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Verzeichniß

der

seit Ende 1833 ferner in besonderem Abdruck erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die mit einem * bezeichneten befinden sich außerdem in diesem Bande mit abgedruckt.

1.* Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Kirchen- und Schulsachen der catholischen Gemeinden, vom 1 Aug. 1833.

2.* Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Kirchen- und Schulsachen der protestantischen Gemeinden in der Erbherrschaft Jever vom 7. Febr. 1834.

3. Regulatio über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armensachen in der Erbherrschaft Jever, vom 17. März 1834.

4. * Instruction für die Verwalter der geistlichen Fonds in den catholischen Kirchspielen des Herzogthums vom 1. Aug. 1833.
5. Sammlung der im Großherzogthum Oldenburg als Landesgesetze geltenden Bundes-Grundgesetze und Bundes-Beschlüsse.
6. * Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835.
7. * Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für die Kreise Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Varel vom 22. April 1835.
8. * Schulverordnung vom 14. Januar 1836.
9. * Taxe der Sporteln bei dem Bischöflichen Officialate im Herzogthum Oldenburg vom 16. Jan. 1836.
10. Gesetz die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend vom 18. Juli 1836. nebst dem Tarif und dem Reglement über das Verhalten der Steuer-Beamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen.
11. Alphabetisches Waaren-Verzeichniß zur Erhebung der Ein- und Ausgangs-Abgaben nach Maaßgabe des gesetzlichen Tarifs vom Jahr 1836.
12. Gesetz über die Besteuerung des inländischen Branntweins, nach dem Rauminhalte der Maischbottiche vom 18. Juli 1836. nebst dem Gesetze, die nähern Bestimmungen für die Destillir-Anstalten, hinsichtlich der Steuerentrichtung betr. von demselben Tage.
13. Gesetze den Salzdebit betreffend vom 18. Jul. 1836, nebst einer Bekanntmachung der Cam-

mer (Departement der indirecten Steuern) betreffend die Ausführung des Gesetzes, den Salzdebit betreffend, von demselben Tage.

14. Gesetz, die zu erhebende Nachsteuer betreffend vom 18. Juli 1836.

15. * Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 18. Juli 1836, verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig am 7. Mai 1836 getroffene Anordnungen betreffend.

16. * Verordnung betr. das Steuer- und Zoll-Cartel zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andrerseits vom 29. Sept. 1836.

17. * Neue Bestimmungen in Beziehung auf mehrere Artikel des Strafgesetzbuchs über Unterschlagung, Betrug und Amtsuntreue vom 7. Nov. 1836.

18. * Verordnung betreffend einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung vom 11. Nov. 1836.

Digitized by Google

Verzeichniß

aller

im achten Bande

der

Oldenburgisch. Gesetzsammlung

befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressort-Reglement und resp. den spätern Landesherrlichen Verordnungen geordnet.

Z. N. Die erste Ziffer zeigt die Nummer der Verordnungen ꝛc. jedes Jahrganges, die zweite die Seitenzahl dieses Bandes an. — Die vom Cammer-Departement der indirecten Steuern so wie die von der Direction dieser Steuern erlassenen Bekanntmachungen sind unter Cameral-Sachen mit aufgeführt.

Verordnungen und Bekanntmachungen welche das ganze Großherzogthum betreffen.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
17.	226.	Bekanntmachung der als Landesgesetze geltenden Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes	23. Jan. / 1. Apr. 1835.
2.	437.	Landesherrliche Verordnung, das der Wittwe des weil. Professors Schleiermacher in Berlin ertheilte Privilegium für die Herausgabe sämmtlicher Werke des Verstorbenen betr. vom	26. Nov. 1835. / 13. Jan. 1836.
31.	501.	Bekanntmachung der Prüfungs-Commission, einige Modificationen in der Einrichtung derselben betr. vom . .	28. Jun. / 9. Jul. 1836.

Reginimal- und Polizei-Sachen.

1.	4.	Bestimmung des Zeitpuncts wo die Oldenburgische Stadt-Ordnung in Kraft tritt	4/8. Jan. 1834.
6.	71.	Verbot der Zeitschriften: „neues hessisches Volksblatt" und „Beobachter in Hessen bei Rhein	10/15. = =
7.	71.	Beschränkung der Competenz des Amts Oldenburg, wegen Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit . .	15/18. = =

№.	S.	Gegenstand.	Datum.
8.	72.	Berechnung der Insinuationsgebühren in gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten	16/18. Jan. 1834.
12.	84.	betr. die Auszahlung von Brand-Assecuranz-Geldern	21/25. " "
15.	88.	Verfügung des Königl. Preußischen Ministerii des Innern und des öffentlichen Unterrichts wegen Besuchs der Preußischen Universitäten und der Paßertheilung zu Reisen der Studenten	13/19. Feb. "
16.	92.	betr. den Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland	21/26. " "
17.	95.	Verpflichtung der Bewohner der Vorstädte Oldenburgs, Octroi zu bezahlen	21. Feb. / 1. März "
30.	155.	Anordnung einer polizeilichen Controle der mit Miethfuhren Reisenden .	17/25. Jun. "
36.	178.	Gebühren für Operationen der Zahnärzte und Leichdorn-Operateure .	12/20. Sept. "
37.	178.	Erstreckung der Frist zur unentgeltlichen Gewinnung des Bürgerrechts in Oldenburg	19/24. " "
40.	180.	betr. ein dem Chemiker Schwarz ertheiltes Patent	27. Sept. / 8. Oct. "
41.	181.	Verbot des Studirens auf den Universitäten zu Bern und Zürich . .	11/18. Oct. "
43.	182.	betr. die Verheirathung und Niederlassung der Handwerksgesellen, welche ihr Gewerbe verlassen haben . . .	16/22. Nov. "
44.	184.	Zum §. 15. der Handwerks-Ordnung wegen unbefugter Handwerker .	16/22. " "
7.	206.	betr. die Bescheinigung des eingeführten Recurses von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter	21/31. Jan. 1835.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
8.	207.	Tarif für die in der Stadt Oldenburg zu entrichtende Consumtions-Abgabe	30 Jan. 1835 / 4 Feb.
10.	211.	Autorisation der Aemter, resp. des Stadt-Magistrats zu Oldenburg, zur Ausschreibung der in den für executorisch erklärten Voranschlägen aufgeführten Anlagen	9/18 Feb. =
13.	219.	Verlegung des Kramer-, Pferde- und Viehmarkts zu Essen	15/18 März =
14.	220.	Landesherrl. Vorordn. betr. die Ausführung der im Art. 106. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg enthaltenen Bestimmungen wegen Entrichtung einer Recognition von gewissen Gewerbtreibenden in den Kirchspielen Oldenburg u. Osternburg	28 Feb. / 21 März =
15.	224.	betr. das dem Königl. Großbrit. Schiffs-Capitain J. Roß für die von ihm herauszugebende Beschreibung seiner letzten Nordwest-Passage-Entdeckungsreise ertheilte Privilegium	15/21 März =
18.	227.	betr. die Zollentrichtung für die mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Güter	21 März / 4 April =
19.	228.	betr. die in Rastede errichtete Chausseegelds-Stätte	4/8. April =
21.	230.	Erinnerung an die den Erben des weil. Staatsministers v. Göthe, und den Erben des weil. Hofraths v. Schiller ertheilten Privilegien	21/25 = =
23.	233.	betr. die Fahrt durch die drei Siele an der Hunte und durch den Piependammer Siel an der Weser . . .	1/13 Mai =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
24.	234.	betr. das in den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg zu erhebende Stättegeld	30. Mai / 3. Juni 1835
25.	236.	Neue Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps	26. Mai / 6. Juni "
27.	292.	Landesh. Verordnung wegen Erweiterung der Competenz des Amts Wildeshausen	19/27. Juni "
28.	294.	Landesherrl. Verordnung wegen Aufhebung der Verbindung des Kirchspiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen und dem Kreise Delmenhorst u. Vereinigung deſſ. mit dem Amte u. dem Kreise Oldenburg	19/27. "
29.	295	Verlegung des Kramermarkts zu Burhave	25. Juni / 7. Juli "
30.	295.	betr. den Bundesbeſchluß wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks	29. Juni / 4 Juli "
31.	296.	Erinnerung an die den Erben des weil. Staatsminiſters v. Goethe u. den Erben des weyl. Hofraths v. Schiller ertheilten Privilegien	29. Juni / 4. Juli "
32.	297.	Anſtellung eines Schiffs- und Waaren-Mäklers zu Hooksiel	10/18. Juli "
34.	304.	Abänderung des Tarifs des Hafen- u. Liegegeldes von den am Stau ankommenden Schiffen	11/22 Aug. "
35.	305.	betr. die Landesherrl. Verordnung vom 19. Febr. 1830 wegen Einführung einer gleichförmigen Wagenſpur . .	11/29. " "
36.	306.	Anordnung eines Brückengeldes für die in der Bauerſchaft Böen über die Hase führende Brücke	15/19. Sept. "

№	S.	Gegenstand.	Datum.
37.	306.	betr. eine Uebereinkunft mit dem Königl. Niederländ. Gouvernement wegen der Lootsengelder	$^{14}/_{19}$. Sept. 1835
39.	310.	Verlegung des Friesoyther Herbst-Markts	30. Sept. / 7. Oct.
42.	315.	betr. ein Regulativ wegen der Befriedigungen im Amte Berne . . .	$^{23}/_{28}$ Oct. =
43.	321.	betr. die Forderungen an Wasserbau-Communen	$^{26}/_{31}$. = =
44.	323.	betr. das Anlegen und Ausladen der Schiffe am Stau	$^{29}/_{31}$ = =
45.	324.	betr. falsche Holl. Gulden-Stücke	$^{10}/_{18}$ Nov. =
1.	435.	Regulativ wegen der Befriedigung der Außengroden im Amte Varel	29. Dec. 1835 / 6. Jan. 1836
3.	439.	betr. das in den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg von Kaufleuten und Handwerkern zu entrichtende Stättegeld	30. Dec. 1835 / 13. Jan. 1836
4.	446.	Warnung vor falschen Preuß. Pistolen	$^{12}/_{16}$ Jan. 1836
6.	455.	Veränderungen in der Instruction des Schiffs- u. Waarenmäklers zu Brake	$^{22}/_{27}$. Jan. =
12.	470.	den Neubau der s. g. Kugelbake an der Mündung der Elbe betr.	29. Febr. / 9. März =
19.	481.	Allgemeine Anwendbarkeit des §. 71. der Gesinde-Ordnung für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever	$^{16}/_{27}$. April =
22.	493.	Eine mit dem Königl. Großbr. Hannov. Cabinets-Ministerium abgeschlossene Vereinbarung wegen der Grundsteuern von geistlichen Gütern betr.	$^{9}/_{21}$. Mai =
29.	498.	Veränderungen bei den Leuchtfeuern auf Start-Point und zu Portland .	$^{14}/_{18}$. Juni =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
32.	505.	Verlegung des Abbehauser Pferde- Vieh- Wolle- und Holzmarkts	5/13. Juli 1836
33.	505.	Errichtung einer Chausseegeld-Stätte zu Sage	9/13. Juli =
41.	580.	Die Aufbewahrung des, den in Oldenburg damit handelnden Kaufleuten gehörigen Schießpulvers betr.	6/13. Aug. =
47.	583.	Verlegung des Kramermarkts zu Varel	6/13 = =
53.	590.	Verlegung des Kram- Pferde- und Viehmarkts zu Essen	23. Aug. / 7. Sept. =
57.	592.	Verschiedene bei den Posten eintretende Veränderungen betr.	16/24. Sept. =
58.	595.	Beschränkung der Verordnnng wegen Eichung der Honigfässer auf neue Fässer	23/28. = =
59.	596.	Aufhebung der den Branntweinbrennern bisher nöthig gewesenen Concessionen u. Anordn. einiger polizeil. Vorschriften	27. Sept / 5. Oct.
60.	597.	Bestätigung der Statuten einer im Stedingerlande errichteten Wittwen- u. Waisen-Versorgungs-Societät .	30. Sept. / 5. Oct =
67.	622.	Die Competenz der Orts-Polizeibehörden in Handwerkssachen betr. .	1/16. Nov. =
70.	625.	Das Befahren des von Friesoythe nach Edewecht führendrn Moorweges betr.	18/23 Nov =
71.	625.	die von hiesigen Juden im Ausland geschlossenen Ehen betr.	22/30. = =
75.	641.	Die Schifffahrtszeichen bei dem Hafen Warnemünde betr.	6/10. Dec. =
77.	647.	Errichtung einer Chausseegeld-Stätte zu Ahlhorn	10/14. = =
78.	643.	Auftrag der Censur an den Oberamtmann Strackerjan	12/21. = =
79.	643.	Verunreinigung und Beengung des Haaren- und des Hunteflusses, auch der Stadtgräben betr.	28/31. = =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		Justiz-Sachen.	
8.	72.	Berechnung der Insinuationsgebühren in gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten 10/18	Jan. 1834
10.	76.	Landesherrliche Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten	23. Dec. 1833 / 22. Jan. 1834
11.	82.	Sicherung der Ausführung der Vorschriften der Landesh. Verordn. vom 23. Decbr. 1833. wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten . . . 17/22.	Jan. "
11.	86.	Landesherrl. Verordn. enthaltend neue Bestimmungen zum Art. 852 und 853 des Oldenb. Strafgesetzbuchs . 4/14.	Febr. "
26.	142.	wegen der Testamente, die bei dem Amte Oldenburg und dem Stadtamte daselbst errichtet sind . . . . . 15/21.	Mai "
33.	172.	Verfahren bei in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen entstehenden Streitigkeiten . . . . . 16/20.	Juli "
48.	196.	wegen Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung . . . . . 9/13.	Dec. "
49.	197.	Gebühren und Procente der Auctionsverwalter in den Kreisen Oldenburg u. Jever . . . . . 23/27.	" "
1.	201.	betr. die Gebühren für Insertion der Proclamata in die öffentl. Anzeigen. 5/7.	Jan. 1835
26.	254.	betr. die Landesherrliche Verordn. vom 22. April 1835 über die Aufhebung des bisherigen Vergantungswesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Varel 2/6.	Juni "
24.	292.	Landesherrliche Verordnung wegen Erweiterung der Competenz des Amts Wildeshausen . . . . . 19/27.	" "

№	S.	Gegenstand.	Datum.
28.	294.	Landesherrl. Verordnung wegen Aufhebung der Verbindung des Kirchspiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen u. dem Kreise Delmenhorst und Vereinigung desselben mit dem Amte und Kreise Oldenburg	19/27. Juni 1835
38.	307.	Anordnungen wegen der durch die Verordnungen vom 19. Jun. d. J. verfügten Erweiterung der Competenz des Amts Wildeshausen und Trennung des Kirchsp. Hatten von diesem Amte	19/25. Sept. =
8.	456.	Landesherrliche Verordnung, wodurch der Justizcanzlei die Untersuchung und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politischer Umtriebe überwiesen wird	1/13. Febr. 1836
15.	474.	Die Distribution bezahlter Untersuchungskosten betr.	30. März / 9. Apr. =
17.	479.	Landesherrl. Verordnung wegen Ermächtigung des Amts Brake, auch außerhalb seines Amtsbezirks am Bord der unterhalb der Amtsgrenze auf dem Weserstrome liegenden Schiffe Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen	29. März / 13. Apr. =
28.	497.	Landesherrl. Verordnung wodurch den Untergerichten d. Verhängung der Curatelen über Verschwender überwiesen wird	1/15. Juni =
62.	600.	Landesherrl. Verordnung betreffend die veränderte Einrichtung des Consistoriums im Herzogthum Oldenburg . . .	3/15 Oct. =
67.	622.	Die Competenz der Orts-Polizeibehörden in Handwerkssachen betreffend .	1/16 Nov. =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
73.	626.	Landesherrl. Verordnung enthaltend neue Bestimmungen in Beziehung auf mehrere Artikel d. Strafgesetzbuchs über Unterschlagung, Betrug u. Amtsuntreue	7. Nov. 1836 — 7. Dec.
74.	635.	Landesherrl. Verordnung einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung betreffend	11. Nov. — 10. Dec.
76.	641.	Publication der Landesherrl. Verordn. vom 11ten d. M. einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung betreffend	10. Dec.

Evangelisch-lutherische Kirchen- und Schul-Sachen.

2.	4.	Vorschriften, betreffend den Besuch der Landschulen u. Bestrafung der Schulversäumniß	31. Dec. 1833 — 8. Jan. 1834
4.	68.	Landesherrl. Verordnung betreffend das Schulgeld in Beziehung auf die Confession der Schulkinder	18. Dec. 1833 — 11. Jan. 1834
13.	85.	betreffend die Kosten in Untersuchungssachen wegen Schulversäumniß	25. Jan. 1834
19.	97.	wegen der Repartitionsgesuche zu Kirchenanlagen	26. Febr. — 5. März
22.	100.	Regulativ über Anwendung der in der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Gemeinden der Erbherrschaft Jever	7. Febr. — 12. März
34.	176.	betreffend die Beachtung der etwaigen Ehehindernisse vor Vollziehung der Verlobungen, Proclamationen und Copulationen	30. Juli — 27. Aug.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
38.	179.	betreffend die Bewilligung der Prämien für Industrieschulen	24. Sept. 1834 1. Oct.
42.	181.	Die Bekanntmachung vom 31. Dec. 1833 hat in der Verpflichtung zum Schulbesuch [illegible]	15/22. Oct. =
3.	202.	Die Verlobung, Proclamation und Copulation der Handwerks-Gesellen betreffend	14/24. Jan. 1835
4.	203.	Die Einsendung der Berichte über die besteigen geistlichen- und Schulländereien und deren Befriedigungen betreffend	15/24. Jan. =
9.	208.	Das von dem Kirchspielsvogt zu führende Journal über ertheilte Anweisungen auf die Kirchencasse und das Journal des Kirchenrechnungsführers betreffend	7/11. Febr. =
11.	211.	Die Decision der Kirchen-Rechnungen betreffend	25. Febr. 4. Mai
16.	225.	Ausdehnung der Bekanntmachung vom 10. Oct. v. J. wegen Bestrafung der Schulversäumniße auf die Erbherrschaft Jever	19/28. März =
41.	314.	Den Verfalltag der Zinsen von Kirchen-, Salarien- und Schul-Capitalien betreffend	21/24. Oct. =
46.	325.	Das Schulwesen der Stadt Oldenburg betreffend	25/28. Nov. =
47.	333.	Die Anstellung der Schullehrer in der Herrschaft Jever und deren Gehülfen betreffend	17. Nov. 5. Dec. =
49.	338.	Die Wege-Vergütung der Kirchjuraten betreffend	3/12. Dec. =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
5.	440.	Bekanntmachung der Schulverordnung, betreffend einige Verbesserungen im Volksschulwesen	14. Jan. 1836
14.	473.	Die Befolgung des §. 4. des Regulativs über die Anwendbarkeit der Landgemeinde-Ordnung auf Kirchen- u. Schulsachen betreffend	19/23. März 1836
20.	482.	Vorschriften wegen zeitiger Einlieferung der Kirchenrechnungen	29/30. Apr. =
22.	493.	Eine mit dem Königl. Großbr. Hannov. Cabinets-Ministerium abgeschlossene Vereinbarung wegen der Grundsteuern von geistl. Gütern betreffend	8/21. Mai =
23.	494.	Die von den Gegnern der geistlichen Fonds zu erstattenden Proceßkosten betreff.	17/22. = =
25.	495.	Aufhebung des §. 2. der Schulgesetze für die Erbherrschaft Jever vom 18. Oct. 1802	20. Mai = 1. Juni
26.	496.	betr. den Schulachts-Ausschuß in Schulachten, wo die Zahl der wählbaren Interessenten weniger als 5 beträgt	1/8. Juni =
62.	600.	Landesherrl. Verordnung betreffend die veränderte Einrichtung des Consistoriums im Herzogthum Oldenburg	7/15. Oct. =
63.	610.	Personalbestand des Consistoriums im Herzogthum Oldenburg	10/15. Oct. =
66.	622.	Das Geläute bei Armenleichen betr.	2/9. Nov. =
72.	626.	Gränze zwischen den Kirchen-Gemeinden Hude und Berne	23/30. Nov. =

N. S.	Gegenstand.	Datum.
	Römisch-Katholische Kirchen- und Schul-Sachen.	
3. 10.	Das Regulativ zur Anwendung der in der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- u. Schulsachen auf die katholischen Gemeinden und die Instruction für die Verwalter der geistlichen Fonds in den katholischen Kirchspielen betreffend	$^{6}/_{8}$ Jan. 1831
4. 68.	Landesherrl. Verordnung betr. das Schulgeld in Beziehung auf die Confession der Schulkinder	18. Dec. 1833 / 11. Jan. 1834
25. 140.	Wegen der Trauerzeit der Wittwer und Wittwen katholischer Confess.	27. Apr. / 10. Mai 1834
10. 311.	Bestimmung in Betreff der Frage über die Zuziehung der Nebenschulachten zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptschulen in den katholischen Kirchspielen der Kreise Vechta und Cloppenburg	$^{10}/_{17}$ Oct. 1835
18. 333.	Die Instruction für die Todtengräber in den Kreisen Vechta und Cloppenburg betreffend	30. Nov. / 9. Dec. =
21. 483.	Die Taxe der Sporteln bei dem bischöfl. Officialat zu Vechta betr.	18. Apr. / 4. Mai 1836
22. 493.	Eine mit dem Königl. Großbr. Hannov. Cabinets-Ministerium abgeschlossene Vereinbarung wegen der Grundsteuern von geistl. Gütern betreffend	$^{9}/_{21}$ Mai =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
39.	562.	Vorschriften wegen der in weltlicher Hinsicht dem Abschlusse einer Ehe entgegenstehenden Hindernisse betr. . . .	24/30. Jul. 1836
41.	571.	Die den geistlichen Fonds von den Gegnern zu erstattenden Proceßkosten betreffend	30. Jul. / 3. Aug. =
45.	581.	Den Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh betreffend	6/13. Aug. =
68.	623.	Desgleichen im Kirchspiele Damme	6/13. Nov. =

Armensachen.

9.	75.	Bestimmungen betreffend das Rechnungswesen der Armenfonds und Kirchspiels-Armen-Kassen in der Erbherrschaft Jever	27. Dec. 1833 / 18. Jan. 1834
20.	98.	Vermögens-Taxation in Beziehung auf die Anlegung der Beiträge zu Armen-Kassen in der Herrschaft Jever betr.	21. Febr. / 8. März 1834
23.	136.	Arzneirechnungen für Arme und deren Anweisung durch den Kirchspielvogt betreffend	8/12 März =
10.	459.	Die Befolgung des §. 21. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung auf die Armensachen betreffend . .	16/20. Febr. 1836
18.	480.	Vorschriften wegen zeitiger Einsendung der Armenrechnungen	7/13. Apr. =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
30.	500.	Die den Armenfonds von ihren Gegnern zu erstattenden Proceßkosten betreffend	25. Juni / 6. Juli 1836
36.	535.	Dergl. in der Erbherrschaft Jever	9/27. Juli =
66.	622.	Das Geläute bei Armenleichen betr.	2/8. Nov. =

Cameral-Sachen.

5.	70.	Anordnung neuer Grenzzollstätten zur Einfuhr accisebarer Waaren	7/11. Jan. 1834
18.	97.	Herabsetzung der geringern hies. Kassenmünze zum Werth der Conventionsmünze	25. Febr. / 1. März =
21.	99.	Verfügungen wegen der Accise vom Branntwein	4/8. März =
27.	143.	Wegen der Zoll- und Accise-Hebung	16. Mai / 7. Juni =
28.	147.	Die Zoll- und Accise-Hebung von den auf der Hunte einkommenden Waaren betreffend	4/11. Juni =
29.	154.	Die Zollstätte zu Bischofsbrücke betreffend	8/14. =
31.	158.	Convention zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem Reichsgrafen Bentinck wegen Einführung eines mit dem im Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuersystems in der Herrschaft Kniphausen	27. Juni / 2. Juli =
32.	192.	Anwendung einer Straf-Ermäßigung auf Zoll- u. Accise-Contraventionsfälle	12/19. Juli =
35.	177.	Die Zollstätte am Diepholzer Damm betreffend	20/27. Aug. =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
39.	180.	Wegen Erhebung creditirter Accise	20. Sept. 1834 bis 1. Oct.
46.	187.	Landesherrliche Verordnung wodurch der Hafen zu Brake zum Freihafen erklärt wird	28. Nov. bis 13. Dec. "
47.	189.	Anordnungen wegen Ausführung der landesherrl. Verordnung, wodurch der Hafen zu Brake zum Freihafen erklärt ist	9/13. Dec. "
2.	202.	Verbot, Zoll- und accisebare Waaren auf dem Wege über Menslage und Börnach und von Quakenbrück zu transportiren	31. Dec. 1834 bis 21. Jan. 1835
5.	204.	Aufhebung der Zollstätte zu Scharrel	20/24. Jan. 1835
12.	212.	Anordnungen in Beziehung auf die Controle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise	3/7. März "
18.	227.	Die Zollentrichtung für die mit den Fahrposten aus dem Auslande eingeführten Güter betreffend	21. März bis 4. Apr. "
20.	229.	Verbot, nach Michaelis den Andel von verpachteten Aussengroden abzumähen und fortzuschaffen	14/18. Apr. "
33.	302.	Erläuterungen u. nähere Bestimmungen in Beziehung auf die in den §§. 8. u. 10. der Cammer-Bekanntmachung v. 16. August 1833 wegen Einführung der Controle-Maßregeln für die Entrichtung des Gränzzolls und der Accise enthaltenen Vorschriften	9/12. Aug. "

№	S.	Gegenstand.	Datum.
7.	456.	Verbot, accisbare Waaren über den Wachtummer Damm und Elbergen einzuführen	28. Jan. / 10. Febr. 1836
11.	460.	Bestimmung der zur allgemeinen Nachachtung dienenden Grundsätze bei der Vermessung der vormals münsterischen Landestheile behuf eines vollständigen Grundcatasters zum Zweck einer richtigern Vertheilung der Grundsteuern	24. Febr. / 2. März =
13.	471.	Verbot der Waaren-Niederlagen innerhalb ½ Meile Entfernung von den Gränzen	29. Febr. / 9. März =
16.	475.	Allgemeine Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens Brake statt des Zolls und der Accise zu entrichtenden jährlichen Averstonalsumme zur Anwendung kommen	6. Apr. =
24.	495.	Den Cours der braunschweigischen Conventionsmünze betreffend . . .	17/21. Mai =
27.	496.	Die Verzollung der beim Eisenhammer Siek ein- und ausgehenden Waaren betreffend	31. Mai / 11. Juni
31.	506.	Landesherrl. Verordnung die Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 7. Mai 1836 geschlossenen Vertrags über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Abgaben betreffend . . .	18/20. Juli =

№	S.	Gegenstand.	Datum.
35.	533.	Landesherrliche Verordnung wegen Erlassung eines Theils der directen Abgaben in Folge des veränderten Systems der indirecten Steuern . . .	18/20. Juli 1836
37.	536.	Bekanntmachung verschiedener zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffenen Anordnungen . . .	18/27. Juli =
38.	560.	Ermäßigung und resp. Erlassung verschiedener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben-Sätze . . .	25/27. Juli =
40.	565.	Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1836 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins	28/30. Juli =
42.	572.	Die Errichtung der Direction der indirecten Steuern betreffend . . .	3/6. Aug. =
43.	573.	Die errichteten Salzniederlagen und den Verkauf des Salzes betreffend . . .	8/10. Aug. =
45.	581.	Den Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh betreffend . . .	9/13. Aug. =
46.	581.	Verschiedene Verfügungen zur Erleichterung des innern Verkehrs . . .	8/18. Aug. =
48.	584.	Den Hebungstermin für das dritte Quartal betreffend	12/17. Aug. =
49.	584.	Freilassung einiges Gegenstände von der Eingangs-Abgabe	12/17. Aug. =
50.	586.	Die bei den Steuer-Cassen anzunehmenden Münzsorten und deren Cours betreffend	27/31. Aug. =

№	S.	Gegenstand.	Datum.	
51.	588.	Die Befugnisse des Steueramts zu Ramelow betreffend	27/31. Aug. 1836	
52.	589.	Den Cours der hannoverschen Zwei-gutegroschen-Stücke betreffend	31. Aug. / 3. Sept.	=
54.	590.	Die Formulare zu Begleitscheinen des Salzes betreffend	31. Aug. / 10. Sept.	=
55.	591.	Die Ausprägung einer Summe von 500 Rthlrn in einzelnen Groten betr.	7/10. Sept.	=
56.	591.	Die Rechnungen an die Steuer-Casse u. Salzdebit-Casse betreffend	16/21. Sept.	=
61.	599.	Einige Abänderungen rücksichtlich verschiedener Steuersätze	2/5. Oct.	=
64.	611.	Erleichterung des Verkehrs mit Butter, Honig, Käse ꝛc.	11/15. Oct.	=
65.	612.	Landesherrl. Verordnung wegen Publication des Steuer- und Zoll-Cartels zwischen Hannover und Braunschweig einer und Oldenburg anderer Seits	29. Sept. / 19. Oct.	=
68.	623.	Den Beitragsfuß zu Kirchspiels-Kirchen und Schulanlagen im Kirchspiel Damme betreffend	6/16. Nov.	=
69.	624.	Landesherrl. Verordnung die Erlassung der fälligen Prinzessin-Steuer betr.	22/23. Nov.	=

Militair-Sachen.

21.	138.	Die Stellvertretung betr.	15/19. März 1834	
45.	185.	Wegen Reclamationen gegen die Wehrpflichtigkeit	24. Nov. / 7. Dec.	=

№	S.	Gegenstand.	Datum.
6.	205.	Den Beweis über die geschehene Beeidigung eines Recruten betreffend .	18/28. Jan. 1835
22.	231.	Den Sühneversuch bei Klagen gegen einen im activen Dienst befindlichen Officier betreffend	26/29. Apr. =
9.	458.	Auch die bereits im Militairdienst stehenden Wehrpflichtigen sind mit zur Loosung zu ziehen	11/12. Febr. 1836

Druckfehler.

S. 293. Z. 4. statt Civilsachen lese man Civilstraffachen.

S. 432. lese man die Seitenzahl 342. Dieser Irrthum hat veranlaßt, daß das Heft von 1836 mit der Seitenzahl 433 statt 343 wieder anfängt und also 90 Seiten zu fehlen scheinen, welches aber nicht der der Fall ist.

Tod = Verirrte

zum

ewigen Bunde,

der

Versöhnung, Verherrlichung.

Sach = Register

zum

achten Bande

der

Oldenburg. Gesetzsammlung.

Z. N. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.

A.

Abbehausen. Verlegung des Pferde-, Vieh-, Woll- und Holzmarkts daselbst, 505.

Abgaben, directe; m. s. Grundsteuern.

Abgaben, indirecte, Vertrag mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems derselben, 507. m. s. auch Steuern, indirecte.

Ablehnungsgründe gegen die Annahme der Stelle eines Provisors katholischer geistlicher Fonds, 12.

Absen; die Mäklergeschäfte daselbst nimmt der Mäkler zu Brake wahr, 456.

Abzüge, von verspätet eingereichten Rechnungen bei den Armenfonds und Armen-Cassen in der Herrschaft Jever, 76.

Accise, Gränzzollstätten, wo dieselbe erhoben wird, 70. 154. 177. — Einheimischen Kaufleuten wird Credit bewilligt, 146. 180. — Zollstätten zur Ausfuhr accisebarer Waaren 70. — Ausnahmen 154. 201. 456. — Gefängnißstrafe wegen Defraudation derselben 172. — Accise von einländischen Branntwein, 99 — vom Rohtaback Hannoverschen Ursprungs, 147. — Berechnung des Gewichts, der Thara und der Leccage, 143—147. — Hebung der Accise von den auf der Hunte einkommenden accisebaren Waaren, 147—154. — Einführung der Accise in der Herrschaft Kniphausen, 159 —

nach den Oldenburgischen Verordnungen, 160 — für Rechnung des Großherzogs von Oldenburg, 161 — Zollstätte und Dienstpersonal, 162. — Obliegenheit der Knyphauser Behörden, 165 — freier Verkehr und freie Schifffahrt, 166. — Nachsteuer, 167. — Vergütung dafür von Seiten des Großherzogs, 169. — Strafgelder und Confiskation, 169. — Neue Controlemaßregeln für Entrichtung der Accise, 212—302. — Wegen der mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Waaren, 227. — Pflichten der Landdragoner rücksichtlich derselben, 249. — Verbot der Einführung accisebarer Waaren über den Wachtbummer Damm, 456. — Verbot der Niederlage accisebarer Waaren innerhalb ½ Meile Entfernung von den Gränzen, 471. — Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens Brake statt der Accise zu entrichtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung kommen, 473. — Aufhebung der Accise, 512. — m. s. auch Steuern, indirecte.

Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf das Amt zu Oldenburg in der Stadt nur im Amtslocale und den dazu gehörigen Pertinentien aufnehmen, 71. — Das Amt zu Brake jedoch auch außerhalb seiner Amtsgränze an Bord der unterhalb derselben auf dem Weserstrome liegenden Schiffe, 479. — Wie es mit denen zu halten, welche Einwohner des Kirchspiels Hatten vor dem Amte Wildeshausen errichtet haben, 308.

Acten-Einsendung in Untersuchungssachen, wann das vorsitzende Mitglied des Untersuchungsgerichts darauf antragen kann, 87.

Additionelle Contribution und Schatzung, Erlassung eines Theils derselben, 584.

Administrationskosten der indirecten Steuern, 501.

Adventszeit; Dispensationen von derselben sind beim Consistorium zu suchen, 605.

Advocaten leben nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft, 78.

Aemter; Obliegenheiten derſelben rückſichtlich der Schulverſäumniſſe der Kinder, 5—9. — Sie können die in denſür executiviſch erklärten Voranſchlägen aufgeführten Anlagen ausſchreiben, 211. — In den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel werden bei denſelben die Mobiliar-Verkäufe und gerichtlichen Verheurungen nachgeſucht, 259. — Sie führen dabei das Protocoll, ebd. — in der Regel auch bei den Immobil-Verkäufen, 268. — Dieß gilt auch im Amte Wildeshauſen 293. — In den andern Kreiſen führen ſie aber nicht mehr das Protocoll bei Mobiliar-Verkäufen und gerichtlichen Verheuerungen, 636. m. ſ. auch Amt.

Aemter, Steuer- m. ſ. Steuer-Aemter.

Aerzte leben nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft, 78. m. ſ. auch Medicinalperſonen.

Ahlhorn, daſelbſt iſt eine Chauſſeegeldſtätte, 642.

Altenoythe, Befahren des Weges von da nach Edewecht. 625.

Amt ſchreibt die Kirchen-Anlagen in der Herrſchaft Jever aus, 119 — auch in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 52 — theilt die Materialien zum Hebungs-Regiſter mit, 120 u. 53. — berichtigt ſolches und erklärt es executoriſch, 121 u. 54. In den katholiſchen Kirchſpielen erklärt es ſich über die unbeibringlichen Poſte der Anlagen, 50. — Daſelbſt, wie in der Herrſchaft Jever iſt ihm der Betrag der aufgebrachten Gelder anzuzeigen 49 u. 111. — und es hat davon an die Regierung zu berichten, ebd. — m. ſ. auch Aemter. Brake, Amt; Oldenburg, Amt und Wildeshauſen, Amt.

Amtmänner ſind Mitglieder des Kirchenvorſtandes in der Herrſchaft Jever, 102 — auch in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 12. — controliren die Kirchen-Caſſe, 111 u. 49. — ſchlagen die Proviſoren der katholiſchen geiſtlichen Fonds vor, 12

— Was sie beim Wechsel derselben zu beobachten haben, 15 — beim Abgange eines Beneficiaten, 36.

Amts-Auctionatoren werden angeordnet in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel, 255. — auch im Amte Wildeshausen, 293. — Verpflichtung derselben zur Uebernahme der Gefahr bei Verkäufen und Verheurungen, 256. — Nothwendigkeit ihrer Zuziehung in gewissen Fällen, ebd. — Anstellung und Kündigung, 257. — Sicherheitsstellung durch Hypothek, ebd. — Sonstige Caution, 258. — Controle zur Erhaltung der Sicherheit, ebd. — Zustimmung zum gewählten Termin, 260. — Sie erhalten Abschriften der Protocolle, 261. — Ausrufen im Termin, 269 — Sicherung gegen die Bietenden, 270. — Ausbieten, 271. — Zuschlag, ebd. — Abermalige Auffahr wegen Concurrenz mehrerer Gleichbietenden, 272. — wegen mangelnder Sicherheit des Meistbietenden, 273. — Bieten durch Gevollmächtigte, ebd. — Ablieferung der Kaufgelder an die Depositen-Casse, aus Concursmassen ebd. — aus freiwilligen Immobil-Verkäufen, 274. — Quittungen, 275. — Maßregeln bei Zögerung der Zahlung ans Depositum, ebd. — Arrest auf die Kauf- oder Heuergelder, 277. — Verkaufskosten, ebd. — Extracte aus dem Verkaufsprotokoll und Zustellung der Rechnung an die Käufer, 278 — Verfahren gegen Zahlungssäumige, 279. — Termine zur Zahlung an die Verkäufer und Verheuerer, 280. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, 281. — Verfolgung der vom Auctionator geleisteten Sicherheit, 282. — Buchhaltung desselben, ebd. — Visitation, 283 — Controle derselben, 284. — Zeit derselben, 285. — Hebung der Gerichtskosten. 286. — Liquidation wegen der Heuergelder, ebd. — Procente des Auctionators für Concurs und Executiv-Verkäufe, 287. — für freiwillige Verkäufe und Verheuerungen. Vereinbarung, ebd. —

Beſchränkung der Vereinbarung über die Procente, 288. — Sonſtige Gebühren des Auctionators, 289. — Fuhrkoſten deſſelben, 290.

Amts-Einnehmer in der Herrſchaft Jever heben da, wo kein Kirchen-Rechnungführer iſt, die Kirchen-Anlagen, 121.

Amts-Gränze darf das Amt Brake bei Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit am Bord der Schiffe auf dem Weſerſtrome überſchreiten, 479.

Amts-Untreue, Strafe derſelben, 532. 633.

Andel darf nach Michaelis von den verpachteten Auſſengroden nicht abgemaht oder fortgeſchafft werden, 229.

Anfang der Schulpflichtigkeit, 326. 449.

Angaben bei Convocationen, wie ſie in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel geſchehen, 267. — und im Amte Wildeshauſen, 293.

Angaben in Kirchenſachen beſorgt in der Herrſchaft Jever der Vicar oder Kirchen-Rechnungsführer, 130. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums der Provisor, 33.

Angabetermin in Convocationsſachen, wann er anzuſetzen, in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 266. — im Amte Wildeshauſen, 293.

Anlagen welche von den Aemtern und dem Stadtmagiſtrat zu Oldenburg ausgeſchrieben werden können, 211. Beitragsfuß zu den geiſtlichen Anlagen in den Kirchſpielen Strückingen und Ramsloh, 581. — im Kirchſpiel Dainme, 623. — m. ſ. auch Kirchen-Anlagen.

Anlegen der Schiffe am Stau, wo es erlaubt, 323.

Anleihen bei Contrahirung derſelben zu Kirchenzwecken in katholiſchen Kirchſpielen muß vorher der Abtragstermin beſtimmt werden, 61.

Anniverſarien-Capitalien, was desfals zu beobachten, 36.

Anstellung der Kirchen- und Schuldiener, in evangelischen Kirchspielen, wie sie geschieht, 602.

Anwald der geistlichen Güter ist Rechtsbeistand der Verwalter des Kirchen-Vermögens in der Herrschaft Jever, 103 — auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 14. — Er besorgt die Ingrossation gegen die Provisoren katholischer geistlicher Fonds, 15. — und gegen die Beneficiaten, 36. — Mitwirkung bei Ueberlieferung der Fonds an die Provisoren, 15. — und an die Beneficiaten, 36. — Was ihm bei Processen einzuhändigen, 33. — Bei Kirchenvisitationen in evangelischen Kirchspielen ist derselbe zuzuziehen, 610.

Anweisungen auf die Kirchen-Casse ertheilt in der Herrschaft Jever der Kirchspielsvogt, 108. — nicht aber in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 47. — Er muß darüber ein Journal führen, 208.

Anzeigen, Oldenburgische; Erhöhung der Gebühren für Insertion der Proclamata, 201.

Apotheker-Rechnungen, wann der Kirchspielsvogt solche auf die Armen-Casse anweisen kann, 136.

Appellation von Kniphauser Behörden an das Ober-Appellationsgericht, 170—176. —

Arbeiten, welche für Rechnung der Kirchen-Casse auszuverdingen sind, in der Herrschaft Jever, 121. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 57.

Arbeitsschulen; m. s. Industrieschulen.

Arme; wie die Nachlässe derselben öffentlich verkauft werden dürfen in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 259.

Armenbeiträge, Verfahren in der Herrschaft Jever wegen Bestimmung derselben, 98.

Armen-Cassen sind zur Bezahlung inexigibler Schulgelds-Rückstände verpflichtet, 451. — welche Arzneirechnungen der Kirchspielsvogt darauf anweisen kann, 136. — wann in der Herrschaft Jever die Rechnungen über Forderungen an dieselben einzureichen,

75. — Abzüge, wenn ſie zu ſpät eingereicht werden, 76.

Armenfonds, Production der Rechnungen an dieſelben in der Herrſchaft Jever, 75. — Abzüge, wenn ſie zu ſpät eingereicht werden, 76. — Was wegen der denſelben zu erſtattenden Proceßkoſten zu beobachten, 500. — in der Herrſchaft Jever, 535.

Armenleichen, bei denſelben ſoll nicht geläutet werden, 622.

Armen-Rechnungen, wann ſie einzuliefern, 480.

Armenſachen, Anwendung der Gem. Ordn. auf dieſelben, 459.

Arreſt auf Kauf- und Heuergelder, in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 277. — und im Amte Wildeshauſen, 293.

Arreſtanten, Transport derſelben durch die Landdragoner, 246.

Arznei-Rechnungen, welche der Kirchſpielsvogt auf die Armen-Caſſe anweiſen kann, 136.

Auctionator m. ſ. Amts-Auctionator.

Auctionsverwalter zu Oldenburg und Jever, Gebühren derſelben, 197. 198. — in den übrigen Kreiſen, 630. — Erleichterung ihrer Klagen gegen ſäumige Zahler, 637. — Gebühren von den ohne Erlaubniß der Behörde und ohne ihre Zuziehung vorgenommenen Verkäufen, 639. 640. — Ausnahmen rückſichtlich der Kreiſe Vechta und Delmenhorſt, 640.

Auditor beim Magiſtrat zu Oldenburg, 3.

Aufbieten bei öffentlichen Verkäufen und Verheurungen, wie es damit zu halten in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 278. — und im Amte Wildeshauſen, 293.

Aufgebot; m. ſ. Verhinderniſſe, Proclamation.

Aufkündigung des Miethcontracts nach §. 71. der Geſinde-Ordnung iſt im ganzen Herzogthum und der Herrſchaft Jever zuläſſig, 481. —

Aufnahme neuer Schüler in Landſchulen, 419.

Aufsatz, wiederholter, bei Verkäufen und Verheurungen in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 272. 273. — im Amte Wildeshausen, 293.

Ausdingungen in Kirchen-Angelegenheiten in der Herrschaft Jever, 124—126. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 30—32. 57—59.

Ausfuhr accisebarer Waaren über den Wachtummer Damm, 456.

Ausgaben, gemeinschaftliche, mehrerer Kirchspiele der Herrschaft Jever in kirchlichen Angelegenheiten sind zu vertheilen, 126 — auch in den katholischen Kreisen des Herzogthums, 60. — Außere Ausgaben der Kirchen-Gemeinden in der Herrschaft Jever sind auf mehrere Jahre zu vertheilen, 127. — auch in den katholischen Kreisen des Herzogth. 60.

Ausgangs-Abgaben m. s. Abgaben, indirecte, Gränz-Zoll und Steuern.

Ausladen der Schiffe am Stau zu Oldenburg, 323.

Ausländer, was bei ihrer Verehlichung zu beobachten, 176. 563.

Auslagen in Untersuchungssachen, gehen allen andern Kosten vor, 474.

Ausland, in demselben geschlossene Ehen der Juden, 625.

Auslichtung der Gehölze zum Behuf der Landesvermessung, 466.

Ausmünzung einzelner Groten, 591.

Ausprägung s. Ausmünzung.

Ausrufen der Amts-Auctionatoren bei öffentlichen Verkäufen und Verheurungen, 269.

Ausschreibung der Anlagen, welche im executorisch erklärten Voranschlage aufgeführt sind, kann von den Aemtern geschehen, 211.

Ausschuß; m. s. Kirchspiels-Ausschuß.

Aussengroden, auf den verpachteten darf nach Michaelis kein Andel gemäht noch von denselben abgeführt

werden, 292. — Regulativ wegen Befriedigung derſelben im Amte Varel, 435.

Ausſteinung der Kurwacken in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg, 464. — Der Privatgränzen daſelbſt, 465.

Auszahlung der deponirten Kaufgelder in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 285. — Der eingekommenen Unterſuchungskoſten, 474.

Aversionalſummen, welche die Einwohner des Freihafens Brake zum Erſatz für die Ein- und Ausgangsabgabe zahlen; Grundſätze bei Repartition derſelben, 479.

B.

Backſteine; Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für dieſelben, 562.

Bade-Reiſende; m. ſ. Reiſende.

Bälgentreter; m. ſ. Kirchendiener.

Bäume an den Wegen und Heerſtraßen, darauf ſollen die Landdragoner achten, 242. — Was im Amte Berne wegen der Bäume auf den Gränzen zu beobachten, 320.

Bakengelder ſind kein Gegenſtand des mit Hannover und Braunſchweig abgeſchloſſenen Steuer-Vereins, 517.

Balken, Ermäßigung der Eingangs-Abgabe dafür 561.

Banquerouteurs, betrügeriſche, 631.

Bauervögte, welche Mobiliarverkäufe ſie abhalten können in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 262. — im Amte Wildeshauſen, 293. — in den übrigen Kreiſen, 639. 640.

Bauholz; Ermäßigung der Eingangs-Abgaben dafür, 561.

Baurechnungen in den catholiſchen Kirchſpielen, 29.

Bauſteine; Ermäßigung der Eingangs-Abgabe dafür. 562.

Bauten an geistlichen Gebäuden in katholischen Kirchspielen, was dabei zu beobachten, 28.

Beckummer Siel, daselbst ist keine Zollstätte mehr, 497.

Beeidigung der Recruten, was dabei zu beobachten. 205.

Befreiungen hinsichtlich der Eingangs- und Durchgangs-Abgaben, 518. 560. 581. — desfallsige Controle u. Maßregeln, 537.

Befriedigungen der geistlichen und Schulländereien, Einsendung des Berichts darüber, 203. — Regulativ wegen der Befriedigungen im Amtsdistrict Berne, 315. — im Amt Aussingroden des Amts Varel 435. — Was bei der Landesvermessung in den Kreisen Vechta und Cloppenburg rücksichtlich der Befriedigungen zu beobachten. 405.

Befristungen dürfen die Provisoren katholischer geistlicher Fonds nicht ertheilen, 32.

Begleitscheine, wann sie erforderlich sind, 214. — wie sie einzurichten 215, — Formulare dazu, 590. — m. s. unter Verkehr.

Begnadigungsrecht in Steuer-Contraventionssachen, 170. 526.

Beigeordneter des Kirchspielsvogts; Mitwirkung desselben bei Aufstellung des Vorenschlags in Kirchensachen in der Herrschaft Jever, 110. — und in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 49.

Beitragsfuß zu Kirchenlasten darf in der Herrschaft Jever nicht willkührlich geändert werden, 123. — auch nicht in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 56. — Aenderung desselben in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh, 581. — im Kirchspiel Damme, 623.

Beitragspflichtigen ist das Hebungsregister der Kirchen-Anlagen in der Herrschaft Jever vorzulegen, 121. — auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 54.

Beitragspflichtigkeit zu kirchlichen Lasten katholischer Gemeinden, 44.

Bekanntmachung der Namen der Zoll- und Accisedefraudanten, 218.

Beneficiaten, Verwaltung der zu ihrer Benutzung gewidmeten Güter 35. — Hypothek 36. — Uebergang derselben von Einem auf den Andern ebd. — Verantwortlichkeit bei Capitalien und andern Fonds, ebd. — Benutzung der Benefizgüter, 37. — Verbesserung der Fonds, ebd. — Gutsherrliche Rechte der Beneficiaten, 38. — Veräußerung der Benefizgüter ebd.

Bentinck, Reichsgrafen, Convention mit denselben wegen der Einführung indirecter Steuern in der Herrschaft Kniphausen 158—171. — Desgleichen zur Beseitigung einiger Differenzen und Irrungen über das Berliner Abkommen, 172—176.

Beobachter in Hessen-bei Rheln verboten, 71.

Bern, Verbot die dortige Universität zu besuchen, 181.

Berne, Amt, Reglement wegen der Befriedigungen daselbst, 315.

Berne, Kirchspiel, Gränze zwischen demselben und dem Kirchspiel Hude, 320.

Besoldungen der Steuerbeamten, 522.

Bettler, darauf sollen die Landdragoner achten, 241. — auch die Steuer-Aufseher, 250.

Betrug zum Nachtheil fremden Eigenthums, 632 — erster Grad, 633. — zweiter Grad, ebd. —

Beurlaubte, deren Betragen haben die Landdragoner zu beobachten, 243.

Bevölkerung, Ausmittelung derselben behuf Theilung der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben unter den Vereinsstaaten, 527.

Bienenstände sollen nicht an den Wegen geduldet werden, 242.

Bier, einheimisches ist von dem Steuerverein mit Hannover und Braunschweig ausgeschlossen, 511. 513. —

Bierbrauer, wann sie in den Kirchspielen Oldenburg und Osternburg eine Recognition an die Servis-Casse zahlen müssen, 221.

Bietende bei Verkäufen und Verheurungen; Sicherung der Amtsauctionatoren gegen dieselben, 270.

Birkenborcke, die Eingangs-Abgabe davon ist ermäßigt, 561.

Bischöfliches Officialat; m. s. Officialat.

Bischofsbrücke, daselbst ist die Einfuhr accisebarer Waaren nicht zulässig und bei der Ausfuhr derselben wird keine Accise vergütet, 151.

Bodensatz des Weins, wie solcher bei der Accise zu berechnen, 146.

Böen, daselbst dürfen keine dem Grenzzoll und der Accise unterworfene Waaren aus- oder eingeführt werden, 202. — Es wird daselbst ein Brückengeld erhoben, 306.

Bohlen; die Eingangs-Abgabe davon ist ermäßigt, 561.

Brake, Amt, Ausdehnung der Competenz zur Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit an Bord von Schiffen auf der Weser, 479.

Brake, Ort, Freihafen, daselbst, 187—196. — Wie die von den Bewohnern desselben statt des Zolls und der Accise zu entrichtende Aversionalsumme zu repartiren sey, 475. — Umänderungen in der Instruction des Schiffs- und Waaren-Mäklers daselbst, 456.

Brand-Cassen-Taxe, ein Theil der Abgabe davon wird erlassen, 534.

Brand-Cassen-Verordnung, nähere Bestimmung derselben wegen Auszahlung der Versicherungssumme, 84.

Branntwein, inländischer, Accise davon, 99 — Patent auf ein Einmaischungsverfahren beim Brennen desselben, 180. — Gesetz wegen Steuerentrichtung von demselben erlassen, 508. — Die Abgabe davon tritt

an die Stelle der aufgehobenen Acciſe, 513. — Anordnungen zur Ausführung des Geſetzes wegen Beſteuerung deſſelben, 565.

Branntweinbrenner, Controlirung derſelben in Bezug auf die Acciſe-Entrichtung, 99. — Sie bedürfen keiner Conceſſion mehr, ſtehen aber unter gewerbspolizeilicher Aufſicht der Regierung, 596.

Braunſchweig, Herzogthum, mit demſelben geſchloſſener Vertrag über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſtems der indirecten Abgaben, 506. — Steuer- und Zoll-Cartell mit demſelben, 612.

Braunſchweigiſche Conventions-Münze, m. ſ. Conventions-Münze.

Brennholz, davon wird auch in den Vorſtädten von Oldenburg eine Abgabe bezahlt, 296. — m. ſ. auch Conſumtions-Abgabe.

Brüchgelder, welche in die Schul-Caſſen der Landſchulen fließen, 6. — Verfahren, hinſichtlich der Beitreibung derſelben, 7. — Maßregeln rückſichtlich der gegen Zoll- und Acciſedefraudationen in der Herrſchaft Knyphauſen zu halten, 169.

Bruchſteine, ſind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 562.

Brücken; darauf ſollen die Landdragoner achten, ob ſie beſchädigt ſind, 241.

Brückengeld zu Böen angeordnet, 306.

Brückengelder ſind kein Gegenſtand des mit Hannover und Braunſchweig geſchloſſenen Vereins, 517.

Brunnen ſind von den Landdragonern zu beaufſichtigen, ob ſie in vorſchriftsmäßigem Stande ſind, 242.

Buchhaltung der Amtsauctionatoren, 282.

Budget; m. ſ. Voranſchlag.

Bürger in Oldenburg, mit unentgeltlicher Gewinnung des Bürgerrechts befriſtet, 178.

Bürgergeld, m. ſ. Bürger.

Bürgerliche Rechtssachen, welche zur Competenz des Amts Wildeshausen gehören, 292. — Transitorische Verfügungen deshalb, 307.

Bund, deutscher, Grundgesetze und Beschlüsse desselben, welche als Landesgesetze gelten, 226. — Beschluß desselben gegen den Nachdruck, 295.

Burhave, Verlegung des Kramermarkts daselbst, 295.

Butter, welche innerhalb der Landesgränzen ohne Legitimation transportirt werden darf, 582. — Ausdehnung dieser Bewilligung, 611.

Butterfässer, leere, wann sie keiner Legitimation bedürfen, 582.

C.

Calender; das bisherige Verhältniß derselben ist in den Vereinsstaaten nicht geändert, 511.

Cameralwissenschaften, wie die Prüfung darin vorzunehmen, 502.

Canalgelder sind kein Gegenstand des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vereins, 517.

Candidaten der Rechte; m. s. Rechts-Candidaten.

Candidaten des Predigtamts leben mit ihren Ehefrauen in getrennten Gütern, 78.

Capitalien; m. s. Kirchen-, Schul-Capitalien, Kirchen-Rechnungsführer, Provisoren.

Cartel mit Hannover und Braunschweig in Steuer- und Zollsachen, 612.

Carten welche nach den Vermessungen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg angefertigt werden, 467.

Cassen-Münze des Königreichs Hannover wird zum Werth der Conventions-Münze herabgesetzt, 97. m. s. auch Cours.

Cassen-Uebersicht der Kirchen-Cassen in der Herrschaft Jever, 112. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 50.

Cataſter; m. ſ. Grundſteuer-Cataſter.

Caution der Amts-Auctionatoren, 258. m. ſ. auch Sicherheitsbeſtellung.

Cenſur, wer ſolche in Oldenburg wahrnimmt, 613.

Ceſſionen können die Proviſoren katholiſcher geiſtlicher Güter nicht ertheilen, 32. — auch nicht die Beneficiaten, 36.

Chauſſeegeld angeordnet zu Raſtede, 228. — zu Sage, 505. — zu Ahlhorn, 612. — Es iſt kein Gegenſtand des mit Hannover und Braunſchweig geſchloſſenen Vereins, 517.

Chirurgen, m. ſ. Aerzte.

Civilbediente des Grafen Bentinck leben mit ihren Ehefrauen nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft, 77.

Civilproceſſe, Competenz des Amts Wildeshauſen in denſelben, 292. — Ablieferung der Acten an dasſelbe, 307.

Civilſtrafſachen, Competenz des Amts Wildeshauſen in denſelben, 293. — Ablieferung der Acten an dasſelben, 307.

Cloppenburg, Kreis, Aufhebung der Vergantungs-Ordnung und Einführung der Amts-Auctionatoren, 255. — Verordnung über die Zuziehung der Nebenſchlachten zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der Hauptſchulen, 311. — Inſtruction für die Todtengräber, 333.

Cölniſches Gewicht iſt Steuer-Gewicht, 587.

Collegium, geiſtliches, in der Herrſchaft Varel, 609.

Commandeur der Landdragoner, Obliegenheiten und Verhältniſſe deſſelben, 239.

Commiſſarius, welcher der Central-Steuer-Behörde der Zollvereins-Staaten beigeordnet wird, 529.

Competenz des Amts Wildeshauſen erweitert, 292. — tranſitoriſche Anordnungen deshalb, 307. — Competenz der Behörden in Steuerſachen, 523. — der Juſtiz-Canzlei in Eheſachen, 604. — des Ober-

Appellationsgerichts, darin, 604. — der Consistorialdeputation u. d. Landg. in Jever, 608. — des geistl. Collegiums u. d. Amtsg. in Varel, 609. — der Ortspolizei-Behörden in Handwerkssachen, 622. — s. auch Brake, Amt.

Concession zu Branntweinbrennereien ist nicht mehr erforderlich, 596. —

Concurrenzfuß, m. s. Beitragsfuß.

Concurs, wann die Provisoren katholischer geistlicher Güter solchen nachzusuchen haben, 25. — wie es mit den beim Landgerichte zu Delmenhorst anhängigen Concursen aus dem Kirchspiel Harten zu halten, 309.

Confessionen, was beim Uebertritt von einer zur andern das Consistorium zu beobachten hat, 606. — m. s. auch Uebertritt.

Confiscation der Gegenstände, wodurch die Accise oder der Grenzzoll defraudirt worden, 218.

Consens, gutsherrlicher, wer solche namens der katholischen geistlichen Fonds ertheilt, 33. — wer namens der Beneficiatgüter, 38.

Constituirung und Installation zu Jever. Competenz derselben, 608.

Consistorium, veränderte Einrichtung desselben, 600. — demselben ist die Führung des Kirchen-Regiments und die Leitung der Schulangelegenheit anvertraut, 600. — desfallsige Befugnisse, 601. — Prüfung der Candidaten des Prediger-Amts, ebd. — Oberaufsicht auf das Schullehrer-Seminarium, 602. — Anstellung der Prediger und Lehrer, ebd. — Erhaltung der landesherrlichen Patronat-Rechte, ebd. — Suspension oder Dienstentlassung der Pred. u. Lehr., 603. — Obliegenheiten bei Dienstvergehen der Kirchen- und Schuldiener, ebd. — Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen geht von demselben an die weltlichen Gerichte über, 604. — Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen ist beim Consistorium nachzusuchen, 605. — wie es mit An-

gelegenheiten der gemiſchten Ehen zu halten, ebd. — Behandlung der Colliſionsfälle zwiſchen Proteſtanten und Catholiken, 606. — Worauf beim Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern zu achten, ebd. — Aufſicht über das Vermögen der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, 607. — Aufſicht über die Dienſt-Einkünfte der Prediger und Schullehrer, ebd. — Regulirung derſelben, ebd. — Regulirung aller Intereſſen bei Veränderungen der Parochial- und Schulachts-Gränzen, ebd. — Auseinanderſetzung der vom Dienſte abgegangenen Kirchen- u. Schuldiener mit ihren Nachfolgern, ebd. — Sorge für das Kirchen-Archiv, ebd. — Aufſicht auf die Tauf-, Heirathe- und Sterbe-Regiſter, 608. — Eintheilung des Conſiſtoriums in geiſtliche und weltliche Bank, ebd. — Verhältniß deſſelben zu der Conſiſtorial-Deputation in Jever, 609. — Perſonalbeſtand des Conſiſtoriums, 610.

Conſumtibilien in welchen Fällen ſie ſteuerfrei ſind, 586.

Conſumtions-Abgabe in Oldenburg, Verpflichtung der Vorſtädte dazu, 95. — Neuer Tarif derſelben, 207. — Sie iſt kein Gegenſtand des mit Hannover und Braunſchweig geſchloſſenen Vereins, 517.

Conſumtions-Steuer, m. ſ. Acciſe und Steuer.

Contribution, additionelle, Erlaſſung eines Theils derſelben, 535.

Contributionsfuß, m. ſ. Beitragsfuß.

Controle der Kirchen-Caſſen in der Herrſchaft Jever, 111. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 49. — der Amts-Auctionatoren, 284. — der Entrichtung des Gränzzolls und der Acciſe, 213—219. 303. 471. — der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, 520. — der Befreiungen davon, 537.

Convention, m. ſ. Vertrag.

Conventionsmünze, die braunſchweigiſche wird dem Courant gleich geſetzt, 495. m. ſ. auch Cours.

Convocation nach Immobil-Verkäufen, in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 291. — Bei dem Landgerichte zu Delmenhorst anhängigen Convocationen aus dem Kirchspiel Hatten, 309.

Copulation; m. s. Ehehindernisse und Proclamation.

Cours der hannoverschen Cassenmünze, 97. — der braunschweigischen Conventionsmünze, 405. — der hannoverschen Zweigutegroschen-Stücke, 589. — der neugepragten einzelnen Groten, 591.

Criminalgericht, Verfahren desselben, wenn Untersuchungssachen auf den Antrag des vors. Mitgliedes des Untersuchungsgerichts zur Entscheidung eingesandt sind, 88.

Curatelen gehören zur Competenz des Amts Wildeshausen, 293. 307. — Verhängung der Curatelen über Verschwender steht den Untergerichten zu, 497. — nicht aber dem Amte Wildeshausen, 498.

Curatoren, wann sie der Unterschlagung verdächtig, 628.

D.

Dachsteine, sind in der Eingangs-Abgaben ermäßigt, 562.

Damme, Kirchspiel, Beitragsfuß zu Kirchspiels-, Kirchen- und Schulanlagen daselbst, 623.

Decision der Kirchenrechnungen in der Herrschaft Jever, 115. m. s. auch Kirchenrechnungen.

Declarationen über Zoll- und Accise, wie sie einzurichten, 212.

Defensoren in Criminalsachen; Vorzugsrecht ihrer Gebühren, 474.

Defraudirte Abgaben fließen in die gemeinschaftliche Steuer-Casse, 526.

Deichacht, wann die Rechnungen an dieselbe einzureichen sind, 321.

Deiche, was die Landdragoner deshalb zu beobachten haben, 241.

Delmenhorst, Kreis, von demselben wird das Kirchspiel Hatten getrennt, 294.

Demagogische Umtriebe, m. s. Umtriebe, politische.

Depositor, was er rücksichtlich der Kaufgelder in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, zu beobachten hat, 285. 286.

Depositen-Casse, wann die Kaufgelder von Immobilien in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg an dieselben abzuliefern sind, 273—277.

Deserteure, darauf sollen die Landdragoner achten, 211.

Destillir-Anstalten, Gesetz wegen Steuer-Entrichtung von denselben, 508. — Anordnungen, desh., 565.

Deutscher Bund, m. s. Bund.

Diäten der Auctionsverwalter in den Kreisen Oldenburg und Jever, 197. — der Steuerbeamten, 522.

Dielen, rohe, die Eingangs-Abgabe davon ist ermäßigt, 561.

Dienstboten, Aufkündigung der Dienstcontracte mit denselben, 481.

Diensteid der Steuerbeamten, 520. 523.

Dienst-Einkünfte, m. s. Einkünfte.

Dienstführung der Provisoren katholischer geistlicher Fonds, 13.

Dienst-Instruction der Landdragoner, 236.

Dienstkleidung, m. s. Uniform.

Diensttreue der Steuerbeamten, 522.

Diepholzer-Damm, Erhebung der Zollstätte daselbst zu einer Hauptzollstätte, 177.

Direction der indirecten Steuern, 572.

Dispensationsgesuche, welche beim Consistorium anzubringen sind, 605.

Distillir-Anstalten, m. s. Destillir-Anstalten.

Documente der Kirchen in der Herrschaft Jever sind beim Abgange der Pfarren zu prüfen, 806. — in den katholischen Gemeinden des Herzogthums, beim Abgange der Provisoren, 5. — Was der Provisor bei Aufnahme derselben zu beobachten habe, 22. — Wie solche aufzubewahren, ebd.

Dragoner, m. s. Landdragoner.

Dreyfielen; m. s. Hunte.

Durchfuhr accisebarer Waaren, m. s. Accise.

Durchgangs-Abgaben, Vertrag darüber mit Hannover und Braunschweig, 506.

E.

Ehewechr, Vorschriften wegen Befahrung des Meeres, dahin, 625.

Ehehindernisse, was die Prediger desfalls zu beobachten haben, 176. 177. 209. — was die Aemter und Magistrate rücksichtlich der Handwerks-Gesellen welche ihr Gewerbe niedergelegt, 182. — was die katholischen Geistlichen hinsichtlich der verbotenen Ehehindernisse, 602. — was das Consistorium in Dispensationsfällen, 605.

Eheleute, Gütergemeinschaft, s. Güter-gemeinschaft,

Ehen, gemischte, Obliegenheit des Consistoriums desfalls, 605.

Ehen der Juden, im Auslande geschlossen, 625.

Ehesachen der Protestanten im Herzogthum Oldenburg, 604. — in der Herrschaft Jever, 606. — in der Herrschaft Varel, 609.

Ehestreitigkeiten, welche Behörden darin competent sind, 644. 608. 609. — wie es damit hinsichtlich der gemischten Ehen zu halten, 561.

Eichenborke, die Eingangs-Abgabe davon ist ermäßigt, 561.

Eid; m. s. Diensteid.

Einfuhr accisebarer Waaren; m. s. Accise.

Eingangs-Abgaben, Vertrag darüber mit Hannover und Braunſchweig, 506.
Eingangs-Zoll, m. ſ. Eingangs-Abgaben.
Einkünfte welche mehreren Kirchen-Caſſen in der Herrſchaft Jever gemeinſchaftlich ſind, ſind zu vertheilen, 120. — auch in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums Oldenburg, 60. — Sie der proteſtantiſchen Prediger und Schullehrer ſtehen unter der Oberaufſicht des Conſiſtoriums, 607. — und werden von demſelben regulirt, ebd.
Einlieger, was bei ihrer Verheirathung zu beobachten, 177.
Einmaiſchungs-Verfahren, Patent darauf, 180.
Eiſen, geſchmiedetes; Ermäßigung der Eingangs-Abgabe davon, 560.
Elbe, Ausgleichung der Mündung derſelben, 470.
Elbergen, Verbot acciſebare Waaren daſelbſt anzuführen, 38.
Elementarſchüler; m. ſ. Haupt- und Nebenſchulen auch Schulordnung.
Ellerbeck, die Mühlengeräthe daſelbſt nimmt der Braker Müller mehr, 466.
Emonitor, m. ſ. Präſident.
Entfernung der Waaren-Niederlagen von den Gränzen, 471.
Entlaſſung der Kirchen- und Schuldiener, wie ſie geſchieht, 604.
Entſchädigungen für aufgehobene oder aufzuhebende Zoll- und Steuer-Rechte, 519. — Entſchädigungen der Steuerbeamten, 522.
Entſchuldigungs-Gründe, m. ſ. Ablehnungs-Gründe.
Erbbücher, m. ſ. Grund-Taxe.
Erhebung der indirecten Steuern; Perſonal dazu, 520. — daſſelbe kann auch andere Pflichten wahrnehmen, 523.

Erlassung eines Theils der directen Abgaben, 533. — der Prinzessinsteuer, 624. — eines Theils der Ein- und Ausgangs-Abgaben, 560.

Erleichterung der Ein- und Durchgangs-Abgaben, 518. — verschiedener Ein- und Ausgangsabgabensätze, 560.

Ermäßigung verschiedener Ein- und Ausgangs-Abgabe-Sätze, 560.

Ermäßigungsverfahren in Steuersachen, 524.

Erstattung der Accise, wann sie nur erfolge, 308.

Essenshausen, [illegible] daselbst aufgehoben, 196.

Essen, Verlegung des Rinder-, Pferde- und Viehmarkts daselbst, 219, 590.

Examen der Rechts-Candidaten; neue Bestimmungen darüber, 501.

F.

Fährgeld ist kein Gegenstand des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vereins, 517.

Fahrer, [illegible] sind, wenn sie von einer Ausfuhr zurückkommen, frei von der Eingangs-Abgabe, 581. — Was dabei zu beobachten, 585. — Frei sind auch diejenigen, welche eingeführt werden, um darin Waaren für das Ausland abzuholen, 580.

Fahrposten, Zollentrichtung für die durch dieselben eingeführten Waaren, 227. — Veränderungen mit denselben, 592.

Fastenzeit, Dispensationen von derselben sind beim Consistorium zu suchen, 605.

Ferien, Schul-, m. s. Schulferien.

Feuersbrünste, Obliegenheit der Landdragoner rücksichtlich derselben, 247.

Flächenmaaß bei der Landesvermessung, 462.

Fleischbeschau in Ostfriesland auch in den Marschstädten, 96.

Flüchtigen Verbrechern sollen die Landdragoner nachspüren, 213. — Flüchtige Steuer-Contravenienten können auch im Gebiete eines andern Vereins-Staats verfolgt werden, 617.

Flurbücher in den Kreisen Vechta und Cloppenburg zu errichten, 467.

Flureintheilung, wie sie in den Kreisen Vechta und Cloppenburg zu machen, 464.

Fluren, sind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 562.

Fonds; m. s. Armenfonds, geistliche Fonds, Beneficiaten, Provisoren und Schulfonds.

Forderungen an die Wasserbau-Communen, wann sie anzubringen, 321.

Forsten, Auslichtung der herrschaftlichen behuf der Landesvermessung in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 466.

F

Frachtbriefe beim Transport versteuerter Waaren, 214. 215.

Freihafen zu Brake, Anordnung desselben, 187—196. — Wie die dafür zu zahlende Aversionalsumme zu repartiren, 475.

Fremde; m. s. Ausländer, Reisende.

Friesanthe, Verlegung des Herbstmarkts daselbst, 310. — Verlegung des Amts zum Steuerkreise Oldenburg, 599. — Befahren des Weges von da nach Edewecht, 625.

Fuhren in Kirchenangelegenheiten; m. s. Kirchendienste.

Fuhrkosten der Amtscautionatoren, 290. — der Steuerbeamten, 622. 616.

Fuhrleute; m. s. Lohnkutscher.

Fuhrleute, worauf sollen die Landdragoner achten, 213. — auch die Steuer-Aufseher, 250.

Gährungsverfahren, Patent darauf, 180.
Garn; m. s. Linnengarn.
Geistliche, katholische, in der Herrschaft Jever, wann sie zu besichtigen, 105. — Aufsicht darüber in den katholischen Gemeinden, 27—29. — über die der Beneficiaten, 37.
Gebühren für Insertion der Proclamata in die Oldenb. Anzeigen sind erhöht, 201. — Gebühren der Auctionsverwalter zu Oldenburg und Jever, 193. 194. — der Amts-Auctionatoren, 287. — der Protocollisten bei Mobiliar-Verkäufen und Verheuerungen, 299. — für Versiegelung oder Entsiegelung durchgehender Waaren, 303. — der Todtengräber in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 336. — Gebühren welche zu den Untersuchungskosten gehören, 474.
Geburtshelfer; m. s. Aerzte.
Gefälle welche beim Abgange eines Provisors katholischer geistlicher Fonds rückständig sind, 15. — welche nachher rückständig werden, 25. — Provisoren dürfen damit nicht befristen, 32.
Gefängnißstrafe bei Zoll- und Accise-Contraventionen
Accise- u. Grenzzoll — wegen Steuerhinterziehungen, 916.
Gefangenen-Transport derselben durch die Landdragoner,
Geometer, Anstellung derselben zum Behuf der Landesvermessung in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 466.
Gehülfen der Schullehrer in den Seelsorgebezirken Jever müssen im Seminar gebildet sein, 382.
Geistliche Anlagen, Aenderung des Beitragsfußes zu denselben in den Kirchspielen Strückhausen und Ramsloh, 381. — im Kirchspiel Bakum, 623.
Geistliche Fonds in katholischen Gemeinden, Instruction für die Verwaltung derselben, 10—19. — die den-

selben zu erstattenden Prozeßkosten, 571. — Desgleichen in protestantischen Gemeinden, 491.

Geistliche Gebäude; m. s. Gebäude.

Geistliche Gerichtsbarkeit; m. s. Geistliche Gerichte.

Geistliche Gerichte, Aufhebung der, in Ansehung der katholischen Geistlichen, 105. — Aufhebung der geistlichen Gerichte in Ansehung der katholischen Gemeinden, 29. — Beschränkung derselben in den protestantischen Gemeinden, 203. — Grundsätze, welche im Hannoverschen bei Mischehen zu befolgen sind, 493.

Geistliche Güter, m. s. Anwald der geistlichen Güter.

Geistliche Landrenteien, Aufsicht auf dieselben, in den katholischen Gemeinden, 29. — Beschränkung derselben in den protestantischen Gemeinden, 203. — Grundsteuerfreiheit derjenigen, welche im Hannoverschen belegen sind, 493.

Geistliche Personen, Verhältnisse derselben, 303. — der Armenlehen unfähig, 622.

Geld, falsches, 521. 610.

Geldstrafen, welche in die Cassen der Landschulen fließen, 7. — Verfahren hinsichtlich Beitreibung derselben, wegen Zoll- und Accise-Contraventionen in Hoya, 109. — wegen Steuer-Contraventionen, 526. 610.

Gemeinden, Verwaltung der Angelegenheiten derselben, 5. — Ordnung, Anwendung derselben auf die Kirchen- u. Schulsachen in der Grafschaft Jever, 119—126. — in katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 41—66. — auf Armenstellen, 459. — Kirchen- und Schulsachen protestantischer Gemeinden im Herzogthum, 473.

General-Superintendent besetzt die Stellen der niedern Kirchenbeamten und der Landschullehrer, 8. — Seine Aufsicht über Consistorien, 200. — Er ist jedesmal der Erste auf der geistlichen Bank derselben, 206. — Er nimmt mit dem Advocatus caus. die Kirchenvisitationen vor, 610. — Benennung derselben, 611.

Gerichtsbarkeit, [illegible]

Gerichtskosten bei öffentlichen Verkäufen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 286. — in den übrigen Kreisen, 636. — in Untersuchungssachen, 474. — beim bischöflichen Officialat zu Vechta, 484. — welche den geistlichen Fonds wieder zu erstatten sind, 494. 571. — und den Armenfonds, 500. 535. — Wie es im Steuer-Contraventionsfällen damit zu halten, 526. 617.

Gesammtbetrag der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, wie er vertheilt wird, 527.

Geschenke dürfen die Landdragoner nicht nehmen, 251.

Gesellen; m. s. Handwerksgesellen.

Gesetze über die indirecten Steuern erlassen, 507. — Wie solche verkündigt werden und Gültigkeit derselben, 519. — m. s. auch Grundgesetze.

Gesindel; m. s. Vagabonden.

Gesinde-Ordnung, allgemeine Anwendbarkeit des §. 7 derselben, 481.

Gewohnheitsrechte bei öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel, 273. — und im Amte Wildeshausen, 293.

Gewerbefreiheit zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig, 530. — m. s. auch Verkehr.

Gewerbeschulen; m. s. Industrieschulen.

Gewerbtreibende in der Landgemeinde Oldenburg und im Kirchspiel Osternburg müssen Recognition bezahlen, 220.

Gewicht, wie es bei der Zoll- und Accisehebung zu berechnen, 113. — wie bei der Hebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, 530. — Vergleichungstabellen darüber, 536. 539. — als Steuergewicht gilt das Cölnische, 539.

Gewinn-Contracte, über solche für die katholischen geistlichen Fonds abschließe, 33. — für Beneficiatgüter,

v. Göthe, Erinnerung an das seinen Erben ertheilte Privilegium, 288—296.

Grabmäler, m. s. Leichensteine.

Gräben welche im Amte Berne zur Befriedigung dienen; Vorschriften deshalb, 316.

Gräber, m. s. Todtengräber.

Gränzen, was bei der Landesvermessung deshalb zu beobachten, 460.

Gränzsteuer-Amt, m. s. Steuerämter.

Gränzzoll; Gefängnißstrafe wegen Defraudation desselben, 172. — Anordnung neuer Zollstätten für Ein- und Ausfuhr accisebarer Waaren, 70. 177. 204. 496. — Verfügung wegen Berechnung des Gewichts der Tara und der Leerage, 143—147. — Erhöhung des Eingangszolls vom Shrop, 147. — Hebung des Zolls von den auf der Hunte ein- und ausgehenden Waaren, 147—151. — zu Bischofsbrücke, 151. — Einführung des Gränzzolls in der Herrschaft Knyphausen, 159—170. — nach den Oldenburgischen Verordnungen darüber, 160. — der Großherzog von Oldenburg bezieht denselben, 161. — Zollstätte und Steuer-Aufseher, 162. — Verfahren in Zoll- und Accisesachen, 164. — Obliegenheiten der Knyphausischen Behörde, 165. — Freier Verkehr und freie Schifffahrt, 166. — Nachsteuer, 167. — Geldstrafen und Confiscationen, 169. — Dauer der Convention hierüber, 170. — Freihafen zu Brake, 187—196. — Repartition der für denselben zu zahlenden Aversionalsummen, 475. — Controlemaßregeln für Entrichtung des Gränzzolls, 212. — bei den mit den Fahrposten eingehenden Gütern, 227. — Die Landdragoner sollen darauf achten, 249. — Verbot der Waaren-Niederlagen innerhalb ½ Meile Entfernung von der Gränze, 471. — Aufhebung des Gränzzolls, 511. 512. s. auch Steuern, indirecte.

Gras, m. s. Anbel.

Gratification an Steuerbeamte, 522.
Groden, m. s. Aussengroden.
Großenfiel, daselbst ist die Zollstätte auch für Esenshammer Siel, 496.
Grozen, neue Auswiesung derselben, 591.
Grundkataster sollen für die Kreise Vechta und Cloppenburg angelegt werden, 460.
Grundeigenthümer müssen ihre Gränzen behuf der Landesvermessung bezeichnen, 465. — ihre Grundstücke anweisen, 466. — und die Güterverzeichnisse berichtigen, 468.
Grundgesetze des deutschen Bundes, welche als Landesgesetze gelten, 229.
Grundmaaß bei Landesvermessung, 462.
Grundsteuern sollen nach der neuen Landesvermessung regulirt werden, 460. — sind von geistlichen Grundstücken nicht zu entrichten, 493. — Erlassung eines Theils derselben, 533.
Grundstücke, geistliche, Aufsicht darüber in katholischen Kirchspielen, 27. — davon werden keine Grundsteuern bezahlt, 493.
Grundstücke, sämmtliche, einer zu vermessenden Gegend sind von den Eigenthümern anzuweisen, 466.
Grundvermögen der Kirchengemeinden darf nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung veräußert werden, in der Herrschaft Jever 127. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 68.
Gütergemeinschaft, (eheliche), welche Personen nicht darin leben, 77. — Für andere gilt in dieser Hinsicht das Recht des Districts, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen, 78. — Bestimmungen wegen der Gründung und des Aufhörens derselben. — Sie wird durch Aufhebung des Standes oder Wohnorts nicht verändert, 79. — Verlobte und Ehegatten können vertragsmäßig eine Andere bestimmen, 80. — Bedingungen der Wirkung eines solchen Vertrags gegen dritte Per-

ſonen, ebd. — Folgen der Verlegung des Wohnortz, ebd. — Dieſe Verordnung iſt auf früher geſchloſſene Ehen nicht anwendbar, 81. — Verfügungen deshalb, 82—84.

Güterverzeichniſſe der Grundbeſitzer, wenn in Folge der Landesvermeſſung berichtigt werden, 405.

Guldenſtücke, holländiſche, falſche, 329.

Gutsherrliche Rechte bei neuherrlichen Gründungen, 38.

Gymnaſium zu Oldenburg, ſteht nicht unter dem Schulvorſtande daſelbſt, 326.

Gyps iſt in der Eingangs Abgabe ermäßigt, 502.

Haaren, Beengung und Verunreinigung derſelben verboten, 203. — Erlaubniß einer Ausnahme, 204.

Häfen, ſ. Schiffahrtszeichen.

Häute, wann ſie zollfrei aus dem Freihafen Brake ausgeführt werden können, 191.

Hafengeld in Elsfleth, 301. 323.

Hafengeld, zahlen die Knyphauſenſchen Schiffe nicht mehr als die Oldenburgiſchen, 166. — Sie ſind kein Gegenſtand des Vereins mit Hannover und Braunſchweig, 517.

Handdienſte m. ſ. Kirchen-Dienſte.

Handelsbücher, deren Vorlegung kann von einem Steuer-Inſpector verlangt werden, 216.

Handelsfreiheit zwiſchen Oldenburg, Hannover und Braunſchweig, 539.

Handelsverträge können nur mit Einverſtändniß der Vereinsſtaaten geſchloſſen oder verlängert werden, 520.

Handwerker, unbefugte, wie ſie zu beſtrafen, 180. — m ſ. auch Gewerbetreibende.

Handwerks-Gesellen, was wegen Verheirathung derselben zu beobachten, 182. 202. 563. — die Landdragoner sollen auf dieselbe achten, 241. — auch die Steuer-Aufseher, 250.

Handwerkssachen sollen immer von den Orts-Polizeibehörden entschieden werden, 622.

Hannover, Vereinbarung mit demselben wegen der Grundsteuern von geistlichen Gütern, 193. — über die Annahme eines gleichmäßigen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, 606. — über ein Steuer- und Zoll-Cartell, 613. — m. s. auch Cassenmünze.

Haspel, Vorschriften deshalb in Ostfriesland, 92—95.

Hatten, Kirchspiel, wird vom Amte Wildeshausen und Kreise Delmenhorst getrennt und zum Amte und Kreise Oldenburg gelegt, 294. — Transitorische Verfügungen deshalb, 307.

Hauptschulen, Zuziehung der Nebenschulachten zu den Bau- und Unterhaltungskosten derselben in den katholischen Kirchspielen der Kreise Vechta und Cloppenburg. 311. — Schulverordnung für protestantische Elementarschulen, 412.

Hauptschullehrer, m. s. Schullehrer.

Hausirer; darauf sollen die Landdragoner achten. — auch die Steuer-Aufseher, 250.

Hausirhandel kann in den Vereinsstaaten mit Gewerbe-Steuern belegt werden, 530. — dieselben wollen eine zweckmäßige Regulirung desselben versuchen, 686.

Haussuchungen in den Vereinsstaaten wegen Steuer-Contraventionen, 618.

Haustrauungs-Dispensationsgesuche zu denselben müssen beim Consistorium angebracht werden, 605.

Hausvisitationen wegen Defraudationen des Gränzzolls und der Accise, 216. 217. m. s. auch Haussuchungen.

Hazardspiele, m. s. Spiele, verbotene.

Hebung, m. f. Accise, Kirchen-Cassen und Steuer.

Hebungs-Anweisungen ertheilen die Kirchspielsvögte zu den Kirchen-Cassen in der Herrschaft Jever, 109. — In katholischen Gemeinden bedarf es derselben nicht, 47.

Hebungs-Hinderniſſe bei den Kirchen-Einnahmen in der Herrschaft Jever, 112. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 50.

Hebungs-Register zu Kirchen-Anlagen in der Herrschaft Jever, 120-121. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 53-57.

Hebungs-Termin für das dritte Quartal verändert, 584.

Hecken, was deſfalls im Amte Berne zu beobachten, 320.

Heerstraßen, darauf sollen die Landdrosteen achten, 212.

Heirathen der Geistlichen, was deſfalls zu beobachten, 182. 202. 503.

Heirathen (frühe) was die katholischen Geistlichen deſfalls zu beobachten haben, 501.

Heiraths-Register, das Consistorium hat darauf zu sehen, daß sie vorschriftsmäßig geführt werden, 608.

Hengelage, darüber acht die Hauptstraße zwischen Quackenbrück und Löningen für accisebare Waaren, 202.

Herbstmarkt in Friesoythe verlegt, 310. 625.

Herrschaftliche Bediente, m. s. Civilbediente, Hofbediente und Staatsdiener.

Hessisches Volksblatt, Verbot deſſelben, 71.

Heuergelder, welche in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel an die Depositen-Casse abzuliefern sind, 271. — Was zu thun, wenn solches nicht geschieht 276. — wenn Arrest auf dieſelben gelegt worden, 277. — Der Amts-Actuarius muß sie liquidiren, 286. m. s. auch Pachtgelder.

Hinderniſſe bei Hebung, m. s. Hebungs-Hinderniſſe.

Hochverrath, m. s. Attentate, politische.

Höhlen, darauf ſollen die Landdragoner achten, 241.

Hölzungen geiſtlicher Fonds in katholiſchen Kirchſpielen, 29. — der Beneficiaten 37.

Hofbediente leben mit ihren Ehefrauen nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft, 77.

Hofdienſte, m. ſ. Kirchen-Dienſte.

Hof-Officianten leben mit ihren Ehefrauen nicht in Gütergemeinſchaft, 77.

Hollandsgänger können ihre Effecten und Victualien ohne Paſſierſchein transportiren und transportiren laſſen, 583. — Ihre leeren Säcke ſind bei der Rückkehr frei von der Eingangs-Abgabe, 585. — Was dabei zu beobachten iſt, ebd.

Holz, daſſelbe iſt in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 561.

Holzmarkt zu Abbehauſen verlegt, 505.

Holzpflanzungen an den Wegen und Heerſtraßen, darauf ſollen die Landdragoner achten, 242.

Holzſchuhe, welche ohne Legitimation transportirt werden können, 582.

Holzwaaren, welche beim Transport keine Legitimation bedürfen, im Inlande 582. — in den Directions-Bezirken Aurich und Osnabrück, 611.

Honig, bedarf im Inlande keiner Legitimation beim Transport in Fäſſern mit loſem Deckel, 582. — auch nicht in den Directions-Bezirken Aurich und Osnabrück, 611.

Honigfäſſer wann ſie beim Transport im Inlande keiner Legitimation bedürfen, 582. — wann ſie geaicht ſein müſſen, 595.

Hooksiel, Schiffs- und Waarenmäkler daſelbſt, 297.

Hude, Kirchſpiel, Gränze deſſelben gegen das Kirchſpiel Berne, 626.

Hülfsleiſtungen, zu welchem die Landdragoner verbunden ſind, 247.

Hunde, gefährliche, darauf sollen die Landdragoner achten, 212.

Hunte, Verfügungen wegen des Zolls und der Accise von den auf derselben ein- oder ausgehenden Waaren, 147. — Fahrt durch die zwei Siele an derselben, 233. — Verbot sie zu beengen, oder zu verunreinigen, 643.

Hypothek der geistlichen Fonds katholischer Gemeinden in dem Vermögen ihrer Provisoren, 14 — der Beneficiaten, 30. — Die Provisoren dürfen keine auf die geistlichen Fonds ertheilen, 32 — und die Beneficiaten nicht auf die Beneficgüter, 38. — Hypothek an dem Vermögen der Amts-Auctionatoren, 251.

J.

Jagdfrevel, was den Landdragonern, desfalls obliege, 247.

Jeber, Erbherrschaft, Abzüge wegen verspätet geltend gemachter Forderungen an Armenfonds und Armenanstalten daselbst, 197, 198. — Gebühren des Auctionsverwalters daselbst, 197, 198. — Ausdehnung der Consistorialverordnung wegen Bestrafung der Schulversäumniß auf dieselbe, 225. — Ansetzung der Armenbeiträge daselbst, 98. — Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf Kirchen- und Schulsachen 100—136. — Anstellung der Schullehrer und der Gehülfen derselben 332. — Aufhebung der dortigen Schulcasse vom 13. Oct. 1802, 498. — Consistorial-Deputation daselbst, 608.

Immobilienkäufe in den Kreisen Oldenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel, welche die Amts-Auctionatoren vornehmen müssen, 256. — Wie dabei zu verfahren 265. — Gerichtliche Bewilligung ebd. — Publication 264. — Besetzung derselben ebd. —

Gebühren, 264. — Form der Publication, 265. — Mehrere Proclamata ebd. — Angabetermin 266. — Atteſt der Publication, ebd. — Angabe 267. Näherrecht ebd. — Verkaufstermin, ebd. — Abhaltung deſſelben durch das Amt 268. — Strafe für meiſtbietende Immobil-Verkäufe ohne oberliche Bewilligung ebd. — Direction und Führung des Protocolls im Verkaufstermine 269. — Ausrufen, ebd. — Zahlungstermin für die Käufer, 270. — Sicherung gegen die Bietenden, ebd. — Aufbieten 271. — Zuſchlag ebd. — Abermaliger Aufſatz. Wegen Concurrenz mehrerer Gleichbietenden 272. — Wegen mangelnder Sicherheit des Meiſtbietenden 273. — Bieten durch Bevollmächtigte ebd. — Ablieferung der Kaufgelder, in die Depoſiten-Caſſe aus Concursmaſſen, ebd. — aus freiwilligen Immobil-Verkäufen, 274. — Quitungen, 275. — Maßregeln bei Verzögerung der Zahlung an das Depoſitum ebd. — Wenn kein Auctionator zugezogen iſt, 276. — Arreſt auf die Kaufgelder, 277. — Verkaufskoſten ebd. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungsſäumige, 279. — Termin zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer, 280. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, 281. — Alles dies gilt auch im Amte Wilhauſen, 293.

Inländer, was die katholiſchen Geiſtlichen bei ihrer Verehlichung zu beobachten haben, 563.

Induſtrieſchulen, Prämien für Errichtung derſelben, 179.

Ingroſſation der ſtillſchweigenden Hypothek gegen Proviſoren katholiſcher geiſtlicher Fonds, 14. — gegen Beneficiaten, 36. — der Generalhypothek gegen die Amts-Auctionatoren, 258.

Inſertionsgebühren der Proclamata 201. — in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel, 264. — und im Amte Wildeshauſen, 293.

Inſinuationsgebühren in gerichtlichen und adminiſtrativen Angelegenheiten; Berechnung derſelben, 72. — wie ſie aus den Unterſuchungskoſten bezahlt werden, 474.

Inſtruction für die Verwalter geiſtlicher Fonds in katholiſchen Gemeinden, 12—40. — für die Landdragoner 236. — für die Todtengräber in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg 334—337. — veränderte für den Schiffs- und Waarenmäkler zu Brake, 455. wer ſie den Steuerbeamten ertheilt, 519.

Inventarium des Kirchen-Vermögens in der Herrſchaft Jever, 124. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 57.

Journal haben die Kirchſpielsvögte über ihre Anweiſungen in Kirchenſachen zu halten, 208. — Die Amts-Auctionatoren über ihre Hebungen und Zahlungen, 283. — Die Landdragoner über ihre Dienſtleiſtungen, 250.

Juden, dieſelben ſollen von den Landdragonern beobachtet werden, 244. — auch von den Steuer-Aufſehern, 250. — Was wegen ihrer im Auslande geſchloſſenen Ehen zu beobachten, 625.

Juraten m. ſ. Proviſoren, Kirchen- und Schuljuraten.

Juſtiz-Canzley, iſt die Behörde zur Unterſuchung und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politiſcher Umtriebe, 456. — und in allen Eheſachen 604. 608. 610.

K.

Käſe, inländiſche, bedürfen beim Transport keiner Legitimation innerhalb der Landesgränze, 582. — auch nicht in den Directionsbezirken Aurich und Osnabrück, 611.

Käufer in öffentlichen Verkäufen; Zahlungstermine für dieſelben in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel 270. — Verpflichtung wenn kein Auctionator zugezogen iſt, 275. — Wann ſie die Verkaufskoſten zu bezahlen ſchul-

dig, 277. — Ihnen sind Extracte aus den Protocollen zuzufertigen, 278. — Verfahren gegen Zahlungssäumige, 279. — Alles dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293.

Kalender, m. s. Calender.

Kalk, Stein-, Ermäßigung der Eingangs-Abgabe davon, 561.

Karten; m. s. Carten oder Spielkarten.

Kaufgelder; dafür muß in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel der Meistbietende Sicherheit bestellen, 273. — Ablieferung derselben an die Depositen-Casse, ebd. — aus freiwilligen Immobil-Verkäufen, 274. — wenn kein Auctionator zugezogen ist, 275. — Maßregeln bei verzögerter Zahlung ans Depositum, ebd. — Wenn kein Auctionator zugezogen ist, 276. — Wenn ein Arrest darauf angelegt ist, 277. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungssäumige, 279. — Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer, 280. — Auszahlung deponirter Kaufgelder, 285. — Alles dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293. — Beitreibung der Kaufgelder aus Mobiliarverkäufen in den übrigen Kreisen, 637.

Kaufleute, auswärtige, welche die Pferde- und Viehmärkte vor Oldenburg beziehen, müssen Stättegeld entrichten, 439.

Kayegelder hinsichtlich derselben sind die Kniphauser Schiffe den Oldenburgischen gleichgestellt, 166.

Kinder, m. s. Schulkinder, Schüler.

Kirchen-Angelegenheiten; Behandlung der Collisionsfälle zwischen Protestanten und Catholiken in denselben, 606.

Kirchen-Anlage; Hindernisse bei Hebung derselben in der Herrschaft Jever, 112. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 49. — Beitreibung der Rückstände in der Herrschaft Jever, 112. —

in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 50. — Ausſchreibung in der Herrſchaft Jever, 119. in den katholiſchen Gemeinden des Herzogthums, 52. — Wann ſie von den Aemtern geſchehen kann, 211. — Wann in den proteſtantiſchen Gemeinden des Herzogthums die Geſuche desfalls einzubringen, 97. — Einwirkung des Kirchenvorſtandes und des Ausſchuſſes in der Herrſchaft Jever, 120. — in den katholiſchen Gemeinden des Herzogthums, 53. — Hebungs-Regiſter in der Herrſchaft Jever, 120. 121. — in den katholiſchen Gemeinden des Herzogthums 53. 54. m. ſ. auch Beitragsfuß.

Kirchen-Archiv ſteht unter der Aufſicht des Conſiſtoriums, 607.

Kirchenboten; m. ſ. Kirchendiener.

Kirchen-Capitalien, was bei Belegung derſelben in der Herrſchaft Jever zu beobachten, 116. 127. 129. — was in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 18. — bei Verwendung derſelben in den Nutzen der Kirchen-Gemeinden in der Herrſchaft Jever, 127. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 24. — Wer daſelbſt dafür haftet, 18. — Sicherungsmaßregeln, 20. — Was daſelbſt bei Kündigung derſelben zu beobachten, 23. — bei Wiederbelegung, 24. — bei Verwendung in eigenen Nutzen, ebd. — Wie der Verfalltag der Zinſen in ſämmtlichen proteſtantiſchen Gemeinden zu beſtimmen, 314. — Einſchärfung des §. 19. des Regulativs ꝛc. im Herzogthum Oldenburg, 473.

Kirchen-Caſſen; wer in der Herrſchaft Jever ſie verwaltet, 111. — wer in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 49. — Controle derſelben in der Herrſchaft Jever, 111. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 49. — Anweiſungen auf dieſelben ertheilt in der Herrſchaft Jever der Kirchſpielsvogt, 108. — Er muß dar-

über ein Journal führen, 208. — Wie es in den katholischen Kirchspielen damit zu halten, 47.

Kirchendiener; wer sie anstellt, 602. — Disciplinarbefugnisse des Consistoriums darüber, 602. — Dienstaufsicht desselben, ebd. — Verfahren bei Dienstvergehen, 603. — bei Dienstverbrechen, ebd. — bei Untersuchung gemeiner Verbrechen, ebd. — Entlassung derselben, 603. 604.

Kirchendienste, wie sie in der Herrschaft Jever geleistet werden, 127. — wie in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 61.

Kirchen-Einkünfte; Inventarium derselben in der Herrschaft Jever, 124. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 57. — Register ebd. — Diejenigen, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich, sind zu theilen in der Herrschaft Jever, 126. — auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 60.

Kirchen-Einnahmen, welche der Rechnungsführer ohne Hebungs-Anweisung heben darf, in der Herrschaft Jever 109. — in den katholischen Gemeinden des Herzogthums, 47.

Kirchen-Gemeinden; Klagen derselben; m. s. Klagen.

Kirchen-Jurat; Geschäfte desselben als Kirchen-Rechnungsführer in der Herrschaft Jever, 102. — Er ist Mitglied des Kirchen-Vorstandes ebd. — Sonstige Geschäfte, 103. — da wo ein Kirchen-Rechnungsführer eintritt, ebd. — Abgang des Juraten, 117. — Verfahren beim Wechsel desselben, 118. — bei Belegung der Capitalien, 129. — Welche Klagen er anstellen und welche Angaben er besorgen kann, 130. — Anzeige des Hebungs-Antritts und Einsendung des Uebertragungs-Protocolls beim Wechsel desselben, 204. — Vergütung seiner Wege in den protestantischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever, 338. — In welchen Kirchspielen er Mitglied des Schulvorstan-

des iſt, 445. — Wo er als Haupt-Schuljurat fungirt, 445. 449.

Kirchen-Ländereien; m. ſ. Grundſtücke, geiſtliche.

Kirchen-Laſten; Auflegung neuer, in der Herrſchaft Jever, 121. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums 51. 55. — Erweiterung und Aenderung derſelben in der Herrſchaft Jever, 122. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 55. — Sicherung gegen Erſchwerung derſelben in der Herrſchaft Jever, 122. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 55. — Aenderung des Beitragsfußes in der Herrſchaft Jever, 123. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 56. — Theilung der mehreren Kirchſpielen in der Herrſchaft Jever gemeinſchaftlichen, 126. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 60. — m. ſ. auch Beitragsfuß.

Kirchen-Officialen; der Kirchſpielsvogt iſt Einer derſelben, in der Herrſchaft Jever, 102. — auch in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 12. 42. m. ſ. auch Kirchen-Vorſtand.

Kirchen-Proviſor; m. ſ. Proviſor.

Kirchen-Rechnung; wann ſie aufzuſtellen, in der Herrſchaft Jever, 113. — Prüfung derſelben durch den Ausſchuß, 114. — Verfügung des Kirchen-Vorſtandes, 114. — Weitere Prüfung und Abſchluß der Rechnung, 115. — Einwendungen gegen den Rechnungs-Abſchluß, ebd. — Offenlegung der Rechnung, 116. — Aufbewahrung derſelben, ebd. — Wie ſie im Herzogthum Oldenburg decidirt wird, 211. — Wann ſie einzuliefern, 482.

Kirchen-Rechnungsführer in der Herrſchaft Jever kann ſich um Rechtsbeiſtand an den Anwald der geiſtlichen Güter wenden, 103. — Iſt bei Aufſtellung des Voranſchlags mit zuzuziehen, 105. — Ihm wird Abſchrift deſſelben zugefertigt, die er ſeiner Rechnung anlegt, 107. — Er darf in Zahlung

gen denſelben nicht überſchreiten, 108. — Er hebt die Einnahmen der Kirche, 109. — darf ohne Anweiſung des Kirchen-Vorſtandes kein Capital auszahlen, 110. — muß den Betrag der aufgebrachten Anlagen jährlich dem Amte anzeigen, ebd. — Die Kirchen-Caſſe iſt in ſeiner Gewahrſam, 111. — unter Controle des Kirchen-Vorſtandes ebd. — Hinderniſſe in der Hebung muß er dem Amte anzeigen, 112. — Rückſtände beitreiben, ebd. — Termin zur Rechnungsſtellung, 113. — Beantwortung der Erinnerungen gegen die Rechnung, 114. — Zufertigung des Rechnungs-Abſchluſſes an denſelben, 115. — Einwendungen gegen denſelben, ebd. — Uebernahme der Rechnungsführung, 117. — Verfahren beim Wechſel der Rechnungsführer, 118. bei Belegung von Capitalien, 127. — Sicherung des Kirchen-Vermögens, 129. — Er darf ohne oberliche Genehmigung kein Kirchen-Capital anleihen, 130. — Welche Klagen er anſtellen, und welche Angaben er beſorgen kann, 130. — Im Herzogthum Oldenburg muß er ein Journal führen, 210. — m. ſ. auch Kirchen-Rechnung.

Kirchen-Sachen, Einwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieſelbe in der Herrſchaft Jever, 100—130. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 41—67. — Einſchärfung des §. 19. des Regulativs für die proteſtantiſchen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, 473.

Kirchenſtiftungen der Proteſtanten ſtehen unter der Ober-Aufſicht des Conſiſtoriums, 607.

Kirchen-Vermögen, Verwaltung deſſelben in der Herrſchaft Jever, 124. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 57. — Inventarium, ebd. — Regiſter, ebd. — Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen, ebd. — Ausnahmen in der Herrſchaft Jever, 125. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 58. — Genehmigung in der Herrſchaft Jever, 126. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 59. — Vertheilung

der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten in der Herrschaft Jever, 126. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 60. — Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien in der Herrschaft Jever, 127. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 32. 60. — Kirchendienste in der Herrschaft Jever 127. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 61. — Proceßführung in der Herrschaft Jever, 130. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 61. — Aenderung der Art der Vermögens-Verwaltung, in der Herrschaft Jever, 132. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 63. — Die Aufsicht über alles Vermögen protestantischer Kirchen steht dem Consistorium zu, 607.

Kirchen-Visitationen, wer sie wahrnimmt, 610.

Kirchen-Vorstand, wer Mitglied desselben ist in der Herrschaft Jever, 102. — in den katholischen Gemeinden des Herzogthums, 12. 42. — Er stellt den Voranschlag auf in der Herrschaft Jever, 104. 105. — in den katholischen Gemeinden des Herzogthums, 43. — theilt die Hauptergebnisse desselben dem Kirchspielsvogt mit, in der Herrschaft Jever, 106. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 44. — bereitet die Ausführung desselben vor ebd. — In der Herrschaft Jever ertheilt er Anweisung zur Belegung der Capitalien, 110. — controlirt die Kirchen-Casse, 111. — auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 40. — bringt unbeibringliche Pöste zum Abgang in der Herrschaft Jever, 112. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 50. — Verfügung desselben wegen der Kirchen-Rechnung in der Herrschaft Jever, 114. — Einwirkung daselbst bei Kirchen-Anlagen, 119. — auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 53. — Einwirkung desselben in der Herr-

schaft Jever bei Belegung der Kirchen-Capitalien, 127. — zur Sicherung des Kirchen-Vermögens, 129. — In den katholischen Gemeinden des Herzogthums ertheilt er den Provisoren Rath, 14. — und übt die gutsherrlichen Rechte der Kirche aus, 33.

Kirchspiels-Ausschuß; Befugnisse und Verpflichtungen desselben in Kirchensachen, in der Herrschaft Jever, 102. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 41. — Einwirkung bei Kirchen-Anlagen in der Herrschaft Jever, 120. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthum, 53. — Sorge rücksichtlich der Kirchencasse in der Herrschaft Jever, 121. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 54. — Mitglieder desselben in der Herrschaft Jever dürfen ohne obrkthe Genehmigung kein Kirchen-Capital anleihen, 129. — daselbst muß derselbe zu Processen der Kirchen-Gemeinde seine Einwilligung geben, 130.

Kirchspiels-Gränzen sind bei der Landes-Vermessung zu bezeichnen, 462. — sie werden in Zweifelsfällen von der Regierung regulirt, 463.

Kirchspiels-Rechnungsführer heben nicht die Einkünfte aus katholisch-geistlichen Fonds, 43. — wohl aber der Kirchen-Anlage, ebd. — Sie können in der Herrrschaft Jever die Rechnungsgeschäfte der Kirchen-Juraten wahrnehmen, 102.

Kirchspielsvögte ertheilen in der Herrschaft Jever Anweisungen auf die Kirchen-Cassen, 130. — controliren dieselben, 111. — und fertigen die Hebungsregister zu Kirchen-Anlagen an, 120. — Dies letztere geschieht von ihnen auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 53. — Sie sind Mit-Kirchen-Officialen oder Mitglieder der Kirchen-Vorstände in der Herrschaft Jever, 102. — und in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 12. — auch Mit-Schul-Officialen in der Herrschaft Jever, 131. — und in den übrigen protestantischen Kirchspielen

des Herzogthums, 415. — auch in den katholiſchen 62. — In der Herrſchaft Jever können ſie auch die Geſchäfte der Juraten wahrnehmen, 103. — Beſondere Obliegenheiten daſelbſt rückſichtlich der Kirchenlaſten, 121. — und in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums 54. — Daſelbſt wird ihnen der Kirchen-Voranſchlag mitgetheilt, 49. — auch in der Herrſchaft Jever, 137. — In der Herrſchaft Jever werden bei ihnen die Kirchenrechnungen eingereicht, 113. — auch in den übrigen proteſtantiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 182. — Sie legen ſolche in der Herrſchaft Jever dem Kirchſpiels-Ausſchuß vor, 111. — können Einwendungen gegen den Rechnungs-Abſchluß machen, 115. — Mitwirkung beim Wechſel des Rechnungsführers, 118. — In allen proteſtantiſchen Kirchſpielen müſſen ſie ein Journal über die auf die Kirchen-Caſſe ertheilten Anweiſungen führen, 208. — Sämmtliche Kirchſpielsvögte in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel können Mobiliar-Verkäufe bis zu 100 Thlr. abhalten, 261. — Ueberſchreitung dieſer Summe, 262. — Dies gilt auch im Amte Wildeshauſen, 293. — und in den übrigen Kreiſen mit Ausnahme der Kreiſe Vechta und Delmenhorſt, 638. 640. — Beſchränkung dieſer Befugniß, 639. — Strafe der Ueberſchreitung, ebd.

Kiſten; m. ſ. Fäßer.

Klagen einer Kirchen-Gemeinde in der Herrſchaft Jever; was dazu erforderlich, 130. — was in den katholiſchen Gemeinden des Herzogthums, 61. — was bei Klagen gegen die Kirchen-Gemeinden, ebd. — Was bei Anſtellung der Klagen gegen Officiere zu beobachten, 231. — Klagen der Amts-Auctionatoren in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 279. — der Auctionsverwalter in den übrigen Kreiſen, 637. — m. ſ. auch Prozeßführung.

Knipphausen; Convention wegen Einführung der indirecten Steuern daselbst, 158—171. — desgl. wegen der Appellation von da an das Oberappellations-Gericht zu Oldenburg, 170—176.

Knipphauser Schiffe sind hinsichtlich der Hafen ꝛc. Abgaben, den Oldenburgischen gleichgestellt, 166.

Knochen; Ermäßigung der Ausgangs-Abgabe davon, 560.

Krahngelder sind kein Gegenstand des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vereins, 517.

Krammarkt zu Essen verlegt, 219. 590. — zu Burhave desgl., 295. — zu Friesoythe, 310. — zu Varel, 583. — Obliegenheit der Landdragoner bei Märkten, 245.

Kranke m. s. Apotheker und Medicinalpersonen.

Krüge; Aufsicht der Landdragoner über dieselben, 245.

Kündigung der Capitalien katholischer geistlicher Fonds, 23.

Küster leben nicht in Gütergemeinschaft mit ihren Frauen, 78. — In katholischen Kirchspielen gehören sie zu den Beneficiaten, 39. — In protestantischen werden sie unter Aufsicht des Consistoriums vom General-Superintendenten angestellt, 602. — m. s. auch Kirchendiener.

Kugelbake an der Mündung der Elbe verändert, 470.

Kuhschatz in der Herrschaft Jever aufgehoben, 534.

L.

Ländereien (geistliche) in den katholischen Kirchspielen; Vorschriften desfalls, 29. — m. s. auch geistliche und Schulländereien.

Läuten bei Armenleichen ist untersagt, 622.

Landdragoner, Dienstinstruction für dieselben, 236—254. — Das Landdragoner-Corps ist eine Landes-Polizei-Anstalt, 236 — hat jedoch eine militairische Verfassung, 237. — Oberbehörden desselben ebd. — Die Landdragoner sind nicht auf einen bestimmten District beschränkt. ebd. — Stationirung der-

ſelben, ebd. — Patrouillen und Dienſtritte, ebd. — Dienſttouren des Wachtmeiſters, 239. — Obliegenheiten des Commandeurs, ebd. — Berichte der Aemter, 240. — Verhältniß zum übrigen Militair ebd. — Sorge für öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, 241. — Handhabung der Sicherheit auf Gaſſen, Heerſtraßen und Wegen, 242. — Hunde Stiere, Wehefände, ebd. — Vergehen und Verbrechen, 243. — Commandirte oder beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, ebd. — Bettler, Vagabonden, Hauſirer u. Juden, 244. — Jahrmärkte, 245. — Wirthshäuſer und Krüge ebd. — Polizei-Aufſicht, ebd. — Transport von Arreſtaaten, 246. — Stillung der Schlägereien, ebd. — Forſt- und Jagdfrevel, 247. — Hülfsleiſtung bei Unglücksfällen, ebd. — Sie müſſen ſtets in Uniform ſein, 248. — ſich anſtändig und ſittlich betragen, ebd. — ſich mit den Polizei-Vorſchriften und Anordnungen bekannt machen, 249. — die Steuerbeamten unterſtützen ebd. — ein Journal führen, 250. — Benehmen im Dienſt, 251. — Anſpruch auf Reſpect und Gehorſam, ebd. — auf militairiſche Unterſtützung, ebd. — Gebrauch der Waffen, 252 — Sie können auf Verpflegung nicht Anſpruch machen, 253. — Prämien ebd.

Landes-Vermeſſung der vormals münſterſchen Landestheile, 460—470 — Allgemeine Beſtimmung, 460. — Trigonometriſches Netz, 461. — Genauigkeit, ebd. — Grundmaaß, 462. — Begränzung des Kirchſpiels, ebd. — Streitige Kirchſpiels-Gränzen, 463. — Flureintheilung und Ausſteinung, 464. — Wege, Befriedigungen, 465. — Ausſteinung der Parcellen, ebd. — Verzeichniß der Grundeigenthümer, ebd. — Anweiſung der Grundſtücke, 466. — Auslichtung der Gehölze, ebd. — Carten, 467. — Flurbuch, Güterverzeichniſſe. Mutterrolle, ebd. — Verleſung des Grundeigenthums, 468. — Reviſion der geometriſchen Arbeiten, ebd. — Reclamations-Verfahren, 469.

Landsassen, welche nicht in ehelicher Gütergemeinschaft leben, 78.

Landschulen, Strafen wegen versäumten Besuchs derselben, 6. — Rechnungsführer derselben, 6. — Schulbibliothek derselben, ebd. — m. s. auch Schulverordnung u. a. m.

Landschullehrer, m. s. Schullehrer.

Landstreicher, m. s. Verbrecher, Vagabonden u. s. w.

Lasten, m. s. Kirchen- und Schullasten.

Lastengeld, ist kein Gegenstand des Vereins mit Hannover und Braunschweig, 517.

Latten sind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 561.

Lebensmittel der Hollandsgänger können ohne Passirschein transportirt werden, 583. — Der in ein Bad der Vereinsstaaten Reisenden sind frei von der Eingangs-Abgabe, 586.

Leccage, Berechnung derselben bei der Zoll- und Accise-Hebung, 146.

Lehrmittel der Schulkinder, Verfahren, wenn dieselben damit nicht versehen sind, 10. — m. s. auch Schulverordnung.

Leichdorn-Operateurs müssen die Taxe für Medicinalpersonen beobachten, 155.

Leichen, arme, sollen ohne Geläute beerdigt werden, 622.

Leichensteine, dürfen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg nicht ohne Erlaubniß des Pastors aufgerichtet werden, 335.

Leinengarn; m. s. Linnengarn.

Leinpfadgeld ist kein Gegenstand des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vereins, 517.

Leuchtfeuer auf Start-Point und zu Portland, 498.

Lieferungen für Rechnung der Kirchen-Cassen in der Herrschaft Jever, sind auszuverdingen, 124. — auch für die katholischen Kirchspiele des Herzogthums, 57. — Ausnahmen in der Herrschaft Jever, 125. — in den katholischen Kirchspielen, 58. — Geneh-

migung in der Herrſchaft Jever, 126. — in den katholiſchen Kirchſpielen, 59.

Liegegeld, m. ſ. Hafengeld.

Linnengarn, Fadenzahl eines Stücks deſſelben in Oſtfriesland, 91.

Liquidation der Heuergelder aus öffentlichen Verheurungen in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 286. — und im Amte Wildeshauſen, 293.

Lohe; wann die zollfreie Ausfuhr aus dem Freihafen Brake geſtattet iſt, 191. — Sie iſt in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 561.

Lohnkutſcher; was ſie bei Beförderung der Reiſenden zu beobachten haben, 155.

Looſung; dazu ſind auch die bereits im Militairdienſt ſtehenden Wehrpflichtigen zu ziehen, 458.

Lootſengelder zahlen die Oldenburgiſchen Schiffe in Niederländiſchen Häfen den Niederländiſchen gleich, 306. — Sie ſind kein Gegenſtand des mit Hannover und Braunſchweig geſchloſſenen Vereins, 517.

M.

Maaß, welches bei Erhebung der indirecten Steuern zum Grunde gelegt wird, 530. — Reduction deſſelben, 536. 542. — m. ſ. auch Flächenmaaß und Grundmaaß.

Mäkler; m. ſ. Schiffs- und Waaren-Mäkler.

Märkte; Obliegenheit der Dragoner bei denſelben, 245. — — m. ſ. auch Kram-, Pferde- und Viehmärkte.

Maiſchbottiche; ihr Rauminhalt dient zum Maaßſtab der Beſteuerung inländiſchen Branntweins, 508. — Verfahren dabei, 565.

Mauerſteine, gebrannte, ſind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 562.

Medicinalperſonen; Anwendung ihrer Taxe für Zahnärzte und Leichborn-Operateurs, 178. — Wie ſie ihre Gebühren aus Unterſuchungsſachen erhalten, 474. — m. ſ. auch Aerzte.

Medicinal-Rechnungen; m. ſ. Arznei-Rechnungen.

Meiergefälle; m. ſ. Gefälle und Gutsherrliche Rechte.

Menslage, über dieſen Ort dürfen keine zoll- und acciſebare Waaren transportirt werden, 202.

Meßgebühren ſind kein Gegenſtand des mit Hannover und Braunſchweig geſchloſſenen Vereins, 517.

Miethfuhrleute; m. ſ. Lohnfuhrleute.

Miethscontract der Dienſtboten; Aufkündigung deſſelben, 481.

Militair, Reclamationen gegen die Einſtellung in daſſelbe, 185, 186. — Nähere Beſtimmungen wegen der Stellvertretung, 138—140. — Verhältniß deſſelben gegen die Landdragoner, 240. — Zuziehung der in demſelben ſtehenden Wehrpflichtigen zur Loosung, 458.

Militair-Effecten bedürfen beim Transport im Innern keiner Legitimation, wenn ſie durch bewaffnete Mannſchaft eſcortirt werden, 582.

Militair-Perſonen; Rechte derſelben hinſichtlich der ehelichen Gütergemeinſchaft, 196. — Was rückſichtlich ihrer Verheirathung zu beobachten, 564.

Minderjährige; wie ſie ihre Volljährigkeits-Erklärung nachzuſuchen haben, 196.

Mobiliarverkäufe, welche die Amts-Auctionatoren nicht ablehnen dürfen, 256. — In den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel iſt zu denſelben die ſchriftliche Erlaubniß des Amts erforderlich, 259. — Ausnahme davon, ebd. — Geſuche wegen der Abhaltung und Amtsverfügung darauf, 260. — Zufertigung des Protocolls, 261. — Mobiliarverkäufe durch den Kirchſpielsvogt bis zu 100 Thlr. ebd. — Ueberſchreitung der Summe, 262. — Mobiliarverkäufe bis

zu 25 Thlr. durch den Bauervogt, ebd. — Bekanntmachung von Mobiliarverkäufen, 267. — Strafe für Verkäufe an die Meiſtbietende ohne Genehmigung des Amts, 268. — Direction und Protocollführung im Verkaufstermin, 269. — Ausrufen ebd. — Zahlungstermine für die Käufer, 270. — Sicherung gegen die Bietenden, ebd. — Aufbieten, 271. — Zuſchlag, ebd. — Abermaliger Aufſatz wegen Concurrenz mehrerer Gleichbietenden, 272. — wegen mangelnder Sicherheit des Meiſtbietenden, 273. — Bieten durch Bevollmächtigte, ebd. — Ablieferung der Kaufgelder aus Concursmaſſen an die Depoſiten-Caſſe, ebd. — Maaßregeln bei Verzögerung der Zahlung ans Depoſitum, 276. — Arreſt auf die Kaufgelder, 277. — Verkaufskoſten, 278. — Extracte aus dem Verkaufs-Protocoll und Zuſtellung der Rechnung an die Käufer, ebd. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungsſäumige, 279. — Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer, 281. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, ebd. — Procent-Gebühren des Auctionators, 287. — für freiwillige Verkäufe, ebd. — Beſchränkung der Vereinbarung darüber, 288. — Sonſtige Gebühren, 289. — Fuhrkoſten, 290. — Gebühren des Protocolliſten, ebd. — Alles dies gilt auch im Amte Wildeshauſen, 293. — Wie es in den andern Kreiſen, mit Ausnahme der Kreiſe Vechta und Delmenhorſt zu halten, 635—641.

Mühlſteine, die Eingangs-Abgabe davon iſt ermäßigt, 562.

Münſterſche Landestheile, Vermeſſung, daſelbſt m. ſ. Landesvermeſſung.

Münzen, falſche, 324. 440. — herabgeſetzte, 97. 589. — Welche bei den Caſſen der indirecten Steuern angenommen werden, 530. 587; m. ſ. auch Cours.

Muster, } wann sie von der Eingangs-Abgabe
Mustercharten, } frei sind, 585.

Mutterrolle der künftigen Grundsteuer, wie sie gebildet wird, 467.

N.

Nachdruck der Reise des Capitain Roß verboten, 224. — der Werke v. Göthes und v. Schillers wiederholt verboten, 230. 296. — auch Schleiermachers, 437. — Vereinbarung gegen denselben, 295.

Nachlässe der Armen, wer sie verkaufen kann, 259.

Nachlaß dürfen die Provisoren katholischer geistlicher Fonds nicht bewilligen, 32.

Nachsteuer zur Casse der indirecten Steuern, 508.

Nachtschwärmereien, denen sollen die Landdragoner steuern, 245.

Nägel Schiffs-, Eingangs Abgabe davon, 560.

Nährerwerb in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 267. — und im Amte Wildeshausen, 293.

Nahrung (bürgerliche), Recognition davon in der Landgemeinde Oldenburg und im Kirchspiel Osternburg, 220.

Nebenschulachten, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselbe in der Herrschaft Jever, 131. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 62. — Wie sie daselbst zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptschulen concurriren, 311. — m. s. auch Schulverordnung.

Nebenschullehrer; m. s. Schullehrer.

Netz trigonometrisches, ist der Landesvermessung zum Grunde gelegt, 761.

Neuenburg (Kreis) in demselben, mit Ausnahme des Amts Varel, ist die Vergantungsordnung aufgehoben und es sind daselbst Amts-Auctionatoren angestellt, 255.

Neuenkirchen, daselbst gilt auch die Instruction für die Todtengräber der katholischen Kirchspiele, 333.

Neuenkoop, Schulacht, Einverleibung der Anbauer hinter dem Reiherholze mit derselben, 626.

Niederlage von Waaren, innerhalb ½ Meile Entfernung von den Landes-Gränzen, 471. — m. s. auch Salzniederlage.

Niederlagegeld ist kein Gegenstand des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vereins, 517.

Niederlande, daselbst zahlen die Oldenb. Schiffe nicht mehr Lootsengelder als die einheimischen, 306.

Nutzholz ist in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 501.

O.

Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg; Verfahren desselben, bei in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen entstehenden Streitigkeiten, 172—176. — Es ist zweite Instanz in Untersuchungssachen wegen politischer Umtriebe, 458. — auch ist streitigen Ehesachen, 601.

Octroi; m. s. Consumtions-Abgabe.

Officialat (bischöfliches) zu Vechta hat eine Instruction für die Verwalter der geistlichen Fonds in katholischen Kirchspielen erlassen, 11; m. s. Beneficiaten und Provisoren. — Desgl. für Todtengräber, 333. — Sportelntaxe desselben, 484.

Officialen; m. s. Kirchen-, Post- und Schul-Officialen.

Officianten; m. s. Hof-Officianten.

Officiere, leben mit ihren Ehefrauen nicht in ehelicher Gütergemeinschaft, 78. — Was der zu beobachten hat, der Klagen wider dieselben anstellen will, 231.

Oldenburg (Kreis); demſelben wird das Kirchſpiel Hatten beigefügt, 294. — Tranſitoriſche Verfügungen deshalb, 307. — Gebühren des Auctionsverwalters daſelbſt, 197.

Oldenburg (Amt); demſelben wird das Kirchſpiel Hatten beigefügt, 294. — Tranſitoriſche Verfügungen deshalb, 307. — m. ſ. auch Amt Oldenburg.

Oldenburg (Stadt); Einführung der Stadt-Ordnung, 3. — Abänderung der Verfügung wegen Aufnahme der Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit durch das Amt, 71. — Beſtimmungen wegen der ehelichen Gütergemeinſchaft daſelbſt, 78. — wegen Bezahlung des Zolls und der Acciſe daſelbſt, 147—154. — Gebühren des Auctionsverwalters daſ. 197. — Tarif für die daſelbſt zu entrichtende Conſumtions-Abgabe, 207. — Autoriſation des Stadtmagiſtrats, zur Ausſchreibung der in den für executoriſch erklärten Voranſchlägen aufgeführten Anlagen, 211. — Hafen- und Liegegeld daſelbſt, 304. — Anlegen und Ausladen der Schiffe daſelbſt, 323. — Schulweſen daſelbſt, 325. — Stättegeld auf den Pferde- und Viehmärkten daſelbſt, 234. 439. — Recognition der Gewerbetreibenden im Kirchſpiel Oldenburg und Osternburg, 220. — Vorſchriften für die daſelbſt mit Schießpulver handelnden Kaufleute, 580. — Verbot den Stadtgraben und die Hunte zu verunreinigen oder zu beengen, 643.

Oldenburg (Kirchſpiel); Recognition der daſelbſt wohnenden Gewerbetreibenden an die Stadt, 220.

Oldenburgiſche Anzeigen; m. ſ. Anzeigen.

Operateurs, m. ſ. Leichdorn-Operateurs und Zahnärzte.

Ordnung, öffentliche, Erhaltung derſelben durch die Landdragoner, 241.

Organiſten leben nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft, 78. — In katholiſchen Kirchſpielen gehören ſie zu den Beneficiaten, 39. — In proteſtantiſchen er-

nennt ſie der Generalſuperintendent unter Aufſicht des Conſiſtoriums, 602. — m. ſ. auch Kirchendiener.

Orts-Polizeibehörden entſcheiden in Handwerksſachen, 622.

Oſternburg (Kirchſpiel); die gewerbtreibenden Einwohner deſſelben zahlen eine Recognition an die Stadt Oldenburg, 220.

Oſtfriesland, Vorſchriften daſelbſt wegen des Haspels und des Linnengarns, 92—95.

P.

Pachtgelder können Kirchen-Rechnungsführer in der Herrſchaft Jever einklagen, 130. — Die Proviſoren katholiſcher geiſtlicher Fonds dürfen damit nicht betreiben, 32. — m. ſ. auch Heuergelder.

Päſſe der Studenten zum Reiſen in den Preußiſchen Staaten, Vorſchriften deshalb, 89.

Parcellen der Grundſtücke ſind behuf der Landesvermeſſung durch Grenzmale zu bezeichnen, 465.

Parochial-Gränzen ſtehen unter Aufſicht des Conſiſtoriums, 607. — Dieſelbe ſind zwiſchen Hude und Berne regulirt, 626.

Paſtoren ſind Mitglieder der Kirchen-Vorſtände in der Herrſchaft Jever, 102. — auch in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogth. 12. — Daſelbſt bringen ſie die Proviſoren der geiſtlichen Fonds in Vorſchlag, ebd. — ertheilen denſelben Rath, 14. — Was beim Abgange derſelben zu beobachten haben, 15. — Was rückſichtlich der Beneficiaten in ihrer Gemeinde, 30. — namentlich beim Uebergange der Adminiſtration, ebd. — Welche Zahlungen ſie anweiſen, 48. — Journal darüber, 49. — Gegenwart bei Verheurung der Kirchen-Grundſtücke, 58. m. ſ. auch Prediger.

Paſtoren-Ländereien; m. ſ. geiſtliche Ländereien.

Oldenburg (Kreis); demſelben wird das Kirchſpiel Hatten beigefügt, 294. — Tranſitoriſche Verfügungen deshalb, 307. — Gebühren des Auctionsverwalters daſelbſt, 197.

Oldenburg (Amt); demſelben wird das Kirchſpiel Hatten beigefügt, 294. — Tranſitoriſche Verfügungen deshalb, 307. — m. ſ. auch Amt Oldenburg.

Oldenburg (Stadt); Einführung der Stadt-Ordnung, 3. — Abänderung der Verfügung wegen Aufnahme der Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit durch das Amt, 71. — Beſtimmungen wegen der ehelichen Gütergemeinſchaft daſelbſt, 78. — wegen Bezahlung des Zolls und der Acciſe daſelbſt, 147—154. — Gebühren des Auctionsverwalters daſ. 197. — Tarif für die daſelbſt zu entrichtende Conſumtions-Abgabe, 207. — Autoriſation des Stadtmagiſtrats, zur Ausſchreibung der in den für executoriſch erklärten Voranſchlägen aufgeführten Anlagen, 211. — Hafen- und Liegegeld daſelbſt, 304. — Anlegen und Ausladen der Schiffe daſelbſt, 323. — Schulweſen daſelbſt, 325. — Stättegeld auf den Pferde- und Viehmärkten daſelbſt, 234. 439. — Recognition der Gewerbetreibenden im Kirchſpiel Oldenburg und Oſternburg, 220. — Vorſchriften für die daſelbſt mit Schießpulver handelnden Kaufleute, 580. — Verbot den Stadtgraben und die Hunte zu verunreinigen oder zu beengen, 643.

Oldenburg (Kirchſpiel); Recognition der daſelbſt wohnenden Gewerbetreibenden an die Stadt, 220.

Oldenburgiſche Anzeigen; m. ſ. Anzeigen.

Operateurs, m. ſ. Leichdorn-Operateurs und Zahnärzte.

Ordnung, öffentliche, Erhaltung derſelben durch die Landdragoner, 241.

Organiſten leben nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft, 78. — In katholiſchen Kirchſpielen gehören ſie zu den Beneficiaten, 39. — In proteſtantiſchen er-

nennt ſie der Generalſuperintendent unter Aufſicht des Conſiſtoriums, 602. — m. ſ. auch Kirchendiener.

Orts-Polizeibehörden entſcheiden in Handwerksſachen, 622.

Oſternburg (Kirchſpiel); die gewerbtreibenden Einwohner deſſelben zahlen eine Recognition an die Stadt Oldenburg, 220.

Oſtfriesland, Vorſchriften daſelbſt wegen des Haspels und des Linnengarns, 92—95.

P.

Pachtgelder können Kirchen-Rechnungsführer in der Herrſchaft Jever einklagen, 150. — Die Proviſoren katholiſcher geiſtlicher Fonds dürfen damit nicht betreiben, 32. — m. ſ. auch Heuergelder.

Päſſe der Studenten zum Reiſen in den Preußiſchen Staaten, Vorſchriften deshalb, 89.

Parcellen der Grundſtücke ſind behuf der Landesvermeſſung durch Gränzmale zu bezeichnen, 465.

Parochial-Gränzen ſtehen unter Aufſicht des Conſiſtoriums, 607. — Dieſelbe ſind zwiſchen Hude und Berne regulirt, 626.

Paſtoren ſind Mitglieder der Kirchen-Vorſtände in der Herrſchaft Jever, 102. — auch in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogth. 12. — Daſelbſt bringen ſie die Proviſoren der geiſtlichen Fonds in Vorſchlag, ebd. — ertheilen denſelben Rath, 14. — Was beim Abgange derſelben zu beobachten haben, 15. — Was rückſichtlich der Beneficiaten in ihrer Gemeinde, 30. — namentlich beim Uebergange der Adminiſtration, ebd. — Welche Zahlungen ſie anweiſen, 48. — Journal darüber, 49. — Gegenwart bei Verheurung der Kirchen-Grundſtücke, 58. m. ſ. auch Prediger.

Paſtoren-Ländereien; m. ſ. geiſtliche Ländereien.

Pastoren-Witthums-Ländereien, davon werden keine Grundsteuern bezahlt, 493.

Patent, dem Chemiker Schwarz ertheilt, 180.

Patronat-Rechte, landesherrliche; deren Erhaltung steht unter Aufsicht des Consistoriums, 602.

Pensionen der Steuerbeamten, wer sie ertheilt, 522.

Pensionisten, welche nicht in ehelicher Gütergemeinschaft leben, 78.

Pfarrer; m. s. Pastoren und Prediger.

Pfarr-Ländereien; m. s. geistliche Ländereien.

Pfarr-Witthums-Ländereien, davon werden keine Grundsteuern entrichtet, 493.

Pferde vor den Wirthshäusern, Aufsicht der Landdragoner darauf, 242.

Pferdemarkt zu Essen verlegt, 219. 590. — zu Oldenburg, Stättegeld daselbst, 234. 439. — zu Osnabrück verlegt, 595. — Obliegenheit der Landdragoner rücksichtlich der Pferdemärkte, 245.

Pflastergeld ist kein Gegenstand des Vereins mit Hannover und Braunschweig, 517.

Pflastersteine, Beschränkung des Ausfuhrverbots derselben, 514.

Piependammer Siel, Bestimmungen wegen der Durchfahrt durch denselben, 233.

Pistolen, falsche, 440.

Planken, Bestimmungen deshalb im Amte Berne, 319.

Plombirung der zur Durchfuhr declarirten Waaren, was dafür zu entrichten, 803.

Polizei-Aufsicht, was die Landdragoner desfalls zu beobachten, 245.

Polizei-Behörde; m. s. Orts-Polizei-Behörde.

Portland, Leuchtfeuer daselbst, 421.

Posen, Zollentrichtung für die durch dieselben eingeführten Waaren, 227. — Veränderungen bei denselben, 592.

Poſt-Officianten, wie ſie Recurſe an obere Behörden dem Abſender derſelben beſcheinigen müſſen, 207. — Gebühren derſelben, ebd.

Prämien für Induſtrieſchulen, 179. — der Landdragoner, 258.

Prediger ſind Mitglieder der Kirchenvorſtände in der Herrſchaft Jever, 102. — Was ſie beim Antritt neuer Kirchenjuraten oder Kirchen-Rechnungsführer zu beobachten haben, 118. — Obliegenheiten ſämmtlicher proteſtantiſcher Landprediger rückſichtlich der Schulverſäumniß der Kinder, 5—8. — rückſichtlich etwaiger weltlicher Ehehinderniſſe, 176. 177. 202. 203. 562. — Sie leben nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft, 78. — Sie ſind Mitglieder des Schulvorſtandes, 445. — Was ihnen in dieſer Hinſicht obliegt, 409. — Wie ihre Anſtellung erfolgt, 602. — Ihre Obliegenheiten in ſtreitigen Eheſachen, 601. — Ihre Dienſt-Einkünfte ſtehen unter Oberaufſicht des Conſiſtoriums, 607. — m. ſ. auch Paſtoren, Kirchendiener.

Prediger-Amts-Candidaten, die Prüfung derſelben liegt dem Conſiſtorium ob, 601.

Prediger-Ländereien, m. ſ. geiſtliche Ländereien.

Prediger-Witthums-Ländereien ſind frei von Grundſteuern, 493.

Preiſe des Salzes in den Niederlagen, 579.

Preußen, Verfügungen daſelbſt wegen des Beſuchs dortiger Univerſitäten und des Reiſens der Studenten, 88—92.

Prinzeſſinſteuer, diesmalige Erlaſſung derſelben, 624.

Privilegium gegen den Nachdruck, m. ſ. Nachdruck.

Procente der Amts-Auctionatoren, 287.

Proceßführung der proteſtantiſchen Kirchen-Gemeinden in der Herrſchaft Jever, 131. — der katholiſchen geiſtlichen Fonds, 33. — der Beneficiaten, 39. — der katholiſchen Kirchen-Gemeinden, 61. — m. ſ. auch Klagen.

Processkosten, welche von den Gegnern protestantischer geistlicher Fonds zu erstatten sind, 494. — katholischer, 591. — der Armenfonds, 500. 535.

Proclamata, Gebühren für Insertion derselben in die öffentlichen Anzeigen, 201. — Welche in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel bei öffentlichen Immobilverkäufen erforderlich, 263. — Publication derselben, 264. — Besorgung derselben, ebd. — Gebühren, ebd. — Form der Publication, 265. — Mehrere Proclamata ebd. — Attest der Publication, 266. — — Proclamata bei Mobiliar-Verkäufen und Verheurungen, 267. — bei Immobilien-Verkäufen unter der Hand, 291. — Dies gilt auch für das Amt Wildeshausen, 293. — Welche Proclamata bei Mobilien-Verkäufen und Verheurungen in den übrigen Kreisen erforderlich, 635.

Proclamation der Immobilverkäufer, wenn sie nicht vornehmen, 292. — was katholische Geistliche desfalls zu beobachten haben, 593. — m. s. auch Ehehindernisse.

Prodigalitäts-Erklärungen, m. s. Verschwender.

Protestanten, wie die Collisionsfälle zwischen denselben und den Katholiken behandelt werden sollen, 606.

Protocoll, wer es führt bei Mobiliar-Verkäufen in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, 259. 261. 262. — Bei Immobil-Verkäufen, 269. — Dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293. — Wie es in den übrigen Kreisen zu halten, 636.

Protocoll bei öffentlichen Verkäufen und Verheurungen in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, Gebühren desselben, 290. — Dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293.

Provisoren der geistlichen Fonds in katholischen Kirchspielen, Instruction derselben, 120. 535. — Der Provisor ist Mitglied des Kirchen-Vorstandes, 12.

— Vorschlag desselben, ebd. — Entschuldigungsgründe, ebd. — Dauer des Amts, 13. — Allgemeine Pflichten, ebd. — wenn mehrere angestellt sind, 14. — Hypothek derselben, ebd. — Ueberlieferung der Fonds an den Nachfolger, 15. — Verantwortlichkeit bei Capitalien und sonstigen Forderungen, 18. — Vorsichts-Maßregeln bei Belegung der Capitalien, ebd. — zur Sicherung belegter, 20. — Zu bedingende Zinsen, 21. — Aufnahme der Verschreibungen, 22. — Aufbewahrung derselben und sonstige Documente, ebd. — Kündigung und Hebung ausstehender Capitalien, 23. — Wiederbelegung abgetragener Capitalien, 24. — Verwendung derselben in eignen Nutzen, ebd. — Rückstände an Zinsen und Gefällen, 25. — Verzeichniß und Ablieferung der Restanten, 25. — Rechnungs-Ablage, ebd. — Aufsicht über Gebäude und Grundstücke, 27. — über Bauten und Reparaturen, 28. — Verrechnung, 29. — Aufsicht über Zäunereien und Holzungen, ebd. — Verpachtungen und Ausdingungen, 30. — Veräußerungen, 32. — Ausübung der gutsherrlichen Rechte über landespflichtige Colonate, 33. — Processe, ebd. — Vergütung des Provisors, 34. — Ausdehnung dieser Instruction auf andere Provisoren, 35. — Geschäftsverhältniß des Provisors zum Kirchspiels-Rechnungsführer, 42. — Cassen-Uebersicht, 50.

Prüfung der Rechts-Candidaten, neuere Bestimmungen deshalb, 501.

Prüfungs-Commission, Modificationen in der Einrichtung derselben, 501.

Publication der Proclamata zum öffentlichen Verkauf von Immobilien in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel, 264. — Form der Publication, 265. — Attest derselben, 266. — nach Verkäufen unter der Hand, 266. — Dies gilt auch im Amte Wildeshausen,

293. — Wie es bei Mobiliar-Verkäufen in den übrigen Kreisen zu halten, 635.

Pulver; m. s. Schießpulver.

Q.

Quadersteine sind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 562.

Quakenbrück, dahin und von da dürfen Zoll- und accisebare Waaren nur auf der Hauptstraße über Hengelage aus- und eingeführt werden, 202.

Quitungen, welche die Käufer von Immobilien den Amtsauctionatoren produciren müssen, 275, — welche der Depositar denselben ertheilt, 286. —

R.

Ramsloh, Bestimmung des Beitragsfußes zu geistlichen Anlagen daselbst, 581. — Das Rodensteueramt daselbst hat die Befugnisse eines Hauptsteueramts, 589.

Rastede, Chausseegeld daselbst, 228.

Rathsherren in Oldenburg ernannt, 4.

Rauminhalt der Maischbottiche dient zum Maßstabe für Besteurung des inländischen Branntweins, 508. — Verfügungen deshalb, 565.

Rechnung, m. s. Kirchen-Rechnung.

Rechnungen an die Armenfonds und Kirchspiels-Armen-Cassen, wann sie einzureichen, 75. — Abzüge wegen verspäteter Einreichung, 76. — Welche der Kirchspielsvogt anweisen kann, 136. — Welche die Amts-Auctionatoren geben müssen, 278. — Wann Rechnungen an Wasserbau-Communen einzureichen sind, 321. — Wie die an die Steuer-Casse und an die Salz-Debitcasse, 591.

Rechnungsführer der Landschulen, 6. — m. s. auch Kirchen und Kirchspiels-Rechnungsführer.

Rechnungs-Jahr der Kirchen-Rechnungen in der Herrſchaft Jever beginnt mit dem 1. Mai, 104. — auch in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 41. — auch bei ſämmtlichen proteſtantiſchen Landſchulen, 449.

Rechts-Candidaten, eheliches Güterverhältniß derſelben, 78. — Neuere Beſtimmungen wegen ihrer Prüfung, 501.

Reclamationen gegen die Wehrpflichtigkeit, Vorſchriften darüber, 185. — gegen den berechneten Flächen-Inhalt der Grundſtücke, 469.

Recognition, welche von den gewerbetreibenden Einwohnern der Landgemeinden Oldenburg und des Kirchſpiels Oſternburg an die Stadt Oldenburg zu entrichten iſt, 220.

Rekruten, Vorſchrift wegen Beeidigung derſelben, 205.

Recurs gegen adminiſtrative und polizeiliche Verfügungen der Aemter, wie die Einführung deſſelben zu beſchleunigen, 206.

Reduction des Oldenb. Gewichts auf Steuergewicht, 539. — desgleichen des fremden Gewichts, 544.

Regiſter des Kirchen-Vermögens in der Herrſchaft Jever, 124. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 57.

Reglements in Steuerſachen, wer ſie erläßt, 519.

Regulativ über die Anwendung der in der Gemeinde-Ordnung enthaltenen beſonderen Beſtimmungen auf die Kirchen- und Schulſachen in der Herrſchaft Jever, 100—136. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 41—64. — wegen der Befriedigungen im Amte Berne, 316—321. — wegen Befriedigung der Auſſengroden im Amte Varel, 425. — wegen der Controle-Maßregeln rückſichtlich der Befreiungen von der Eingangs-Abgabe, 537.

Reiherholz, die Einwohner hinter demselben gehören zur Kirchengemeinde Berne und zur Schulacht Neuenkoop, 626.

Reisekosten der Steuerbeamten, wer sie trägt, 522.

Reisen der Studenten in preußischen Staaten, Vorschriften deshalb, 89—92.

Reisende, polizeiliche Controle derselben, 155—158. — Aufsicht der Landdragoner auf dieselben, 244. — desgleichen der Steuer-Aufseher, 250. — Wenn sie in ein Bad eines Vereinsstaats reisen, sind ihre Consumtibilien frei von der Eingangs-Abgabe, 586.

Religionsübertritt; worauf das Consistorium dabei zu achten hat, 606.

Renten, kann der Kirchen-Rechnungsführer in der Herrschaft Jever einlegen, 130. — und der Provisor katholischer geistlicher Fonds, 33. 61. — auch der Beneficiat, 39.

Reparaturen an den Gebäuden katholischer geistlicher Fonds; Vorschriften deshalb, 28.

Repartition; m. s. Aversionalsumme.

Repartitionsfuß; m. s. Beitragsfuß.

Restanten; m. s. Rückstände.

Revision; m. s. Voranschlag und Kirchen-Rechnung.

Revision in Civilstrafsachen, kann das vorsitzende Mitglied eines Gerichts gegen das Erkenntniß desselben einlegen, 86. 87. — Revision der Waarenlager, 216. — der geometrischen Arbeiten bei der Landesvermessung, 468.

Revolutionaire Umtriebe; m. s. Umtriebe, politische.

Riegelwerke als Befriedigung, Bestimmung deshalb im Amte Berne, 319.

Roß (Capitain), Privilegium für die Reise desselben, 224.

Rückstände bei Kirchen-Hebungen in der Herrschaft Jever, 112. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 50. — Wenn sie sich beim Abgange

eines Proviſors katholiſcher geiſtlicher Fonds finden, 15. — während der Verwaltung entſtehende, 25. — Verzeichniß und Ablieferung derſelben, 26.

Ruhe (öffentliche) Sorge der Landdragoner für dieſelbe, 241.

S.

Säcke, leere, wenn ſie von der Eingangs-Abgabe frei ſind, 584. 585. 586.

Sage, Chauſſeegeld daſelbſt, 505.

Salarien-Capitalien, Vorſchrift wegen der Zinſen davon, 311.

Salz, Begleitſchein für daſſelbe, 590.

Salzdebit, Geſetz deshalb, 508. — Iſt in den Vereinsſtaaten nicht frei, 511. — Beſtimmungen darüber, 514. — Vorſchriften deshalb, 573. 579.

Salzdebit-Caſſe, Rechnungen an dieſelbe ſind in Cour. zu ſtellen, 591.

Salzniederlagen, Beſtimmungen deshalb, 573.

Salzpreiſe, 576. 579.

Sandſteine ſind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 562.

Scharrel, Zollſtätte, daſelbſt iſt eine Nebenzollſtätte, 204.

Schatzung, Erlaſſung eines Theils derſelben, 533.

Schauſpieler-Geräthe iſt frei von der Eingangs-Abgabe, 586.

Schießpulver, Vorſchriften wegen des Handels damit in Oldenburg, 580.

Schiffe, wie ſie durch die drei Siele an der Hunte und den Pipendammer Siel fahren können, 233. — Wo ſie beim Stau in Oldenburg anlegen dürfen, 323. — Auf welchen das Amt Brake Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen könne, 479. — Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von Schiffen, 561. — m. ſ. auch Schifffahrt, Schifffahrts-Abgaben und Schifffahrts-Zeichen.

Schiffahrt; Aufhebung des Unterschiedes in Behandlung der Oldenburgischen und Kniphausenschen Schiffe, 166.

Schifffahrts-Abgaben von Kniphausenschen Schiffen sind denen von Oldenburgischen gleich gestellt, 166. — Sie sind kein Gegenstand des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vereins, 517.

Schifffahrts-Verträge, welche die Vereinsstaaten einseitig eingehen können, 581.

Schifffahrts-Zeichen zu Start-Point und Portland, 409. — bei dem Hafen Warnemünde, 641.

Schiffs-Bauholz, wovon die Ausfuhr aus Brake gestattet ist, 194.

Schiffs-Ketten sind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 560.

Schiffs-Makler zu Hoofstel angestellt, 297. — Veränderte Instruction des zu Brake, 455.

Schiffs-Rümpfe, die Eingangs-Abgabe davon ist herabgesetzt, 561.

Schiffs-Spirke (Nägel), Ermäßigung der Eingangs-Abgabe davon, 560.

v. Schiller, Erinnerung an das seinen Erben ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck, 230. 296.

Schinken, wann sie ohne Legitimations-Papiere im Inlande transportirt werden können, 582. — Auch in den Directions-Bezirken Aurich und Osnabrück, 611.

Schlachtvieh; m. s. Consumtions-Abgabe.

Schlägereien; was die Landdragoner dabei zu beobachten haben, 216.

Schlagtengelder sind kein Gegenstand des Vereins mit Hannover und Braunschweig, 517.

Schleichhandel, Unterdrückung desselben in den Vereinsstaaten, 527. — Gemeinsame Maßregeln dagegen, 615.

Schleifmacher, Privilegium den Erben desselben ertheilt, 437.

Schleifſteine ſind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 562.

Schlengenachten, wann die Rechnungen dabei einzureichen ſind, 34.

Schlengen-Materialien, wie ſie öffentlich verkauft werden dürfen, 529.

Schleuſengeld iſt kein Gegenſtand des Vereins mit Hannover und Braunſchweig, 517.

Schmuggelhandel, m. ſ. Schleichhandel.

Schneider in den Kirchſpielen Oldenburg und Oſternburg, welche zur Zahlung einer Recognition an die Servis-Caſſe verpflichtet ſind, 221.

Schüler, wann ſie in die Landſchulen aufgenommen werden können, 449 — m. ſ. auch Schulkinder.

Schulacht, was bei Landſchulen dazu gehört, 442. — Schulachts-Verſammlung, 443. — Schulachts-Ausſchuß, 444. — Allgemeine Beſtimmung, 445. — Schulvorſtand, ebd. — Schuljuraten, 446. — Rechnungsjahr, 449. — m. ſ. auch Rechnungsführer der Landſchulen, Nebenſchulachten, Schul-Capitalien u. ſ. w.

Schulachts-Ausſchuß; Zuſammenſetzung deſſelben, 444. Dauer deſſelben ebd. — Verſammlungen, 445. — Wann es keines Ausſchuſſes bedarf, 496.

Schulachts-Gränzen werden vom Conſiſtorium reguliert, 607.

Schulachts-Verſammlung, woraus ſie beſteht, 443. — Wozu ſie beſtimmt iſt, ebd.

Schulangelegenheiten, wie die Colliſionsfälle zwiſchen Proteſtanten und Katholiken in denſelben behandelt werden ſollen, 606.

Schulbeſuch, Strafe wegen Verſäumung deſſelben, 7.

Schulbibliothek ſoll bei Landſchulen angeſchafft werden, 6.

Schulbücher; Verfahren, wenn die Schulkinder ſolche nicht mitbringen, 10.

Schulcapitalien; wie es mit den Zinſen davon zu halten, 314.

Schulcaſſe der Landſchulen, darin fallen die Bruchgelder wegen Schulverſäumniß, 6.

Schuldiener, m. ſ. Schullehrer, Kirchendiener.

Schuldverſchreibungen, m. ſ. Documente.

Schulen; m. ſ. Haupt-, Induſtrie-, Land- und Neben-Schulen.

Schul-Ferien in den Landſchulen; Beſtimmungen deshalb, 449.

Schul-Fonds in katholiſchen Kirchſpielen; vorbehaltene Aenderung in Verwaltung derſ. 63. — die denſelben zu erſtattenden Proceßkoſten, 571.

Schulgeld wird, wo Schüler mehrerer chriſtlichen Confeſſionen ſind, nur an den Lehrer der Confeſſion bezahlt, wozu das Kind gehört, 68. — Es wird nicht bezahlt, wo nur Eine Schule iſt, wenn die Kinder anderer Confeſſion außerhalb der Schulacht Unterricht erhalten, ebd. — Ausnahmen, 69. — Für ſchulpflichtige Kinder, welche ſich außerhalb der Schulacht aufhalten, wird gar nicht bezahlt, ebd. — Auch nicht in der Herrſchaft Jever, 495. — Wie das Schulgeld erhoben und beigetrieben wird, 452.

Schuljuraten; Anſtellung derſelben, 446. — Beſtimmung derſelben, 447. — Obliegenheiten der Haupt-Schuljuraten, ebd — Entſchädigung der Schuljuraten, 448. — Dienſtzeit derſelben, ebd. — Wo keine Juraten ſind, 449. — Sie heben auch das Schulgeld, 452. — Gebühren dafür, 455.

Schulkinder; Verfahren, wenn ſie die Schule verſäumen, 6—10. 186. — wenn ſie nicht mit den vorgeſchriebenen Büchern und Lehrmitteln verſehen ſind, 10. — m. ſ. auch Schüler, Schulgeld, Schulpflichtigkeit und Schulverſäumniß.

Schul-Ländereien; Beſichtigung derſelben, 203. — Sie ſind frei von Grundſteuern, 493.

Schullehrer; leben nicht in ehelicher Gütergemeinschaft, 79. — Was sie rücksichtlich der Schulversäumniß in protestantischen Schulen auf dem Lande zu beobachten haben, 5. — was in Oldenburg, 327. — In katholischen Kirchspielen gehören sie zu den Beneficiaten, 39. — in protestantischen stellt der Generalsuperintendent sie an, unter Aufsicht des Consistorii 602. — Welche in der Herrschaft Jever angestellt werden können, 332. — Welche als Gehülfen desselben, ebd. — Wer ihre Gebühren hebt, 452. — Die Ober-Aufsicht über ihre Dienst-Einkünfte hat das Consistorium, 607. — Dienstaufsicht und Bestrafung wie bei Kirchenbienern.

Schullehrer-Seminarium steht unter Oberaufsicht des Consistoriums, 602.

Schul-Officialen; wer dazu gehöre in den Nebenschulen katholischer Kirchspiele, 62. — wer in protestantischen Kirchspielen, 445. — wer in der Stadt Oldenburg, 326. — m. s. auch Schul-Vorstand.

Schul-Ordnung; die Jeversche abgeändert, 225. — Für die Stadt Oldenburg, 325—332. — Schulvorstand, 325. — Schulpflichtigkeit, 326. — Verzeichnisse der Schulkinder durch die Rottmeister, 327. — durch die Schullehrer, ebd. — Untersuchung derselben durch den Schulvorstand, 328. — Listen der Schulversäumnisse, 329. — Verzeichniß daraus durch den Schulvorstand, ebd. — Verfahren des Stadtmagistrats, 330. — Voranschlag für die Schulen, 331. — Für die Landschulen protestantischer Kirchspiele, 442—455. — Transitorische Bestimmungen deshalb, 441. — Allgemeine Bestimmungen, 442. — Schulachts-Versammlung, 443. — Schulachts-Ausschuß, 444. 496. — Schulvorstand, 445. — Schuljuraten, 446. — Rechnungsjahr, 449. — Aufnahme neuer Schüler, ebd. — Schulpflichtigkeit, ebd. — Anfang der Sommer- und Winterschule, 450. — Schulferien,

451. — Erhebung und Beitreibung des Schulgeldes 452.

Schulpflichtigkeit ist durch die Verordnung v. 31. Dec. 1835 nicht verändert, 181. — Bestimmung deshalb für Oldenburg, 326. — für die protestantischen Landschulen, 449.

Schul-Provisoren in katholischen Kirchspielen; m. s. Provisoren.

Schul-Rechnungen; wie es desfalls in katholischen Kirchspielen zu halten, 62. — in der Herrschaft Jever, 131. — in der Stadt Oldenburg, 331. — in sämmtlichen protestantischen Landschulen, 449.

Schulsachen; Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselben in der Herrschaft Jever, 131. — in den katholischen Kirchspielen, 62. — Einschärfung des §. 19. des Regulativs darüber für die protestantischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, 473. — m. s. auch Schulwesen.

Schulstiftungen; m. s. Stiftungen, fromme.

Schulvermögen steht unter Aufsicht des Consistoriums, 607. — Vorbehaltene Aenderung in Verwaltung desselben in katholischen Gemeinden, 63.

Schulverordnung; m. s. Schulordnung.

Schulversäumniß in den Landschulen; Anordnung dagegen, 4—10. 181. 225. — Listen der Schulpflichtigen, 5. — Listen der Schulversäumnisse ebd. — Obliegenheit des Predigers dabei, ebd. — Verfügung des Amts, 6. — Verfahren des Rechnungsführers, ebd. — Ferneres Verfahren des Predigers, 7. — und des Amts, ebd. — des Rechnungsführers, 8. — Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß, ebd. — Wann an das Consistorium zu berichten, ebd. — Verfahren des Consistoriums, 9. — Kosten, ebd. — desgl. in der Herrschaft Jever, 85. — Anordnungen in der Stadt Oldenburg, 326—331. — Liste der Schulpflichtigen, 327. — der aufgenommenen Schüler, ebd. — der Schulversäumnisse, 329. — Verfahren des Schul-

vorſtandes, ebd. — des Magiſtrats, 330. — Ermächtigung des Stadtmagiſtrats und des Conſiſtoriums, 331.

Schulviſitationen, wer ſie wahrzunehmen hat, 610.

Schulvorſtand, führt in der Stadt Oldenburg die Aufſicht über ſämmtliche Schulen, mit Ausnahme des Gymnaſiums, 325. — Woraus er beſtehe, 326. — Wie er zuſammengeſetzt wird, ebd. — Controle des Unterrichts, ebd. — Ihm werden die Verzeichniſſe der Schüler eingereicht, 327. — Er unterſucht dieſelben, 328. — Ertheilt Anweiſung zur Führung der Liſten über Schulverſäumniſſe, 329. — Verfertigt daraus Verzeichniſſe, ebd. — Macht den Voranſchlag für Schulausgaben, 331. — Woraus er beſteht in Landſchulen, 445. — Wie er ſich verſammelt, 446. — Vereinigung mehrerer Schulvorſtände, ebd. — Er ſchlägt die Schuljuraten vor, ebd. — welche ihm Anzeigen machen, 447. — Er kann die Erndte- und Michaelis-Ferien verlegen, 451. — auch mit Genehmigung des Conſiſtoriums die Schulſtunden, ebd. —

Schulweſen der Stadt Oldenburg angeordnet, 325—332. — der Landſchulen, 440—455. — Es ſteht unter Oberaufſicht des Conſiſtoriums, 601.

Schuſter, welche in den Kirchſpielen Oldenburg und Oſternburg zur Zahlung einer Recognition an die Serviscaſſe verpflichtet ſind, 221.

Schwarz, (Chemiker); demſelben iſt ein Patent ertheilt, 185.

Schweinsborſten, rohe; ſind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 560.

Seelenzahl; m. ſ. Bevölkerung.

Seminarium; m. ſ. Schullehrer-Seminarium.

Service-Caſſe in Oldenburg; Gewerbs-Recognition an dieſelbe, 220—224.

Sicherheit (öffentliche), darüber ſollen die Landdragoner wachen, 241.

Sicherheitsbestellung der Amts-Auctionatoren, 257.

Sielacht, wann die Rechnungen dabei einzureichen sind, 321.

Siele; m. s. Hunte und Piependammer Siel.

Signale; m. s. Schifffahrtszeichen.

Soldaten; was die Landdragoner rücksichtlich derselben zu beobachten haben, 243.

Sommerschule; Anfang und Dauer derselben, 450.

Spanndienste; m. s. Kirchendienste.

Sparren sind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 561.

Special-Bevollmächtigte der Vereins-Staaten treten von Zeit zu Zeit zusammen um über die Angelegenheiten der indirecten Steuern zu berathen, 529. — m. s. auch Gevollmächtigte.

Special-Superintendenten sollen zur unmittelbaren Aufsicht über Kirchen und Schulen bestellt werden, 610.

Speck; wann es im Inlande ohne Legitimationspapiere transportirt werden könne, 526. — auch in den Steuerdirectionen Aurich und Osnabrück, 611.

Spiele, (verbotene); darauf haben die Landdragoner zu achten, 245.

Spielkarten sind vom freien Verkehr in den Vereinsstaaten ausgenommen, 511. — Besondere Verfügungen deshalb, 516.

Spillage; m. s. Leccage.

Sporteln der Consistorial-Deputation zu Jever in Untersuchungssachen wegen Schulversäumniß, 85. — m. s. auch Gerichtskosten.

Sporteln-Taxe für das bischöfliche Officialat zu Vechta, 484.

Staatsdiener leben nicht in ehelicher Gütergemeinschaft, 77.

Staatswissenschaften, Prüfung darin, 504.

Stadt Oldenburg; m. s. Oldenburg, Stadt.

Stadt-Director zu Oldenburg ernannt, 4.

Stadt-Gebiet (Oldenburgiſches); wie die eheliche Gütergemeinſchaft daſelbſt zu beurtheilen, 79.

Stadt-Magiſtrat zu Oldenburg, kann Anlagen ausſchreiben, wenn ſie in den für executoriſch erklärten Voranſchlägen aufgeführt ſind, 211. — Was er wegen Schulverſäumniß vorzunehmen hat, 330. 331.

Stadt-Syndicus zu Oldenburg ernannt, 3.

Stättegeld auf den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg, 234. 439.

Stakette als Befriedigung, Beſtimmungen deshalb im Amte Berne, 319.

Start-Point; Leuchtfeuer daſelbſt, 498.

Stau zu Oldenburg; Hafen- und Liegegeld daſelbſt, 304. — Wo die Schiffe daſelbſt anlegen und ausladen dürfen, 323.

Steckbriefe; was die Landdragoner desfalls zu beobachten haben, 243.

Stedingerland, Wittwen- u. Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt daſelbſt, 597.

Stedinger Siele, Beſtimmungen wegen der Durchfahrt durch dieſelben, 233.

Stege; auf deren Zuſtand haben die Landdragoner zu achten, 241.

Steine; Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von mehreren Arten derſelben, 562.

Steinkalk; m. ſ. Kalk.

Stellvertretung; nähere Beſtimmungen deshalb, 138—140.

Stempelpapier, welches die Conſiſtorialdeputation zu Jever in Unterſuchungsſachen wegen Schulverſäumniß zu gebrauchen hat, 85.

Sterbe-Regiſter; das Conſiſtorium hat darauf zu ſehen, daß ſie vorſchriftsmäßig geführt werden, 608.

Steuer-Aemter; Verzeichniß derſelben 549—559. — Veränderungen deshalb, 588. 599.

Steuer-Aufseher; mit denselben sollen die Landdragoner sich in Verbindung setzen, 249. — Polizeiliche Dienstverrichtungen derselben, 249.

Steuer-Beamte, wer sie anstellt, 520. — Verhältnisse derselben wenn sie ein Staat in dem Gebiet des andern anstellt, ebd. — Besoldungen, Diäten, Reisekosten u. s. w. 522. — Diensttreue und Sicherheit derselben, ebd. — Sie können auch mit andern Hebungen beauftragt werden, 523. — Verfahren bei Entdeckung und Verfolgung der Contravenienten, 524. 617. — Sie sind angewiesen sich einerlei Vergleichungstabellen hinsichtlich des Gewichts und Gemäßes zu bedienen, 536. — und eines alphabetischen Tarifs, 537.

Steuer-Cartel zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg, 612—621. — Gemeinsame Maßregeln gegen den Schleichhandel, 615. — Obliegenheiten der Behörden deshalb, ebd. — besonders der mit Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen beauftragten Untergerichte, 616. — Vollziehung der Arrest- oder Arbeitsstrafe, 617. — Verfolgung flüchtiger Contravenienten, ebd. — Verhaftung, 618. — Gegenseitige Rechtshülfe, 619. — Dauer dieses Vertrags, 621.

Steuer-Cassen; was daraus bestritten wird, 522. — Vertheilung des Gesammtbetrags, 527. — Welche Münzsorten bei denselben angenommen werden, 587. — Rechnungen an dieselben müssen in Courant gestellt sein, 591.

Steuer-Contraventionen; Verfahren deshalb, 523. — Begnadigung und Strafverwandlung, 526. — Gegenseitige Rechtshilfe, ebd. — m. s. auch Steuer-Cartel.

Steuer-Einnahme, gemeinschaftliche; wie sie vertheilt wird, 527.

Steuer-Gewicht, m. s. Gewicht.

Steuerlinien angeordnet, 511.

Steuermaß; m. s. Maß.

Steuern, directe; m. s. Grundsteuern.

Steuern, indirecte, Vertrag mit dem Grafen Bentinck wegen Einführung derselben in der Herrschaft Kniphausen 158—171. — Oldenburgische Anordnungen deshalb gelten auch für Kniphausen, 160. — der Großherzog bezieht sie in der Herrschaft Kniphausen, 161. — Zollstätte zu Inhauser-Siel, 162. — Verfahren in Contraventionsfällen, 164. — Obliegenheiten der Kniphausenschen Behörden, 165. — Freier Verkehr 166. — Nachsteuer, 167. — Vergütung an die Kniphausensche Landescasse, 169. — Geldstrafen und Confiscationen, ebd. — Dauer dieser Convention, 170. — Vertrag mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig, wegen eines gemeinschaftl. Systems derselben, 506—533. — Desfalls erlassene Gesetze, 507. — Der zwischen Hannover und Braunschweig geschlossene Verein wird zum Grunde gelegt, 510. — Aufhebung der Zollinien zwischen Hannover und Oldenburg; freier Verkehr, 511. — Gemeinsame Gränzlinie, ebd. — Ausnahmen, 512. — Aufhebung der bisher in Oldenburg bestandenen indirecten Abgaben, ebd. — Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben dürfen nur im Einverständnisse eingeführt werden, 513. — Verfahren bei Erhebung der Abgaben, ebd. — Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Verbote, 514. — Bestimmungen hinsichtlich des Salzes, ebd. — der Spielkarten, 516. — Ausnahme der Wasserzölle, 517. — anderer Schifffahrts-Abgaben, ebd. — Consumtions-Abgabe in einzelnen Städten oder Gemeinden, ebd. — Befreiungen und Erleichterungen, 518. — Andere Befreiungen, ebd. — Entschädigungen für aufgehobene Zölle und Steuer-Rechte, 519. — Gesetzgebung, ebd. — Verwaltung, ebd. — Ernennung der Beamten, 520. — Administrationskosten, 521. — Besoldungen, Diäten ꝛc. 522. — Sicherheit der Cassen, ebd. — Anderweitige Beauftragung der Beamten, 523. —

Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen, ebd. — Begnadigung und Strafverwandlung, 526. — Gegenseitige Unterstützung zur Unterdrückung des Schleichhandels, ebd. — Vertheilung der Gesammt-Einnahme, 527. — Definitive Ausgleichung, ebd. — Commissarius bei der Central-Steuer-Behörde der Vereins-Staaten, 529. — Zusammenkünfte Special-Bevollmächtigter, ebd. — Münze, Maß und Gewicht, 530. — Gegenseitige Abgabenfreiheit der Gewerbetreibenden, ebd. — Hausirhandel, ebd. — Verträge mit andern Staaten, 531. — Aufhebung älterer Verträge, ebd. — Dauer dieses Vertrags, 532. — Ausführung desselben, 530—579. — Vergleichungstabellen des Maßes und Gewichts, 536. 539. — Alphabetisches Verzeichniß der den Abgaben unterliegenden Gegenstände, 537. — Controle-Maßregeln bei Befreiungen, ebd. — Steuerämter, 538—549. — Ermäßigung, resp. Erlassung verschiedener Eingangs- und Ausgangs-Abgabensätze, 560—562. — Anordnungen wegen Besteurungen des inländischen Branntweins, 565—571. — Errichtung einer Direction der indirecten Steuern, 572. — Errichtete Salzniederlagen und Verkauf des Salzes, 573—579. — Verfügungen zur Erleichterung des innern Verkehrs, 581—583. — Freilassung einiger Gegenstände von der Eingangs-Abgabe, 584—586. — Die bei den Steuercassen anzunehmenden Münzsorten und deren Cours, 587. — Befugnisse des Steueramts Ramsloh, 588. — Formulare zu Begleitscheinen des Salzes, 590. — Rechnungen an die Steuercasse und die Salzdebitcasse, 591. — Aufhebung der den Branntweinbrennern bisher nöthig gewesenen Concession und der von ihnen bezahlten Recognition, 596. — Abänderungen rücksichtlich verschiedener Steuerämter, 599. — Erleichterung des Verkehrs mit inländischer Butter, Honig, Käse, Schinken, Speck und Würsten, 611. — Steuer- und Zoll-Cartel zwischen Hannover, Braun-

ſchweig und Oldenburg, 612—621. — Gegenſeitige Unterſtützung zur Verhütung des Schleichhandels, 615. — Obliegenheiten der Behörden und Angeſtellten, ebd. — Unterſuchung und Beſtrafung der Steuer-Contraventionen, 616. — Vollziehung der Arreſt- und Arbeitsſtrafen, 517. — Verfolgung in das Gebiet anderer Staaten, desgl. — Verhaftung, 618. — Gegenſeitige Rechtshülfe, 619. — Dauer dieſes Vertrags, 621. — m. ſ. auch Acciſe und Gränzzoll.

Steuer-Tarif; m. ſ. Tarif.

Stiere, was die Landdragoner desfalls zu beobachten haben, 242.

Stiftungen, fromme, der Proteſtanten ſtehen unter der Oberaufſicht des Conſiſtoriums, 607.

Sträuche; Vorſchriften deshalb im Amte Berne, 320.

Strafe für Schulverſäumniſſe in den Landſchulen, 6—9. — in der Stadt Oldenburg, 329—331, — für Proviſoren katholiſcher geiſtlicher Fonds, welche die Capitalien derſelben in ihren Nutzen verwenden, 24, — für Beförderung von Reiſenden ohne die Vorſchriften desfalls zu beobachten, 157. — der Ueberſchreitung der Summe von 100 Thlr. bei Verkäufen durch den Kirchſpielsvogt in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel, 262. — im Amte Wildeshauſen, 293. — in den übrigen Kreiſen mit Ausnahme der Kreiſe Vechta und Delmenhorſt, 630. — der Ueberſchreitung der Summe von 25 Thlr. bei Verkäufen durch den Bauervogt in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 262. — im Amte Wildeshauſen, 293. — in den übrigen Kreiſen mit Ausnahme der Kreiſe Vechta und Delmenhorſt, 640. — für Verkäufe an Meiſtbietende ohne oberliche Bewilligung in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 268. — wegen Bietens ohne Sicherheit, 273. — dies

gilt auch im Amte Wildeshausen, 293. — der Juden, welche sich ohne Einwilligung ihrer vorgesetzten hiesigen Obrigkeit im Auslande verheirathet haben, 625. — der einfachen Unterschlagung, 629. — der ausgezeichneten Unterschlagung, ebd. — der Unterschlagung als Vergehen, 630. — des betrügerischen Banquerouts, 631. — des Betrugs, 632. — der Amtsuntreue, ebd. — Ermäßigung der Strafe in Zoll- und Accise-Contraventionsfällen, 172.

Strafgelder; m. s. Bruchgelder und Geldstrafen.

Strafgesetzbuch (Oldenburgisches); neue Bestimmungen zu den Art. 852. u. 853. desselben, 86—88. — Aufhebung der Artikel 234—237, 391, 282, 367, 368, 397. desselben und neue Bestimmungen dafür, 627—634.

Strafverwandlungs-Recht bei Steuer-Contraventionen hat in der Herrschaft Kniphausen der Graf Bentinck, 170. — im Herzogthum Oldenburg der Großherzog, 526.

Straßen; was die Landdragoner desfalls zu beobachten haben, 242.

Straßensteine; m. s. Pflasterkiesel.

Strohausen; Zollstelle daselbst auch für Beckummer Siel, 497. — Das Mäklergeschäft daselbst nimmt der Mäkler zu Brake mit wahr, 456.

Strücklingen, Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen daselbst, 581.

Strümpfe, Erleichterung des Verkehrs mit denselben in den Directionsbezirken Oldenburg und Osnabrück, 612.

Studenten, wie sie auf Reisen sich legitimiren müssen, 89.

Sühneversuch bei Klagen gegen Officiere, 231. — bei Ehestreitigkeiten, 604.

Superintendent; m. s. General-Superintendent und Special-Superintendent.

Syrop; Erhöhung des Eingangszolls davon, 147.

T.

Taback; Accise vom rohen Taback Hannoverschen Ursprungs, 147.

Tarif der Consumtions-Abgabe in Oldenburg, 207. — über die Cavelingen bei Waarenverkäufen durch den Mäkler in der Erbherrschaft Jever, 298. — des Hafen- und Liegegeldes am Stau zu Oldenburg, 304. — der Ein- und Ausgangsabgaben, 537. — Ermäßigung einiger Sätze desselben, 560.

Tauf-Register, auf die vorschriftsmäßige Führung derselben hat das Consistorium zu sehen, 608.

Taxation zum Armenbeitrag; wie desfalls in der Herrschaft Jever zu verfahren, 98.

Taxatoren; m. s. Taxation.

Taxe für Medicinalpersonen gilt auch für Zahnärzte und Leichdorn-Operateure, 178. — Taxe für die Wege der Kirchjuraten innerhalb des Kirchspiels, 341. — der Sporteln für das Bischöfliche Officialat 484.

Tentamen der Rechts-Candidaten; neuere Bestimmungen deshalb, 501.

Termine zu Mobiliar-Verkäufen und Verheurungen, wie sie zu wählen in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 260. — Termine zur Angabe bei Immobilverkäufen, 266. — zum Verkauf, 267. — zur Zahlung für die Käufer, 270. — vom Auctionator an die Verkäufer oder Verheurer, 280. — Dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293. — Termine der Abgaben-Hebung für das dritte Quartal sind verändert, 584.

Testamente; wie mit denen zu verfahren, welche beim Amte Oldenburg oder dem Stadtamte daselbst errichtet oder deponirt sind, 142. — desgleichen beim Amte Wildeshausen aus dem Kirchspiel Hatten, 308.

Thara; Berechnung derselben bei Zoll- und Accise-Hebungen, 144.

Theater-Apparate sind frei von der Eingangs-Abgabe, 586.

Theologie, Candidaten der, m. s. Prediger-Amts-Candidaten.

Todtengräber in den Kreisen Vechta und Cloppenburg; Instruction für dieselben, 333—337.

Tonnen; m. s. Fäßer.

Torf; m. s. Consumtions-Abgabe.

Torfmoore geistlicher Fonds in katholischen Kirchspielen; was der Provisor desfalls zu beobachten hat, 29.

Transport der Gefangenen, wie die Landdragoner dabei zu verfahren haben, 246.

Trauerzeit der Wittwer und Wittwen katholischer Confession, 140—142. — Evangelische Unterthanen haben die Dispensation davon beim Consistorium nachzusuchen, 605.

Trauung; m. s. Ehehindernisse und Proclamation.

U.

Ueberschreitung, m. s. Mobiliar-Verkäufe und Voranschläge.

Uebersicht m. s. Cassen-Uebersicht und Voranschlag.

Uebertragungs-Protocolle der Kirchenjuraten, wann sie einzusenden, 204.

Uebertritt von einer Confession zur andern; was das Consistorium dabei zu beobachten hat, 606.

Umtriebe, politische, die Untersuchung deshalb führt die Justiz-Canzlei, 456.

Unbefugte Handwerker, Verfahren gegen dieselben, 184.

Unbeibringliche Pöste bei Kirchen-Hebungen in der Herrschaft Jever, 112. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 50.

Uniform, in derselben müssen die Landdragoner immer sein, 248.

Universitäten; Vorschriften wegen Besuchs Preußischer, 88–92. — Verbot des Besuchs der zu Bern und Zürich, 181.

Untergerichte; wie sie in Steuersachen verfahren sollen, 616. — Sie können Curatelen über Verschwender verhängen, 497.

Unterofficiere; was die Landdragoner rücksichtlich der beurlaubten oder commandirten zu beobachten haben, 243.

Unterschlagung; Begriff derselben, 627. — Strafe, 629. — Strafe der Unterschlagung als Vergehen, 630.

Unterstützungen und Gratificationen an Steuerbeamte, 522.

Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen in der Herrschaft Kniphausen, 164. — in den Vereinsstaaten, 523. 616. — wegen politischer Umtriebe, 456.

Untersuchungskosten, wie sie bei Schulversäumnissen in der Herrschaft Jever zu berechnen, 85. — wie sie zu vertheilen, wenn sie einkommen, 474.

Urlaub, der Unteroffiziere und Soldaten, was die Landdragoner desfalls zu beobachten haben, 243.

V.

Vagabonden, darauf sollen die Landdragoner achten, 244. — auch die Steuer-Aufseher, 250.

Vaganten; m. s. Vagabonden.

Varel; daſelbſt iſt die Vergantungs-Ordnung nicht aufgehoben, 255. — Regulativ wegen Befriedigung der dortigen Außengroden, 435. — Verlegung des dortigen Krammarkts, 583. — Verhältniſſe des geiſtlichen Collegiums daſelbſt, 609.

Vechta (Kreis); Zuziehung der Nebenſchulachten daſelbſt zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der Hauptſchulen, 311—314. — Inſtruction für die Todtengräber daſelbſt, 333—337. — Ausnahme von den Abänderungen der Vergantungs-Ordnung, 640.

Venia aetatis; m. ſ. Volljährigkeits-Erklärung.

Veräußerung des Grundvermögens der Kirchen in der Herrſchaft Jever iſt ohne oberliche Genehmigung nicht erlaubt, 127. — auch nicht in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 68.

Verbeſſerung der Fonds durch die Beneficiaten, 37.

Verbrauchs-Abgabe; m. ſ. Conſumtions-Abgabe.

Verbrauchs-Steuern; m. ſ. Steuern indirecte.

Verbrechen; was die Landdragoner desfalls zu beobachten haben, 243. — politiſche, gehören zur Unterſuchung und Beurtheilung der Juſtiz-Canzlei, 456. — m. ſ. auch Strafgeſetzbuch.

Vergantungs-Ordnung; aufgehoben in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 255. — und im Amte Wildeshauſen, 293. — abgeändert in den übrigen Kreiſen, 635. — doch mit Beſchränkung in den Kreiſen Delmenhorſt und Vechta, 640.

Vergehen; was die Landdragoner desfalls zu beobachten haben, 243. — politiſche gehören zur Unterſuchung und Beurtheilung der Juſtiz-Canzlei, 456. — m. ſ. auch Strafgeſetzbuch und Unterſuchung.

Vergleiche dürfen die Proviſoren katholiſcher geiſtlicher Fonds ohne oberliche Genehmigung nicht ſchließen, 32.

Vergütung der Proviſoren katholiſcher geiſtlicher Fonds für ihre Bemühungen, 34. — der Kirchjuraten für ihre Wege, 338—432.

Verhaftungen, wozu die Landdragoner befugt ſind, 251. — die Steuerbeamten, 618.

Verheurungen, öffentliche in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel; Einwirkung des Amts, 259. — Geſuche wegen deren Abhaltung und Amtsverfügung darauf, 260. — Zufertigung des Protocolls, 261. — Bekanntmachung derſelben, 267. — Ausrufen, 269. — Sicherung gegen die Bietenden, 270. — Aufbieten, 271. — Zuſchlag, ebd. — Ablieferung der Heuergelder an die Depoſiten-Caſſe, 273. — Maßregeln bei Verzögerung der Ablieferung, 276. — Arreſt auf die Heuergelder, 277. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungsſäumige, 279. — Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verheuerer, 280. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, 281. — Verfolgung der vom Auctionator geleiſteten Sicherheit, 282. — Buchhaltung deſſelben, ebd. — Liquidation der Heuergelder, 286. — Procentgebühren des Auctionators, 287. — Beſchränkung der Vereinbarung über die Procente, 288. — Sonſtige Gebühren des Auctionators, 289. — Fuhrkoſten, 290. — Gebühr des Protocolliſten, ebd. — Alles dies gilt auch im Amte Wildeshauſen, 293. — Wie es in den übrigen Kreiſen zu halten mit der Nachſuchung, 635. — der Bekanntmachung, ebd. — der Protocollführung, 636. — Gebühren für die Abſchrift des Protocolls, 637. — Klagen aus demſelben, ebd. — m. ſ. auch Verpachtungen.

Verkäufe öffentliche; m. ſ. Immobil-Verkäufe und Mobiliar-Verkäufe.

Verkäufe unter der Hand, in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel

291. — Convocation deshalb, ebd. — dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293.

Verkaufskosten bei öffentlichen Verkäufen in den Kreisen Cloppenburg und Vechta mit Ausnahme des Amts Varel, 277. — im Amte Wildeshausen, 293.

Verkaufsprotocoll; wann es in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel ein amtlicher Protocollist führen muß, 259. — Zufertigung desselben, 261. — Wann es der Kirchspielsvogt führen kann, ebd. — wann der Bauervogt, 262. — bei Immobil-Verkäufen, 269. Extracte aus dem Verkaufsprotocoll, 278. — Dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293. — — In den andern Kreisen stellt das Gericht den Protocolliſten, 636. — Mittheilung des Protocolls, 637. — Extracte daraus bei Klagen, ebd. — Wann der Kirchspielsvogt das Protocoll führen könne, 638. — wann der Bauervogt, 640. — Ausnahme desfalls in den Kreisen Vechta und Delmenhorst, ebd.

Verkaufstermin; Bestimmung desselben in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel, 260. — Abhaltung desselben, 267. — Direction, 269. — Dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293. — nicht aber in den übrigen Kreisen, 636.

Verkehr zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Kniphausen ist frei, 166. — Desgleichen mit dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig, 511. — Ausnahmen hinsichtlich des Salzes, 514. — der Spielkarten, 516. — Beförderung desselben, 530. — im Inlande, 581. 611.

Verlathsacht; m. s. Wasserbau-Communen.

Verlegung des Wohnsitzes; Wirkung derselben rücksichtlich der ehelichen Güterverhältnisse, 80. — Nähere Verfügungen deshalb, 82—84.

Verlobung der Handwerksgesellen, was dabei zu beobachten, 202. — m. s. auch Ehehindernisse.

Verlöbnisse öffentliche, m. s. Dispensationen, Ehehindernisse, Proclamation.

Verloosung des Grundeigenthums nach geschehener Vermessung, 468.

Vermessung; m. s. Landes-Vermessung.

Vermögen; m. s. Kirchen-Vermögen.

Verordnungen in Steuersachen; wer sie erläßt, 519.

Verpachtungen von Kirchengütern in der Herrschaft Jever sollen in der Regel öffentlich geschehen, 121. — Ausnahmen, 125. — Zuschlagsertheilung, 126. — Wann sie der Genehmigung der Oberbehörde bedürfen, ebd. — Auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums sollen sie in der Regel öffentlich geschehen, 57. — Ausnahmen, 58. — Zuschlagsertheilung, 59. — Wann sie der Genehmigung der Oberbehörde bedürfen, ebd. — Besondere Vorschriften für Provisoren katholischer geistlicher Fonds, 30. — m. s. auch Verheurung.

Verschreibungen; m. s. Dokumente.

Verschwender; Verhängung der Curatel über dieselben, 497.

Versicherungssumme eines Brandschadens; Auszahlung derselben, 84.

Versiegelung; m. s. Plombirung.

Vertheilung des gemeinschaftlichen Steuer-Ertrags; wie sie geschieht, 527.

Verträge; m. s. Handelsverträge.

Vertrag mit dem Grafen Bentinck wegen Einführung der indirecten Steuern in der Herrschaft Kniphausen, 158—171. — wegen einiger Differenzen und Irrungen über das Berliner Abkommen, 172—176. — mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig über die Annahme eines

gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, 507—533.

Verunglückte; Obliegenheiten der Landdragoner deshalb, 247.

Verwaltung der indirecten Steuern; Personal dazu, 520. — Kosten, 521. — Besoldungen und sonstige Ausgaben, 522. — Diensttreue der Beamten, ebd. — Denselben können auch andere Geschäfte übertragen werden, 523. —

Verwandlung der Geldstrafen in Gefängniß bei Schulversäumniß auf dem Lande, 9. — in der Stadt Oldenburg, 330. — m. s. auch Strafverwandlungs-Recht.

Verzeichniß der zu Kirchen-Anlagen in der Herrschaft Jever aufgebrachten Gelder, 110. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 49.

Vieh auf öffentlichen Wegen; darauf sollen die Landdragoner achten, 242.

Viehmarkt zu Essen verlegt, 219. 590 — zu Abbehausen desgl., 505. — Stättegeld, welches auf dem Viehmarkt vor Oldenburg zu erlegen ist, 234. 439. — Was die Landdragoner bei Viehmärkten zu beobachten haben, 245.

Visitation der Amts-Auctionatoren, 283. — Controle derselben, 284. — Zeit, 285. — m. s. auch Kirchenvisitation.

Volksblatt, neues Hessisches, eine verbotene Zeitschrift, 71.

Volksschulen; man s. Haupt- und Nebenschulen, auch Schulordnung.

Volkszählung; m. s. Bevölkerung.

Volljährigkeits-Erklärung, wie sie nachzusuchen, 196.

Voranschlag in Kirchensachen in der Herrschaft Jever, 104. — wird von dem Kirchenvorstande entworfen, ebd. — Dauer desselben, ebd. — Hauptgegenstände desselben, ebd. — Aufstellung, 105. — erste Prüfung, 106. — Offenlegung, ebd. — zweite Prüfung, ebd. — Genehmigung, ebd. — Zufertigung, 107. — Er ist executorisch, ebd. — Anweisung innerhalb der Gränzen desselben, 108. — Ueberschreitung desselben, ebd. — Veränderung, 110. — Zu belegende Capitalien gehören nicht hinein, ebd. — Verstattete Einsicht desselben, ebd. — Schema, 123—126. — in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 43. — wird von dem Kirchenvorstande entworfen, ebd. — Dauer desselben, ebd. — Hauptgegenstände desselben, ebd. — Aufstellung, 44. — erste Prüfung, 45. — Offenlegung, ebd. — Zweite Prüfung, 46. — Genehmigung, ebd. — Zufertigung, 47. — Er ist executorisch, ebd. — Anweisung innerhalb der Gränzen desselben, ebd. — Ueberschreitung, 48. — Veränderung, ebd. — Verstattete Einsicht desselben, 49. — Schema, 64—67.

Voranschlag in Kirchspielssachen, darin wird der Kirchen-Voranschlag in der Herrschaft Jever aufgenommen, 105. — auch in den katholischen Kirchspielen des Herzogthums, 44. — Die darin aufgenommenen Anlagen kann das Amt ausschreiben, 211.

Voranschlag der Schulausgaben in der Stadt Oldenburg wird vom Schulvorstand angefertigt, 331. — Er wird in den städtischen Voranschlag aufgenommen, ebd.

Voranschlag der Stadt Oldenburg, darin aufgenommene Anlagen kann der Stadtmagistrat ausschreiben, 211. — Es ist auch der Voranschlag der Schulausgaben darin aufzunehmen, 331.

Vormünder; wann sie der Unterschlagung verdächtig sind, 628.

Vormundschaften braucht ein Provisor katholischer geistlicher Fonds nicht zu übernehmen, 35. — Der Dienst eines Hauptschuljuraten befreit von einer Vormundschaft, 448.

Vormundschaftssachen gehören zur Competenz des Amts Wildeshausen, 293. 307.

Vorstädte von Oldenburg, wie es rücksichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft daselbst zu halten, 79. — Einführung der Consumtions-Abgabe daselbst, 95. 96.

W.

Waagegeld ist kein Gegenstand des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vereins, 517.

Waaren; m. s. Accise, Gränzzoll, Niederlage, Steuer ꝛc.

Waarenmäkler zu Hoocksiel angestellt, 297. — Veränderte Instruktion für den zu Brake, 455.

Waarenproben; wann sie von der Eingangs-Abgabe frei sind, 585.

Wachsfiguren, wann sie von der Eingangs-Abgabe frei sind, 586.

Wachtmeister der Landdragoner; Obliegenheiten desselben, 239.

Wachtummer Damm; Verbot, accisebare Waaren über denselben zu führen, 456.

Waffen; welchen Gebrauch die Landdragoner davon machen sollen, 252.

Wagenspur; Nachfuge zu der Verordnung wegen Einführung einer gleichförmigen, 305.

Waisen-Versorgungs-Societät im Stadingerlande bestätigt, 598.

Warnemünde; Schifffahrtszeichen daselbst, 611.

Wartegelder der Steuerbeamten; wer sie bezahlt, 522.

Wasserbau-Communen; wann die Rechnungen an dieselben einzureichen sind, 321.

Waſſerkuhlen; darauf ſollen die Landdragoner achten, 242.

Waſſerzölle ſind kein Gegenſtand des Vereins mit Hannover und Braunſchweig, 517.

Wege; Obliegenheiten der Landdragoner rückſichtlich derſelben, 242. — Was bei der Landesvermeſſung desfalls zu beobachten, 465. — Wie der Moorweg von Edewecht nach Friſoithe zu befahren, 625. — Verbotene Wege, m. ſ. Acciſe und Gränzzoll.

Wegevergütung der Kirchjuraten, 338. — der Zeugen in Unterſuchungsſachen, 474.

Weggeld; m. ſ. Chauſſeegeld.

Wehesände; was die Landdragoner desfalls zu beobachten haben, 242.

Wehrpflichtige, welche im Militairdienſt ſtehen, ſind mit zur Looſung zu ziehen, 458. — m. ſ. auch Militair.

Wein; Credit der Acciſe davon, 146. — Leccage und Bodenſatz deſſelben, ebd.

Weinproben; m. ſ. Waarenproben.

Weſer; Benutzung des Piependammer Siels zur Durchfahrt, 233. — Auf derſelben kann das Amt Brake auch außerhalb ſeines Diſtricts Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, 479.

Weſer-Taback; m. ſ. Taback.

Wetzſteine; Ermäßigung der Eingangs-Abgabe davon, 562.

Wildeshauſen, Amt; erweiterte Competenz deſſelben, 292. — daſelbſt wird die Vergantungs-Ordnung aufgehoben, 293. — das Kirchſpiel Hatten wird davon getrennt, 294. — Tranſitoriſche Verfügungen deshalb, 307—310. — das dortige Amt kann keine Curatelen über Verſchwender anordnen, 498.

Winterſchule auf dem Lande, wann ſie beginne, 450.

Wirthshäuser; Obliegenheiten der Landdragoner deshalb, 243. 245.

Witthumsländereien; m. s. Pfarr-Witthums-Ländereien.

Wittwen katholischer Confession, Trauerzeit derselben, 140.

Wittwen-Versorgungs-Societät im Stedingerlande bestätigt, 598.

Wittwen katholischer Confession; Trauerzeit derselben, 140—142.

Wohnsitz bestimmt die ehelichen Güterverhältnisse, 78. — Folgen der Veränderung desselben, 80. — Verfügungen deshalb, 82—84.

Wollmarkt zu Abbehausen verlegt, 505.

Würste bedürfen zum Transport im Inlande keiner Legitimations-Papiere, 582. — auch nicht in den Steuer-Directionen Aurich und Osnabrück, 611.

Wundärzte; m. s. Aerzte.

Z.

Zäune als Befriedigung; Bestimmungen deshalb im Amte Berne. 319.

Zahlungssäumige; Verfahren der Amts-Auctionatoren gegen dieselben, 279. — der Auctions-Verwalter, 637.

Zahlungstermine für die Käufer in öffentlichen Verkäufen in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme des Amts Varel; wie weit sie hinausgesetzt werden dürfen, 270. — Zahlungstermine für die Amts-Auctionatoren, 280. — dies gilt auch im Amte Wildeshausen, 293.

Zahnärzte müssen die Taxe für Medicinalpersonen beobachten, 178.

Zehnten katholischer geistlicher Fonds; was bei Verpachtung derselben zu beobachten, 58.

Zeitblatt, verbotenes, 71.

Zeitſchrift, verbotene, 71.

Zeugen in Unterſuchungsſachen; wie ſie aus den eingezahlten Unterſuchungskoſten, ihre Wege vergütet erhalten, 474.

Ziegelſteine ſind in der Eingangs-Abgabe ermäßigt, 562.

Zinſen; m. ſ. Renten.

Zoll; m. ſ. Gränzzoll.

Zoll-Angabe; wie ſie geſchehen muß, 213.

Zoll-Cartell; m. ſ. Steuer-Cartell.

Zollinie; m. ſ. Steuerlinie.

Zollſtellen; m. ſ. Gränzzoll.

Zürich; Verbot, die dortige Univerſität zu beſuchen, 181.

Zurückgabe angehaltener Waaren, 218.

Zuſchlag; Ertheilung deſſelben bei Ausdingungen und Verpachtungen in Kirchen-Angelegenheiten in der Herrſchaft Jever, 126. — in den katholiſchen Kirchſpielen des Herzogthums, 59. — bei öffentlichen Verkäufen in den Kreiſen Cloppenburg und Neuenburg mit Ausnahme des Amts Varel, 271. — Dies gilt auch im Amte Wildeshauſen, 293.

Gesetzsammlung

pro 1834.

OLDENB.
BIBL.VEND.

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Januar, publ. den 8. Jan. 1834.

Betreffend die Stadt-Ordnung.

Nachdem nunmehr diejenigen Vorbereitungen beendigt sind, mit deren Besorgung nach Art. VII. des Publications-Patents der Landesherrlichen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833., die Regierung beauftragt ist, und die Wahl des Stadtraths vorschriftsmäßig Statt gefunden hat, auch nach Art. 79. und 80. der Stadt-Ordnung die Candidaten zu den Stellen des Stadtdirectors, des Stadt-Syndicus, der Rathsherren und des Auditors präsentirt worden, so haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet, durch Höchstes Rescript vom 31. v. M. (4. d. M.) den bisherigen Stadt-Syndicus, Landgerichts-Assessor Wöbcken, zum Stadt-Director, den Landgerichts-Assessor Scholtz zu Jever zum Stadt-Syndicus und den Accessisten Arens zum Auditor bei dem Stadt-Magistrat zu ernennen.

Zugleich sind von der Regierung der bisherige Eltermann Sartorius, die Kaufleute Christian Harbers und Wilhelm Schröder, so wie der bisherige Eltermann Schlömann, als Rathsherren bestätigt.

In Gemäßheit des Artikels VIII. des im Eingange angezogenen Publications-Patents, wird hiedurch der 20. Januar 1834. als der Tag festgesetzt, an welchem die bisherigen städtischen Behörden aufgelöst und die neuen eingesetzt und installirt werden sollen, und von welchem an die neue Stadt-Ordnung, vorbehältlich der Bestimmung im Art. X. des Publications-Patents in ihrem ganzen Umfange in Kraft tritt.

2) Bekanntmachung des Consistoriums vom 31. December 1833., publ. den 8. Januar 1834.

Betr. den Besuch der Landschulen.

Da die bis jetzt gesetzlich angeordneten Maaßregeln zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches der Landschulen von Seiten der schulpflichtigen Kinder unzureichend befunden sind, so werden hierdurch statt derselben, mit ausdrücklicher Genehmigung Se. Königlichen Hoheit des Großherzogs, folgende Anordnungen in Betreff der gegen die Eltern oder sonstige Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder nicht zum

ordentlichen Schulbesuche anhalten, zu verfügenden Strafen für sämmtliche evangelische Land-Schulen des Herzogthums Oldenburg, jedoch mit Ausschluß der Herrschaft Jever, für welche besondere desfällige Verordnungen bestehen, erlassen und, nebst einer Vorschrift in Betreff der Anschaffung der nöthigen Lehrmittel zur Nachachtung für alle Beikommende bekannt gemacht.

§. 1.

Alle Landschullehrer haben genaue Listen über diejenigen Schulpflichtigen Kinder, welche die Schule versäumen, zu führen, unter jedesmaliger Angabe des Grundes der Versäumniß, wenn solcher dem Schullehrer bekannt ist.

§. 2.

Aus diesen Listen fertiget der Schullehrer am Ende des Monates ein Verzeichniß derjenigen Kinder an, welche die Schule ohne genügenden Grund versäumt haben und bemerkt bey jedem der Kinder die Zahl der Versäumnisse nach halben Tagen, fügt auch die Angabe hinzu, welche Personen verpflichtet sind, jedes säumige Kind zum Schulbesuche anzuhalten.

§. 3.

Diese Listen nebst dem daraus angefertigten Verzeichnisse hat der Schullehrer vor dem dritten jeden Monats bey dem Prediger einzureichen, welcher vor dem funfzehnten desselben

Monates von ihm atteſtirte Abſchriften der Verzeichniſſe der ſäumigen Schulkinder dem Amte zuſtellet.

§. 4.

Das Amt verfügt ſofort für jeden halben Tag der Schulverſäumniſſe eines Kindes eine Brüche von drey Grote Courant an die Schul-Caſſe gegen diejenige Perſon, welche das ſäumige Kind zum Schulbeſuche anzuhalten verpflichtet iſt.

§. 5.

Dieſe Brüche, ſo wie die im §. 9. und §. 13. beſtimmten, ſind von den Bruchfälligen an den Rechnungsführer der Schulacht zu entrichten und bilden einen Fond zur Anſchaffung einer Schulbibliothek.

§. 6.

Das Amt theilet dem Rechnungsführer jeder Schulacht eine Abſchrift des Verzeichniſſes der von ihm gegen zu der Schulacht gehörige Perſonen erkannten Brüche mit, und liefert der Rechnungsführer nach Ablauf der Zahlungsfriſt eine Liſte derjenigen Bruchfälligen beym Amte ein, welche keine Zahlung geleiſtet haben.

Gegen dieſe verfährt dann das Amt mit der Execution.

§. 7.

Bey der Erlaſſung der Zahlungs-Befehle

auf die nach §. 4. zu verfügenden Brüche und deren executivischen Beytreibung, verfährt das Amt auf gleiche Weise wie bey den rückständigen Herrschaftlichen Gefällen, und werden für die vom Amte erlassenen Verfügungen dieselben Gebühren berechnet, welche für die Beytreibung Herrschaftlicher Gefälle bestimmt sind.

§. 8.

Ersiehet der Prediger aus den Verzeichnissen der säumigen Schulkinder, daß Personen welche nach §. 4. schon in Brüche genommen sind, dennoch die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuche anhalten, so fertiget er ein besonderes Verzeichniß dieser Personen an, welches gleichfalls die Zahl der Schulversäumnisse eines jeden der Kinder nach halben Tagen enthält, und bemerkt er unter dem Verzeichnisse, daß gegen die darin benannten Personen eine strengere Strafe nothwendig sey.

Auch dieses Verzeichniß übersendet er dem Amte.

§. 9.

Das Amt verabladet alsdann diese Personen ohne Verzug und erkennet demnächst gegen jede derselben eine Brüche bis zu 10 Rthlr. an die Schul-Casse oder Gefängniß bis zu drey Tagen und theilet Abschrift des Erkenntnisses

dem beikommenden Prediger, und, wenn eine Brüche erkannt ist, auch dem Rechnungsführer der Schulacht mit.

§. 10.

Leistet der zu einer Geldstrafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungsführer der Schulacht, so macht dieser hiervon schriftliche Anzeige bey dem Amte, welches dann mit der Execution gegen den Säumigen verfährt.

§. 11.

Ist ein in Gemäßheit des §. 9. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung demnächst außer Stande, so ist das Amt befugt, die erkannte Geldstrafe in Gefängniß bis zu drey Tagen zu verwandeln.

§. 12.

Gegen die auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung abgegebenen Erkenntnisse der Aemter findet der Recurs an das Consistorium Statt.

§. 13.

Sollte ein vom Amte zweymal nach §. 9. Bestrafter dennoch die unter seiner Aufsicht stehenden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuche anhalten, so ist der Prediger befugt, unter Anlegung einer besonderen von ihm attestirten Liste über die Schulversäumnisse dieser Kin-

der, bey dem Amte darauf anzutragen, daß desfalls an das Consistorium berichtet werde.

§. 14.

Das Amt sendet alsdann sofort das Schreiben des Predigers, nebst den in Betreff des fraglichen Renitenten bereits verhandelten Acten, an das Consistorium ein, welches den Ungehorsamen verabladet und den schuldig Befundenen mit einer Geldbrüche bis zu 25 Rthlr. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen belegt, und Abschrift des Erkenntnisses dem beykommenden Amte, Prediger und wenn eine Brüche erkannt ist, auch dem Rechnungsführer der Schulacht mittheilt.

Leistet der vom Consistorium zu einer Geldstrafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungsführer der Schulacht, so macht dieser hiervon schriftliche Anzeige bey dem Consistorium, welches dann gegen den Säumigen die Execution verfügt.

§. 16.

Ist ein nach §. 14. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung demnächst nicht im Stande, so ist das Consistorium befugt, die erkannte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu verwandeln.

§. 17.

Die in Gemäßheit des §. 9. und §. 13.

von den Aemtern oder dem Consistorium Verurtheilten sind auch zur Erstattung der durch die statt gehabten Verhandlungen veranlaßten Kosten zu verurtheilen. Jedoch ist es sowohl den Aemtern als dem Consistorium gestattet, diese Kosten, indeß mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, unvermögenderen Personen den Umständen nach, bey Abgabe der Strafverfügung selbst, ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 18.

Im Fall die Eltern oder Vormünder der die Schule besuchenden Kinder diese nicht, auf die an sie ergangene Aufforderung des Schullehrers, mit den nöthigen Lehrmitteln versehen, so ordnet der Prediger deren Anschaffung durch den Schullehrer an, und übergiebt die desfällige von ihm als richtig attestirte Rechnung mit einer schriftlichen Anzeige dem Amte, welches dann diese Kosten von den beykommenden Eltern oder Vormündern beytreibt, solche an den Prediger abliefert und dabey, wie im §. 7. vorgeschrieben, verfährt.

3) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Juris circa sacra vom 6. Jan., publ. den 8. Jan. 1834.

Betr. die Instruction für die Verwalter der geistl. Cathol. Fonds.

Zur Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnuug über die Ver-

fassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die Catholischen Gemeinden des Herzogthums, ist, in Folge der im Art. 125. jener Verordnung den Oberbehörden ertheilten Autorisation, von der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, unter dem 1. August d. J. ein Regulativ, und gleichzeitig von dem Bischöflich-Münsterschen Officialate des Oldenburgischen Bezirks zu Vechta, in Gemäßheit des §. 27. des Normativs vom 5. April 1831., mit Genehmigung der Commission, eine Instruction für die Verwalter der geistlichen Fonds in den Catholischen Kirchspielen des Herzogthums im Druck erlassen, welche zusammen in der Expedition der Anzeigen für 12 gr. Cour. zu haben sind.

Zugleich wird auf die Transitorische Bestimmung im §. 43. des Regulativs hiedurch aufmerksam gemacht, wornach bis zum 30. April 1834. die Verwaltung ganz auf bisherige Weise fortzuführen, und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1834. der Rechnung für das Jahr 1833. anzuhängen, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Jul. 1834. einzureichen ist.

Instruction

für

die Verwalter der geistlichen Fonds in den Catholischen Kirchspielen des Herzogthums.

A. Für Provisoren (Emonitoren, Juraten).

§. 1.

Einleitung.

Der Provisor (Jurat, Emonitor) ist nächst dem Amtmann, Pastor und Kirchspielsvogt, Mitglied des Kirchenvorstandes, wobei ihm zunächst die Verwaltung des ihm anvertraueten Fonds obliegt.

§. 2.

Vorschlag und Bestellung.

Der Vorschlag zu dem Amte geschieht vom Amtmann und Pastor, allenfalls nach Anhörung des Gutachtens des Kirchspiels-Ausschusses; die Annahme und Verpflichtung nach Vorschrift des §. 26 des Normativs vom 5. April 1831.

§. 3.

Entschuldigungsgründe.

Kein Eingesessener des Kirchspiels kann die Uebernahme eines solchen Amtes ablehnen, wenn er nicht solche Entschuldigungsgründe für sich anzuführen und zu bescheinigen vermag, die auch von der Vormundschaft befreien. Würde

der dazu in Vorschlag Gebrachte seine Bestellung durch das Vorbringen ungegründeter Entschuldigungsgründe verzögern, so ist er für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 4.

Dauer des Amts.

Der Provisor kann in den ersten sechs Jahren seiner Anstellung von seinem Amte nicht zurücktreten, wohl aber nach dem gewissenhaften Ermessen derjenigen Personen, welche nach §. 26. des Normativs die Anstellung verfügen, schon früher davon entfernt werden. Wenn er nach Ablauf der ersten sechs Jahre abzugehen wünscht, so hat er sechs Monate vorher dem Bischöflichen Officialate und dem adv. piar. caus. davon Anzeige zu machen, wornach auf seinen Ersatz durch andere tüchtige Subjecte möglichst Bedacht genommen werden soll.

§. 5.

Allgemeine Pflicht.

Der Provisor hat im Allgemeinen auf die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrurg des ihm anvertraueten Fonds, stets die Thätigkeit eines sorgfältigen Hausvaters zu verwenden, und ist, wenn er es daran ermangeln läßt, zum Ersatz des daraus entsprungenen Schadens verpflichtet. Er hat sich nach den ihn betreffenden Bestimmungen des Normativs vom 5. April 1831 und des Regulativs über die Anwen-

dung der Gemeindeordnung auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden vom heutigen dato zu richten, und insbesondere die Vorschriften wegen des Voranschlags in der Rechnungsführung zu beachten. Wo er Rathes bedarf, hat er sich in Verwaltungsangelegenheiten an den Pastor, Kirchenvorstand, und, wenn ihm der von diesen ertheilte Rath nicht genügt, an das Bischöfliche Officialat: in gerichtlichen Angelegenheiten oder wo er sonst eines Rechtsbeistandes bedarf, an den Anwald der geistlichen Güter zu wenden.

§. 6.

Mehrere Juraten.

Wenn wegen Wichtigkeit des zu verwaltenden Vermögens oder aus sonstigen Gründen mehrere Provisoren zugleich angestellt sind, so hat zwar zur Zeit immer nur einer die Rechnungsführung und Verwaltung; sie haften aber dennoch Einer für Alle, und Alle für Einen. Dagegen kann der Mitjurat von dem Rechnungsführer zu jeder Zeit Auskunft über seine Verwaltung fordern, und ihm seine Ansicht zur Berücksichtigung mittheilen, auch bei entstandenen Verlusten verlangen, daß der Rechnungsführer zuerst ausgeklagt werde.

§. 7.

Hypothek.

Hinsichtlich alles dessen, was dem Juraten aus seiner Administration zur Last fallen

kann, steht dem Fonds eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen desselbe zu (§. 13 der Hypothekenordnug von 1814), deren Ingrossation vom Anwalde der geistlichen Güter kostenfrei bewirkt wird. Dem Juraten steht es indeß (§. 19. der Hypotheken-Ordnung) frei, den Betrag und Bestand des seiner Verwaltung untergebenen Fonds im Hypothekenbuche dabei verzeichnen zu lassen.

§. 8.

Uebergang.

Wenn ein Provisor abgeht oder gestorben ist, so ist die Ueberlieferung des Fonds an den antretenden Juraten von dem Amtmann und Pfarrer, unter Leitung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter nach den folgenden Vorschriften zu bewirken:

1) Der Amtmann und Pfarrer fordern zwei Monate vorher, ehe der neue Provisor die Verwaltung antritt, denselben und den abgehenden Provisor resp. dessen Erben, auch auf Verlangen des neuen Provisors die Debitoren des Fonds, vor sich, gehen mit ihnen die Verschreibungen stückweise durch und nehmen des neuen Provisors vorläufige Erklärung darüber, so wie über die demselben alsdann von dem abgehenden resp. dessen Erben vorzulegenden etwaigen Restanten an Zinsen, Gefällen und sonstigen Einkünften zu Protocoll.

2) Zugleich wird den Comparenten dabei ein neuer geraumer, jedoch nicht über zwei Monate zu erstreckender Termin bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß alsdann der neu antretende Provisor seine endliche Erklärung abgeben müsse und nachher mit seinen Einwendnngen nicht weiter gehört werden würde, sondern damit präcludirt und verpflichtet seyn solle, für die Sicherheit der Capitalien und Restanten zu haften, als wenn solche von ihm selbst belegt resp. unter seiner Verwaltung entstanden seyen, ohne allen Regreß an seinen Vorgänger.

Wegen erheblicher besonderer Umstände kann mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter noch ein abermaliger kurzer Termin gestattet werden.

3) Während des Zeitraums zwischen dem ersten und zweiten Termin hat nun der neue Provisor sorgfältige Erkundigung über die Sicherheit der ausstehenden Capitalien und Rückstände einzuziehen, und wenn zu diesem Behufe die Abschrift eines oder andern Documents nöthig seyn sollte, so wird ihm solche von dem Kirchenvorstande ertheilt werden. Zugleich hat sich auch derselbe nach dem Zustande

der sonstigen Bestandtheile des Fonds zu erkundigen, um auch dieserhalb die etwa nöthigen Bemerkungen im nächsten Termin abgeben zu können.

4) In diesem zweiten Termine sind nun von neuem die Verschreibungen und die verschiedenen Rückstände einzeln vorzunehmen, und ist des angehenden Provisors specielle und bestimmte Erklärung, oder daß solche nicht abgegeben worden, bei jedem Posten, so wie was derselbe wegen etwaiger zum Fonds gehörigen Immobilien und Gerechtsame zu bemerken haben möchte, zu Protocoll zu nehmen. Das hierüber aufgenommene Protocoll ist von den Comparenten unterschrieben an das Bischöfliche Officialat ungesäumt einzusenden.

Dem abgehenden, so wie auch dem antretenden Juraten wird eine Abschrift obigen Protocolls unentgeltlich mitgetheilt werden.

5) Nach beendigter Ablieferung hat der neue Jurat diejenigen Capitalien und Restanten, welche er für eigne Rechnung zu übernehmen geweigert hat, ohne Aufschub, und bei Verlust des Regresses an seinen Vorgänger, loszukündigen und beizutreiben. Doch kann auch nach Gutdünken des Amt-

manns und Pastors dem abgehenden Juraten resp. dessen Erben dieses Loskündigungs- und Beitreibungs-Geschäft im Ganzen oder zum Theile, z. B. besonders hinsichtlich der Restanten in einer bestimmten, nach Umständen auf ein Jahr festzusetzenden Frist auferlegt werden, und bleibt bis zur Erledigung solcher Aufgabe dafür des abgehenden Juraten Vermögen verhaftet.

§. 9.

Verantwortlichkeit bei Capitalien und sonstigen Forderungen.

Die Capitalien und sonstigen Forderungen, welche von dem Provisor als gut übernommen oder von ihm selbst belegt oder contrahirt worden, stehen auf seine Gefahr, und er ist bei etwaigem Verlust derselben zum Ersatz verpflichtet, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß er die Sorgfalt eines guten Hausvaters angewandt habe und ihm daher kein Verschulden zur Last falle.

§. 10.

Vorsichtsmaßregeln bei Belegung der Capitalien.

Um den Provisoren Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie die Sicherheit ermessen und sich den etwa künftig ihnen obliegenden Beweis der Nichtverschuldung erleichtern können, werden ihnen folgende Maßregeln anempfohlen, durch deren Befolgung sie übrigens von ihrer Verantwortlichkeit an sich nicht befreiet werden:

1) In der Regel kann die Sicherheit der Capialien nur dann angenommen werden, wenn dafür eine hinlängliche Hypothek auf Grundstücken oder eine genügende ingrossirte Bürgschaft bestellt worden. Bei kleinern nur auf kurze Zeit zu verleihenden Summen bis zu 25 Rthlr. kann der Provisor sich den Umständen nach wohl mit einer bloßen Handschrift begnügen, wenn bei ihm das persönliche Zutrauen des Anleihers keinem Zweifel unterliegt.

2) Wenn die Sicherheit eines Anleihe-Suchenden dem Provisor nicht schon aus eigener Wissenschaft oder den eingezogenen Erkundigungen hinlänglich bekannt ist, so werden folgende Mittel zu deren Erlangung benutzt werden können:

a) ein Verzeichniß der zur Hypothek bestimmten Grundstücke, wobei, wenn es irgend zweifelhaft ist, der Besitzer durch Urkunden oder sonst nachweisen muß, daß er solche mit Hypotheken zu belasten befugt sey.

b.) eine vom Amte aufgenommene eidliche Schätzung des Werths derselben, nach Abzug der davon abzuhaltenden Lasten. In der Regel wird der Provisor ohne

eine solche Taxation hinlängliche Ueberzeugung von dem ungefähren Werth solcher Grundstücke haben oder sich doch durch Erkundigung bei glaubhaften Männern, welche solche kennen, verschaffen können.

c. ein Extract aus dem Hypothekenbuche über die darauf haftenden Hypotheken, welcher nie fehlen darf.

d. ein Zeugniß des Pupillenschreibers: ob und mit welchen stillschweigenden Hypotheken wegen etwaigen Vormundschaften und Curatelen aus der Zeit vor Einführung der neuen Hypothen-Ordnung der die Hypothek Anbietende belastet ist.

Im Auslande darf übrigens nicht ohne Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter ein Capital belegt werden.

§. 11.

Anzeige bei dem Beamten und Pfarrer.

Um aber auf der einen Seite den Provisoren, obgleich sie allein für vernachlässigte Vorsicht und den daraus entstandenen Schaden verantwortlich bleiben, ein Mittel zu verschaffen, sich bei kundigen Personen Raths zu erholen, und dadurch ihnen ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern, auf der andern aber schon bei Be-

legung der Capitalien eine oberliche Controlle zur Sicherheit des Fonds herbeizuführen; so werden die Provisoren hierdurch angewiesen, jede von ihnen beabsichtigte Belegung eines Capitals unter Mittheilung der zur Beurtheilung der Sicherheit dienenden Schriften und sonstigen Nachrichten, ihren Mitofficialen, dem Beamten und dem Pfarrer anzuzeigen, welche schriftlich ihr Gutachten darüber abzugeben haben, ob und was gegen die Sicherheit zu erinnern seyn möchte.

Es bleibt zwar den Provisoren überlassen, ob und in wie weit sie dieses Gutachten berücksichtigen wollen, und sie werden auch durch dessen Befolgung nicht von der an sich ihnen obliegenden Verantwortlichkeit frei; der Beamte oder Pfarrer aber muß, wenn er aus der Nichtbeachtung Nachtheil für den Fonds besorgt, dem Bischöflichen Officialate zur Berathung und Verfügung mit dem Anwalde der geistlichen Güter Anzeige davon machen.

§. 12.

Zinsen.

Was die zu bedingenden Zinsen betrifft, so dürfen die Provisoren kein Capital unter 4 Procent, ohne ausdrückliche Zustimmung des Beamten und Pastors in dem von denselben schriftlich zu ertheilenden Gutachten belegen. Wegen der bisher unter 4 Procent belegten

Capitalien bleibt es deren und des Provisors Ermessen überlassen, ob solche zu kündigen sind, um bei gleicher Sicherheit höhere Procente zu erhalten.

§. 13.

Aufnahme der Verschreibungen.

Findet sich nach diesem allen, daß das Geld mit Sicherheit ausgeliehen werden kann, so hat der Provisor die Verschreibung beim Amte aufnehmen zu lassen und für die ungesäumte Ingrossation Sorge zu tragen.

Bei Aufnahme der Verschreibungen hat der Provisor dem Amte anzugeben, und in die Verschreibung aufnehmen zu lassen, daß er das Capital in seiner Eigenschaft als Provisor belege, dasselbe mithin dem Fonds gehöre, desgleichen in welcher Münzsorte das Geld ausgezahlt wird. Gelder verschiedener dem Provisor etwa anvertraueten Fonds dürfen nicht in einer Verschreibung befaßt werden.

§. 14.

Aufbewahrung der Verschreibungen und sonstiger Documente.

Die Verschreibungen und sonstigen Documente sind in der Kirche oder Pfarrwohnung an einem sichern und trocknen Orte in einem besonderen verschlossenen Schranke und darin stehenden Kasten aufzubewahren, welcher letztere mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn muß, wozu der Pfarrer und der hebungsführende Provisor jeder einen der Schlüssel besitzen.

Sollte wegen Sicherheit der Aufbewahrung Besorgniß vorhanden seyn, so können solche Documente in dem Depositenkasten des General-Kirchen-Archivs zu Vechta niedergelegt werden. Sodann sind die Verschreibungen nach der Ordnung der Ausstellung zu nummeriren und mit der Angabe der Nummer, des Ausstellers, des Betrags, der Münzsorte und des Ausstellungstages zu registriren, auch in vollständiger wörtlicher Abschrift in ein besonderes, zu dem Ende aus Kirchenmitteln anzuschaffendes und in dem Verwahrsam des Provisors verbleibendes Buch, jedes Capital auf einer neuen Seite, einzutragen. Jedesmal wenn eine solche Verschreibung zum Gebrauch beim Gerichte oder zur Zurückgabe an den Schuldner herausgenommen wird, ist ein mit der Nummer der Verschreibung und dem Tage der Wegnahme, auch mit der Bemerkung, zu welchem Zwecke solche geschehen, versehener und vom Provisor unterschriebener Schein an deren Stelle zu legen, auch dieses mit Jahr und Tag in dem Register zu bemerken.

§. 15.

Kündigung und Hebung ausstehender Capitalien.

Wenn der Provisor sich veranlaßt findet, von ihm selbst belegte oder von seinem Vorgänger übernommene Capitalien zu kündigen, so hat er solches dem Pfarrer, unter Angabe

der ihn dazu bewegenden Gründe anzuzeigen und das Kündigungs-Gesuch mit dem Visum des Pfarrers bei dem Amte einzureichen. Zur Hebung (nicht zur Einklage) eines von ihm selbst oder von dem Schuldner gekündigten Capitals bedarf er der schriftlichen Autorisation des Pastors, ohne welche der Schuldner durch die Zahlung nicht befreit wird.

§. 16.

Wiederbelegung abgetragener Capitalien.

Wenn der Provisor ein Capital einhebt, so hat er solches sofort in seinem Hebungsregister zu bemerken, auch dem Pfarrer von der geschehenen Erhebung Anzeige zu machen, und wenn er nicht Aussicht hat, dasselbe sogleich wieder sicher unterzubringen, in den Oldenburgischen Anzeigen und durch Anschlag bekannt machen zu lassen, daß die Gelder bei ihm gegen gehörige Sicherheit anzuleihen seyen. Meldet sich binnen zwei Monten Niemand zur Anleihe oder kann den sich Meldenden offenbar keine Sicherheit zugeschrieben werden, so hat der Provisor dem Pastor davon ungesäumt Anzeige zu machen und die Gelder in den Depositenkasten des Landgerichts seines Kreises bis weiter abzuliefern.

§. 17.

Verwendung zu eigenem Nutzen.

Die Provisoren dürfen die zu ihrer Verwaltung gehörigen Capitalien und sonstigen

Gelder bei den in den Artikeln 234, 235, 237, 225 des Strafgesetzbuches angedroheten Strafen weder ganz noch theilweise zu ihrem Privatvortheil benutzen. Eben so wenig ist ihnen erlaubt, ein zum Fonds gehöriges Capital selbst auf Zinsen zu nehmen oder ihre eigenen Privatforderungen der Kirche statt der von deren Mitteln dafür etwa einbehaltenen Gelder zu cediren; es möchte denn dazu die ausdrückliche Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter ertheilt seyn. Ohne dieselbe darf auch keinem Mitgliede des Kirchenvorstandes ein solches Capital dargeliehen werden.

§. 18.

Rückstände an Zinsen und Gefällen.

Den Provisoren wird zur Pflicht gemacht, die Zinsen und jährlichen Gefälle, insonderheit die gutsherrlichen und Meiergefälle, zeitig beizutreiben, indem nach §. 51 der Concurs-Ordnung nur die rückständigen Zinsen der beiden letzten Jahre vor erkanntem Concurse die gleiche Rangordnung mit dem Capitale genießen und ebenfalls die Rückstände an gutsherrlichen oder sonstigen Gefällen nur aus solchen Jahren als privilegirt passiren.

Sollten die Provisoren aber, alles angewandten Fleißes ungeachtet, die Beitreibung einiger solcher Rückstände nicht bewirken können,

so ist gegen die Debitoren der Concurs nachzusuchen, sie möchten denn durch besondere Ingrossation dieselben völlig sichern können.

§. 19.

Verzeichniß und Ablieferung der Restanten.

Von den rückständigen Zinsen und Gefällen ist ein Restanten-Register zu verfertigen, welches die Namen der Schuldner, so wie die Zeit, von welcher der Rückstand herrührt, und das Quantum des Rückstandes enthalten muß, und darnach stets fortgeführt wird. Bei jeder Rechnung ist eine Abschrift des bis zum Schlußtage derselben gehenden Registers anzulegen und solche von dem Rechnungsführer eigenhändig auf Eid und Pflicht als richtig zu attestiren. Die über zwei Jahre rückständigen Restanten, deren bereits geschehene Einklagung oder Sicherung der Provisor nicht zu bescheinigen vermag, soll derselbe gegen Cession der Rechte des Fonds baar erlegen, und in dem Cassebestand oder als zinsbar belegt nachweisen: ob aber wegen der Restanten unter zwei Jahren den Provisor Brüche oder Verantwortlichkeit treffen sollen, wird der jedesmaligen Decision auf den Kirchenvisitationen überlassen.

§. 20.

Rechnungs-Ablage.

Die nach dem dieser Instruction beigefügten Schema vom Provisor aufzustellende Kirchen-Rechnung, so wie jede andere Rechnung über

einen geistlichen Fonds oder dergleichen Anstalt, worin auch die zum besten derselben über die Gemeinde verordnungsmäßig ausgeschriebenen, vom Kirchspiels-Rechnungsführer erhobenen und an den Provisor abgelieferten Anlage-Gelder in Einnahme zu stellen sind, ist vom 1. Mai bis zum 30. April zu führen und nebst den Beilagen, eingebunden spätestens am 1. Julius bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können dem Provisor jedoch aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen damit auf vier Wochen Frist ertheilen. Ist die Rechnung eingeliefert, so hat der Pastor nach §. 30. des Normativs zu verfahren. Wenn demnächst die Decision der Rechnung geschehen ist und der Rechnungsführer glaubt, sich bei der einen oder andern Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat er dieses und seine Gründe dagegen 14 Tage nach Empfang des Schlusses bei dem Anwald der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protocoll anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingesandt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden keine weitere Einwendungen gegen den Schluß zugelassen.

§. 21.

Aufsicht über Gebäude u. Grundstücke.

Der Kirchenprovisor hat zugleich die Aufsicht über die zum Kirchenfonds gehörigen Gebäude und Grundstücke und demnach dafür zu

ſorgen, daß ſolche im gehörigen Stande erhalten werden.

Bei der vom Beamten und Paſtor jährlich vorzunehmenden Beſichtigung der geiſtlichen Gebäude muß der Proviſor gegenwärtig ſeyn und auf die von ihm bemerkten Mängel aufmerkſam machen. Werden alsdann von den gedachten Officialen Reparaturen für nöthig erachtet, ſo hat der Proviſor nach deren Anweiſung darüber von einem Sachverſtändigen Beſtick und Koſtenanſchlag anfertigen zu laſſen und ſolche dem Kirchenvorſtande zur Anlegung bei dem nach §. 6. des Regulativs aufzuſtellenden Ueberſchlage zu überliefern.

§. 22.

Aufſicht üb. Bauten und Reparaturen.

Bei Bauten und Reparaturen hat der Proviſor die Aufſicht zu führen, und wenn ſolche in Tagelohn geſchehen, beſonders dafür zu ſorgen, daß dabei nur fleißige und ordentliche Leute angenommen, auch die Arbeiten gut und baldmöglichſt beſchafft, und nach §. 32. des Regulativs abgenommen werden.

Für die Aufſicht erhält der Proviſor für jeden Tag 6—24 gr. Courant, je nachdem ſeine Anweſenheit kurz oder lange erforderlich geweſen. Die Rechnung darüber iſt vom Pfarrer zu atteſtiren und nöthigenfalls zu ermäßigen.

Die nach verfertigter Arbeit übrig geblie-

nen Materialien hat der Proviſor, wenn ſolche künftig nöthig und dem Verderben nicht ausgeſetzt ſeyn ſollten, ſorgfältig aufzubewahren, ſonſt aber öffentlich meiſtbietend, nach Anweiſung des Paſtors, zu verkaufen, und die dafür gelöſeten Gelder, unter Anlegung des Verkaufsprotocolls, in ſeiner Rechnung zu vereinnahmen.

§. 23.

Baurechnung.

In ſo fern nicht wegen Beträchtlichkeit des Baues von der Oberbehörde die Führung einer beſondern getrennten Baurechnung vorgeſchrieben worden, ſind die Bau- und Reparations-Koſten in der von ihm zu führenden Fonds-Rechnung unter einer beſondern Rubrik zu verausgaben, und mit dem oberlich genehmigten Beſtick und Koſten-Anſchlag, auch Abnahme-Protocoll zu belegen. Iſt eine Special-Baurechnung geführt, ſo ſind doch die Summen der Einnahme und Ausgabe derſelben nachrichtlich in der Haupt-Kirchenrechnung aufzuführen.

§. 24.

Aufſicht über die Ländereien und Hölzungen.

Die zum Fonds gehörigen Ländereien, Hölzungen und Torfmoore hat der Proviſor wenigſtens des Jahres einmal in Augenſchein zu nehmen und dabei zu unterſuchen, ob eines oder das andere auf irgend eine Art geſchmälert oder beeinträchtigt worden ſey, auch dahin zu ſehen,

daß die Heuerleute oder sonstigen Nutznießer solche den Pacht- oder sonstigen Contractsbedingungen gemäß benutzen, und, in so fern dieselben dazu verpflichtet sind, die Befriedigungen in gehörigem Stande halten.

Die bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel sind dem Beamten und Pastor zur Abhelfung derselben anzuzeigen, desgleichen ist die vorgenommene Besichtigung, und ob und was dabei zu bemerken gefunden, dem Bischöflichen Officialate, zur Berathung und Verfügung mit dem Anwalde der geistlichen Güter, anzuzeigen.

§. 25.

Verpachtung.

In Ansehung der Verpachtungen und Ausdingungen hat sich der Provisor nach den Vorschriften des Regulativs §. 32, 33 und 34 zu richten *)

---

*) §. 32. (G. O. Art. 81.) Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen

Bestick und Kosten-Anschlag dem Bischöflichen Officialate zur Genehmigung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats von dem Anwalde der geistlichen Güter: Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischöfliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam finden, damit den Kirchenvorstand zu beauftragen.

Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß (§. 7.).

§. 33. (G. O. Art. 82.) Es kann von diesen Vorschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Im Falle des §. 7. ist zu solchen Ausnahmen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in so fern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 34. (G. O. Art. 83.) Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der Genehmigung des Kirchspiels-Vorstandes: und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Ausverdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des Bischöflichen-Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen:

1) im Falle des §. 33. Nr. 2.;

2) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;

3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht.

---

§. 26.

Veräußerung.

Dem Provisor ist verboten, ohne oberliche Genehmigung (§. 23. des Normativs) irgend etwas vom Kirchengut zu veräußern oder mit Hypotheken zu belasten, Cessionen zu geben, Vergleiche abzuschließen, Nachlaß und Befristungen in Gefällen, Pachtgeldern, Zinsen und andern Hebungen zu ertheilen, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens-Bestandes des Fonds gereichende oder denselben gefährdende Verfügung vorzunehmen.

§. 27.

Ausübung der gutsherrl. Rechte über fondspflichtige Colonate.

Die Erhebung aller Präſtationen der an die Kirche gutspflichtigen Colonate und die Aufſicht darüber liegt dem Proviſor ob; die übrigen Rechte und Pflichten des Gutsherrn, als Abſchließung von Gewinn-Contracten, Ertheilung von Conſenſen zu Anleihen, Hypothekenbeſtellungen und partiellen Grundveräußerungen der Colonen ohne Beſchränkung des gutsherrlichen Intereſſes des Fonds, übt der Kirchenvorſtand für die Kirche, jedoch nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des Biſchöflichen Officialats, unter Zuſtimmung des **Advocat piar. caus.** gültig aus; ſollen aber die gutsherrlichen Rechte der Kirche ſelbſt veräuſſert, belaſtet, geſchmälert oder umgewandelt werden, ſo iſt nach §. 23. des Normativs auch die Genehmigung der Commiſſion nöthig.

§. 28.

Proceſſe.

Der Proviſor hat ſich daher in allen Fällen, wenn für den Fonds bei den Gerichten Eingaben nöthig werden, an den Anwald der geiſtlichen Güter (nicht an andere Anwälde) zu wenden, und denſelben mit einer gehörigen Inſtruction, unter Anlegung der Documente, beſonders zur Angabe bei Concurſen, wenn auch der **Adv. piar. caus.** gegen den Cridar ſchon früher Proceſſe führte, zu verſehen, auch im

Laufe eines fernern Verfahrens jede Saumseligkeit zu vermeiden, indem er sonst von dem Bischöflichen Officialat Verurtheilung in Brüche und Kosten aus eigenen Mitteln zu gewärtigen hat. Empfängt der Provisor während des Processes von dem Schuldner Zahlung, so muß er den **Adv. piar. caus.** sofort davon benachrichtigen.

§. 29.

Vergütung des Provisors.

Für seine Bemühung erhält der rechnungsführende Provisor eine Vergütung, welche bei jedem Fonds (wo sie nicht etwa durch die Fundation bestimmt ist) nach Verhältniß der Einnahme und der Mühe der Verwaltung, von dem Bischöflichen Officialate und dem Anwalde der geistlichen Güter, und, in so fern die Gemeinde dazu beiträgt, nach Vernehmung des Ausschusses, bestimmt wird. Für nothwendige Wege, ausgenommen nach dem Kirchdorfe, in Angelegenheit des Fonds, in so fern die Vergütung nicht einem Dritten zur Last fällt, werden für jede Stunde der Entfernung von seinem Wohnorte 18 Grote gutgethan. Für Verfertigung der Rechnung werden 24 Grote Courant per Bogen und für die Abschrift der Rechnung mit Anlagen für das Kirchenarchiv 4 Grote Courant per Bogen, so wie der Einband vergütet. Auch passirt dem Provisor in

der Kirchenrechnung die Ausgabe für ein Exemplar der Oldenburgischen Anzeigen, welche, in so fern der Provisor mehrere Fonds verwaltet, unter dieselben zu vertheilen ist. Das Amt eines Provisors wird übrigens einer Vormundschaft gleich geachtet; wenn indeß derselbe glauben sollte, daß ihm seine Verwaltung wegen besonderer Schwierigkeit höher anzurechnen sey, so kann er solches in vorkommenden Fällen bei dem Amte vorstellen, welches dann die Bestimmung der Oberbehörde darüber veranlaßt. (Verordnung vom 9. Aug. 1819. Gesetz-Sammlung Thl. IV. S. 76.)

§. 30.

Ausdehnung auf andere Provisoren.

Vorstehende Vorschriften finden auch bei den für Schul- und sonstige geistliche Fonds besonders angestellten Juraten und Provisoren Anwendung, in so fern nicht Special-Instructionen eine Abweichung begründen.

B. Für Beneficiaten.

§. 31.

Verwaltung im Allgemeinen.

Die Verwaltung der zur Benutzung eines Beneficiaten gewidmeten Güter steht nach §. 25. des Normativs in der Regel diesem zu, in so fern nicht Ausnahmsweise ein Provisor angestellt ist. In jedem Falle liegt dem Pfarrer

die Aufsicht über die Verwaltung aller Beneficien in seiner Gemeinde ob, und hat derselbe, wo er Unordnungen bemerkt, oder Nachtheile besorgt, den Verwalter darauf aufmerksam zu machen, und wenn er sich durch dessen Erklärung nicht befriedigt findet, dem Bischöflichen Officialate Anzeige zu machen.

§. 32.

Hypothek.

Hinsichtlich alles dessen, was dem Beneficiaten als Administrator oder Nutznießer des zum Beneficium gehörigen Vermögens zur Last fällt, steht dem Fonds eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen des Beneficiaten zu, wegen deren Ingrossation der §. 7. der vorstehenden Instruction auch hier Anwendung findet.

§. 33.

Uebergang.

Bei den Beneficiaten ist der Uebergang der Administration auf dieselbe Weise zu beschaffen, wie es oben in §. 8. verordnet ist.

§. 34.

Verwaltung und Verantwortlichkeit bei Capitalien u. sonstigen Forderungen.

Wegen der Capitalien und sonstigen Forderungen finden die obigen §§. 9. 10. 13. 14. 16. 17. ihre analoge Anwendung auf den Beneficiaten, welcher nach wie vor dafür allein verhaftet bleibt. Es darf derselbe aber kein Benefiz- oder Anniversarien-Capital belegen, kein belegtes rechtsgültig cediren, noch mit ent-

bindendem Erfolg für den Schuldner erheben, ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Bischöflichen Officialats und Zustimmung des Advoc. piar. caus., ohne welche der Schuldner auch nicht liberirt wird. Dagegen hat der Beneficiat, besonders bei entstandener Besorgniß der Unsicherheit der Capitalien, deren frühzeitige Kündigung und prompte Beitreibung bei eigener Verantwortlichkeit zu besorgen.

§. 35.

Benutzung der Benefizgüter.

Der Beneficiat ist in Benutzung sämmtlicher Fondsgüter, besonders der Hölzungen und Gebäude den Beschränkungen, welche gemeinrechtlich, besonders in dem Canonischen Rechte, dem Nutznießer gesetzt sind, und in Ansehung der Hölzungen der forstlichen Hoheit unterworfen; er muß stets mit dem größten Fleiße alle Gerechtsame des Fonds schützen, über die möglichst beste Aufrechthaltung und Sicherung aller Gerechtsame desselben wie ein guter Hausvater wachen. Unter dieser Bestimmung ist ihm die Art der Benutzung, mithin auch die Verpachtung der nicht zu persönlichem Dienstgebrauch bestimmten Grundstücke, der Zehnten ꝛc. für seine Dienstzeit lediglich überlassen.

§. 36.

Verbesserung des Fonds.

Der Beneficiat hat für die Verbesserung des Fonds, insbesondere für Cultivirung der

Hölzungen, des Bodens und neuer Zuschläge u. s. w. fleißigst zu sorgen. Für Verwendungen und Auslagen hat er, außer dem Falle dringender Noth, nur dann eine Vergütung aus den Fondsmitteln zu erwarten, wenn solche im Voraus nach Vorlegung der Gründe und des Plans vom Bischöflichen Officialate unter Zustimmung des Adv. piar. caus. festgesetzt und bewilligt sind, auch auf der nächsten Kirchenvisitation die wirkliche Verwendung unter Darlegung einer gehörig justificirten und approbirten Rechnung nachgewiesen ist.

§. 37.

Gutsherrliche Rechte.

Wegen Ausübung der gutsherrlichen Rechte über die fondspflichtigen Colonate ist der Beneficiat auf dieselbe Weise, wie der Kirchenvorstand nach §. 27. an die Genehmigung des Bischöflichen Officialats unter Zustimmung des Adv. piar. caus. und nach Unterschied der Commission gebunden, wobei jedoch dem Beneficiaten sein Benutzungsrecht ungeschmälert verbleibt.

§. 38.

Veräußerung.

Dem Beneficiaten ist verboten, ohne oberliche Genehmigung irgend ein Fondsgut zu veräußern, mit Hypotheken zu belasten, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens-

bestandes des Fonds gewährende Verfügung vorzunehmen.

§. 39.

Wegen der Processe gilt für den Beneficiaten dasselbe, was oben der §. 28. für den Provisor bestimmt. Processe.

§. 40.

Alle obigen §. 31—39. einschließlich getroffenen Bestimmungen finden gleiche Anwendung bei den Schullehrer-, Küster- und Organisten-Stellen. Ausdehnung auf Schullehrer, Küster und Organisten.

§. 41.

Jede Abänderung und Erweiterung dieser Instruction wird verbehalten. Schlußbestimmung.

§. 42.

Da früher die Ueberlieferung der Fonds bei Veränderungsfällen der Provisoren und Beneficiaten nicht immer unter gehöriger Controlle geschehen, es aber durchaus nöthig ist, daß die daraus entstehende Unsicherheit gehoben werde, so hat der Kirchenvorstand die jetzigen Provisoren und Beneficiaten, bei denen nicht in neuerer Zeit eine förmliche Ueberlieferung stattgefunden hat, so wie ihre Vorgänger oder deren Erben innerhalb 3 Monaten nach Erlassung dieser Instruction vorzuladen, mit ihnen die ausstehenden Capitalien und etwaigen sonstigen Transitorische Bestimmung.

Rückstände des Fonds aus der frühern Administration einzeln durchzugehen und ihre gegenseitige Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen, solches dem Bischöflichen Officialate einzusenden und dessen und des Anwaldes der geistlichen Güter weitere Verfügung zu gewärtigen.

Diejenigen Capitalien und Restanten, deren Uebernahme die jetzigen Provisoren resp. Beneficiaten verweigern, haben dieselben ungesäumt zu kündigen und beizutreiben. Vorbehalten bleiben dabei alle Gerechtsame gegen die früheren Provisoren und Beneficiaten oder deren Erben, so wie auch gegen die jetzigen Provisoren und Beneficiaten, in so fern sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, für die Sicherung der Capitalien und Restanten durch Anfertigung von Documenten, Erwirkung der Ingrossation oder Bürgschaftsbestellung, Loskündigung und gerichtliche Beitreibung zu sorgen.

Vechta, den 1. August 1833.

Bischöfl. Münst. Officialat des Oldenburgischen Bezirks daselbst.

Herold.

Regulativ

über

die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen besonderen Bestimmungen auf die

Kirchen- und Schul-Sachen

der Catholischen Gemeinden.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. f. und der den Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden folgendermaßen angewandt, und mit den Vorschriften des Vertrags zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten vom 5. Januar 1830 und des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Catholische Kirche vom 5. April 1831 in Einklang gebracht werden.

§. 1. (Gemeinde-Ordnung Art. 119.)

A. Sachen der Kirchen und damit verbun-

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit

denen geistlichen Institute.

I. Verwaltungs-Personale.

Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen.

allen ihm (§. 70—74. der Gemeinde-Ordnung) beygelegten allgemeinen Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Sachen der Kirchen und der damit verbundenen geistlichen Institute, so weit der Gemeinde nach dem Normativ vom 5. April 1831 eine Einwirkung darauf zusteht, an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

Kirchenvorstand

§. 2. (G. O. Art. 120.)

Die in andern Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt in Kirchensachen, unter Oberaufsicht des Bischöflichen Officialats und der Landesherrlichen Commission, dem Kirchenvorstande (§. 1. n. 3. des Normativs); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (G. O. Art. 34. Abs. 2.) dieser Verwaltungsbehörde als stimmführendes Mitglied beitreten, um das Beste der Gemeinde bei Verwaltung dieser Angelegenheiten, so weit derselben eine Einwirkung darauf zusteht, wahrzunehmen.

§. 3.

Geschäftsverhältniß der Juraten zu dem Kirchspiels-Rechnungsführer.

Die Provisoren (Juraten, Emonitoren) bleiben ganz in ihrer bisherigen Wirksamkeit und haben sich nach der zu Folge des §. 27. des Normativs erlassenen, diesem Regulativ angehängten Instruction zu richten.

Der in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung besonders gewählte, oder in der Person des Amtseinnehmers beibehaltene Kirchspiels-Rechnungsführer hat mit Hebung der Einkünfte aus den Fonds nichts zu thun; er hebt aber die zu kirchlichen Zwecken über die Gemeinde ausgeschriebenen Anlagen von den Contribuenten, und liefert die erhobene Summe auf Anweisung des Kirchspielsvogts an den Provisor oder Juraten der Anstalt, für welche sie bestimmt sind, gegen dessen Quittung ab.

§. 4. (G. O. Art. 121.)

II. Voranschlag.

Von dem Kirchenvorstande wird der Voranschlag jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels der Gemeinde-Ordnung (Art. 90—101.) folgendermaßen modificirt gelten, wodurch die Bestimmungen des Normativs §. 28. in Ansehung der Termine abgeändert werden.

§. 5. (G. O. Art. 90.)

Dauer u. Hauptgegenstände des Voranschlags.

Der Voranschlag wird, für jede unter der Verwaltung eines Provisors oder Juraten stehende kirchliche Anstalt besonders, jährlich oder mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden für mehrere, höchstens drei Jahre, nach dem diesem Regulativ angehängten Schema angefertigt.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen (§. 28. des Normativs) enthalten:

1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste anzugeben sind.

Zu erhebende oder zu belegende Capitalien sind im Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Der Kirchen-Vorstand hat die Haupt-Ergebnisse des Voranschlags mit besonderer Bemerkung der darin zur Deckung der Ausgaben aufgeführten Anlagen, dem Kirchspielsvogt mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Anschlage nachrichtlich aufführt.

§. 6. (G. O. Art. 91.)

Aufstellung des Voranschlags.

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse,

nach Maaßgabe des §. 27 und 30 dieses Regulativs Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand im December jedes Jahres für das folgende Rechnungsjahr; und zwar, in so fern Anlagen erforderlich sind, unter Zuziehung des Kirchspiels-Rechnungsführers.

§. 7. (G. O. Art. 92.)

Prüfung desselben.

Wenn nach dem Ergebniß des Voranschlags der Fonds selbst angegriffen, oder zu Deckung der Ausgaben eine Anlage oder Dienstleistung über die Gemeinde ausgeschrieben werden soll (Normativ §. 28.), so ist der Entwurf in der ersten Woche des Januars mit dem Ausschuß genau durchzugehen, und über die Erklärung resp. Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Fondsverwendung und der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspiels-Anlagen (§. 23. 24.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 8. (G. O. Art. 93.)

Offenlegung.

Unter dieser Voraussetzung (§. 7.) ist der Voranschlag mit dem Protocoll, nach vorgängiger Bekanntmachung, bei dem Kirchspielsvogt oder an einem andern angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 9. (G. O. Art. 94.)

Fernere Prüfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar in zwei Ausfertigungen (§. 28. des Normativs) an das Officialat einzusenden.

Die Voranschläge, wobei der Ausschuß nach §. 7. nicht zugezogen wird, sind in der ersten Woche des Januars einzusenden.

§. 10. (G. O. Art. 95.)

Genehmigung.

Die kirchlichen Oberbehörden prüfen den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigen solchen, wenn sie kein Bedenken dabei finden. Zu Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, werden sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabsetzen (Normativ §. 29.). Auch sind sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 29. in Anwendnng kommt.

§. 11. (G. O. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Kirchenvorstand zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er, in so fern der Ausschuß zugezogen worden, die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat, auch dem Provisor und dem Pastor eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags und dem Kirchspiels-Rechnungsführer, was in Ansehung der Anlagen darin bestimmt ist, mittheilt.

Zufertigung an den Kirchenvorstand.

§. 12. (G. O. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

§. 13. (G. O. Art. 98.)

Zur Hebung der im genehmigten Voranschlage in Einnahme gestellten Pöste bedarf der Provisor keiner besondern Hebungsordre.

Zahlungsanweisung des Kirchspielsvogts und Pastors nach dem Voranschlage.

Was die veranschlagten Ausgaben betrifft, so ertheilt:

1) der Kirchspielsvogt dem Kirchspielsrechnungsführer Anweisung zur Auszahlung der von ihm erhobenen Anlagen an den Provisor des Fonds, welcher den Empfang in seiner Rechnung in Einnahme

stellt. Auch kündigt der Kirchspielsvogt die im Voranschlag bestimmten Dienste;

2) die Anweisungen an den Provisor (Juraten, Emonitor) zur Auszahlung aber ertheilt der Pfarrer, welcher sich hiebei an den genehmigten Voranschlag halten muß, und nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden darf. Daher ist auch der Provisor nicht befugt, auf Anweisung des Pfarrers solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden. Nur in wirklichen Nothfällen ist der Pfarrer befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und dem Provisor Zahlungsanweisung zu ertheilen; jedoch hat der Provisor solche innerhalb 14 Tagen dem Amte vorzulegen, damit vom Kirchenvorstande die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderungen im Voranschlag im §. 14. bezeichneten Wege erwirkt werde.

§. 14. (G. O. Art. 99.)

Veränderungen des Voranschlags

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald die-

ſelben eine Vermehrung der Ausgaben veranlaſſen, eben ſo wie bei Aufſtellung des Voranſchlags ſelbſt (§. 6—13.) zu verfahren.

§. 15. (G. O. Art. 100.)

Verſtattete Einſicht des Voranſchlags.

Der Voranſchlag muß dem Beigeordneten des Kirchſpielsvogts und den Ausſchußmännern auf Verlangen zur Einſicht vorgelegt werden.

§. 16. (G. O. Art. 101.)

Anfertigung des Verzeichniſſes der aufgebrachten Gelder.

Vor dem 1. Juli hat der Kirchſpielsrechnungsführer den Betrag der im verfloſſenen Jahre wirklich aufgebrachten Anlagen dem Amte anzuzeigen, und wenn eine veranſchlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht iſt, davon die Urſache anzugeben.

§. 17. (G. O. Art. 122.)

III. Rechnungsführung und Abnahme.

In Anſehung der Caſſeführung, der Aufſtellung und Abnahme der Rechnungen iſt nach §. 30. des Normativs und der Inſtruction für die Proviſoren zu verfahren, unter Anwendung folgender Beſtimmungen der Gemeindeordnung.

§. 18. (G. O. Art. 104.)

Caſſencontrolle.

Die Caſſencontrolle liegt dem Kirchenvorſtande, namentlich dem Amtmann ob. Der Kirchſpielsvogt führt ein Journal über die von ihm (§. 13. n. 1.) dem Kirchſpielsrechnungsführer ertheilten Zahlungs-Anweiſungen: der Pfarrer führt ein Journal über die von ihm

dem Provisor (§. 13. n. 2.) ertheilten Zahlungs-Anweisungen.

Der Provisor hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Vorstande einzureichen.

§. 19. (G. O. Art. 105.)

Hinderniſſe der Zahlung.

Ergeben sich Hinderniſſe bei dem Hebungsgeschäft der Anlagen, so ist es Sache des Kirchspiels-Rechnungsführers solche sofort zu beseitigen, und wenn er solches nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 20. (G. O. Art. 106.)

Rückstände. Unbeibringliche Pöste.

Wegen etwaiger Rückstände der Anlagen hat der Kirchspielsrechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Ausschuß und das Amt rückständige Anlageposten für unbeibringlich, so sollen dieselben vom Kirchenvorstande zum Abgang beordert werden.

Wegen unbeibringlicher Rückstände für die Fonds wird eine Abgangsordre vom Officialat (§. 23. des Normativs) ertheilt werden, und der Ausschuß darüber nur gehört, wenn die Substanz des Fonds dadurch gemindert wird.

§. 21. (G. O. Art. 107—113.)

In Ansehung der Aufstellung, Einlieferung, Prüfung und Decision der Rechnungen ist nach §. 20. der Instruction und §. 30. des Normativs zu verfahren, jedoch ist: Rechnungsstellung u. Abnahme (A. 107—113.)

1) der Termin, vor welchem der Rechnungsführer die Rechnung einzusichen hat, statt des 1. März auf den 1. Juli gesetzt; und

2) soll in den Fällen, wo dem Ausschusse nach §. 7. der Voranschlag vorgelegt werden muß, auch die Rechnung dem Ausschusse vorgelegt und mit dem Examinations-Protocoll vor dem 1. August an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt, desgleichen der Rechnungsschluß mit den decidirten Notaten dem Kirchspielsvogte zur Bekanntmachung an den Ausschuß mitgetheilt werden. Dieser kann binnen 14 Tagen etwaige Beschwerden dagegen dem Kirchenvorstande vortragen, welcher darüber an das Officialat berichtet, da dann nach Vorschrift des Normativs §. 30. weiter verfügt wird.

§. 22. (G. O. Art. 113.)

Das Original der Rechnung wird in dem General-Kirchenarchiv in Vechta aufbewahrt. Aufbewahrung der Rechnung.

Eine Abschrift davon ist vom Provisor in ein Rechnungsbuch einzutragen, welches, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen in der Pfarr-Registratur bleibt, wo der Provisor davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 23. (G. O. Art. 114.)

IV. Kirchen-Anlagen. Bewilligung und Ausschreibung.

Eine Anlage über die Gemeinde zu geistlichen Zwecken kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition der Commission des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Catholische Kirche (§. 29. des Normativs) zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

1) feststeht, daß die Gemeinde zu Bestreitung der vorliegende Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften des §. 28 und 29 zu berücksichtigen sind; und

2) der Ertrag des Kirchenvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch

3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter anderer Aufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen An-

schlag, worin des Zweckes und der von den kirchlichen Oberbehörden allgemein oder besonders dazu ertheilten Genehmigung (§. 10. 14.) und der von der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

§. 24. (G. O. Art. 115.)

Einwirkung des Kirchen-Vorstandes und Ausschusses.

Nach jenen Bedingungen (§. 23. n. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchenvorstand und Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (§. 6. 7. 14.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 27 und 30 vorgeschrieben ist.

§. 25. (G. O. Art. 116.)

Hebungs-Register.

Soll eine Kirchen-Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs-Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs-Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der bei Ausschreibung der Anlage (§. 23. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an

einem andern angemessenen vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten an das Amt einzusenden.

§. 26. (G. O. Art. 117.)

Fortsetzung.

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder Cammer (§. 23. im Anfange §. 10. 14.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Kirchspielsrechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 27. (G. O. Art. 75.)

V. Kirchen-Lasten; Erweiterung oder Aenderung derselben. Sorge des Ausschusses überhaupt.

In Ansehung aller Lasten in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft soll die Sorge des Ausschusses wie des Kirchspielsvogts dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer

auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer Lasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 28. (G. O. Art. 77.)

Auflegung neuer Lasten.

Neue Kirchen-Lasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde oder durch ein Gesetz.

§. 29. (G. O. Art. 78.)

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 5.) soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände bezwecken,

oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Dec. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. H. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

§. 30. (G. O. Art. 84.)

Aenderung des Beitragsfußes.

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchen-Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

§. 31. (G. O. Art. 79—80.)

VI. Verwaltung des Vermögens und Bestreitung der Kirchenlasten.

Inventarium u. Register.

Das nach Art. 79. der Gemeinde-Ordnung anzufertigende Inventarium des Vermögens und der Berechtigungen und Lasten, wird für Kirchen-Sachen durch die im §. 22. des Normativs angeordneten Patrimonialbücher aufgestellt werden; woraus, was die Berechtigungen und Leistungen der Gemeinde betrifft, auszugsweise für den Ausschuß zu entnehmen ist; indessen bleibt demselben unbenommen, auch schon vorher hierüber, namentlich über die Dienste unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes nach Art. 80. ein Register anzufertigen.

§. 32. (G. O. Art. 81.)

Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kosten-Anschlag dem Bischöflichen Officialate zur Ge-

nehmigung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und dem Anwalde der geistlichen Güter, Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischöfliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam finden, damit den Kirchenvorstand zu beauftragen.

Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß. (§. 7.).

§. 33. (G. O. Art. 82.)

Ausnahme. Es kann von diesen Vorschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Be-

fugniß auch dem Kirchenvorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Im Falle des §. 7. ist zu solchen Ausnahmen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in sofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder
2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 34. (G. O. Art. 83.)

Genehmigung.

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der Genehmigung des Kirchspiels-Vorstandes; und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Aus-

verdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen:

1) im Falle des §. 33. n. 2.;
2) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht.

§. 35. (G. O. Art. 85.)

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der geistlichen oberen Behörden zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinander gesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

§. 36. (G. O. Art. 86.)

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 37. (G. O. Art. 87.)

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspiels und Verwendung von Activ-Capitalien, in so weit solche überall verwandt werden dür-

fen zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen nur nach Vernehmung des Ausschusses, mit Genehmigung der geistlichen oberen Behörden (§. 23. des Normativs) geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 38. (G. O. Art. 88.)

Kirchspiels-Dienste.

Fuhren und Handdienste in Kirchen-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu verpflichteten geleistet.

§. 39. (G. O. Art. 89.)

Proceßführung.

Zur Proceßführung für die Fonds bedürfen die Verwalter derselben (Provisoren, Emonitoren, Juraten), als Kläger oder als Beklagte, nicht der Zustimmung des Ausschusses; als Anwald kann für sie nur der angestellte Advocatus piarum causarum, oder ein von diesem substituirter Gerichtsanwald auftreten: jener durch sein Amt, dieser durch den Auftrag desselben, zum Proceß ligitimirt.

Eine Gemeinde kann, in ihrer Qualität als kirchliche Gemeinde, verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Commission des Landesherrl. Juris circa sacra. Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wi-

der eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekanntmachung v. 29. Sept. 1817. Gesetz-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der genannten Commission obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf. Der Advocatus piarum causarum ist auch solche Processe, cum facultate substituendi, zu führen, vermöge seines Amtes in der Regel verbunden und berechtigt; vorbehältlich der von der Commission, auf seinen oder des Ausschusses Antrag, zu ertheilenden Erlaubniß, einen anderen Anwald anzunehmen.

§. 40.

B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsachen.

Vorstehende Bestimmungen sind auch auf Schulsachen, sowohl der Kirchspiels- als der Nebenschulachten (§. 34. n. 8. des Normativs) anzuwenden, jedoch behalten die letztern ihre besonderen Ausschüsse nach der bisherigen Einrichtung; der Kirchspielsvogt tritt dem Schulvorstande der Nebenschulachten nicht bei, und alles, was ihm besonders auferlegt ist, wird vom Schulvorstande besorgt, vorbehältlich der Anträge der Nebenschulacht auf eine neue Constituirung nach Art. 139.

§. 41. (G. O. Art. 126.)

C. Aenderung in der Art der Vermögens-Verwaltung.

Die im Art. 126. vorbehaltene Aenderung der Prodisorate und Filialschaften findet in den Catholischen Kirchspielen in Ansehung der Verwaltung des Fonds der Kirchen und damit verbundenen geistlichen Institute nicht statt. In Ansehung der Vermögens-Verwaltung der Schulen kann aber die im Art. 126. der Gemeindeordnung angedeutete veränderte Einrichtung in Antrag gebracht und mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und der Landesherrlichen Commission, auch die Berathung und Beschlußnahme über die Verwaltung des Schulfonds dem Ausschusse dergestalt untergeben werden, daß dessen Zuziehung auch beym Voranschlage und der Rechnungsablegung u. s. w., ohne die in Ansehung der Kirchenfonds gemachten Beschränkungen, in allen Fällen nöthig wird.

§. 42.

Schlußbemerkung.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeindeordnung vorbehalten, und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeindeordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

§. 43.

Transitorische Bestimmung wegen des ersten Rechnungsjahres.

Bis zum 30. April 1834 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt, und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1sten Januar bis 30. April 1834 der Rechnung für das Jahr 1833 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834. einzureichen ist.

Oldenburg den 1. August 1833.

Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche.

Runde.

Schema.

Kirchen-Gemeinde N. N.

Voranschlag

für das Rechnungs-Jahr

vom 1. May 18.. bis 30. April 18..

Beilagen.	I. Einnahme.	Cour. Rt.	gr	Bemerkungen.
	Gewisse Einnahme.			Was nach §. 5. n. 3. über etwaige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden.
	a) ständige.			
	1. Grundrente (Canon, Recognition, Grundzins u. dgl.)			
	2. Zinsen von ausstehenden Capitalien			
	b) unständige.			
	3. Pachtgelder laut des der Rechnung vom Jahre 18... anliegenden Verheuerungsprotocolls			
	4. Naturallieferungen . .			
	Muthmaßliche Einnahme.			
	5. Cassebestand			
	6. Receßgelder			
	7. Für verheuerte und verkaufte Kirchen- und Grabstellen			
	9. Insgemein			
	Summa...			

Beilagen.	II. Ausgabe.	Cour. Rt	Cour. gr.	Bemerkungen.
	Gewisse Ausgaben.			
	1. Salarien= und Subsidiengelder			
	2. Kosten des Gottesdienstes			
	3. Bau= und Reparaturkosten			
	a) laufende Ausgaben .			
A.B.u.C.	b) laut des anliegenden Besichtigungs = Protocolls, Risses, und Bestick nebst Kosten=Anschlag . .			
	c) rückständige für frühere Bauten			
	4. Administrationskosten .			
	5. Herrschaftliche Gefälle und andere öffentliche Abgaben			
	6. Zinsen von angeliehenen Capitalien			
	7. Abzutragende Capitalien nebst Zinsen			
	8. Visitationskosten . . .			
	Muthmaßliche Ausgaben.			
	9. Vorschuß			
	10. Für unvorhergesehene Fälle			
	Summa...			

III. Deckungsmittel für das Deficit der Einahme.	Cour. Rt.	gr.	Bemerkungen.
1. Auszuschreibende Beyträge			
2. Anzuleihende Capitalien			

Bilance
der Ausgabe gegen die Einnahme.

Summe der Ausgabe . .			
Summe der Einnahme . .			
Zu deckende Summe . .			
Betrag der Deckungsmittel			
Ist Ueberschuß			

den 18...

Der Kirchen- (Schul-) Vorstand

Amtmann. Pastor. Provisor.

4) Landesherrliche Verordnung vom 18. December 1833, publ. den 11. Januar 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Betreffend Schulgeld in Beziehung auf die Confession der Schulkinder.

finden Uns bewogen, für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Jever, in Beziehung auf das beym Besuche öffentlicher Schulen zu entrichtende Schulgeld zu verordnen:

§. 1.

Wo in einer Schulacht, eine öffentliche Schule protestantischer neben einer öffentlichen Schule catholischer Confession, — eine öffentliche Schule catholischer Confession neben einer öffentlichen Schule protestantischer, — bestehet, oder künftig neu eingerichtet wird, da ist kein Schullehrer von den seine Schule nicht besuchenden Kindern der andern Confession Schulgeld zu verlangen berechigt.

§. 2.

Wo in einer Schulacht sich nur eine öffentliche Schule der einen Confession befindet, da ist der Lehrer derselben von den seine Schule nicht besuchenden Kindern der andern Confession Schulgeld zu verlangen nicht berechtigt, wenn solche Kinder entweder außerhalb der

Schulacht eine Schule ihrer Confession besuchen, oder genügenden Privatunterricht erhalten.

Die Eltern oder Vormünder dieser Kinder sind verpflichtet, bei dem Pfarrer ihrer Schulacht halbjährig, um Ostern und Michaelis, nachzuweisen, daß die Kinder eine Schule ihrer Confession wirklich besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten: widrigenfalls das Schulgeld für dieselben zu bezahlen ist.

§. 3.

Kann indessen ein bei Publication dieser Verordnung schon angestellter Schullehrer ein Herkommen nachweisen, wonach in der Schulacht, bei welcher er jetzt angestellt ist, auch für die seine Schule nicht besuchenden Kinder, selbst wenn sie eine öffentliche Schule ihrer Confession besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten, das Schulgeld an ihn entrichtet werden mußte, so hat es für die Dauer der Dienstzeit des jetzigen Schullehrers bei diesem Herkommen sein Bewenden, und es kommen die Bestimmungen des §. 1. und 2. erst dann zur Anwendung, wenn der jetzt angestellte Schullehrer von diesem Amte abgehet.

§. 4.

Das bisher in einigen protestantischen Kirchspielen bestandene Herkommen, wonach die Einwohner auch für diejenigen ihrer schul-

pflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schulacht sich aufhalten, Schulgeld an den Lehrer ihres Wohnorts bezahlen müssen, wird aufgehoben.

Diese Bestimmung kommt indeß erst nach dem Abgange der in solchen Kirchspielen jetzt schon angestellten Schullehrer zur Anwendung.

Urkundlich Unserer ꝛc.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 7. Januar, publ. den 11. Januar 1834.

Wegen der Grenzzollstätten.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 5. und 8. der Bekanntmachung der Cammer vom 16. August v. J., betreffend die Einführung von Controlle-Maßregeln für Einrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Ein- und Ausfuhr accisbarer Waaren auch über die Gränzzollstätten:

1) zu Altenesch, (Amts Berne)
2) zu Weserdeich, (Amts Berne)
3) zu Dreisielen, (Amts Berne)
4) zu Blexen, (Amts Abbehausen)
5) zu Burhaversiel, (Amts Burhave)
6) zu Fedderwardersiel, (Amts Burhave)
7) zu Rüstringersiel, (Amts Jever)
8) zu Hengstforde, (Amts Westerstede)

9) zu Goldenstedt, (Amts Vechta)
10) zu Neuenkirchen, (Amts Damme)
11) zu Bischofsbrücke, (Amts Cloppenburg)
12) zu Scharrel, (Amts Friesoythe)
bis weiter gestattet ist.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. den 15. Januar 1834.

Betreffend Verbot der Zeitschriften „neues Hessisches Volksblatt" und „Beobachter in Hessen bei Rhein".

Da nach einem Beschluß der Bundes-Versammlung die von der Großherzoglich Hessischen Regierung unterdrückten Zeitschriften: „Neues Hessiches Volksblatt" und „Beobachter in Hessen bei Rhein" in allen Staaten des deutschen Bundes untersagt sind, auch deren Redactoren binnen den nächsten fünf Jahren bey Herausgabe ähnlicher Zeitschriften nicht zugelassen werden sollen; so wird auf Höchsten Befehl dieser Bundesbeschluß hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Januar, publ. den 18. Januar 1834.

Betr. Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtbarkeit.

Nachdem durch die Landesherrliche Verordnung, vom 12. Aug. v. J. über die Ver-

fassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg, die zwischen dem Stadt- und Landamt Oldenburg bisher bestandenen streitigen und ungewissen Jurisdictions-Verhältnisse regulirt worden; so wird mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, die dem Landesherrlichen Amte Oldenburg durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Novbr. (1. Decbr.) 1825. ertheilte Befugniß, auch in den der städtischen Jurisdiction unterworfenen Häusern und Grundstücken Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufzunehmen, von dem 20. d. M. als dem Tage der Einführung der neuen Stadtordnung an, auf die Amtswohnung des Landesherrlichen Beamten und deren Pertinentien hiedurch beschränkt.

8) Bekanntmachung der Regierung und Justiz-Canzlei vom 16. Jan., publ. den 18. Januar 1834.

Betreffend Berechnung von Insinuationsgebühren in gerichtl. und administrativen Angelegenheiten.

Da die Berechnung der Insinuationsgebühren in gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten von den Aemtern bisher auf sehr verschiedene Weise geschehen ist, und es nothwendig erscheint, daß in dieser Beziehung künftig ein gleichförmiges Verfahren, unter Vermeidung aller überflüssigen Kosten, beobachtet werde, so finden sich die Regierung und die

Justiz-Canzley veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende allgemeine Bestimmungen zu erlassen, deren genaue Befolgung sämmtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht wird. — Im Allgemeinen haben die Aemter sich zu bemühen, die Insinuationen dadurch zu vermeiden, daß den Parteyen so viel thunlich die getroffene Verfügung mündlich bekannt gemacht wird. Dies gilt besonders bey der Anbringung von Klagen und sonstigen Anträgen, in deren Folge Termine angesetzt werden. Hier ist, wenn solche mündlich erfolgen, dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten der Termin in der Regel sofort mündlich bekannt zu machen.

Ist dies aber besonderer Umstände halber nicht thunlich, oder ward der Antrag schriftlich gemacht, so daß der anberaumte Termin nothwendig dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten durch Abgabe des Duplicats des Insinuations-Documents notificirt werden muß, so begleicht dem die Abgabe besorgenden Amts-Unterofficial hiefür die Insinuations-Gebühr.

Wenn jedoch auf einen mündlich gestellten Antrag ein unbedingtes Mandat erlassen wird, so ist in der Regel dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten sogleich ein Zeitpunct zu bestimmen, wann er in Ermanglung der Befolgung des Mandats von Seiten des Beklag-

ten, beim Amte, an welches das Duplicat des Insinuations-Documents in diesem Falle abzugeben ist, die Execution unter Bezugnahme auf die Acten nachsuchen könne. Ist aber aus irgend einem Grunde diese mündliche Bekanntmachung an den Extrahenten nicht thunlich, was jedoch meistens nur dann der Fall seyn kann, wenn Letzterer oder dessen Bevollmächtigter das Mandat nicht mündlich nachsucht, und muß daher das Duplicat des Insinuations-Documents dem Extrahenten zugestellt werden, so ist dem diese Zustellung beschaffenden Amts-Unterofficial dafür die Insinuations-Gebühr zu entrichten.

In den Fällen, wo mehrere Litisconsorten sind, wird das Amt solche im ersten vorkommenden Termin veranlassen, sich darüber zu vereinigen, daß die Insinuation der amtlichen Verfügungen nur an einen von ihnen geschehe.

Dagegen ist es völlig unzulässig, daß die Ausfertigungen der Urkunden den Parteyen von den Aemtern insinuirt werden, wie solches in einem vorgekommenen Fall bemerkt worden ist; dergleichen Insinuationen können vielmehr nur dann Statt finden, wenn etwa ausdrücklich darum gebeten wird.

Endlich sind statt der bisherigen förmlichen Subsidialschreiben der Aemter unter einan-

der zur Bewirkung der Insinuationen an Eingesessene eines andern einheimischen Amtsdistricts künftig die an das betreffende Amt zu richtenden Requisitionen auf das Insinuationsdocument selbst zu setzen, und dafür die in der Amtssportelntaxe unter I. 20. und III. D. 19. erwähnten Gebühren in Gemäßheit einer desfälligen Höchsten Genehmigung vom 31. Juli vor. Jahrs nicht weiter zu berechnen.

9) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection in Jever vom 27. December 1833, publ. den 18. Jan. 1834.

Betreffend Rechnungswesen der Armenfonds und Kirchspiels-Armen-Cassen.

Da es zur Erhaltung der Ordnung bey dem Rechnungswesen über die Armenfonds und die Kirchspiels-Armen-Cassen durchaus nothwendig ist, daß alle Forderungen an dieselben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-Rechnung angemeldet und berichtigt werden, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

daß Jeder, der an eine Kirchspiels-Armen-Casse oder an einen Armenfonds aus Lieferungen oder aus andern Gründen Ansprüche auf Geldzahlungen, welche nicht als Unterstützungen anzusehen sind, machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Mo-

nats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bei dem Hebungsführenden Juraten, Provisor, oder Rechnungsführer abzugeben, und wo es einer Rechnung bedarf, diese einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß wegen Verspätung der Beyforderung — außer dem Verluste des Anspruchs auf Verzugszinsen — für den ersten Monat nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem die Forderung entstanden ist, fünf Procent, und für jeden folgenden Monat zwey Procent von der Forderung werden abgezogen werden.

Bei den sämmtlichen Armen-Cassen der Erbherrschaft Jever, läuft das Rechnungsvom 1. May bis 30. April. Es werden mithin künftig für jede nach dem 31. May bei den Provisoren, Juraten und Rechnungsführern der Armen-Cassen angemeldete Forderung fünf Procent und für jeden fernern Monat zwey Procent abgezogen werden.

10) Landesherrliche Verordnung vom 23. Dec. 1833, publ. den 22. Jan. 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Da in der Verordnung vom 30. Decem-

ber 1754. „wodurch der Effect der Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst näher bestimmt wird" der privilegirte Gerichtsstand als Merkmal für die Anwendung des getrennten Güterverhältnisses des s. g. gemeinen Rechts angenommen, dieser aber nach der Verordnung vom 15. September 1814. mit wenigen Ausnahmen nicht weiter Statt findet, und nunmehr auch durch die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833. die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts an das Landgericht in Oldenburg übergegangen ist; so haben Wir Folgendes festzusetzen nöthig gefunden:

§. 1.

Unter der Regel des s. g. gemeinen Rechts, wonach die Eheleute in getrennten Gütern (Dotalverhältnissen) leben, stehen die Personen aus nachbenannten Ständen, an welchen Orten innerhalb der alten Grenzen des Herzogthums, wie solche bis zum Jahre 1803. bestanden, sie ihren Wohnsitz haben mögen:

1) alle im unmittelbaren Landesherrlichen Civil-Staatsdienste angestellte Personen, imgleichen die Gräflich Bentinkschen Civilbediente in der Herrschaft Varel;
2) alle bei Hofe angestellten Personen;

3) Prediger, Candidaten des Predigtamtes, Schullehrer, Organisten und Küster:

4) Aerzte, Wundärzte und Advocaten;

5) Officiere und Militair-Personen von Officier-Rang;

6) Pensionisten aus den sub 1—5. genannten Ständen.

7) Landsassen, denen der privilegirte Gerichtsstand ausnahmsweise erhalten ist, und deren Familienglieder.

§. 2.

Für andere Unterthanen gilt künftig das Deutsche eheliche Güterverhältniß, wie solches nach der Verordnung vom 30. December 1754. in demjenigen Districte Statt findet, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen.

Militair-Personen, mit Ausnahme der im §. 1. unter 5 bezeichneten, welche sich während ihrer Dienstzeit verheyrathen, treten in das eheliche Güterverhältniß, welches durch den Wohnsitz in dem Kirchspiele bestimmt wird, dessen Mitglieder sie sind.

§. 3.

In Beziehung auf den District der Stadt Oldenburg und dessen ehemaligen und jetzigen Umfang wird die in der Verordnung vom 30.

December 1754. enthaltene Vorschrift dahin genauer bestimmt, daß als Regel anzunehmen ist:

1) die im Stadtrecht (Corp. Const. P. VI. n. 117.) beschriebene eheliche Gütergemeinschaft für alle Personen, welche in der Stadt oder einer Vorstadt (nach der Gränzbestimmung im §. 2. der Verordnung vom 12. August 1833.) ihren Wohnsitz haben, jedoch mit Ausnahme der im §. 1. gegenwärtigen Gesetzes genannten;

2) die in der Hausvogtey Oldenburg hergebrachte s. g. nießbräuchliche Gütergemeinschaft für alle Bewohner des Stadtgebietes, (nach der Begrenzung derselben im Art. 4. der Verordnung vom 12. August 1833.) und des vom dem ehemaligen Stadtgebiete an das Amt Oldenburg abgetretenen Theils; jedoch mit Ausnahme der im §. 1. gegenwärtigen Gesetzes genannten Personen.

§. 4.

In allen diesen Verhältnissen wird das eheliche Güterrecht, im §. 1. durch den Stand, welchen der Mann zur Zeit der Trauung hatte: im §. 2. und 3. durch den Ort, wo die Eheleute nach vollzogener Heyrath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, begründet, und durch nachherige Aufgebung des Standes, oder Wohnor-

tes, nicht verändert. (Letzteres mit der Beschränkung im §. 7.)

§. 5.

Es bleibt den Verlobten und Ehegatten indessen unbenommen, sowohl vor als nach geschlossener Ehe, vertragsmäßig ein anderes zu bestimmen, als die vorstehenden Regeln mit sich bringen, so weit nicht sonstige verbietende Vorschriften entgegen stehen.

§. 6.

Wenn aber vertragsmäßig die nach der gesetzlichen Regel eintretende Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten aufgehoben oder eingeschränkt wird, so kann solche Bestimmung späteren Gläubigern erst dann entgegengesetzt werden, nachdem

1) der Vertrag bey dem Amte des Wohnortes (in Oldenburg bey dem Stadt-Magistrate) errichtet oder producirt, sodann
2) von demselben solche Bestimmung in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht ist, und 8 Tage a dato des Blattes, worin sie aufgenommen, abgelaufen sind.

§. 7.

Verlegt künftig ein verheyratheter Mann, welcher mit seiner Ehefrau, gesetzlich oder vertragsmäßig, nicht in Gemeinschaft der Schul-

den stehet, und welcher nicht zu den im §. 1. genannten Personen gehört, seinen Wohnsitz in einen District, worin die Gemeinschaft der Schulden unter den Eheleuten als Regel gilt, so treten diese Eheleute in Ansehung aller während der Dauer dieses Wohnsitzes contrahirten Schulden stillschweigend unter diese Regel, wenn sie nicht vor Ablauf von zwey Monaten a dato ihres Einzuges eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen, daß dieses ihr Wille nicht sey, durch das Amt ihres neuen Wohnortes (in Oldenburg durch den Stadtmagistrat) bewirkt haben. Erfolgt die Bekanntmachung später, so ist sie erst 8 Tage nach dem Datum des Blatts der gedachten Anzeigen von Wirkung.

Solche Bekanntmachung kann die Frau, wie der Mann einseitig verlangen, so lange sie sich nicht einander vertragsmäßig auf ein dem Antrage entgegenstehendes Güterverhältniß verbunden haben. Ueber einen Antrag des einen Theils wird der andere vernommen, und, wenn derselbe dagegen protestirt, die Bekanntmachung einstweilen mit der Bemerkung der Protestation erlassen, der Streit unter den Ehegatten aber an die Gerichte verwiesen.

§. 8.

Diese Verordnung soll auf die bis dahin

geschlossenen Ehen (mit Ausnahme der Bestimmungen im §. 7.) nicht bezogen, sondern das Güterverhältniß in denselben lediglich nach den bisher bestandenen Gesetzen und dem Herkommen beurtheilt werden.

Urkundlich Unserer ꝛc.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 17. Jan., publ. den 22. Jan. 1834.

Betr. die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft vom 23. Dec. 1833.

Zur Sicherung der Ausführung der in der Landesherrlichen Verordnung vom 23. December 1833. über die Wirkung der Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten in dem älteren Theile des Herzogthums, in den Paragraphen 6 und 7 gegebenen Vorschriften werden der Magistrat der Stadt Oldenburg, wie auch das Amt Wildeshausen in Ansehung der Kirchspiele Hatten und Dötlingen, angewiesen, folgende Anordnungen zu befolgen:

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter halten ein besonderes chronologisches, mit einem alphabetischen Register versehenes, Verzeichniß über alle bei ihnen, in Gemäßheit der Paragraphen 6 und 7 der gedachten Verordnung vom 23. December 1833., von Ehegatten, welche an einem Orte ihres

Amts-Districts wohnen, wo gesetzlich unter ihnen die Gemeinschaft der Schulden bestehet, eingegangene oder producirte Verträge und abgegebene Erklärungen, wodurch die Gemeinschaft der Schulden unter ihnen aufgehoben oder modificirt wird.

§. 2.

Aus diesem Verzeichnisse muß der vollständige Namen der jedesmaligen Contrahenten oder Comparenten, ihr Wohnort und das Datum der Eingehung oder Production des Vertrages oder der Abgabe der Erklärung ersichtlich seyn.

Auch ist das Datum der geschehenen Bekanntmachung des Vertrags oder der Erklärung und deren Einrückung in die hiesigen Anzeigen jedesmal in diesem Verzeichnisse zu bemerken.

§. 3.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter sind verpflichtet, jedem Ansuchenden eine sub sigillo ausgefertigte Bescheinigung darüber zu ertheilen: ob, und eventualiter wann, von Seiten eines in ihrem Amtsbezirke an einem Orte wohnhaften Ehepaars, wo gesetzlich die Gemeinschaft der Schulden Statt findet, ein Vertrag eingegangen oder producirt, oder eine Erklärung abgegeben ist, wodurch diese Gemeinschaft der Schulden aufgehoben oder modificirt wird.

Für eine solche Bescheinigung, in welche der nähere Inhalt der gedachten Verträge und Erklärungen nicht aufzunehmen ist, sind die Gebühren nach Nr. 38. der Amtssporteln-Taxe zu berechnen.

§. 4.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg hat jedesmal vor Ertheilung des Bürgerbriefes an einen in die Stadt oder Vorstadt einziehenden Ehemann, diesen und dessen Ehefrau ad protocollum über ihre ehelichen Güter-Verhältnisse zu vernehmen und sie auf die Bestimmung des §. 7. der Verordnung vom 23. December 1833. aufmerksam zu machen.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Jan., publ. den 25. Jan. 1834.

Betr. die Auszahlung von Brand-Assecuranz-Geldern.

Da in allen Fällen, wo die Assecuranz-Summe der abgebrannten Gebäude ausbezahlt wurde, und diese die neue Versicherungs-Summe übersteigt, das Mehrbezahlte und auf den Neubau nicht wieder Verwendete der Brandcasse mit Zinsen erstattet werden muß, dadurch aber schon öfter Reclamationen und Weiterungen veranlaßt sind, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung in Beziehung auf den Artikel 22. der Brandcasse-Ver-

ordnung vom 5. November 1764. hiedurch verordnet, daß in Zukunft die ersten zwey Drittheile der Assecuranz-Summe nach wie vor dann, wenn die Solvendität des Abgebrannten genügend constirt, oder derselbe hinreichende Bürgschaft gestellt hat, ausbezahlt werden sollen, und zwar auf die amtlichen Bescheinigungen dahin, daß die Zahlung derselben mit Sicherheit und ohne Nachtheil der Brandcasse geschehen könne; die Berichtigung des letzten Drittheils aber nicht eher zu erwarten ist, als bis durch einen ferneren amtlichen Attest bescheinigt worden, daß der Neubau vollführt, das Gebäude gehörig wieder zur Brandcasse taxirt sey, und die neue Versicherungs-Summe der vorigen wenigstens gleichkomme.

13) Bekanntmachung des Consistoriums vom 22. Januar, publ. den 25. Januar 1834.

Betr. Kosten wegen Schulversäumniß.

Mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzoges wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Consistorial-Deputation zu Jever autorisirt ist, in den Fällen, wenn bei ihr den bestehenden Anordnungen gemäß, ein Verfahren gegen solche Personen eingeleitet wird, welche die ihrer Fürsorge anvertraueten schulpflichtigen Kinder nicht zum

ordentlichen Schulbesuche anhalten, die durch solches Verfahren veranlaßten Kosten nach der Amtssportelntaxe ansetzen zu lassen und Stempelpapier zu vier Grote den Bogen zu gebrauchen. Auch ist bestimmt, daß der Betrag der von den in Untersuchung gezogenen Personen zu zahlenden, bis zum Brucherkenntnisse, dieses einschließlich, entstandenen, Gerichts-Gebühren und Stempelpapier-Kosten nie die Summe der gegen sie erkannten Brüche übersteigen soll.

14) Landesherrliche Verordnung vom 4. Febr., publ. den 15. Februar 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. die Art. 852. und 853. des Strafgesetzbuchs.

Daß Wir Uns bewogen finden, folgende neue Bestimmungen zu den Artikeln 852. und 853. des am 10. September 1814. promulgirten Strafgesetzbuchs zu erlassen.

§. 1.

Gegen Civilstrafgerichts-Urtheile erster Instanz ist das vorsitzende Mitglied des erkennenden Gerichts befugt, in den im Art. 852. Strafgesetzbuchs namhaft gemachten Fällen das Rechtsmittel der Revision einzuwenden. Macht

das vorsitzende Mitglied von dieser Befugniß Gebrauch, so sind die im Artikel 853. des Strafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften zu beobachten und sodann die Acten an das dem erkennenden Gerichte unmittelbar vorgesetzte Gericht zur Abgabe des Urtheils zweyter und letzter Instanz einzusenden.

§. 2.

Der Art. 853. wird für das Rechtsmittel sowohl bey Verbrechen als bey Vergehen, dahin declarirt: daß das vorsitzende Mitglied, wenn es davon Gebrauch machen will, vor der Verkündigung des Urtheils resp. der Insinuation an den Angeschuldigten, dem Collegium die Anzeige davon zu machen hat, und dem Angeschuldigten bei der Bekanntmachung des Urtheils zu eröffnen ist, daß das Rechtsmittel eingelegt, die Acten also an das Obergericht einzusenden seyen.

§. 3.

In den Fällen, wo ein Untersuchungs-Gericht im Laufe der Untersuchung einen Beschluß über die Frage zu fassen hat: ob der Thatbestand eines Verbrechens oder der eines Vergehens vorliege? oder ob eine Handlung überhaupt unter ein Strafgesetz falle? ist bei Statt findender Verschiedenheit der Meinungen, das vorsitzende Mitglied befugt, zu verlangen,

daß die Acten vor Ausfühung des Beschlusses, an das Criminalgericht zur Entscheidung eingesandt werden.

§. 4.

Gelangt eine Untersuchungssache in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3. an das Criminalgericht, so ist letzteres berechtigt, wenn es dies zweckmäßig erachtet, eine solche Sache demnächst zur weiteren Untersuchung und Abgabe des Erkenntnisses, an ein anderes Untersuchungsgericht als dasjenige, welches die Acten einsandte, zu verweisen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Febr., publ. den 19. Febr. 1834.

Betr. Verfügung des Königlich Preuß. Minist. des Innern und der Polizei wegen Besuchs der Preuß. Universitäten und Paß-Ertheilungen.

Auf Antrag der bei dem hiesigen Großherzoglichen Hofe accreditirten Königlich Preußischen Gesandtschaft wird in Folge Höchster Aufgabe vom $^{3}/_{10}$. d. M. nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizey, wegen der die Königlich Preußischen Universitäten besuchenden Studirenden und der darauf bezüglichen Paßertheilungen, zur Nachricht für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche die gedach-

ten Universitäten zu besuchen beabsichtigen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

„Durch meine Circular-Verfügung vom 3. Juli v. Js. ist bestimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen gehalten werden soll. Im Verfolge dessen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königlichen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowohl, als mit dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet:

1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und

2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des

Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3, kann nur von Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubniß-Scheine bemerken.

Die Polizey-Behörden haben den Studirenden, welche sich bey Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reise-Route, mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Univer-

sitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preußischen Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizey-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von gedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeylichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Ich ersuche das Königl. Ober-Präsidium die Regierungen des Ober-Präsidial-Bezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Universitäts-Behörden, so wie von dem

Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden.

Berlin, den 3. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizey.

v. Brenn.

16) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Februar, publ. den 26. Februar 1834.

Betr. dem Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland.

Nachstehende von der Königlich = Großbritannisch = Hannoverschen Landdrostey zu Aurich am 1. Februar 1834. erlassene Bekanntmachung, den Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland betreffend, wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche mit Haspeln oder Linnengarn nach Ostfriesland handeln, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung den Umfang des Haspels und die Fadenzahl des Linnengarns betreffend.

1.

Die Haspel sollen hinfort in der hiesigen Provinz, ohne Unterschied des Gebrauchs, einen Umfang von $1\frac{7}{8}$ Emdener Ellen halten

und zum Beweise der Richtigkeit mit einem Aichzeichen versehen seyn.

Diese Vorschrift tritt nach drey Monaten vom Tage des Erlasses dieser Bekanntmachung, also mit dem 1. May 1834. in Kraft, und erstreckt sich alsdann auf alle und jede vorhandenen, so wohl neuen als schon gebrauchten Haspel. Auch wird ausdrücklich bestimmt, daß nach dem genannten Tage kein Haspel, sey es auf Märkten oder sonst, zum Verkauf ausgeboten werden darf, der nicht vorher geaicht ist.

2.

Das Aichzeichen besteht in dem Hannoverschen Pferde mit der Nebenbezeichnung des Orts der vorgenommenen Aeichung und wird dergestalt eingebrannt, daß es zugleich die Stangen oder Arme und die Querstangen oder Krücken des Haspels berührt.

Das Geschäft des Aichens wird in den Königlichen Aemtern den Untervögten übertragen; in den Städten und Patrimonial-Gerichts-Bezirken ist dasselbe durch die von den Obrigkeiten dazu auszuersehender, durch das hiesige Amtsblatt namhaft zu machenden städtischen oder Gerichts-Unterbediente wahrzunehmen.

Die Gebühr für das Aichen eines jeden Haspels beträgt bis zum Ablauf der oben be-

stimmten drey Monate ½ Stüber und nachher 1 Stüber Ostfriesisch.

3.

Ein Stück Linnengarn soll 10 Binde und jedes Bind 120 Faden halten.

4.

Nach Ablauf der im §. 1. festgesetzten drey Monate von Erlaß dieser Bekanntmachung, verfällt der Besitzer, Verkäufer, oder Eigenthümer eines ungeaichten oder verfälschten Haspels, imgleichen der Verkäufer von Linnengarn, welches nicht die gehörige Binde- und Fadenzahl oder nicht die vorgeschriebene Haspellänge hält, in eine Geldbuße von fünf Reichsthalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Fall des Unvermögens, neben jedesmaliger Confiscation des Haspels und Garns. Dieselbe Strafe trifft Garnhändler und Aufkäufer, welche Garn von vorschriftwidriger Haspellänge oder falscher Binde- und Fadenzahl ankaufen, ohne die Verkäufer zur Bestrafung anzuzeigen.

Bey wiederholten Contraventionen tritt eine Erhöhung der vorstehend angedroheten Strafe bis zum doppelten Betrage ein.

Die Straferkenntnisse werden von den Obrigkeiten abgegeben und ist von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte aber der Ar-

men-Casse des Orts zu überweisen, wo die Contravention entdeckt ist.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Febr., publ. den 1. März 1834.

Betr. Verpflichtung der Bewohner der Vorstädte zur Octroi-Bezahlung.

Da die Bewohner der Vorstädte, welche bisher von der städtischen Octroi befreyt waren, in Gemäßheit des Art. 102. der Stadtordnung und der Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. seit dem 20. Januar d. J., als demjenigen Tage, an welchem die Stadtordnung, vorbehältlich der Bestimmung im Art. X. des Publications-Patents, ihrem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist, zur Entrichtung dieser Abgabe gleichfalls verpflichtet sind, so wird in Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften, welche wegen der bisher bereits zur Entrichtung der Octroi verpflichteten Bewohner des Staues und mehrerer Häuser vor dem Heiligen Geistthore bestehen, hierdurch bis weiter Folgendes angeordnet:

1) Jeder Bewohner einer Vorstadt der Stadt Oldenburg ist verpflichtet, ehe und bevor er ein Stück Vieh schlachten darf, auf dem Erhebungs-Büreau auf dem Rathhause gegen Erlegung des Tarifsatzes einen Erlaubnißschein zu lösen, welcher nur auf 24 Stun-

den gültig ist und den Polizeibedienten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Dieser Schein wird, nachdem das geschlachtete Stück Vieh von dem Feischbeschauer besichtigt worden, welchem desfalls Anzeige zu machen ist, durch den Octroidiener abgefordert, und von demselben an das Büreau zurückgeliefert.

2) Wer Brennholz oder Torf empfängt, wohin auch der auf eigenem Moore gegrabene Torf gehört, muß sofort gegen Bezahlung des Tarifsatzes, für jedes Fuder den verordnungsmäßigen Schein auf dem Erhebungs-Büreau auf dem Rathhause lösen, und diesen Schein so lange bey sich aufbewahren, bis solcher durch den Octroidiener abgefordert wird.

Wegen Entrichtung dieser Abgabe für Feuerung ist daher in den Vorstädten lediglich der Empfänger verantwortlich und eine Berufung darauf, daß die Abgabe bereits von dem Verkäufer entrichtet worden sey, wird durchaus nicht berücksichtigt.

3) Contraventionen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825 mit Confiscation des der Abgabe unterworfenen Gegenstandes oder eventualiter mit einer

dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße bestraft.

18) Cammer-Bekanntmachung vom 25. Febr., publ. den 1. März 1834.

Betr. Herabsetzung der geringern sogen. Cassen-Münze zum Werthe der Conv.-Münze.

Da die geringere sogenannte Cassen-Münze, namentlich die $^1/_{12}$ Thaler- oder drey Mariengroschenstücke, die $^1/_9$ Thaler, oder Vier-Mariengroschenstücke, und die $^1/_6$ Thaler- oder Sechs-Mariengroschenstücke, im Königreiche Hannover zum Werthe der Conventions-Münze herabgesetzt ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht, daß die gedachten Münzsorten bey denjenigen Aemtern, wo noch Intraden der Cammer-Casse in Cassenmünze zu bezahlen sind, vom 1. May d. J. an ebenfalls nur zum Werthe der Conventions-Münze angenommen werden sollen.

19) Bekanntmachung des Consistoriums vom 26. Februar, publ. den 5. März 1834.

Betr. Repartitionsgesuche wegen Kirchen-Anlagen.

Da nach §. 42. und 43. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für Kirchen- und Schulsachen (Art. 116. und 117. der Gemeinde-Ordnung) bevor das Hebungsregister einer Kir-

chenanlage für executorisch erklärt werden kann, mehrere Vorarbeiten erforderlich sind: so werden die Kirchenvorstände aufgefordert, die Repartitionsgesuche wegen Kirchen-Anlagen wenigstens sechs Wochen vor den jährlichen vier Hebungs-Terminen der öffentlichen Abgaben, in den Monaten März, May, August und November, an das Consistorium einzusenden.

20) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection in Jever vom 21. Febr., publ. den 5. März 1834.

Betr. Vermögenstaxation in Beziehung auf Ansetzung der Beiträge zur Armen-Casse.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch Höchstes Rescript vom 17. Januar d. J. die General-Armen-Inspection zu autorisiren gnädigst geruhet, vorläufig versuchsweise in denjenigen Gemeinden der Erbherrschaft, wo es angemessen gefunden werden möchte, unter Suspension der der §. §. 17. und 18. der Armenordnung, behuf Ansetzung der Beyträge zur Armen-Casse, eine allgemeine Taxation des Vermögens und Einkommens der Pflichtigen, durch kundige, aus der Gemeinde gewählte, Männer anzuordnen, und wegen des Verfahrens bey der Taxation und Ansetzung mit Rücksicht auf die Anträge und Vorschläge der Special-Inspectionen und Ausschüsse die geeigneten Grundsätze festzustellen.

21) Cammer-Bekanntmachung vom 4. März, publ. den 8. März 1834.

Betreffend die Branntwein-Accise.

Zur näheren Bestimmung der Vorschrift des §. 14 der Cammer-Bekanntmachung vom 17. August v. J., die Controlle-Maßregeln für gehörige Entrichtung der Accise von inländischem Branntewein betreffend, wird hiedurch zur Nachachtung für die Branntweinbrenner bekannt gemacht, daß nicht nur die wirklich verkaufte, sondern überhaupt jede Quantität Branntewein, welche vom Lager gebracht wird, unter Angabe des Datums und des Bestimmungsorts sofort in das Ausgangsbuch eingetragen werden muß und jede Vernachlässigung dieser Vorschrift mit der in dem angezogenen §. 14. bestimmten Strafe geahndet werden wird.

Zugleich werden sämmtliche Branntweinbrenner hierdurch bei einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. Gold angewiesen, jeden Transport Branntewein, den sie vom Lager abgehen lassen, mit einem Begleitschein nach den Formularen zu versehen, welche ihnen zu dem Ende bereits zugestellt sind. Dieser Begleitschein ist von dem Transportanten jedem Steuer- und Polizey-Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen.

22) Bekanntmachung der Consistorialdeputation in Jever vom 7. Feb., publ. den 12. März 1834.

Betr. das Regulativ über Anwendung der Gem.-Ordnung Th. I. Titel 6. auf die Kirchen- u. Schul-Sachen der protestantischen Gemeinden d. Erbherrschaft Jever.

Nachstehendes Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Gemeinden der Erbherrschaft Jever wird hiedurch zur Nachachtung für alle Beikommende öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden sind auch künftig sowohl von den Juraten, als von den nach Art. 126 der Gemeinde-Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Kirchen-Rechnungsführern und Kirchspielsvögten, so wie von den Kirchen-Vorständen, zu befolgen.

Bis zum 30. April 1834 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1834 der Rechnung für das Jahr 1834 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834 an die Consistorialdeputation einzusenden ist, vorbe-

hältlich besonderer Anordnung der Consistorialdeputation für einzelne Kirchspiele.

Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung, und Einsendung der Voranschläge für das Jahr $18^{34}/_{35}$ um einen Monat hinausgerückt, so daß also die Voranschläge spätestens gegen den 15. März 1834 an die Consistorialdeputation eingesandt seyn müssen.

Wegen Anwendung dieses Regulativs auf die Kirchen- und Schulsachen des Kirchspiels Jever wird besondere Verfügung erfolgen.

Exemplare dieses Regulativs sind zu 12 gr. Courant das Exemplar bei dem Buchdrucker Mettcker in Jever zu haben.

Den Aemtern, Predigern, Kirchspielsvögten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. fg. und der den kirchlichen Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der protestantischen Landgemeinden folgender Maaßen ange-

wandt und mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens in Einklang gebracht werden.

§. 1. (G. O. Art. 119.)

A. Kirchen-Sachen.

I. Verwaltungs-Personale.

Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen.

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit allen ihm in den Art. 70. bis 74. beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchensachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

§. 2. (G. O. Art. 120.)

Kirchenvorstand.

Die in andern Kirchen-Gemeinden-Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar in Kirchensachen bei den Kirchen-Officialen (jetzt dem Kirchen-Vorstande); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als stimmführendes Mitglied beitreten, so daß also der Kirchenvorstand aus dem Amtmann, Prediger, Kirchspielsvogt und Juraten besteht, wo nicht Statt der letzteren nach Artikel 126. besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt werden.

§. 3.

Geschäfte der Juraten als Kirchen-Rechnungsführer.

Die Juraten haben die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas

anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Juraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besondern Kirchenrechnungsführer steht; namentlich führt er also die Controlle über die Casse und ertheilt dem Juraten die erforderlichen Anweisungen.

§. 4.

Sonstige Geschäfte der Juraten.

Die übrigen zur Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden gehörigen Geschäfte, welche bisher den Juraten zugewiesen waren, verbleiben auch ferner denselben, in so weit dieselben nicht nach dem Regulativ dem Kirchenvorstande zufallen.

§. 5.

Geschäftsvertheilung, wo Rechnungsführer eintreten.

In den Kirchspielen, wo besondere Rechnungsführer angestellt werden, liegen die bisher vom Juraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Kirchen-Rechnungsführer oder dem Kirchen-Vorstande zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

§. 6.

Der Anwald der geistlichen Güter bleibt Rechtsbeistand der Verwalter des Kirchenvermögens.

Die Kirchenrechnungsführer und die Kirchspielsvögte wenden sich, wie bisher die Juraten, in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn sie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an den Anwald der geistlichen Güter, welcher sie als Anwald vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

§. 7. (G. O. Art. 121.)

II. Voranschlag.

Von dem Kirchenvorstande jedes Kirchspiels wird ein Voranschlag für die Kirchensachen jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen modificirt gelten.

§. 8. (G. O. Art. 90.)

Dauer des Voranschlags.

Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung der Consistorialdeputation für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget nach dem hieneben angehängten Schema angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis 30. April.

§. 9. (G. O. Art. 90.)

Hauptgegenstände des Voranschlags.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen versehen seyn, und sind demselben namentlich die Bestecke und Kostenanschläge wegen der nöthigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Der Voranschlag befaßt:

1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Kirchen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Kirchencasse, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

Die Hauptergebniße des Voranschlags in Kirchensachen sind von dem Kirchenvorstande dem Kirchspielsvogte mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Voranschlage nachrichtlich aufführt.

§. 10. (G. O. Art. 91.)

Aufstellung des Voranschlags.

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Paragraphen 44 und 47, Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand, unter Zuziehung des besondern Kirchenrechnungsführers im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Zur Vorbereitung sind künftig die geistlichen Gebäude nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Herbste so zeitig zu besichtigen, daß dem Voranschlage (s. §. 9.) Bestick und Kostenanschlag angelegt werden können. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Besichtigung bei den bisherigen Vorschriften, nur daß der besondere Termin zur Vernehmung des Ausschusses über Bestick und Kostenanschlag (nach §. 11.) weg-

fällt, und die Einsendung dieser Belegstücke zugleich mit dem Voranschlage geschieht.

§. 11. (G. O. Art. 92.)

Prüfung desselben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschuß genau durchzugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postens, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchenanlagen (§. 40 u. 41.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 12. (G. O. Art. 93.)

Offenlegung.

Mit diesem Protokoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, an dem Orte, wo der Kirchspiels-Voranschlag niedergelegt wird, zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 13. (G. O. Art. 94.)

Fernere Prüfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protokolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar an die Consistorialdeputation einzusenden.

§. 14. (G. O. Art. 95.)

Genehmigung.

Die Consistorialdeputation prüft den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigt solchen, wenn sie kein Bedenken dabei findet.

Ausgaben welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, wird sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herab setzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 46. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai von der Consistorialdeputation beendigt seyn.

§. 15. (G. O. Art. 96.)

Zufertigung desselben an den Kirchenvorstand, den Kirchspielsvogt u. den Kirchenrechnungsführer.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Kirchenvorstand zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Der Kirchenvorstand theilt dem Kirchspielsvogte und dem Kirchenrechnungsführer jedem eine beglaubigte Abschrift des Voranschlages mit. Der Rechnungsführer legt die ihm mitgetheilte Abschrift demnächst seiner Rechnung an.

§. 16. (G. O. Art. 97.)

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Er-

innerungen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

§. 17. (G. O. Art. 98.)

Anweisungen zur Zahlung.

Innerhalb des genehmigten Voranschlages weiset der Kirchspielsvogt, unter specieller Angabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Kirchencasse an, in soweit sie nicht in dem Voranschlage ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, mit alleiniger Ausnahme des im §. 18. erwähnten Falles, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche die Summen der einzelnen Rubriken im Voranschlage überschreiten, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden, mit Vorbehalt seines Regresses wider den Kirchspielsvogt.

§. 18.

Ueberschreitung des Voranschlags in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß der Kirchenvorstand befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Ertheilung der desfälligen Zahlungs-Anweisung zu

autoriſiren; jedoch muß der Kirchenvorſtand alsdann die Genehmigung der ſo entſtehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderung im Voranſchlage im §. 20. bezeichneten Wege unverzüglich erwirken und zu dem Ende ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen dem Ausſchuſſe das Nöthige vorlegen.

In den vom Kirchſpielsvogt wegen ſolcher Ausgaben ertheilten Anweiſungen iſt die ihm dazu gewordene Autoriſation ſpeciell anzuführen.

§. 19.

Ermächtigung des Rechnungsführers zur Erhebung der Einnahmen der Kirche.

Einnahmen, welche zur Subſtanz des Kirchenvermögens gehören, insbeſondere Capitalien, bedürfen einer Anweiſung des Kirchenvorſtandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt iſt, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quittiren.

Alle ſonſtige Einnahmen weiſet der Kirchſpielsvogt zur Hebung an, inſofern ſolche nicht ausdrücklich in dem Voranſchlage von der Nothwendigkeit einer Anweiſung ausgenommen ſind.

Der Mangel einer Anweiſung des Kirchſpielsvogts macht indeß die ohne ſolche geleiſtete Zahlung nicht ungültig.

Demnach bedarf es zur Sicherung der Zahlenden nur bei Hebungen, welche zur Subſtanz des Kirchenvermögens gehören, von Sei-

ten des Kirchenrechnungsführers der Beibringung einer vorschriftsmäßigen Anweisung.

§. 20. (G. O. Art. 99.)

Veränderungen d. Voranschlags.

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 10—17.) zu verfahren.

§. 21.

Zu belegende Capitalien gehören nicht in den Voranschlag.

Zu belegende Capitalien sind in dem Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Zur Auszahlung derselben an den Anleiher oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer der Anweisung des Kirchenvorstandes, welche demnächst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Jurat ist, mit dem, die Einwilligung des Ausschusses in das Darlehn enthaltenden, Protokolle der Rechnung angelegt werden muß.

§. 22. (G. O. Art. 100.)

Verstattete Einsicht des Voranschlags.

Der Voranschlag, sowohl das Original als die beiden Abschriften (§. 15.) und die etwaigen Abänderungen desselben (§. 18. 20.) müssen dem Beigeordneten und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Anfertigung des Verzeichnisses d. aufgebrachten Gelder.

§. 23. (G. O. Art. 101.)

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungs-

führer den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Anlagen dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regierung vorzulegen ist.

Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

§. 24. (G. O. Art. 122.)

III. Rechnungsführung und Abnahme.

In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist nach den folgender Maaßen modificirten Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113) zu verfahren.

§. 25. (G. O. Art. 103.)

Casse.

Die Kirchencasse befindet sich im Gewahrsam des Kirchenrechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen, gänzlich getrennt zu halten.

§. 26. (G. O. Art. 104.)

Cassencontrolle.

Die Cassencontrolle liegt dem Kirchspielsvogt und dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann, ob, und führt der Kirchspielsvogt zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, so wie von den Anweisungen des Kirchenvorstandes, welche jedesmal durch den Kirchspielsvogt an den Kirchenrechnungsführer gelangen müssen.

Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche dem Kirchenvorstande zur Einsicht vorzulegen.

§. 27. (G. O. Art. 105.)

Hinderniſſe bey der Hebung.

Ergeben sich Hinderniſſe bei dem Hebungs-Geschäfte der Kirchen-Anlagen, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executiviſche Maßregeln verfügt.

§. 28. (G. O. Art. 106.)

Beitreibung der Rückſtände.

Wegen etwaiger Rückſtände, sowohl an Kirchen-Anlagen, als an sonſtigen Einnahmen der Kirchen-Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, die Rückſtände beizutreiben, und überhaupt möglichſt dafür zu sorgen, daß solche eingehen.

§. 29. (G. O. Art. 106.)

Unbeibringliche Pöſte.

Erklären der Ausschuß und der Kirchen-Vorstand rückſtändige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von dem Kirchenvorſtande zum Abgange beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung der Conſiſtorial-Deputation bedarf.

§. 30. (G. O. Art. 107.)

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Kirchenrechnung in der vorgeschriebenen Form für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und nebst der Abschrift derselben und den Belegen bei dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten. Termin zur Rechnungsstellung.

Ist der Rechnungsführer Jurat, so hat er vor dem 14. Mai jedes Jahrs die vollständigen Materialien zur Kirchenrechnung (Journale über Einnahme und Ausgabe, sämmtliche Belege u. s. w.) dem Rechnungssteller der Consistorialdeputation, der ihm auf Verlangen Quittung darüber auf der vom Juraten zu übergebenden Designation der Materialien geben muß, einzuhändigen. Etwaige Säumnisse hat der Rechnungssteller sofort der Consistorialdeputation anzuzeigen, welche gegen den Juraten mit geeigneten Zwangsmitteln verfahren wird. Der Rechnungssteller muß die Rechnung mit einer Abschrift und den Belegen vor dem 28. Juny dem Juraten übergeben, welcher, nachdem er solche mitunterschrieben, sie dem Kirchspielsvogt vor dem 1. July einreicht. Nachlässigkeiten des Juraten oder des Rechnungstellers in dieser Beziehung werden vom Kirchspielsvogte resp. dem Juraten schriftlich

der Consistorial-Deputation zur Ergreifung der zweckdienlichen Zwangsmaßregeln angezeigt.

§. 31. (G. O. Art. 108.)

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuß.

Nachdem der Kirspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe vor dem 15. Juli mit seinen etwaigen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuß vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des §. 28. (G. O. Art. 106. Abschn. 1.) nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses befassende, Protocoll (Examinations-Protocall) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an den Kirchenvorstand.

§. 32. (G. O. Art. 109.)

Verfügung des Kirchenvorstandes.

So weit es dem Kirchenvorstande zweckmäßig erscheint, zieht dieser über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und hat er jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Consistorial-Deputation eingesandt werden kann.

§. 33. (G. O. Art. 110.)

Weitere Prüfung u. Abschluß der Rechnung.

Die Consistorialdeputation hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer (der die ihm mitgetheilten Notaten bei der Beantwortung zurücksendet) beantworten zu lassen, und wird mit der Decision der Rechnungen und der Anfertigung des Schlusses, nöthigenfalls mit Zuziehung des Rechnungsführers und des Kirchspielsvogts, wie bisher, verfahren.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungsschluß übersendet die Consistorial-Deputation in Abschrift dem Kirchenvorstande, welcher dieselben dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen hat. Letzterer liefert solche, mit Ausnahme des Schlusses, nach Aufstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Abgange als Rechnungsführer an den Kirchenvorstand zurück.

§. 34. (G. O. Art. 111.)

Einwendungen gegen den Rechnungsschluß.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der geschehenen Zufertigung an den Rechnungsführer müssen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, worauf dann der Kirchen-

vorstand innerhalb eines Monats von Ablauf der zur Anbringung der Beschwerden oben bestimmten Frist an die Consistorial-Deputation berichtet, nachdem er zuvor, den Umständen nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers das Gutachten des Ausschusses eingezogen hat.

Gegen den weiteren Bescheid der Consistorial-Deputation hat der Recurs an die competente höhere Behörde Statt.

§. 35. (G. O. Art. 112.)

Offenlegung der Kirchenrechnung

Ist das ganze Rechnungsabnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Abschrift der Kirchenrechnung mit den Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang in einem angemessenen, vom Ausschusse zu bestimmenden Locale niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

§. 36. (G. O. Art. 113.)

Aufbewahrung der Rechnung.

Das Original der Kirchenrechnung wird in der Registratur der Consistorial-Deputation aufbewahrt. Die, in den vorigen §§. erwähnte, Abschrift bleibt nebst der mitgetheilten Abschrift der Notaten, deren Beantwortung, der Decisionen und des Rechnungsschlusses, in der

Pfarr-Registratur, wo der Rechnungsführer davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 37.

Verfahren, wenn der Jurat abgeht und ein besonderer Rechnungsführer eintritt.

Wird in einem Kirchspiele, unter Aufhebung der Kirchen-Juratschaften, ein Kirchen-Rechnungsführer angestellt, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Documente über die Capitalien zu prüfen und solche sodann in einem vor dem Antritte des Rechnungsführers anzuberaumenden Termine, in Gegenwart des abgehenden Juraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschusse durchzugehen.

Der Kirchenvorstand giebt in dem Termine zuerst sein Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nimmt sodann die Erklärung des Ausschusses über die Capitalien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuß eine Frist zur Abgabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusetzender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuß schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, indem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendungen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Kirchen-Gemeinde selbst für die Sicherheit derjenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Er-

klärung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Juraten zu haben.

Besonderer Umstände wegen kann indeß ausnahmsweise die Consistorial-Deputation noch einen dritten Termin zur Erklärung des Ausschusses ansetzen.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die abgehaltenen Original-Protocolle, nach schlüssig abgegebener Erklärung des Ausschusses, zur Aufbewahrung in der Registratur der Consistorialdeputation an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden.

§. 38.

Verfahren beim Wechsel der Juraten.

Bei Veränderungen der Juraten, wo die Kirchjuratschaften beibehalten werden, und beim Wechsel der Hebung, bleibt es, sowohl in Ansehung des Vorschlags derselben, als in Ansehung der Abnahme der Capitalien und Zinsrestanten, bei den bestehenden Anordnungen.

Demnach sind auch künftig die Juraten von den Interessenten zu wählen.

§. 39.

Verfahren beim Wechsel der Kirchen-Rechnungsführer.

Bei Veränderung des Kirchenrechnungsführer bestimmt der Prediger einen Tag, an welchem nach einem von demselben abzuhaltenden Protocolle, unter Zuziehung des Kirchspielsvogts und in Gegenwart des abgehenden Rech-

nungsführers oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, dem neuen Rechnungsführer die Original-Documente über die Capitalien vorgelegt und seine Zweifel über dieselben und etwaige Zinsrestanten zu Protocoll genommen werden.

§. 40. (G. O. Art. 114.)

IV. Kirchen-Anlagen. Bewilligung und Ausschreibung.

Eine Kirchen-Anlage kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition der Consistorial-Deputation zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

1) feststeht, daß die Kirchen-Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften der Paragraphen 45. und 46. zu berücksichtigen sind; und

2) der Ertrag des Kirchen-Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch

3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchen-Aufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung, deren Requisition vom Kirchenvorstande gleich nach eingegangener Genehmigung des Voranschlags mit specieller Be-

ziehung auf denselben in einem besondern Berichte nachgesucht werden muß, geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von der Consistorial-Deputation allgemein (§. 14.) oder besonders (z. B. §. 20.) dazu ertheilten Genehmigung, so wie der Ermächtigung der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung, Erwähnung zu thun ist.

§. 41. (G. O. Art. 115.)

Einwirkung des Kirchen-Vorstandes und Ausschusses.

Nach jenen Bedingungen (§. 40. n. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchenvorstand und der Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (§. 10. 11. 20.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 44. und 47. vorgeschrieben ist.

§. 42. (G. O. Art. 116.)

Hebungs-Register.

Soll eine Kirchen-Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs-Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs-Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der

bei Ausschreibung der Anlage (§. 40. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an einem andern passenden, vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen, nebst etwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzusenden.

§. 43. (G. O. Art. 117.)

Fortsetzung.

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder der Cammer (§. 40. Abs. 1. §. 14. 20.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den die Anlage erhebenden Rechnungsführer oder Amtseinehmer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 44. (G. O. Art. 75.)

V. Kirchenlasten.

Erweiterung oder Aenderung derselben.

In Ansehung aller Kirchenlasten soll die Sorge des Ausschusses, wie des Kirchspiels-

vogts, dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchenlasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 45. (G. O. Art. 77.)

Auflegung neuer Lasten.

Neue Kirchenlasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung der Consistorial-Deputation, oder durch ein Gesetz.

§. 46. (G. O. Art. 78.)

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 9.) soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen

würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchenlasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung, von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung December 20. 1814. Gesetz-Sammlung Bd. 2. H. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

§. 47. (G. O. Art. 84.)

Aenderung des Beitragsfußes.

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchenlasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß), kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

§. 48. (G. O. Art. 79.)

VI. Von der Verwaltung des Kirchen-Vermögens und Bestreitung der Kirchenlasten.

Inventarium.

Wenn der Ausschuß es nothwendig erachtet, so kann derselbe, unter Anweisung des Kirchenvorstandes, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten der Kirche anfertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten derselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

§. 49. (G. O. Art. 80.)

Register.

Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen der Kirche, so wie über die Dienste, unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes, anzufertigen, und durch vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

§. 50. (G. O. Art. 81.)

Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam ge-

funden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von dem Kirchenvorstande regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

§. 51. (G. O. Art. 82.)

Ausnahmen.

Auf Antrag des Ausschusses kann von diesen Vorschriften (§. 50.) aus erheblichen Gründen von der Consistorial-Deputation eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande auf Antrag des Ausschusses zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

§. 52.

Fortsetzung.

Eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden ist nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachver-

ständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 53. (G. O. Art. 83.)

Genehmigung.

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf nicht der Genehmigung der Consistorial-Deputation:

1) im Falle des §. 52. Nr. 2.;

2) wenn das Gebot oder die Forderung nicht über 50 Rthlr. beträgt;

3) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;

4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht,

vorausgesetzt, daß in den letztgedachten drei Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses nichts gegen die Zuschlags-Ertheilung einwenden.

§. 54. (G. O. Art. 85.)

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen

und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der Consistorial-Deputation zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden. schaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

§. 55. (G. O. Art. 86.)

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden. Vertheilung größerer Ausgaben.

§. 56. (G. O. Art. 87.)

Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten einer Kirchengemeinde und Verwendung von Capitalien, insoweit solche überall verwandt werden dürfen, zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung der Consistorialdeputation geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll. Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

§. 57. (G. O. Art. 88.)

Fuhren und Handdienste in Kirchengemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet. Dienste.

§. 58.

Da, wo eine Aufhebung der Kirchen- Belegung der Capitalien durch

den Kirchen-Rechnungsführer.

Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Kirchenrechnungsführer wegen Belegung eingehender Capitalien zeitig Vorschläge bei dem Kirchenvorstande, unter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Papiere, einreichen und zu diesem Ende das zu belegende Capital in dem Jeverschen Wochenblatte ausbieten, wenn sich ihm nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen des Capitals darbietet.

Findet der Kirchenvorstand die Vorschläge des Kirchenrechnungsführers zur Berücksichtigung geeignet, so legt er solche dem Kirchspiels-Ausschusse mit seinem Gutachten, welches genügend detaillirt aus dem Protocolle hervorgehen muß, vor, und hat dann der Ausschuß darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wird die Anleihe bewilligt, so ertheilt der Kirchenvorstand eine Anweisung zu deren Auszahlung an den Anleiher, und hat der Rechnungsführer die Aufnahme des Schulddocuments, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erforderliche Ingrossation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschusse vorlegt und, daß dieser nichts dabei zu erinnern gefunden, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Prediger zur

vorschriftsmäßigen Aufbewahrung übergeben und dem Rechnungsführer, wenn er deren bedarf, nur gegen Empfangschein verabfolgt.

§. 59.

Maaßregeln zur Sicherung des Kirchen-Vermögens.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, daß ein belegtes Capital unsicher steht, so muß er hievon sofort beim Kirchenvorstande Anzeige machen, und dessen weitere Verfügung gewärtigen.

Eben so verfährt er, wenn bei Concursen oder Convocationen eine Gefahr des Verlustes für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kirchengemeinde entsteht.

In beiden Fällen hat der Kirchenvorstand dem Ausschusse das Erforderliche zu eröffnen.

§. 60.

Belegung der Capitalien durch den Juraten.

Wo die Juraten beybehalten werden, sorgen diese nach der bisherigen Einrichtung für die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit, wofür eventuell die Kirchspielsinteressenten verantwortlich bleiben.

§. 61.

Verbot der Belegung bei Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes u. des Ausschusses.

Einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Ausschusses, so wie dem Rechnungsführer, darf ein den Fonds der Gemeinde gehöriges Capital nur nach vorgängiger besonderer Erlaubniß der Consistorial-Deputation dargeliehen werden.

§. 62. (G. O. Art. 89.)

Klagen und Angaben für die Kirchengemeinde

Eine Kirchengemeinde kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Consistorial-Deputation.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angabe ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.

2) Wo besondere Rechnungsführer eingetreten sind, klagen diese die Zinsen, jährlichen Renten, Pachtgelder und Mobiliar-Kaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorisation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einklagung der Capitalien bedürfen sie der Zustimmung des Ausschusses. Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

§. 63.

Klagen gegen die Kirchengemeinde

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekanntmachung September 20. 1817., Ges.-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung,

daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der Consistorial-Deputation obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 64.

B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsachen.

Vorstehende Bestimmungen finden in den Fällen, wo einem ganzen Kirchspiele die Unterhaltung einer Schule obliegt, auch auf die Schulsachen Anwendung, welche dann gemeinschaftlich mit den Kirchen-Angelegenheiten verwaltet werden.

In Ansehung aller Schulen, deren Unterhalt nur einem Theile eines Kirchspiels obliegt, bleibt es bis weiter bei der bisherigen Einrichtung; indeß werden künftig die Rechnungen der Nebenschulachten jährlich vor dem 1. July der Consistorial-Deputation eingereicht, welche, wenn die jährlichen Ausgaben 100 ℛ Gold übersteigen, die Monitur derselben durch den Anwald der geistlichen Güter und demnächst die Decision, wie bey den Kirchenrechnungen, verfügt, die Rechnungen von geringerm Belange aber den Schulofficialen zur Revision und Decision zusendet. Auch steht es solchen Schulachten jederzeit frei, in Gemäßheit der deshalb im Art. 139. der Gemeinde-Ordnung

ertheilten Befugniß, auf ihre neue Conſtituirung anzutragen.

§. 65.

Schlußbemerkung. Abänderungen dieſes Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abſ. 2. der Gemeindeordnung vorbehalten und zwar auch vor Ablauf des zur Reviſion der Gemeindeordnung beſtimmten dreijährigen Zeitraums.

Schema.

Kirchen-Gemeinde N. N.

Voranſchlag

für das Rechnungs-Jahr

vom 1. May 18.. bis 30. April 18..

Beilagen.	I. Einnahme.	Gold. Rt.	Gold. gr.	Cour. Rt.	Cour. gr.	Bemerkungen.
						Was nach §. 9. n. 3. über etwaige Dienſte anzugeben iſt, muß hier bemerkt werden.
	Gewiſſe Einnahme.					
	A. ſtändige.					
	1) an heiligen Heuergeldern .					ad 1. bis 6. bedarf keiner Anweiſung.
	2) an Warf oder Grundheuergeldern					
	3) an Erbheuergeldern . . .					
	Latus					

Abtheilung.	I. Einnahme.	Geld.	Cour.	Bemerkungen.
		Rthl.	gr.	
	Transport			
1)	an Kirchen- und Altargeräthen			
2)	an Opfergeldern . . .			
3)	an Gebühren und sonstigen Einnahmen			
	a. von Taufhandlungen .			
	b. von Trauungshandlungen .			
	c. von Beichtgeldern . .			
	II. außerdem.			
7)	an Einnahmen, laut der Rechnungsbeilage vom Jahre 18.. ausgezogen Seitens			
8)	an Kirchenkollektengeldern			
9)	an Kirchenbittgroschen .			
10)	an Stolgroschen . . .			
11)	an Klingelbeutel- oder Opferbeutelgeld . . .			
12)	an Miethe			
13)	an Kirchpachten . . .			
14)	an Zinsen und sonstiger Nutzung			
15)	an Renthen			
16)	an Kapitalien, Activ- und Restanten . . .			
17)	an verkauften alten Baumaterialien			
18)	an Strafen			
19)	an Beiträgen, die in die Kirchenkasse fließen .			
20)	an Zinsen der Kapitalien, welche zu Kirchenzwecken verliehen sind . .			
21)	an der Kirche und Kirchenstelle bei Begräbnissen .			
22)	an Kirchenbeiträgen .			
23)	an Zuschüssen . . .			
	Summa . . .			

Digitized by Google

Beilagen.	II. Ausgabe.	Gold. Rt.	Gold. gr.	Cour. Rt.	Cour. gr.	Bemerkungen.
	Gewisse Ausgaben.					
lit. A. - B.	1) An Bau- und Reparationskosten, laut der sub litt. A. u. B. anliegenden Besichtigungs-Protocolls und Bestiks nebst Kostenanschlag (dahin gehören:					
	a) in der Gemeinde Jever:					
	die Kirche, Kirch- u. Glocken-Thurm, der Kirchhof, die Superintendentur;					
	(das Archidiaconus-Diensthaus)					
	das Diaconus-Diensthaus;					
	das Conrectors-Diensthaus;					
	das Präceptors-Diensthaus;					
	b) in den Landgemeinden:					
	die Kirche,					
	die Pastoreyen,					
	die Schulhäuser;)					
	2) für Communionwein u. Oblaten, (wenn deshalb ein Gewisses zugebilligt ist.)					ad 2. bedarf keiner Anweisung.
	3) an Salariengeldern:					
	an den Schullehrer . .					ad 3. desgl.
	an den Kirchenboten . .					
	an den Kirchenthürhüter					
	4) an Zinsen,					
	a. von Canzelcapitalien .					ad 4. desgl.
	b. von Schullehrercapitalien					
	5) an Herrschaftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben laut Quittungsbuch .					ad 5. desgl.
	Brandcassenbeytrag . . .					
	(specificirt wie oben ad 1.)					
	6) an abzutragenden Capitalien nebst Zinsen					ad 6. desgl.
	7) an diesjährigen Kirchenvisitationskosten					ad 7. desgl.
	8) an Deputatgeldern . . .					ad 8. desgl.
	9) für das Jeversche Wochenblatt					ad 9. desgl.
	Latus					

Nach-tegung.	II. Aufgabe.	Woh.	Cent.	Bemerkungen.
		Pf.	Pf.	
111.	Tuchmacher.			
	Mathematische Aufgaben.			
	110. an Brettern			
	111. die Wieden, Schneidelohn, gut und Mittelmäßig ist das gröbe, Gebinde			
	112. an Bretterlagen, Mittel- und Schneidelohn das Zimmer			
	113. die Mittelmäßige auf dem Wiese			
	114. an Bretterlagen von 1½ Zoll			Ist 1½ Zoll, auch 2 Zoll stark, von Tannen Brettern, so ist der Lohn um 1 Pf. höher.
	115. an Bretterlagen von 2 Zoll			
	116. an Bretterlagen von 3 Zoll			
	117. die Verfertigung des Abdeckung, Mittelstuhl Lohnes und Schneidelohn, desgleichen des Gebindes			
	118. die volle runden gebogene Wieden			
	119. an Bretterlagen die Gemeinschaft Lohn, Mittelstuhl und Schneidelohn			
	Summa			

III. Deckungsmittel für das Deficit der Einahme.	Gold.		Cour.		Bemerkungen.
	Rt.	gr.	Rt.	gr.	
1. An Anlagezeldern . .					
2. An anzuleihenden Capitalien					
Bilance der Ausgabe gegen die Einnahme.					
Summe der Ausgabe . .					
Summe der Einnahme . .					
Zu deckende Summe . .					
Betrag der Deckungsmittel .					
Ist Ueberschuß .					

23) Bekanntmachung der General-Directoriums des Armenwesens vom 8. März, publ. den 12. März 1834.

Betr. Arzney-Rechnungen für Arme.

Da das General-Directorium des Armenwesens die vorgeschriebene Einsendung der Rechnungen über die aus Kirchspiels-Armenmitteln zu bezahlenden Arzneyen nicht weiter erforderlich hält, so können von jetzt an diese Apothe-

ker-Rechnungen, wenn sie von dem Kreis-Physicus als taxmäßig angesetzt, auch von der Special-Direction dahin attestirt sind, daß die darin verzeichneten Arzneien mit Vorwissen derselben verabreicht sind, wie andere Rechnungen von dem Kirchspielsvogt auf die Kirchspiels-Armen-Casse, jedoch mit einem Abzug von 25 Procent, angewiesen werden, ohne daß es dazu, wie bisher, einer Genehmigung des General-Directoriums des Armen-Wesens bedarf.

Dabei wird den sämmtlichen Special-Directionen bekannt gemacht, daß in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung vom 30. Nov. v. J. auch die Apotheker-Rechnungen in denjenigen Gemeinden, in welchen das Rechnungsjahr beym Armen-Wesen mit dem 30. April endigt, mit diesem Termin abgeschlossen werden müssen. Wo diese Einrichtung noch nicht getroffen ist, muß dafür gesorgt werden, daß sie bis zum 30. April 1835. dergestalt ausgeführt werde, daß alsdann die Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis zum 30. April 1835. aus den Kirchspiels-Armen-Cassen berichtigt werden. Reicht dazu die für diesen Gegenstand so wie für unvorhergesehene Ausgaben im Voranschlag ausgeworfene Summe nicht hin, so ist deshalb nach §. 23. des Regulativs vom 24. Dec. 1832. ein Ergänzungs-Voranschlag erforderlich, der bei Anfertigung des

Voranschlags für das Rechnungsjahr $^{1835}/_{1836}$. leicht wird aufgestellt werden können, weil alsdann das Bedürfniß der Armen-Casse an Arznei sich einigermaßen wird übersehen lassen.

24) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 15. März, publ. den 19. März 1834.

Betr. Stellvertretung der Wehrpflichtigen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben hinsichtlich der nach §. 18. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Febr. 1831. (Gesetzsammlung Bd. 6. S. 522.) und nach §. 5. der Bekanntmachung der ehemaligen Militair-Commission vom $^{10}/_{16}$. April 1831. (Gesetzsammlung Bd. 6. S. 542.) den Wehrpflichtigen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever gestatteten Stellvertretung folgende nähere Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

§. 1.

Stirbt der Stellvertreter vor Ablauf der Dienstzeit, oder wird derselbe aus einer von ihm nicht nicht verschuldeten Ursache aus dem Dienst entlassen, so wird der Vertretene in jedem Falle frey, so daß derselbe weder zur Stellung eines andern Stellvertreters noch zum eigenen Eintritt in den Dienst angehalten werden kann.

§. 2.

Tritt dagegen der Stellvertreter aus ei-

nem von ihm verschuldeten Grunde aus dem Dienste (insbesondere also im Fall einer Desertion oder Ausstoßung des Stellvertreters) so muß der Vertretene sofort einen andern Stellvertreter stellen, oder für den Rest seiner Dienstzeit selbst in Dienst treten.

§. 3.

Eine Ausnahme von der im §. 2. gedachten Regel tritt nur dann ein, wenn der Stellvertreter gedienter Militair und nicht bloß von den betreffenden Militairbehörden nach §. 18. № 2. des Recrutirungsgesetzes für die Stellvertretung zulässig erklärt, sondern wegen seiner vorzüglichen Zuverlässigkeit und Diensttüchtigkeit als Stellvertreter besonders empfohlen ist.

Für solche Stellvertreter haftet der Vertretene weiter unter keiner Bedingung.

§. 4.

Von diesen besonders empfohlenen Subjecten übergiebt das Großherzogliche Militair-Commando jährlich dem Militair-Collegium eine besondere Liste.

Indem das Militair-Collegium diese Bestimmungen auf Höchsten Befehl hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, macht dasselbe das Publicum noch insbesondere auf die Vortheile

aufmerksam, welche mit der Wahl eines Stellvertreters aus der Zahl der in den §§. 3. und 4. erwähnten Personen verbunden sind.

25) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa sacra vom 27. April, publ. den 10. May 1834.

Betr. die Trauerzeit der Wittwer u. Wittwen.

Die in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen von 1818. № 14. sub 6. publicirte Bekanntmachung der Commission der römisch catholisch geistlichen Angelegenheiten wegen der auch von den Unterthanen römisch-catholischer Religion zu beobachtenden Trauerzeit vom 21. März 1818., wonach

> ein Wittwer nicht vor Ablauf von sechs Monaten, eine Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres, von der Zeit des Sterbefalles des Ehegatten angerechnet zur zweyten Ehe schreiten darf,

ist in die Gesetzsammlung B. 3. H. 3. № 16. S. 35. durch Auslassung der mit durchschossener Schrift gedruckten Worte, mangelhaft und unrichtig aufgenommen, und daher auch die im Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra vom 5. April §. 38., in Beziehung auf jene Bekanntmachung, enthaltene Bestimmung einem Mißverständnisse

ausgesetzt. Indem nun die Commission jene mit Höchster Genehmigung erlassene Vorschrift ihrem vollen Inhalte nach hiemit vigorisirt, erklärt sie zugleich, in Beziehung auf den §. 38. des Normativs: daß die Dispensation von der Trauerzeit, — sowohl der dem Wittwer mit sechs Monaten, als der Wittwe mit einem Jahre, vorgeschriebenen —, dem Bischöflichen Official in Vechta überlassen ist. Sie wird von demselben aber nur dann ertheilt, wenn nach den vom Beamten und Pfarrer bescheinigten Umständen die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Verehelichung erfordern, oder die Aussicht auf eine zweyte Heirath durch Abwartung der vollen Trauerzeit verschwinden würde, und einer Wittwe zugleich durch den Kreisphysicus, Amtschirurgus oder eine beeidigte Hebamme bescheinigt wird, daß sie sich aus voriger Ehe nicht schwanger befindet; und da das letztere vor Ablauf von fünf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, so werden Wittwen nie vor dieser Zeit dispensirt; den Wittwern aber wird die Despensation vor Ablauf von zwey Monaten nicht leicht (nicht ohne besonders erhebliche und dringende Umstände) ertheilt. Das Dispensations-Gesuch ist, durch Zeugnisse des Pfarrers unterstützt, beym Amte anzubringen, welches auch die ärztliche Bescheinigung

aufnimmt, und unter Anfügung seines eigenen Gutachtens das Protocoll im Original br. m. an das Officialat einsendet. Für die Dispensation wird, wenn nicht das Amt durch sein Zeugniß den Supplicanten zum Armenrecht qualificirt, außer den Kosten des Protocolls an das Amt und der Resolution an das Officialat, ein Thaler an die Armen des Kirchspiels, wo die Copulation geschieht, entrichtet, welchen der Pfarrer hebt und an den Armen-Provisor abliefert.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 15. May, publ. den 21. May 1834.

Betr. Testamente die beim Amt Oldenburg und beim Stadtamt errichtet oder deponirt sind.

Nachdem die unter dem 12. August 1833. erlassene landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg seit dem 20. Januar 1834. völlig ausgeführt worden, hat die Justiz-Canzley, vermöge der ihr von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilten Autorisation, das Amt Oldenburg und den an die Stelle des Stadtamtes getretenen hiesigen Stadtmagistrat angewiesen, alle bis zum 20. Januar 1834. bey einer der genannten Behörden errichtete oder deponirte letzte Willensverordnungen, sofern der Testator, in Folge der durch die vorgedachte Verordnung getroffenen neuen Grenz- und Com-

petenz-Bestimmungen, jetzt einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, auf dessen Antrag an die jetzige Behörde seines Wohnortes abzuliefern. Demnach wird allen sich in diesem Falle befindenden Testatoren gestattet, ihre desfälligen Anträge bey derjenigen Behörde, welche ihre letzten Willensverordnungen jetzt in Verwahrsam hat, entweder schriftlich oder mündad protocollum anzubringen und ist dem hiesigen Stadtmagistrate, so wie dem Amte Oldenburg, aufgegeben, alsdann unverweilt für die verlangte Ablieferung dieser letzten Willensverordnungen zu sorgen, auch daß solches geschehen, den Testatoren zu notificiren, ohne für dieses Verfahren Kosten zu berechnen.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 16. May, publ. den 7. Juni 1834.

In Beziehung auf die wegen einer veränderten Einrichtung der Zoll- und Accise-Hebung bisher erlassenen Vorschriften wird mit höchster Genehmigung ferner Folgendes bekannt gemacht: Betr. die Zoll- und Accise-Hebung.

1) Da bei der großen Verschiedenheit der im hiesigen Lande bestehenden Gewichte Zweifel darüber entstehen könnten, welches Gewicht den mit den Landesherrlichen Verordnungen vom 29. Decbr. 1814. und

27. Febr. 1815. und der Cammer-Bekanntmachung vom $^{10}/_{25}$. April 1827. publicirten Tarifen der Accise und des Grenzzolls zum Grunde liege, so ist die höchste Declaration dahin ertheilt, daß unter dem in diesen Tarifen angegebenen Gewicht das in der Stadt Oldenburg geltende zu verstehen sey.

2) Bey denjenigen Waaren, für welche die Accise nach dem Gewicht zu entrichten ist, soll für das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebungen — der Tharα — eine Vergütung Statt finden. Diese soll betragen:

1. beim Caffee

in Fässern und Kisten .	18	Proc.
in Körben	14	—
in Ballen	5	—

2. beim Zucker

a) für raffinirten

in eichenen Fässern . .	18	—
in anderen Fässern . .	14	—

b) für rohen

in Kisten	20	—
in eichenen Fässern . .	18	—
in andern Fässern . . .	14	—
in Körben	10	—
in Ballen	5	—

3. beym Thee, wenn derselbe in den durch ihre Bezeichnung unzweifelhaft kenntlichen Originalkisten eingeht . . . . . 25 Proc.

4. beym Cacao und bey der Chocolade
in Fässern und Kisten . . 22 —
in Körben . . . . . 14 —
in Ballen . . . . . 5 —

5. beym Taback,

a) fabricirten
in Fässern . . . . . 18 —
in Körben . . . . . 11 —
in Ballen . . . . . 5 —

b) rohen oder Blättern
in Fässern . . . . . 14 —
in Körben . . . . . 10 —
in Ballen . . . . . 5 —

6) Bei allen accisbaren Waaren, welche nur in einfachen Säcken verpackt, eingeführt werden 4 —

Es bleibt jedoch der Wahl der Accisepflichtigen überlassen, ob derselbe diese festgesetzte Thara gelten lassen oder die Ermittelung des Nettogewichts der Waare durch Verwiegung der Thara eintreten lassen will.

Die Steuerbehörde ist gleichfalls befugt, in den Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackung der Waare, oder aus

anderen Umständen eine erhebliche Verschiedenheit des wirklichen Tharagewichtes von dem gesetzlich angenommenen, wahrscheinlich wird, die Nettoverwiegung der Waare vornehmen zu lassen, nach deren Ergebniß sodann die Accise zu erlegen ist.

3) Für alle, im noch nicht trinkbaren Zustande auf das Lager kommende Weine soll für Bodensatz, für die sog. Leccage, Spillage und für das Einzehren ein Nachlaß an der Accise von 10 Proc. Statt finden.

Bei fertigen Weinen, imgleichen bei fremdem Branntwein, findet ein Absatz für Leccage ꝛc. nur dann Statt, wenn sie über See eingehen und der Verlust mehr als 5 Proc. beträgt. In diesem Falle soll die Accise nur für den durch Anwendung des Royestabes zu ermittelnden wirklichen Inhalt der Gebinde entrichtet werden.

4) Die Cammer ist ermächtigt worden, den im §. 17. der Cammer-Bekanntmachung vom 10. Aug. 1833. zu Gunsten der einheimischen Kaufleute unter gewissen Bedingungen verstatteten, halbjährigen Credit der Accise für einzuführenden Wein, rücksichtlich der über See kommenden

rohen, noch nicht fertigen Weine um 6 bis höchstens 12 Monate zu verlängern, wenn wenigstens 20 Oxhovd auf einmal eingeführt werden.

5) Bey ordinairem Rohtaback, Hannoverschen Ursprungs (sog. Wesertaback), wenn derselbe frisch und feucht und unverpackt in losen Bündeln eingeführt wird, soll eine Ermäßigung der Accise von 25 Procent des tarifmäßigen Betrages Statt finden, das Pfund mithin statt bisher mit 1 gr. nur mit $^3/_4$ gr. versteuert werden.

Rücksichtlich des Eingangszolles bleibt es bey dem Tariffatz.

6) Der Eingangszoll von Syrop wird von 10 gr. auf 30 Grote per 100 Pf. Brutto erhöht, und fällt damit auch der Tariffatz von 36 gr. für ein Oxhovd weg.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Juni, publ. den 11. Juni 1834.

Betr. die Zoll- und Accise-Hebung auf der Hunte.

Da es angemessen befunden ist, die Zoll- und Acciseheburg für die auf der Hunte in Oldenburg eingehenden und von dort auf der Hunte ausgehenden Waaren von der Zollstätte zu Huntebrück nach Oldenburg zu verlegen, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-

Herzogs, Höchster Genehmigung solches mit folgenden nähern Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Vom 1. Juli d. J. an hört die bisherige Einrichtung, zufolge welcher der Zoll und die Accise von den auf der Hunte in Oldenburg ein- und von dort ausgehenden Waaren bei der Zollstätte zu Huntebrück entrichtet werden mußte, auf. Es wird der Zoll und die Accise von solchen Waaren von dem gedachten Tage an bey der neu errichteten Zollstätte am Stau in Oldenburg erhoben, und ist mit derselben die bisher am Stau bestandene besondere Controle und Verification der Ladung verbunden. Die Zollstätte zu Huntebrück ist dabey rücksichtlich der auf der Hunte nach Oldenburg gehenden und von dort kommenden Waaren fernerhin als Wehrzollstätte zu betrachten; im Uebrigen bleiben die Verhältnisse derselben unverändert.

2) Wegen des Ein-, Aus- und Umladens auf der Hunte wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Das Ausladen von Waaren ist nur zu Huntebrück und Oldenburg, und daselbst nur an den von den Zolleinnehmern dafür anzuweisenden Plätzen, gestattet.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Heu, Reith- oder Muscheln (Schille) besteht. Diese können, nachdem die Ladung bey der Zollstätte zu Huntebrück verificirt und die Zollabfertigung ertheilt ist, an jedem Orte ausgeladen werden.

2. Das Einladen accisepflichtiger Waaren auf der Hunte zwischen Huntebrück und Oldenburg, zum Transport Strom aufwärts, wird untersagt.

Dagegen bleibt das Aufladen aller, auch der accisepflichtigen, Waaren zum Transport Strom abwärts fernerhin zulässig, und wird dasselbe auf bestimmte Ladungsplätze nicht beschränkt.

Werden diese Ladungen innerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommen, so muß die Angabe bey der Zollstätte zu Oldenburg gemacht und die Zollabfertigung bey der Zollstätte zu Huntebrück vorgezeigt werden. Außerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommene Ladungen werden bey der Zollstätte zu Huntebrück declarirt und erhalten dort ihre Abfertigung.

3. Das Umladen, so wie auch jede Ver-

packungsveränderung der Waare auf der Hunte zwischen Huntebrück und Oldenburg, wird untersagt.

Muß jedoch die Leichterung eines Schiffes vorgenommen werden, so ist dieses zuvor bey der Zollstätte am Stau anzuzeigen und nach desfalls ertheiltem schriftlichem Erlaubnißschein des Zolleinnehmers gestattet. In keinem Falle darf mit der Umladung der Anfang gemacht werden, bevor sich nicht ein solcher Schein am Bord des zu leichternden Schiffes befindet.

Die Nichtbefolgung der vorstehend unter № 1—3 erlassenen Vorschriften zieht die Confiscation der Waare, mit welcher eine Aus-, Ein- oder Umladung oder eine Veränderung in der Verpackung vorgenommen ist, nach sich.

3) Jeder, welcher Waaren, die nach Oldenburg bestimmt sind, bey der Zollstätte zu Huntebrück vorbeyführt, ist verpflichtet, eine schriftliche Declaration über den Bestand der Ladung (Ladungsmanifest) in doppelter Ausfertigung bey der Zollstätte zu Huntebrück zu produciren, wovon die eine mit dem Visa des Zolleinnehmers

versehen, dem Waarenführer zurückgegeben wird.

Dieses Manifest muß die Waare begleiten und den Steuerbedienten auf Verlangen jederzeit vorgezeigt, bey der Ankunft der Waare am Stau aber bey der dortigen Zollstätte abgegeben werden.

Soll eine Leichterung des Schiffes Statt finden, so muß das Ladungs-Manifest, bey der in Gemäßheit §. 2. № 3. bey der Zollstätte zu Oldenburg desfalls zu machenden Anzeige, sofort mit übergeben werden. Das Ladungs-Manifest muß die Quantität und Qualität der Waare so angeben, als solches zur Berechnung der Zoll- und Acciseſätze erforderlich ist, und den Namen des Empfängers enthalten. Auf den Zollstätten am Stau und zu Huntebrück sollen gedruckte Formulare dieser Manifestationen vorräthig gehalten werden.

Die unterlassene oder mangelhafte Manifestation der Ladung bey der Zollstätte zu Huntebrück wird der unterlassenen oder unrichtigen Angabe zur Verzollung gleich geachtet, und finden darauf die Bestimmungen des §. 12. der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Febr. 1815. und

§. 14. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. Anwendung.

4) Zur Controllirung der in den §§. 2.—3. enthaltenen Vorschriften sollen die Schiffe und deren Ladung zwischen Huntebrück und Oldenburg von Zeit zu Zeit einer Visitation unterzogen werden.

5) Kein Schiff, welches bey Oldenburg ankommt, darf vor vollständig erfolgter Zoll-Abfertigung die Wüppe passiren.

6) Jeder Schiffer ist verpflichtet, vor Ablauf einer halben Stunde, nach Ankunft des Schiffes sein Ladungs-Manifest mit den übrigen über die Ladung sprechenden Papieren bey der Zollstätte am Stau zu übergeben und die Versteuerung vorzunehmen.

7) Nach geschehener Versteuerung weiset der Zolleinnehmer dem Schiffer einen Platz an, wo mit der Entladung, unter Aufsicht eines Steueraufsehers, verfahren werden kann.

8) Ohne Aufsicht des Steueraufsehers darf überall keine Ausladung vorgenommen werden.

Es darf zur Zeit immer nur Ein Schiff in Ausladung liegen. Bey mehreren zu

gleicher Zeit oder bald nach einander ankommenden Schiffen wird nach der Reihefolge der geschehenen Verzollung mit der Ausladung verfahren.

Kleineren Schiffen, deren Ladung jedoch nur in zollpflichtigen Gütern besteht, kann jedoch ein besonderer Ausladungsplatz angewiesen, und können mehrere derselben gleichzeitig, jedoch nur nach Anweisung der Steuerbediente, ausgeladen werden.

9) Das Zollcomtoir ist, Sonn- und Festtage ausgenommen, im Sommer (von Ostern bis Michaeli) von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr, im Winter (von Michaeli bis Ostern) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang offen und wird nur Mittags von 12 bis 1 Uhr geschlossen.

Aus- und Einladungen dürfen nur bey Tage, während der ebengedachten Zeit und nur an den von den Steuerbedienten jedesmal dafür angewiesenen Stellen vorgenommen werden.

10) Jedes in Ausladung liegende Schiff muß seine Ladung ganz löschen. Die etwa nicht abgeforderten Waaren werden in dem Packraum des Zollcomtoirs gegen eine

billige Lagermiethe und Vergütung der Transportkosten bis zu deren Abforderung aufbewahrt.

11) Ladungen, welche in Salz, Getraide oder anderen nach dem Gemäß zu verzollenden Gegenständen bestehen, sollen durch die beeidigten Messer besonders controlirt werden, welche angewiesen sind, das gefundene Maaß den Zolleinnehmern anzuzeigen.

12) Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird, in so weit nicht im Vorstehenden eine anderweite Strafe ausdrücklich angedroht ist, mit einer Brüche von 10 — 20 Thlr. Gold policeilich geahndet.

29) Cammer-Bekanntmachung vom 8. Juni, publ. den 14. Juni 1834.

Betr. die Zollstätte zu Bischofsbrücke.

Da die Zollstätte zu Bischofsbrücke im Amte Cloppenburg nur als Nebenstollstätte fortbestehen soll, so wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an, die Einfuhr accisepflichtiger Waaren über die gedachte Zollstätte nicht weiter gestattet werde, auch bey der Ausfuhr solcher Waaren eine Erstattung der bezahlten Accise (§. 8. der Cammer-Bekanntmachung vom 16. Aug. v. J.) nicht ferner Statt finde.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Jun., publ. den 25. Jun. 1834.

Betr. polizeiliche Controlle von Reisenden.

Da in den deutschen Bundesstaaten eine genauere polizeyliche Controlle der Reisenden allgemein nothwendig erachtet worden: so ergehen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich zum Reisen anderer Gelegenheit, als der Post bedienen, von Seiten der Großherzoglichen Regierung des Herzogthums Oldenburg, die nachfolgenden Vorschriften:

1.

Ein Jeder, welcher aus der Beförderung von Reisenden mit Fuhrwerk gegen Vergütung ein Gewerbe macht, hat davon beym Amte oder Magistrate seines Wohnorts, in Zeit von acht Tagen, Anzeige zu machen, und seinen Namen in das von dem Amte oder dem Magistrate zu diesem Zwecke zu eröffnende Register eintragen zu lassen. Daß solches geschehen sey, ist demselben durch schriftlichen, gratis zu ertheilenden Amtsattest zu bescheinigen.

2.

Die Lohnkutscher und andere obgedachtes Gewerbe treibenden Personen, haben sich binnen derselben Frist, mit einem von dem Amte ihres Wohnortes visirten Register zu versehen, in

welches sie nach bestimmten Rubriken, regelmäßig und ohne Ausnahme,

1) Tag für Tag
2) Namen
3) Stand
4) Wohnort

jedes einzelnen Reisenden, sowohl des einheimischen, als auch des fremden, den sie befördern, desgleichen

5) deren Bestimmungsort
6) so wie den Namen des den Reisenden fahrenden Kutschers, und endlich
7) eine Bemerkung darüber:
   a. ob der Reisende ihnen persönlich bekannt sey,
   b. oder ob er durch einen ordnungsmäßigen Paß oder Legitimationsschein,
   c. oder durch Zeugniß eines angesessenen glaubwürdigen Ortseinwohners sich ausgewiesen habe,

eintragen sollen.

Bey Fuhren, welche von bekannten Einwohnern zum Besuch benachbarter Oerter auf kürzere Zeit als 24 Stunden benutzt werden, bedarf es des Eintragens in jenes Register nicht.

3.

Miethkutscher ꝛc. dürfen nur diejenigen

einheimischen oder fremden Reisenden befördern, welche ihnen persönlich bekannt sind,

und

unbekannte Reisende nur dann, wenn diese über Namen, Stand und Wohnort,

a) entweder durch Vorzeigung eines von der Polizeybehörde des Wohnorts des Miethkutschers ausgestellten oder visirten Passes oder Legitimations-Scheins, oder

b) durch das persönliche Zeugniß eines an diesem Wohnorte angesessenen, mit den Verhältnissen des Reisenden bekannten glaubwürdigen Einwohners

sich ausweisen.

4.

Diejenigen Miethkutscher oder andere Personen, welche sich mit der Beförderung von Reisenden befassen,

1) ohne über dieses Gewerbe die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige gemacht;

2) und ohne sich mit dem im §. 2. angeordneten Register versehen zu haben;

3) sowie diejenigen, welche diese auf Verlan-

der Polizeybehörde vorzulegenden Register nicht ordnungsmäßig führen;

4) welche Reisende befördern ohne sie in diese Register einzutragen, und

5) welche unbekannte Reisende weiter schaffen, ohne von ihnen die im §. 3. angedeutete Nachweisung über ihre Personalverhältnisse erhalten zu haben;

6) desgleichen diejenigen Personen, welche durch unwahre Angaben über ihre Bekanntschaft mit fremden Personen, diesen Transportmittel verschaffen,

sollen in eine, im Wiederholungsfalle geschärfte, vom Amte zu erkennende Polizeystrafe von 2 bis 10 Thaler Gold verfallen seyn.

31) Cammer-Bekanntmachung vom 27. Juni, publ. den 2. Juli 1834.

Betr. die Convention von 23. Jun. 1834. zwischen d. Großherzog von Oldenburg und dem Reichsgrafen Bentinck wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuersystems der Herrschaft Kniphausen.

In Höchstem Auftrage Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs wird die zwischen Höchstdemselben und dem Herrn Reichsgrafen Bentinck unter dem 20. d. M. abgeschlossene und unter dem 23. und resp. 21. d. M. ratificirte Convention wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuer-Systems der Herrschaft Kniphausen hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Convention

zwischen Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog von Oldenburg und dem Herrn Reichsgrafen Bentinck, wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuer-Systems der Herrschaft Kniphausen.

Nachdem in der am 28. Febr. 1834. zwischen den Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und des Herrn Reichsgrafen Bentinck geschlossenen und gegenseitig ratificirten Vereinbarung sub II. bestimmt worden, daß zur Erfüllung des Art. VIII. des Berliner Abkommens vom 8. Jun. 1825. und zwar der ersten Alternative, die zur Zeit im Herzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Zoll- und Accise-System, bestehenden Einrichtungen nebst dem bezüglichen Tarife und der Controlle, gleichmäßig auch in der Herrschaft Kniphausen eingeführt werden sollen: so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Höchst Ihren Regierungsrath Jürgens und der Herr Reichsgraf Bentinck seinen Canzleyrath Schaumburg, als Bevollmächtigte ernannt, um die in der fraglichen Beziehung erforderlichen Maaßregeln zu verabreden, und ist von denselben die nachfolgende Convention, unter Vorbehalt der Ratification, geschlossen worden.

1.

Der Herr Reichsgraf Bentinck recipiret die jetzt im Herzogthum Oldenburg bestehenden Gesetze, Vorschriften und Anordnungen, welche das Zoll- und Accisewesen, namentlich den bezüglichen Tarif und die Controlle betreffen, für die Herrschaft Kniphausen und läßt solche als Gesetz daselbst, vom 1. Jul. 1834. an geltend, promulgiren.

Die gesetzlichen Vorschriften und Tarifsätze dürfen in der Herrschaft Kniphausen, einseitig weder abgeändert noch erhöhet werden, indessen bleiben etwaige Modificationen rücksichtlich der Controlle und einzelnen Tarifsätze im gegenseitigen Einverständnisse, vorbehalten, zu denen der Herr Reichsgraf Bentinck in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, Seine Zustimmung nicht versagen will, insofern dadurch nicht eine vorzugsweise Belästigung der Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen, im Verhältniß zu den Unterthanen des Herzogthums Oldenburg, herbeygeführet werden würde.

Uebrigens wird in Beziehung auf das durch die Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 17. Aug. 1833., rücksichtlich der Branntweinbrenner, vorgeschriebene Verfahren, von dem Herrn Reichsgrafen Bentinck angeordnet werden, daß die Accise von Branntwein,

nach der von dem Zoll-Inspector aufzustellenden Quartalsabrechnung von den Brennern in der Herrschaft Kniphausen, an den dort angestellten Zoll-Einnehmer entrichtet werden soll.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen will der Herr Reichsgraf Bentinck die wegen Einführung der Oldenburgischen Einrichtungen, in Beziehung auf das Zoll- und Accisewesen, in der Herrschaft Kniphausen zu erlassenden Vorschriften dem Großherzoglichen Bevollmächtigten zuvor durch Seinen Bevollmächtigten mittheilen lassen, damit deren Uebereinstimmung mit dem, was im Herzogthum Oldenburg besteht, durch die beiderseitigen Commissarien außer Zweifel gestellet werde.

2.

Um allen Weiterungen und Irrungen vorzubeugen und um Se. Königl. Hoh., den Großherzog, zu vergewissern, daß der Zoll und die Accise in der Herrschaft Kniphausen auf gleiche Weise und in gleicher Maaße wie im Herzogthum Oldenburg, erhoben werden, überläßt der Herr Reichsgraf Bentinck an Se. Königl. Hoh. den Großherzog von Oldenburg die Beziehung und den Genuß des Zolls und der Accise nach dem jetzt bestehenden Oldenburgischen Tarife in der Herrschaft Kniphausen, unter Controlle des Großherzoglichen Ober-Zoll-Inspectors und des

betreffenden Verordnungsblätter, der Instruktionen und Reskripte, wie auch der Tabellen, Formulare u. dgl. m. [illegible] Behörden, im Herzogthum Oldenburg [illegible]

Die Publikation dieser Publikanda und deren strenge Befolgung [illegible] der Königlich-preußischen Regierungs-Landes in Aschendorf [illegible] werden.

Alle Behörden, über welche in der Provinz Westphalen Sich [illegible] Verordnungen, welche über [illegible] Publikanda und deren strenge Befolgung [illegible] werden und Sie [illegible] Regierungs-Landes in Aschendorf [illegible] werden.

Der [illegible] Publikanda und deren strenge Befolgung [illegible] Regierungs-Landes in Aschendorf [illegible] werden.

Alle Behörden, über welche in der Provinz Westphalen Sich [illegible] Verordnungen, welche über [illegible] Publikanda und deren strenge Befolgung [illegible] werden und Sie [illegible] Regierungs-Landes in Aschendorf [illegible] werden.

denburgischen Angestellten zu genießen haben resp. auf die Casse des in der Herrschaft Knyphausen angestellten Zoll-Einnehmers angewiesen erhalten und auf analoge Weise wie die Oldenburgischen Steuer-Officialen uniformirt und bewaffnet seyn.

Dieselben stehen bey Dienstverbrechen oder Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Oldenburgische Beamte dieser Cathegorie, eine förmlich gerichtliche Untersuchung erforderlich seyn würde, unter den Knyphäusischen Gerichten; in allen Dienst-Angelegenheiten aber, insbesondere aber auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sind sie resp. dem Großherzoglich Oldenburgischen Zoll-Inspector, Ober-Zoll-Inspector und der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley zu Knyphausen unterworfen.

Wenn die mit Anstellungs-Patenten der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley versehenen Steuer-Beamten in der Herrschaft Knyphausen in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untüchtig befunden werden sollten; so sollen solche auf desfallige, die Gründe befassende Requisition des Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspectors sofort entlassen werden. Eine solche Requisition darf jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich Oldenburgischer Zoll-Einnehmer oder Steuer-Aufseher entlassen werden würde.

4.

In Betreff des Verfahrens in Zoll- und Accise-Sachen, insbesonders in Defraudations- und Contraventionsfällen, sollen in der Herrschaft Kniphausen überall dieselben gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in Anwendung kommen, welche im Herzogthum Oldenburg bestehen, namentlich auch rücksichtlich der Beweiskraft der Anzeigen und Aussagen der Zoll- Accise- und Polizey-Officialen, denen ebenfalls in den geeigneten Fällen der ihnen zukommende Antheil an den Straf- und Confiscations-Geldern zuerkannt werden soll.

Die Reichsgräfliche Regierungs-Canzley in Kniphausen ist die competente Behörde zur Untersuchung und Entscheidung in Zoll- und Accise-Sachen, namentlich in Contraventions- und Defraudations-Fällen, welche in der Herrschaft entdeckt werden. Gegen die im administrativen Wege, auf den Grund der in der fraglichen Beziehung in der Herrschaft Kniphausen gleichmäßig wie im Herzogthum Oldenburg, bestehenden Gesetzgebung, von derselben abzugebenden Entscheidungen findet, nach dortiger Verfassung, nur Recurs an den Herrn Reichsgrafen Bentinck Statt, welche auch der Großherzogliche Ober-Zoll-Inspector einzulegen befugt ist, zu welchem Ende demselben die Ent-

scheidungen der Regierungs-Canzley zu Kniphausen jedesmal sofort werden mitgetheilet werden.

5.

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog und der Herr Reichsgraf Bentinck allen Defraudationen und Contraventionen in den beyderseitigen Territorien gesteuert, und der Herr Reichsgraf insbesondere den Großherzoglich Oldenburgischen Cassen den vollen Genuß der Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge überlassenen Zoll- und Accise-Einkünfte aus der Herrschaft Kniphausen, gesichert wissen wollen, so sollen auch sämmtliche Kniphausische Behörden und Officialen angewiesen werden, auf die genaue Befolgung der in Beziehung auf das Zoll- und Accisewesen bestehenden Verordnungen in der Herrschaft Kniphausen, ex officio zu wachen, vorkommende Defraudationen und Contraventionen zur Anzeige zu bringen und zu bestrafen, auch die Oldenburgischen Officialen dabey in allen Stücken zu unterstützen. Zu diesem Ende soll den in den beiderseitigen Territorien angestellten Steuer-Aufsehern, bey vorkommenden Contraventions- und Defraudationsfällen, im allgemeinen, das Recht der Nachfolge mit der Bestimmung zustehen, dem nächsten Orts-Beamten, Vogt ꝛc. baldmöglichst Nachricht von dem Vorfalle zu

geben und unter dessen Zuziehung und Mitwirkung weiter zu verfahren.

Hierunter ist, rücksichtlich der Oldenburgischen Steuer-Aufseher zu Hooksiel und Müsterfiel, die Befugniß mit begriffen, auf die etwa in der Nähe der Siele, in der Herrschaft Kniphausen, verbotswidrig vorkommenden Ein- und Ausladungen, welche sie bemerken möchten, zu achten und dabey unter gleichen Bestimmungen, nämlich unter Zuziehung des nächsten Orts-Beamten einzutreten.

Uebrigens sollen die Behörden beyder Territorien sich gegenseitig zu jeder Hülfsleistung bey der Untersuchung und Bestrafung in allen Zoll- und Accise-Defraudations-Sachen, verpflichtet seyn, welche bey den Behörden des einen oder des anderen Landes Statt finden.

6.

Sobald diese Convention abgeschlossen und ratificirt seyn wird, Zoll-Einnehmer und Steuer-Aufseher bestellet seyn werden und die Erhebung des Zolls und der Accise, vorbestimmtermaßen Statt haben wird, soll zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Kniphausen ein völlig freyer Verkehr Statt finden und die bisherige Grenzbewachung, so wie der Oldenburgische Grenzzoll, gegen die Herrschaft Kniphausen, aufhören, auch sollen sodann die Knip-

hausischen Schiffen in den Oldenburgischen und Jeverschen Häfen, von Schiff und Ladung, am Kaye, Hafen ꝛc. Geld und sonstigen Abgaben, ein Mehreres nicht erlegen, als die Oldenburgischen Schiffe zu bezahlen haben und umgekehrt solches auch rücksichtlich der Oldenburgischen Schiffe im Hafen am Inhauser-Siel eintreten.

Es sollen dahin Einrichtungen getroffen werden, daß dieser Zeitpunct mit dem 1. Juli d. J. eintreten kann.

7.

Da indessen die im Herzogthum Oldenburg besteuerten Waaren in der Herrschaft Kniphausen bisher mit keinen Abgaben belegt gewesen sind und frey aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Oldenburgische Grenzbewachung gegen Kniphausen wegfalle, den Großherzoglichen Cassen und den gewerbetreibenden Oldenburgischen Unterthanen ein bedeutender Nachtheil aus der Einführung unversteuerter Waaren von dorther erwachsen würde; so verspricht der Herr Reichsgraf Bentinck sobald als möglich und noch vor Aufhebung der Oldenburgischen Grenzbewachung und des Oldenburgischen Grenzzolls, die Einwohner der Herrschaft Kniphausen aufforderu zu lassen, vor dem 12. Juli 1831, eine schrift-

liche richtige Angabe der Art und Quantität zoll- und accisbarer Waaren, welche sie am 1. Juli 1834., für eigene oder fremde Rechnung, vorräthig haben, wovon der Zoll und die Accise noch nicht entrichtet sind, bey der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley in Kniphausen einzureichen, mit der Commination, daß im Fall des Verdachts der unrichtig oder gar nicht geschehenen Angabe, eine Untersuchung und die Aufnahme der Waaren-Vorräthe verfügt und das Verschwiegene confiscirt werden solle.

Diese Angaben werden dem Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspector sofort mitgetheilet werden.

Die Besitzer solcher noch nicht verzolleten und veracciseten Waaren sollen entweder zur Zahlung des Zolls und der Accise, nach dem eingeführeten Tarife mit Frist von 6 Monaten oder zur Wiederausführung derselben ins Ausland in Zeit von 4 Wochen unter Controlle des Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspectors angehalten werden.

Der Ertrag dieser an den Zoll-Einnehmer zum Inhauser Siel zu bezahlenden Nachsteuer, soll zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Reichsgräflich Bentinckschen Regierung zu gleichen Theilen getheilt werden.

8.

Für die Ueberlassung der Erhebung und des Genusses der gesammten Zoll- und Accise-Einkünfte in der Herrschaft Kniphausen nach dem eingeführten Oldenburgischen Tarife an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg, versprechen Se. Königl. Hoheit, dem Herrn Reichsgrafen Bentinck alljährlich vom 1. Januar 1835. an, die Summe von Eintausend Sechshundert Reichsthaler in Golde sauber und ohne Abzug von Kosten, in gleichen vierteljährlichen Raten, als am 1. April, 1. Juli, 1. October und 31. December jeden Jahres, zur Kniphausischen Landescasse, baar bezahlen zu lassen.

Für das Jahr 1834 soll diese Summe pro rata temporis, nach dem Zeitpuncte berechnet werden, wo die Erhebung des Zolls und der Accise, für Oldenburgische Rechnung ihren Anfang genommen haben wird.

9.

Alle in Folge begangener Zoll- und Accise-Defraudationen und Contraventionen in der Herrschaft Kniphausen erkannte Geldstrafen und Confiscationen verbleiben, nach Abzug des an die Zoll- und Accise-Casse zu entrichteten Betrages der defraudirten Gefälle und des den Denuncianten davon begleichenden Antheils, dem

[illegible]

[illegible]

[illegible]

schließen oder das bisher im Herzogthum bestehende indirecte Steuer-System im Wesentlichen Veränderungen erleiden: so behalten Höchstdieselben Sich vor, diesen Vertrag zu jeder Zeit aufzukündigen, welchen Falls Sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung derselbe erloschen seyn soll.

Urkundlich der eigenhändigen Unterschriften und der beygedruckten Siegel der beyderseitigen Bevollmächtigten.

So geschehen Oldenburg, den 20. Junius 1834.

(L. S.) Georg Melchior Bernhard Jürgens.

(L. S.) Adolph Ernst Erich Schaumburg.

Vorstehende in Unserm Auftrage mit dem Bevollmächtigten des Herrn Reichsgrafen Bentinck geschlossene und von Diesem unterm 21. Jun. 1834. genehmigte Vereinbarung wird hiemittelst ratificirt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Junius 1834.

(L. S.) Unterz. August.

Unterz. v. Brandenstein.

Unterz. Lenz.

32) Cammer-Bekanntmachung vom 12. Jul., publ. den 19. Jul. 1834.

Betr. Anwendung einer Straf-Ermäßigung auf Zoll- u. Accise-Contraventionsfälle.

In Gemäßheit einer Höchsten Verfügung Se. Königl. Hoh. des Großherzogs vom 2. Jul. d. J. wird hiedurch, als eine den §. 13. der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815. abändernde gesetzliche Bestimmung, bekannt gemacht, daß das Maaß der in diesem §. angedrohten Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahre, im geringsten Grade auf drey Tage herabgesetzt werde und diese Ermäßigung auch in anhängigen noch zur Zeit nicht rechtskräftig entschiedenen Zoll- und Accise-Contraventions-Sachen in Anwendung gebracht werden könne.

33) Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministerium vom 16. Jul., publ. den 26. Jul. 1834.

Betr. das mit dem Grafen Bentinck abgeschlossene Berliner Abkommen vom 8. Jun. 1825. und einer weiteren Vereinbarung deshalb v. 28. Febr. 1834.

Da in Beziehung auf das über die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen mit dem Reichsgrafen von Bentinck abgeschlossene Berliner Abkommen, vom 8. Jun. 1825., zur Beseitigung einiger Differenzen und Irrungen mit dem Reichsgrafen von Bentinck am 28. Febr. d. J., eine weitere Vereinbarung getroffen ist, worin sich über das Verfahren bey entstehenden Streitigkeiten einige Bestimmungen befinden,

die zur öffentlichen Kunde zu bringen sind; so wird auf Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs durch das Staats- und Cabinets-Ministerium nachfolgender Auszug aus gedachter Vereinbarung hiermit bekannt gemacht.

Extract

aus der, zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und dem Gräflich Bentinckschen Bevollmächtigten, unterm 28. Febr. 1834. abgeschlossenen Convention.

. . . . . .

III. Rücksichtlich des Verfahrens bey in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen entstehenden Streitigkeiten.

. . . . . .

2) Um ein zweckmäßiges Verfahren, rücksichtlich derjenigen Streitigkeiten herbeyzuführen, welche entweder in Sachen Kniphäusischer Unterthanen unter sich oder gegen den Herrn Grafen Bentinck, zwischen dem Herrn Grafen und Gliedern Seiner Familie oder in Sachen zwidem Großherzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen Bentinck nach Maßgabe der Art. VI. und VII. des Berliner Abkommens, an das Großherzogliche Oberappellationsgericht, als

Gesetz, d. 1. Januar 1875, über die Grundrechte der Bürger, §. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

...chaft hat die Rechtsregel, je feiern...
...ist, Gesetzeskraft...

...b) per Rechtsregel, die in...
...kannten Rechtsmittels wird eine Sache...
...e Urtheile, d. i. alle...
...cht, als gerecht beurtheilt, betrachtet,...
...die Rechtsregel gesetzt, mit welcher...
...chtlichen Urtheil, als Object-Urtheilen...
...vergleicht und darauf die Urtheile in...
...Klasse die bestimmte angenommen...

...Dem Vorhergehenden steht fest, in der Rechtsregelgesetzgebung, als Verfassung der Rechte, zum Grunde die Idee der Rechtlichkeit...
...sonalen, angeborenen und freien Rechte...
...ie nennen, unter welchen der Rechtsregel...
...ennlich. Und die Rechtsregel steht auch...
...e fest den Rechten bedeutende Beziehung in...
...der Gesetz-Gebenden zu. Gesetz, der Rechte...
...Rechte, Verfassung, Verfassung des Rechtsverhältnisses...
...Rechtsregel, Rechtsregelgesetzgebung...
...Gesetz, Rechtsregelgesetzgebung...
...Rechtsregel, Rechtsregelgesetzgebung...
...Rechtsregel, Rechtsregelgesetzgebung...
...Rechtsregel

Rechtsmittel zu, in Ansehung dessen eben so wie bei der Revision verfahren wird. Bey dem hierauf erfolgenden Urtheile, es falle aus wie es wolle, hat es sein Bewenden.

IV. Diese Bestimmungen sollen auch schon auf die beym Großherzoglichen Oberappellationsgerichte gegnwärtig anhängigen Rechtssachen anwendbar seyn . . . . .

34) Bekanntmachung des Consistoriums vom 30. Juli, publ. den 27. August 1834.

Betr. die Beachtung von etwaigen Ehehindernissen vor der Vollziehung von Verlobungen, Proclamationen u. Copulationen.

Durch mehrere vorgekommene Fälle, in denen Prediger ein Brautpaar verlobt, oder copulirt haben, ohne die in weltlicher (polizeilicher oder militairischer) Beziehung der Abschließung der Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu berücksichtigen, findet sich das Consistorium veranlaßt, zur Nachachtung für die sämmtlichen protestantischen Prediger des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever, hiermit bekannt zu machen:

1) hinsichtlich der Ausländer bleibt es bei den Vorschriften des Consistorial-Circulars vom 18. Janr. 1826.: daß kein Prediger einen Ausländer verloben, proclamiren oder copuliren darf, welcher nicht durch ein Attest des

Amts, zu dessen Bezirke das Kirchspiel des fungirenden Predigers gehört, bescheinigt: daß in polizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Ehe nichts entgegenstehe;

2) bey der Verlobung, Proclamation und Copulation von Inländern ist die Beybringung eines Amtsattestes: — daß der Abschließung der Ehe in weltlicher Hinsicht nichts entgegen stehe — nicht erforderlich, vielmehr bleibt es den Predigern überlassen, sich davon auch auf andere Weise zu überzeugen. Glaubt aber der Prediger eine genügende Gewißheit über die Zulässigkeit der Ehe in jener Beziehung sich sonst nicht verschaffen zu können, so ist derselbe berechtigt, die Beybringung einer Bescheinigung desjenigen Amts, unter welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, dahin zu verlangen: daß der beabsichtigten Ehe in weltlicher Beziehung kein Hinderniß entgegen stehe.

35) **Cammer-Bekanntmachung vom 20. Aug., publ. den 27. Aug. 1834.**

Betr. die Zollstätte am Diepholzer Damm.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §. §. 5. und 8. der Cammerbekanntmachung vom 16. August v. J. betr. die Einführung von Controllemaaßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur

öffentlichen Kunde gebracht, daß die bisherige Nebenzollstätte am Diepholzer Damm, an der Dada, zu einer Hauptzollstätte erhoben ist, und daher sowohl die Ein- und Ausfuhr von Transitgütern als auch accisbarer Waaren über dieselbe bis weiter Statt finden kann.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Sept., publ. den 20. Sept. 1834.

Betr. die Gebühren für Operationen von Zahnärzten und Leichdorn Operateurs.

Da Klagen vorgekommen, daß Zahnärzte und Leichdorn-Operateure nicht immer die, in der unterm 14. April und 1. May 1830. emanirten Taxe, auch für dergleichen Operationen, bestimmten Sätze beachten, sondern solche überschreiten und übermäßige Forderungen machen und bezahlt erhalten sollen: so werden dieselben auf die gesetzlichen Tax-Bestimmungen hiemittelst verwiesen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche Gebühren über die Taxe gefordert zu haben überführt werden sollten, zu gewärtigen haben, daß die ihnen zur Ausübung ihrer Kunstfertigkeit ertheilten Concessionen sofort werden eingezogen werden.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Sept., publ. den 24. Sept. 1834.

Bet. Erstreckung der Frist wegen Gewinnung des Bürgerrechts.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königl.

Hoh. des Großherzogs wird, auf den Antrag des Magiſtrats und des Stadtraths der Stadt Oldenburg, die im Art. 36. der Stadtordnung beſtimmte Friſt, innerhalb welcher denjenigen Perſonen, welche zur Zeit der Einführung dieſer Stadtordnung bürgerliche Nahrung im Sinne des Artikel 34. derſelben treiben und deshalb das Bürgerrecht zu gewinnen ſchuldig ſind, dieſes, auf ihre desfällige Nachſuchung, unentgeltlich ertheilt werden ſoll, hiemittelſt bis zum 1. Januar 1835. erſtreckt.

38) Bekanntmachung des Conſiſtoriums vom 24. Septbr., publ. den 1. October 1834.

Betr. Bewilligung von Prämie für Induſtrieſchulen.

Diejenigen Perſonen, welche, wegen einer von ihnen gehaltenen Induſtrieſchule, um Bewilligung einer Prämie künftig nachſuchen, haben ihren, im Februar jeden Jahres einzureichenden, Geſuchen eine, in der Regel von dem Prediger ihrer Gemeinde auszuſtellende, Beſcheinigung anzulegen: wie viele Kinder in dem verfloſſenen Jahre ihre Induſtrieſchule beſucht haben; wie viele Armenkinder darunter waren; für welche keine, eventualiter welche Vergütung bezahlt worden; wie viele Stunden in der Woche gegeben ſind; ob die Schule das ganze Jahr hindurch, namentlich ob ſie im Winter gehalten iſt; in welchen Arbeiten

und ob der Unterricht mit Erfolg ertheilt worden; widrigenfalls es die Supplicanten sich selbst beyzumessen haben, wenn ihr Gesuch bey der jährlichen Distribution der Revenüen des neuen Landschulfundus nicht berücksichtigt wird. Solches wird zur Nachachtung hiemittelst bekannt gemacht.

39) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Sept., publ. den 1. Oct. 1834.

Betr. wegen Erhebung creditirter Accise.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im §. 7. der Cammerbekanntmachung vom 16. August v. J. enthaltene Bestimmung, wegen Erhebung der creditirten Accise durch die Amtseinnehmer dahin abgeändert werde, daß die creditirte Accise künftig jedes mal an den Zolleinnehmer derjenigen Zollstätte, über welche die Einfuhr der Waare geschehen und bey welcher der Credit bewilligt ist, entrichtet werden solle.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. September, publ. den 8. October 1834.

Betr. ein dem Chemiker Schwarz ertheiltes Patent.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog unter dem 9. Sept. d. J. gnädigst geruht haben, dem Chemiker Jacob Heinrich

Schwarz, aus Alsfeld, gegenwärtig zu Fulda, auf fünf Jahre ein Patent auf sein eigenthümliches Einmaischungs- und Gährungs-Verfahren für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever zu ertheilen, so wird solches zur Kenntniß des Publicums und der beykommenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.

41) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Oct., publ. den 18. Oct. 1834.

Betr. Verbot des Studirens in Bern u. Zürich.

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog, sich bewogen gefunden haben, das Studiren hiesiger Unterthanen auf den Universitäten Zürich und Bern in der Schweiz vorerst zu untersagen, so wird solches auf Höchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht.

42) Bekanntmachung des Consistoriums vom 15. Oct., publ. den 22. Oct. 1834.

Betr. Schulbesuch und Schulversäumniß, und die darüber am 31. Dec. 1833. erlassenen Consistorial-Bekanntmachung.

Wiederholt bemerkte Mißverständnisse der Consistorialbekanntmachung vom 31. Dec. 1833., betreffend die gegen Eltern und Erzieher, welche schulpflichtige Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuch anhalten, zu verhängenden Strafen, veranlassen das Consistorium, allen dabey Betheiligten bemerklich zu machen, daß durch

jene Bekanntmachung gar keine Veränderung in Ansehung der schon längst gesetzlich angeordneten Verpflichtung aller schulpflichtigen Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche eingeführt ist; nur die Strafen gegen Eltern und Erzieher, welche in dieser Hinsicht ihre Pflichten nicht erfüllen, sind geschärft, weil die früheren Strafbestimmungen unzureichend befunden waren.

Die bisher bestandenen, den Schulbesuch betreffenden, entweder gesetzlichen oder herkommlichen, Bestimmungen sind daher fortwährend gültig, und haben die Schulbeamte solche bey Entscheidung über die Zulänglichkeit der zur Entschuldigung von Schulversäumnissen vorgebrachten Gründe, so wie die Prediger bey Bewilligung theilweiser Befreyung vom Schulbesuche für mehr als zehnjährige Kinder unvermögender Eltern während des Sommers, auch künftig zu befolgen.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Nov., publ. den 22. Nov. 1834.

Betr. das Heirathsverbot gegen Handwerksgesellen.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Handwerksgesellen, denen nach §. 65. der Handwerks-Verordnung in der Regel nicht gestattet ist, sich zu verheirathen, zur Umgehung dieses Verbots die Erklärung abgegeben haben, daß

sie ihr Handwerk niederlegen und anderweitig sich und ihre Familie ernähren wollen, daraus aber für die Communen, in denen sie sich niederlassen, wegen leicht zu befürchtender Verarmung, Unzuträglichkeiten entstehen können, so wird mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung annoch bestimmt:

daß ein Gesell (mit Ausnahme der Maurer- und Zimmer-Gesellen, so wie der denselben gleich zu achtenden Steinhauergesellen), welcher sein Handwerk aufgegeben hat und sich alsdann verheirathen will, zuvor dasjenige nachzuweisen hat, was der Art. 12. der Gemeinde-Ordnung sub 2) von einem Landesunterthan verlangt, welcher von einem Kirchspiele in das andere ziehen will, nämlich den Besitz der Mittel, um auch ohne Betreibung seines Gewerbes, auf welches er dann durch seine Heirath ein für alle Mal verzichtet hat, für sich und die Seinigen auf die Dauer den nöthigen Unterhalt zu finden, wahrscheinlich zu machen.

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

44) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Nov., publ. den 22. Nov. 1834.

Betr. §. 15. der Handwerks-Verordnung.

Da die in Gemäßheit des §. 15. der Handwerks-Verordnung von der Obrigkeit zu dictirende Strafe gegen Unbefugte, welche für die erste Contravention in Verkauf der Handwerksgeräthe, und für den Wiederholungsfall, in polizeylichen Strafen bestehen soll, die Uebertreter sehr ungleich trifft, je nachdem sie einem Gewerbe angehören, welches viele und kostbare, oder geringe und wohlfeile Handwerksgeräthe erfordert, und da bey Ersteren die Strafe für die erste Contravention oft ungleich höher ist, als für die Folgenden, so wird hiedurch mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung jener §. 15. der Handwerks-Verordnung dahin abgeändert,

daß nach dem Ermessen der Obrigkeit im ersten Contraventionsfalle alternativ Confiscation des Handwerksgeräths oder Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt, im Wiederholungsfalle aber die Confiscation des Handwerksgeräths mit der zu erkennenden und dann den Umständen nach bis auf 20 bis 25 Thlr. zu erhöhenden polizeylichen Strafe verbunden werden kann.

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hienach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

45) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 24. Nov., publ. den 3. December 1834.

Betr. Reclamationen wegen Wehrpflichtigkeit.

Da seither die Vorschriften der §. §. 7. und 13. des Recrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever vom 1. Febr. 1831. häufig unberücksichtigt geblieben sind, so macht das Militair-Collegium darauf aufmerksam, daß nach jenen gesetzlichen Vorschriften

1) jeder Wehrpflichtige, welcher aus irgend einem Grunde auf Befreyung vom Militairdienste, oder auf Versetzung zur Reserve Anspruch machen zu können glaubt, seine desfallsige Reclamation innerhalb der nach beendigter Loosung zu dem Ende vom Amte zu bestimmenden vierzehntägigen Frist daselbst einzureichen oder zu Protocoll zu geben hat.

2) Hat der Wehrpflichtige diese Frist versäumt, so wird er mit Reclamation in der Folge weder beym Amte, noch beym Militair-Collegium, noch beym Großherzoglichen Cabinet zugelassen; es wäre denn,

daß die Reclamationsgründe erst später entstanden wären, welches aber sofort bewiesen werden muß.

3) Will sich ein Wehrpflichtiger bey der von der Recrutirungscommission über seine beym Amte angebrachte Reclamation abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihm zwar der Recurs an das Militair-Collegium frey, es muß solcher aber innerhalb einer dreywöchentlichen (vom Tage der Entscheidung der Recrutirungscommission anfangenden) peremtorischen Frist schriftlich beym Militair-Collegium eingeführt werden.

4) Ein Recurs an das Großherzogliche Cabinet findet nur Statt gegen die Entscheidungen des Militair-Collegiums, nicht unmittelbar gegen die der Recrutirungscommission.

Indem das Militair-Collegium an eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften auf Höchsten Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs wiederholt erinnert, fügt es zugleich die Bemerkung hinzu, daß von diesen Vorschriften künftig unter keiner Bedingung abgegangen werden wird.

46) Landesherrliche Verordnung vom 28. Novbr., publ. den 13. Decbr. 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. die Erklärung des Hafens zu Brake zum Freihafen.

Da Wir zur Beförderung eines freyeren Handels- und Schifffahrts-Verkehrs des Hafenplatzes Brake mit dem Auslande, Uns auf den Wunsch der dortigen Einwohner bewogen gefunden haben, den gedachten Hafenplatz von den mit der Erhebung des Zolls und der Accise nothwendig verbundenen Beschränkungen zu befreyen, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der Hafen zu Brake wird mit dem Bezirke, welcher in der von Unserer Cammer dieserhalb zu erlassenden Bekanntmachung näher bezeichnet werden wird, zu einem Freyhafen erklärt.

Es können alle Waaren auf der Weser in den Freyhafen sowohl frey eingeführt, als von dort auf der Weser frey ausgeführt, im Bezirke des Freyhafens gelöscht, in Niederlagen gesollert und verkauft werden, ohne daß es dieserhalb einer Declaration bedarf, und ohne daß eine Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- oder

Consumtions-Abgabe von den Waaren zu entrichten ist. Aus- und Einladungen an der nördlichen Kaye des Hafenbassins dürfen jedoch, wenn diese gleich im Bezirke des Freyhafens sich befindet, nur nach vorgängiger Anzeige bey dem Stromrichter zu Brake geschehen.

Die Bewohner des Freyhafens Brake sind frey von Entrichtung der Accise.

§. 2.

Der Bezirk des Freyhafens wird in Ansehung der im §. 1. genannten indirecten Abgaben als Ausland angesehen und soll von der Landseite mit einer Zolllinie umgeben werden. Der Verkehr des Freyhafens mit dem Inlande soll jedoch, nach den desfalls von Unserer Cammer zu erlassenden näheren Bestimmungen möglichst erleichtert werden.

§. 3.

Die Bewohner des Freyhafens Brake haben statt des Zolls und der Accise eine jährliche Aversional-Summe zu entrichten, deren Betrag und Vertheilung Unsere Cammer nach den von Uns bereits genehmigten Grundsätzen zu reguliren hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

47) Cammer-Bekanntmachung vom 6. Dec., publ. den 13. Dec. 1834.

In Beziehung auf die unter dem 28. Nov. d. J. erlassene Landesherrliche Verordnung, die Erhebung des Hafenplatzes Brake zu einem Freyhafen betreffend, werden mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht. Betr. den Freyhafen Brake.

1.

Zum Bezirk des Freyhafens (§. 1. der Landesherrlichen Verordnung) gehört Alles, was innerhalb der nachstehenden, den Hafenplatz Brake mit einem Theil von Harrien einschließenden Begränzung belegen ist.

Die nördliche Gränze des Freyhafens-Bezirkes nimmt ihren Anfang bey der Ausmündung des Braker Außen-Sieltiefes in die Weser, und folgt in der Richtuug nach Westen dem nördlichen Ufer dieses Tiefs und des Hafenbassins bis auf einen durch die südöstliche Spitze des südlich vom Hause des Seilers Hase zu Klippkanne belegenen Gartens bestimmten Punct, welcher mit einem Pfahl bezeichnet werden soll.

Hier verläßt die Gränze das nördliche Ufer des Hafenbassins, springt quer über den an der nördlichen Kaye des Hafens herführen-

den Weg, welcher im Bezirk des Freyhafens bleibt, und tritt an die südöstliche Spitze des eben gedachten Gartens, folgt in der Richtung nach Westen der südlichen Befriedigung dieses Gartens bis an den Deich und geht von da in gerader Richtung über den Deich und die Mühlenstraße bis zu dem kleinen Kayedeiche, welcher außerhalb des Freyhafens bleibt, bis zu dem Puncte, wo derselbe an das Braker Binner-Sieltief tritt, und folgt von hier dem südlichen Ufer des Tiefs bis zur Einmündung der s. g. Rönnel in dieses Tief.

Von hier sich nach Süden wendend, folgt die westliche Gränze des Freyhafens dem östlichen Ufer der Rönnel bis an die Meyers Helmer. Die südliche von dem ebengedachten Puncte sich nach Osten wendend, folgt der Meyers Helmer bis an den Mittelweg und läuft von hier auf die südwestliche Ecke des dem Bauervogt J. H. Kimme zu Harrien gehörigen Gartens, von wo sie in der Richtung nach Osten Harrien in der Art durchschneidet und an den Deich tritt, daß der Helgenplatz des L. Dehls im Bezirk des Freyhafens bleibt.

Die südliche Gränze von der Meyers Helmer bis an den Deich soll durch Pfähle bezeichnet werden.

2.

Zur Erleichterung des Verkehrs des Freyhafens mit dem Inlande (§. 2. der Landesherrlichen Verordnung) wird Folgendes bestimmt:

I. Frey von Erlegung des Zolls auf der Gränze des Freyhafens gegen das Inland sind sowohl bey der Ausfuhr nach dem Freyhafen, als bey der Einfuhr aus demselben:

1) Getreide- und Hülsenfrüchte, im Stroh,
2) Frische Gartenfrüchte, Kartoffeln und Kohl,
3) Gartensämereyen,
4) Feldkümmel,
5) Futterkräuter,
6) Bäume zum Verpflanzen,
7) Heu,
8) Dünger,
9) Stroh,
10) In so fern die auf einmal aus- oder einzuführende Quantität nicht über 12 Scheffel Oldenburger Maaß beträgt
   a) Roggen,
   b) Waitzen,
   c) Gerste,
   d) Hafer,
   e) Buchwaitzen,
   f) Erbsen,
   g) Bohnen,
   h) Malz,

11) Dasjenige Getreide, welches aus dem Bezirke des Freyhafens oder durch denselben zur Klipkanner Mühle zum Vermahlen gebracht, oder als Mehl von dort in den Freyhafen ein oder durchgeführt wird,

12) Hopfen bey Quantitäten bis zu 100 Pfund Oldenburger Gewicht,

13) Milchkälber,

14) Federvieh,

15) Eyer,

16) Milch,

17) Wildprett,

18) Frische nicht angeschlagene Butter in Quantitäten unter 25 Pfund Oldenburger Gewicht,

19) Speck und Schinken in Quantitäten unter 50 Pfund Oldenburger Gewicht,

20) Brod aller Art,

21) Busch,

22) Brennholz,

23) Torf,

24) Inländisches und das im Bezirk des Freyhafens gebraute Bier,

25) Meublen, welche zum eigenen Gebrauch von den in den Freyhafen Einziehenden ausgeführt, oder von dort Ausziehenden eingeführt werden.

26) Alle zollpflichtige Gegenstände, in so fern der davon zu entrichtende Zoll unter Einem Groten Gold beträgt.

27) Alle trockene Waare in Quantitäten bis zu Einem Pfund Oldenburger Gewicht, alle flüssige Waare in Quantitäten bis zu Einer Kanne, in sofern die Waare nicht auch der Accise unterworfen ist, in welchem letzteren Fall sowohl die Accise als auch der Zoll dafür entrichtet werden muß.

II. Frey von Erlegung des Zolls auf der Gränze des Freyhafens gegen das Inland sind bey der Ausfuhr nach dem Freyhafen:

1) Mauersteine,
2) Dachpfannen,
3) Muschelkalk,
4) Töpferwaare,
5) Mehl, Graupen, Grütze,
6) Amidam,
7) Essig,
8) Cichorien,
9) Schlachtvieh,
10) Tonnenbänder, Oxhövde und Küperstäbe.

Sind diese Gegenstände zu Wasser eingeführt, so wird der bey der Ausfuhr erweislich dafür entrichtete Gränzzoll bey der Einfuhr in

Brake von der dortigen Zollstelle erstattet und finden dabey die Vorschriften des §. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. Anwendung.

III. Den im Bezirk des Freyhafens wohnenden Schiffszimmerleuten kann die zollfreye Ausfuhr des zu ihrem Betriebe erforderlichen Schiffsbauholzes, den dort wohnenden Gärbern die zollfreye Ausfuhr der zu ihrem Betriebe erforderlichen Eichenborke (Lohe) und der rohen Häute nach dem Freyhafen unter der Bedingung bis weiter von der Cammer gestattet werden, daß sie beym Amte eine allgemeine eidliche Versicherung dahin abgeben, daß die in den Freyhafen aus dem Inlande eingeführten Stoffe zu ihrem eigenen Betriebe verwandt und als Rohstoff weder verkauft noch ausgeführt werden sollen.

Sind diese Gegenstände zu Wasser ausgeführt, so findet dieselbe Bestimmung wie unter II. Anwendung.

IV. Den im Bezirke des Freyhafens wohnenden Kaufleuten kann, falls sie ihren Abnehmern im Inlande die Unbequemlichkeit einer in jedem einzelnen Fall zu entrichtenden Zoll- und Accisezahlung zu ersparen wünschen, ein Zoll- und Accisecredit bey

den an der Gränze des Freyhafens zu entrichtenden Zollstellen, bis zu einer von der Cammer zu bestimmenden Summe in der Art eröffnet werden, daß der Zoll und die Accise nicht jedesmal bey der Einfuhr aus dem Freyhafen von dem Käufer oder Waarenführer entrichtet, sondern der Betrag wöchentlich von dem im Freyhafen wohnenden Verkäufer eingezogen wird.

In diesem Fall ist die Waare mit einem vom Verkäufer unterzeichneten, auch den Namen des Käufers enthaltenden genauen Verzeichnisse zu versehen, welches als Declaration bey der Zollstelle abgegeben wird, worauf die Zollabfertigung erfolgt.

V. In Ansehung derjenigen Waaren, welche zu Schiffe von einem Orte des hiesigen Landes über Brake nach einem andern des hiesigen Landes gebracht werden sollen, kommen die Vorschriften des §. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. zur Anwendung.

Um jedoch den bezahlten Ausfuhrzoll bey der Wiedereinfuhr über Brake erstattet zu erhalten, muß eine etwaige dortige Aus- oder Umladung dem Steueraufseher angezeigt werden und solche unter dessen Aufsicht geschehen. Auch muß die Wiederein-

fuhr wenigstens innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Waare in Brake erfolgen.

3.

Die in Folge der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Nov. d. J. eintretende veränderte Einrichtung nimmt am 1. Jan. 1835. ihren Anfang und kommen von diesem Zeitpuncte an auch die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die an den Gränzen des Freyhafens zu errichtenden Zollstellen sollen demnächst besonders bekannt gemacht werden.

48) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 9. Decemb., publ. den 13. Dec. 1834.

Betr. Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung.

In Gemäßheit einer Aufgabe Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die obervormundschaftlichen Gerichte angewiesen sind, auf Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung untersuchend einzutreten und solche mit ihrem Gutachten an die Justiz-Canzley einzusenden; daher solche Gesuche zwar an den Landesherrn zu richten, aber bey den obervormundschaftlichen Gerichten durch Anwälde einzureichen sind.

49) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 23. Dec., publ. den 27. Dec. 1834.

Betr. die Gebühren und Procente der Auctionsverwalter in den Kreisen Oldenburg u. Jever.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Se. Königl. Hoh. der Großherzog geruhet haben, die Gebühren und Procente der in den Kreisen Oldenburg und Jever neu angestellten, mit dem 1. Januar 1835. eintretenden, Auctionsverwalter folgendermaßen festzusetzen:

Die Diäten und Gebühren **pro actu** bleiben unverändert, wie solche im §. 113. der Vergantungs-Ordnung **sub A. B.** und **C.** bestimmt sind.

Auch die Bestimmungen in Ansehung der Procente **sub E.** und in Betreff der Heuergelder **sub D. d.** im §. 113. der Vergantungs-Ordnung erleiden keine Veränderung.

Die Vergütung für eine besondere Fuhre, wenn solche dem Auctionsverwalter nach §. 90. der Vergantungs-Ordnung begleicht, ist auf zwey Drittel der Extrapost-Taxe, inclusive eines bedeckten Wagens, und des Wagenmeister-Geldes bestimmt.

Bey Verkäufen erhält der Auctionsverwalter an Procenten:

1) bey Immobilverkäufen ein Procent;

2) bey Mobiliarverkäufen

a) im Fall der Zahlungstermin nicht über sechs Wochen hinausgesetzt wird, zwey Procent;

b) bey längerer, aber nicht zwölf Wochen übersteigender, Zahlungsfrist nicht über vier Procent;

c) bey Zahlungsfristen von mehr als zwölf bis achtzehn Wochen fünf Procent;

d) bey Zahlungsfristen über achtzehn Wochen bleibt die Bestimmung der Procente der Vereinbarung der Contrahenten überlassen.

Wenn indeß der Verkäufer, wie jedem freysteht, den Auctionsverwalter von der Haftung für die Gefahr des Kaufschillings entbindet, so erhält derselbe für die Hebung und Beytreibung des Kaufschillings bey Mobiliarverkäufen nur anderthalb Procent; bey Immobilverkäufen bleibt es bey einem Procent bis zu der Summe von 3000 ℔, von dem diese Summe übersteigenden Theile des Kaufschillings wird aber nur ein Drittel Procent an den Auctionsverwalter entrichtet.

Gese

r

Gesetzsammlung

von 1835.

OLDENB.
BIBL.VEND.

Geſ

Gesetzsammlung

von 1835.

OLDENB.
BIBL.VERB.

1) Bekann
lei vom
Januar

In Bez
der höchstver
vom 17. Dec
Gebühren für
igen Anzeiger
kunde gebrac
Bekanntmachu
g. Gold beſt
rendanten der
der Proclama
gt werden.

2) In Gem
ſcripts
ſeine Bel
1834, p

In Ger
Cammer von

1) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 5. Januar, publ. den 7. Januar 1835.

Betreffend die Gebühren für Insertion der Proclamata in die öffentlichen Anzeigen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung der höchstverordneten Bibliotheks-Commission vom 17. Decbr. 1834, wegen Erhöhung der Gebühren für die Insertion in die Oldenburgischen Anzeigen, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Nov. 1814. auf 60 gr. Gold bestimmten Gebühren des Sportelnrendanten der Justiz-Canzley für die Besorgung der Proclamata auf 1 rℳ 18 gr. Gold erhöhet werden.

2) In Gemäßheit eines Cammer-Rescripts vom Amte Löningen erlassene Bekanntmachung vom 31. Dec. 1834, publ. den 21. Jan. 1835.

Betreffend das Verbot, zoll- u. accisebare Waa-

In Gemäßheit Rescripts Großherzoglicher Cammer vom $^{27}/_{30}$. Nov. d. J. wird hiedurch

ren auf dem Wege über Menslage und Böen nach und von Quakenbrück zu transportiren.

zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Transport aller dem Gränzzoll und der Accise diesseits unterworfenen Waaren, welche von Quakenbrück nach Löningen und Cloppenburg und umgekehrt bestimmt sind, lediglich auf die Hauptstraße über Hengelage beschränkt, und dagegen der Weg von Quakenbrück über Menslage und Böen gänzlich für den Transport gedachter Waaren verboten ist, bey Strafe der Confiscation.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 14. Januar, publ. den 24. Januar 1835.

Betr. die Verlobung, Proclamation und Copulation der Handwerks-Gesellen.

Nachdem durch die mit Landesherrlicher Genehmigung erlassene Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung vom 16. Novemb. 1834 allen Gesellen, mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Steinhauer-Gesellen, auch wenn sie ihr Handwerk aufgeben, die Eingehung der Ehe nur unter gewissen Bedingungen gestattet ist, so werden sämmtliche evangelische Prediger des Herzogthums Oldenburg incl. der Herrschaft Jever, hiedurch angewiesen, jedesmal, bevor sie einen hiesigen Eingesessenen, welcher weder Handwerksmeister, noch Maurer-, Zimmer- oder Steinhauer-Geselle ist, verloben, proclamiren oder copuliren, sich die sichere Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe Geselle ei-

nes der oben nicht ausgenommenen Gewerbe weder ist noch war.

Bleibt dem Prediger in solcher Hinsicht ein Zweifel, oder weiß er, daß der Bräutigam Geselle eines der nicht ausgenommenen Gewerbe ist oder war, so darf er die Verlobung, Proclamation und Copulation nicht eher vornehmen, als bis der Bräutigam eine Bescheinigung des Amts seines Wohnorts beybringt, daß der beabsichtigten Ehe kein weltliches Hinderniß im Wege stehet.

Die Prediger werden zugleich noch darauf aufmerksam gemacht, daß in vorkommenden Zweifels-Fällen ein Bescheinigung darüber, daß der einzugehenden Ehe kein weltliches Hinderniß entgegenstehe, nur von dem so eben gedachten Amte zu fordern ist.

4) Consistorial-Bekanntmachung vom 15. Jan., publ. den 24. Jan. 1835.

Betr. die Einsendung der Berichte über die besichtigten geistlichen u. Schulländereyen und deren Befriedigungen.

Da dem Consistorium angezeigt worden, daß aus den meisten Kirchspielen die Berichte über die im verflossenen Jahr besichtigten geistlichen und Schulländereyen und deren Befriedigungen (S. Handbuch der Juraten S. 21. flg.) bis jetzt nicht an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt seyen, obgleich der Termin zur

Einsendung bereits mit dem 16. Januar abläuft: so wird den Kirch- und Schul-Juraten die Bestimmung des Consistorial-Circulars vom 20. Jun. 1797. (Verz. der Verordn. II. № 23. S. 27.), wornach für jede spätere Woche der Einsendung der Anzeige 12 gr. Brüche an die Kirchspiels-Armencasse zu bezahlen ist, hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Anfügen, daß darnach genau werde verfahren werden.

Zugleich wird, da auch die Anzeige des Hebungsantritts der Kirchjuraten und die Uebertragungs-Protocolle beym Wechsel der Kirchjuraten bisher oft verspätet eingesandt worden, hiemit festgesetzt, daß solche bey einer gleichen Brüche jährlich spätestens am 1. Jun. an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden sind.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Jan., publ. den 24. Jan. 1835.

Aufhebung der Zollstelle zu Scharrel.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Zollstelle zu Scharrel, Amts Friesoythe, vom 1. Februar d. J. an nicht weiter als eine Haupt-, sondern nur als eine Nebenzollstelle fortbestehe.

6) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 18. Jan., publ. den 28. Jan. 1835.

Betr. den Beweis über die geschehene Beeidigung eines Recruten.

Mittelst Höchster Verfügung vom 6. Jan. d. J. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog bestimmt:

1) daß künftig bey der Aufnahme der Compagnie-Stammrollen jeder eintretende Recrut von dem dazu commandirten Officier in Gegenwart des Feldwebels der Compagnie einzeln befragt werden soll: „ob er beeidigt worden?" daß, wenn die Frage bejaht wird, der Recrut seinen Namen in ein besonderes Register oder in eine dazu bestimmte Columne der Stammrolle einzutragen hat, und sodann die geschehene Befragung und die Unterschrift des Recruten durch den Officier und den Feldwebel zu attestiren ist;

2) daß wenn das unter Ziffer 1. erwähnte Verfahren beobachtet ist, welches durch den Attest des Officiers und des Feldwebels bewiesen wird, der Beweis der geschehenen Beeidigung des Recruten vollständig erbracht ist.

Im Höchsten Auftrage werden diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Januar, publ. den 31. Januar 1835.

Betr. die Bescheinigung des eingeführten Recurses von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter.

Nach dem §. 7. der Regierungs-Bekanntmachung vom $^{20}/_{27}$. Decbr. 1814, betreffend die Fristen zum Recurs von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter an die höhern Behörden, imgleichen von den Verfügungen dieser Behörden an das Landesherrliche Cabinet, muß, wenn Jemand sich durch eine Verfügung einer höhern Administrativ-Behörde gekränkt glaubt, und gegen selbige den Recurs an das Landesherrliche Cabinet ergreifen will, die im §. 2. vorgeschriebene Anzeige innerhalb 8 Tagen nach geschehener Insinuation, bey der Behörde, welche die Verfügung abgegeben hat, schriftlich eingereicht werden.

Als Nachtrag zu dieser Bestimmung wird nun in Gemäßheit einer höchsten Aufgabe vom 16. d. M. hiedurch bekannt gemacht, daß es künftig genügen soll, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 8 Tagen, die Anzeige von der beabsichtigten Recurseinlegung auf ein einländisches Post-Büreau zur Beförderung an diejenige Oberbehörde, gegen deren Verfügung der Recurs ergriffen werden soll, aufgegeben wird. Hiernach wird also der Tag der Aufgabe der Anzeige bey dem Post-Büreau als der Zeitpunct angesehen werden, an

welchem diese Anzeige bey der Oberbehörde eingereicht ist, sobald nur glaubhaft nachgewiesen wird, daß die, die Recurseinlegung enthaltende Anzeige vor Ablauf der gesetzlichen Frist bey dem Post-Büreau wirklich aufgegeben ist.

Um nun diese Nachweisung den Partheyen möglichst zu erleichtern, werden sämmtliche Post-Büreaux hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo solches von dem Absender verlangt wird, auf der Adresse des an eine obere Administrativ-Behörde gerichteten Schreibens, den Tag der Aufgabe auf die Post zu bemerken, und wird dabey den Post-Officialen verstattet, für diese Bemerkung die für die Ertheilung eines Postscheins festgesetzte Vergütung von 3 gr. Cour. von dem Absender zu erheben.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar, publ. den 4. Februar 1835.

Tarif für die in der Stadt Oldenburg zu entrichtende Consumtions-Abgabe.

Für die in der Stadt Oldenburg zu entrichtende Consumtions-Abgabe kommt in Folge eines Höchsten Rescripts mit dem 1. Febr. d. J. bis weiter der nachfolgende Tarif zur Anwendung.

Der Abgabe unterworfene Gegenstände.	Taxe. Cour. Rt	ar.
Ochsen, Kühe, Quenen bis 400 ℔ einschließlich schwer, das Stück . .	2	—
von 401 ℔ bis 450 . . .	2	36
= 451 = = 500 . . .	3	—
= 501 = = 550 . . .	3	36
= 551 und darüber . . .	4	—
Kälber	—	12
Marsch-Schafe und Hämmel . . .	—	12
Haid-Schafe und Hämmel . . .	—	8
Lämmer	—	12
Ferkel unter 20 ℔	—	8
Schweine bis 100 ℔	—	36
von 101 bis 150 ℔ . .	—	54
= 151 = 200 =	1	—
und für jede 50 ℔ mehr 18 gr.		
Torf, 1 Fuder	—	4
Brennholz, ein 2spänniger Wagen.	—	6
Brennholz, ein 4spänniger Wagen.	—	12

9) Consistorial-Bekanntmachung vom 5. Februar, publ. den 11. Feb. 1835.

Betr. das von dem Kirchspielsvogt zu führende

Das Consistorium sieht sich veranlaßt zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17, 19.,

21. u. 26. des Regulativs vom 10. Decbr. 1832 für die Kirchen- und Schul-Sachen der evangelischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Jever, folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

Journal über ertheilte Anweisungen auf die Kirchen-Casse u. das Journal des Kirchen-Rechnungsführers.

1) Das Journal über die, dem Kirchen-Rechnungsführer von dem Kirchen-Vorstande und dem Kirchspielsvogte ertheilten, Anweisungen, welches der letztere zu führen hat, ist folgender Maaßen einzurichten.

Für jede Rubrik des Voranschlages, unter welcher Anweisungen des Kirchspielsvogts zur Ausgabe vorkommen, wird eine besondere Seite bestimmt und auf dieser oben die fragliche Rubrik nebst der für diese zur Ausgabe genehmigten Summe bemerkt.

Unter jeder Rubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungs-Anweisungen chronologisch mit einer, auch auf den Anweisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungs-Nummer eingetragen und muß in der Anweisung gesagt werden, unter welcher Rubrik des Voranschlags die angewiesene Summe zu verrechnen ist.

Die von dem Kirchen-Vorstande wegen Belegung von Capitalien erlassenen Auszahlungs-Anweisungen sind von dem Kirchspielsvogte auf eine besondere Seite des

Journals, gleichfalls chronologisch und mit Ordnungs-Nummern versehen, einzutragen. Die Anweisungen zur Einnahme werden auf zwey Seiten eingetragen, und zwar auf die eine Seite die vom Kirchspielsvogte, auf die zweite Seite aber die von dem Kirchen-Vorstande angewiesenen Einnahmen;

2) Auch der Kirchen-Rechnungsführer muß ein Journal führen.

In diesem ist jeder Rubrik (sowohl der Ausgabe als der Einnahme) des Voranschlags eine besondere Seite anzuweisen und sind dann auf jede Seite die dahin gehörigen Pöste einzutragen.

Auf jeder der Ausgabe bestimmten Seiten wird oben die für die fragliche Rubrik der Ausgabe genehmigte Summe bemerkt. — Findet eine Ausgabe oder Einnahme in Gemäßheit einer Anweisung des Kirchen-Vorstandes oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist die, auf der Anweisung vom Kirchspielsvogte bemerkte, Ordnungs-Nummer in einer besonderen, dafür bestimmten, Colonne des Journals des Kirchen-Rechnungsführers anzuführen.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Februar, publ. den 18. Feb. 1835.

Autorisation der Aemter, resp. des Stadtmagistrats zu Oldenburg zur Ausschreibung der, in den für executorisch erklärten Voranschlägen aufgeführten Anlagen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Bestimmung des Art. 114. der Landgemeinde-Ordnung und des Art. 171. der Oldenburger Stadtordnung, wornach eine Kirchspiels- oder städtische Anlage nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden kann, dahin abzuändern geruht: daß alle Anlagen, welche in den von den betreffenden Behörden für executorisch erklärten Voranschlägen aufgeführt sind, als dadurch zur Ausschreibung beordert angesehen werden sollen, daß mithin die Aemter resp. der Stadtmagistrat zu Oldenburg ohne weiter einzuholende Genehmigung der Oberbehörde die Ausschreibung verfügen dürfen.

Es wird dieses der höchsten Aufgabe gemäß hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

11) Consistorial-Bekanntmachung vom 25. Febr., publ. den 4. März 1835.

Betr. die Decision der Kirchen-Rechnungen der evangelischen Gemeinden im Herzogthum Oldenburg.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, nach einer Höchsten Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, künftig die Kirchen-Rechnungen der evangelischen

Gemeinden im Herzogthum Oldenburg nicht mehr alle drey Jahre bey der Kirchen-Visitation, sondern alljährlich vom Consistorium decidirt werden sollen.

12) Cammer-Bekanntmachung vom 3. März, publ. den 7. März 1835.

Anordnungen in Beziehung auf die Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise.

In Beziehung auf die bisher angeordneten Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise werden mit Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs höchster Genehmigung ferner folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Jede Zoll- und Accise-Declaration muß außer den im §. 10. der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815 vorgeschriebenen Angaben auch den Namen und den Wohnort des Waarenempfängers enthalten.

Sollen die Waaren an verschiedenen Orten des Inlandes abgeladen werden, so ist auf jeden dieser Orte für den dahin bestimmten Theil und für jeden Waarenempfänger ein besonderer Zollschein zu lösen, welcher die Waare bis an ihren Bestimmungsort begleiten muß.

Der Mangel eines Zollscheins bey zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Auslande eingeführt sind, begründet stets die

Vermuthung einer Defraudation, und hat, wenn auch die geschehene Verzollung nachgewiesen wird, die Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung und eine Geldstrafe von 1 bis 10 ℛ Gold zur Folge; bey acciſepflichtigen Waaren kommt die Bestimmung des §. 4. zur Anwendung.

§. 2.

Jeder Schiffsführer, welcher Gegenstände an Bord führt, die in das hiesige Land eingeführt werden sollen, ist bey einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 ℛ Gold verpflichtet, innerhalb der ersten drey Stunden nach Ankunft des Schiffes an dem Orte, wo die Ladung oder ein Theil derselben an das Land gebracht werden soll, erfolgt solche zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, spätestens vor 9 Uhr Vormittags die Zollangabe zu machen.

Die Steuerbediente sind ermächtigt, Schiffe, welche mit ihrer Ladung im Flusse liegen bleiben, ohne die Angabe zu machen, der Visitation zu unterziehen und den Schiffsführer zur Zollangabe anzuhalten. Soll die Schiffsladung an verschiedenen Orten des hiesigen Landes ausgeladen werden, so muß die Declaration wegen der ganzen Ladung bey der Zollstelle, in deren Bezirk ein Theil derselben zuerst ans

Land gebracht wird, und zwar schriftlich geschehen.

Der Schiffsführer erhält über den nicht ausgeladenen Theil seiner Ladung eine Zollabfertigung, welche bey der Zollstelle, in deren Bezirk eine weitere Ausladung erfolgt, vorgelegt werden muß.

Der Zoll und die Accise wird für jeden Theil der Ladung bey der Zollstelle entrichtet, in deren Bezirk derselbe an das Land gebracht wird.

Den Schiffsführern kann sowohl vom Amte, als auch von den Zollinspectoren eine bestimmte Zeit vorgeschrieben werden, binnen welcher die Ausladung beschafft werden muß.

§. 3.

Wer von einem Orte des Inlandes nach einem andern, oder nach dem Auslande Waaren versendet, welche der Accise unterworfen sind, muß solche, wenn die Menge derselben, bey trocknen Waaren 50 ℔ Oldenb. Gewicht, bey flüssigen Waaren einen halben Anker übersteigt, mit einem als Begleitschein dienenden Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;

b) die Menge der Waaren; bey trockenen

Waaren nach Pfunden, bey flüssigen nach Orhoften und Ankern, in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort;

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Jeder Waarenführer ist überdies verpflichtet, über den Ursprung accisepflichtiger Waaren, wenn die Quantität derselben auch keinen Begleitschein erfordert, den Steuerbedienten auf Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 4.

Die Begleitscheine müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und werden solche, denen diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen für einen jeden einzelnen Waarenempfänger, oder, wenn der Transport für verschiedene Orte bestimmt ist, mindestens für jeden Ort einen besondern Begleitschein bey sich führen.

Wird ein Theil der Ladung auf dem Wege zu dem im Begleitschein angegebenen Bestimmungsorte abgesetzt, so muß von dem Empfän-

ger ein schriftliches Empfangsbekenntniß ausgestellt werden, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Acciſepflichtige Waaren, welche weder mit einem Zollpaß, noch mit einem Begleitschein versehen sind, unterliegen der Confiscation.

§. 5.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zoll- und Accise-Gesetze schuldig gemacht habe, so kann zu deren Ausmittelung die Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden. Auch ist eine Revision des Waarenlagers und die Untersuchung über die geschehene Versteuerung der vorgefundenen Waaren und selbst eine Hausvisitation zulässig.

Die Leitung einer solchen Revision des Waarenlagers — wohin jedoch die gewöhnliche Revision der Branntweinbrennereyen und der etwa unter besondre Controlle gestellten Gewerbtreibenden nicht gehört — muß indessen von einem Steuer-Inspector oder einem mit den Geschäften desselben beauftragten Steuerbeamten geschehen und bey Hausvisitationen die Local-Polizeybehörde — worunter namentlich auch

Kirchspiels- und Bauervögte begriffen sind — zugezogen werden, welche der an sie desfalls ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten schuldig ist.

§. 6.

Ist Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zoll- und accisepflichtigen Waaren heimlich treiben oder Niederlagen von solchen Waaren halten, dergleichen bey sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen unter den im §. 5. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhändler in fremden Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten, auf Verlangen, sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

§. 7.

Diejenigen, bey welchen eine Revision oder Nachsuchung geschieht, so wie deren Gewerbsgehülfen und Angehörige sind verbunden, den

revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision oder Nachsuchung in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen. Auch haben sie dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden könnten.

§. 8.

Für confiscirt erkannte Gegenstände sollen öffentlich verkauft und dabey die Namen der Defraudanten bekannt gemacht werden. Es kann jedoch mit Genehmigung der Cammer der confiscirte Gegenstand gegen Bezahlung des vollen Werths desselben dem Defraudanten zurückgegeben werden, wenn dieser Werth nach dem Ermessen des Amts- und des Districts-Zoll-Inspectors, oder nach einer von zwey Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung die Summe von 25 Rthlr. Gold nicht übersteigt.

Eine solche Zurückgabe soll indeß alsdann nicht geschehen, wenn der Contravenient sich innerhalb Jahresfrist bereits einer Defraudation schuldig gemacht hat.

Die Bestimmung des §. 23. der Cammer-Bekanntmachung vom 16. August 1833, wonach die Waare dem Contravenienten zurückgegeben werden muß, wird aufgehoben.

§. 9.

Eine Erstattung der bezahlten Accise bey der Ausfuhr nach Maßgabe des §. 8. der Cammer-Bekanntmachung vom 16. Aug. 1833 soll in allen Fällen nur dann Statt finden, wenn für die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren die Accise auch wirklich bezahlt und die Ausfuhr in das Ausland wirklich erfolgt ist.

Die geschehene Ausfuhr muß von der Haupt-Zollstelle, und, wenn bis zur Grenze noch eine Neben-Zollstelle passirt werden muß, auch von dieser auf dem Zollpaß bescheinigt werden.

18) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Lüdinghausen erlassene Bekanntmachung vom 15. März, publ. den 18. März 1835.

Verlegung des Kramer-, Pferde- und Vieh-Marktes zu Essen.

Mit Genehmigung Königlicher Regierung wird der am 24. März zu Essen abgehaltene Kramer-, Pferde- und Vieh-Markt sowohl für dieses Jahr, als auch für die Folge am Montage vor Palm-Sonntag abgehalten werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

14) Landesherrliche Verordnung vom 28. Febr., publ. den 24. März 1835.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. die Ausführung der im Art. 105. der Verordnung üb. die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg enthaltenen Bestimmungen wegen Entrichtung einer Recognition von gewissen Gewerbtreibenden in den Kirchspielen Oldenburg und Osternburg.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Bestimmung des Art. 105. der Verordnung über die Verfassuug und Verwaltung der Stadt Oldenburg, wegen Entrichtung einer Recognition von gewissen Gewerbtreibenden in den Kirchspielen Oldenburg und Osternburg, nunmehr zur Ausführung bringen zu lassen, so verordnen Wir dieserhalb wie folgt:

§. 1.

Alle Personen, welche im Kirchspiel Oldenburg, mit Ausschluß der Stadt und der Vorstädte, oder im Kirchspiel Osternburg ein Gewerbe betreiben, zu dessen Ausübung dieselben bey fortdauerndem Bestande des der Stadt Oldenburg verliehen gewesenen, zur Zeit der Französischen Landes-Occupation aufgehobenen sog. Gewerbs-Privilegiums (Ch. C. O. P. 6. № 73. p. 111.) nicht berechtigt seyn würden, sollen verpflichtet seyn, vom 1. May d. J. an, eine jährliche Gewerbs-Recognition an die Service-Casse der Stadt Oldenburg zu bezahlen.

§. 2.

Die Termine, an welchen diese Recognition alljährlich erhoben werden soll, hat unsere Regierung unverweilt zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 3.

Unter den in der Verordnung vom 28. Novbr. 1705 genannten Bauern-Schustern und Schneidern, denen darnach die Ausübung ihres Gewerbes gestattet war, welche mithin jetzt der Verpflichtung zu Zahlung einer Recognition nicht unterworfen sind, sollen lediglich diejenigen Schuster- und Schneider-Meister verstanden seyn, welche entweder allein oder doch nur mit einem Lehrling ihr Handwerk betreiben.

§. 4.

Die in den Verordnungen vom 28. Nov. 1705 und 23. Nov. 1706 rücksichtlich der Bierbrauereyen enthaltenen Vorschriften, wornach die in dem, im §. 1. bezeichneten Bezirk vorhandenen Brauer das Bier nicht anders als bey Tonnen an die Krüger auf dem Lande verkaufen dürfen, werden hiedurch ausdrücklich dahin vigorisirt, daß durch eine andere Art des Debits des Biers, von Seiten der gedachten Brauer, dieselben der Verpflichtung zu Entrich-

tung der Gewerbs-Recognition unterworfen seyn sollen.

§. 5.

Der Betrag der Gewerbs-Recognition soll von dem zeitigen Betrage des in der Stadt Oldenburg zu entrichtenden Quartiergeldes abhängig seyn und wird nach 5 Classen dergestalt festgesetzt, daß gleich seyn soll:

die 1. Classe $^2/_6$ des Betrages des für ein volles Haus zu entrichtenden Quartiergeldes,

= 2. = $^2/_6$ = = = =

= 3. = $^2/_6$ = = = =

= 4. = $^1/_6$ = = = =

In der 5. Classe soll nie mehr gezahlt werden, als 1 Rthlr. Gold, und in dem Falle nicht mehr als 30 gr. Gold, wenn etwa in der Folge nach dem zeitigen Betrage des Quartiergeldes in der 4. Classe nicht mehr als 1½ Rthlr. Gold entrichtet worden.

Für die Classification der verschiedenen Gewerbtreibenden, soll lediglich die Beträchtlichkeit und die Ausdehnung des Gewerbes zur Richtschnur dienen, insbesondere also die Größe des von ihnen benutzten Locals dafür nicht in Betracht kommen.

§. 6.

Die Ansetzung zur Gewerbs-Recognition soll durch eine Commission geschehen, welche bestehen wird aus:

1) dem Amtmann des Amts Oldenburg;
2) dem Stadtdirector; und
3) dem Syndicus der Stadt Oldenburg;
im Verhinderungsfall soll der Stadtdirector durch den Stadtsyndicus und dieser durch einen Rathsherr vertreten werden; und
4) dem Kirchspielsvogt des betreffenden Kirchspiels, und zwar der Kirchspielsvogt des Kirchspiels Oldenburg auch für das Stadtgebiet.

In der Commission soll die Stimmenmehrheit entscheiden und bey Stimmengleichheit für die zur Entscheidung stehende Frage ein Mitglied der Regierung der Commission beytreten.

Gegen jede Entscheidung der Commission, insbesondere gegen die Classification, bleibt den Betheiligten der Recurs nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften nachgelassen.

§. 7.

Unsere Regierung ist beauftragt, die zu Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 8.

Für den Fall, daß in der Folge es zweckmäßig befunden werden möchte, die in der Stadt Oldenburg im Art. 105. der Stadtordnung verheißene Entschädigung derselben anderweit zu verschaffen, oder daß etwa der Grund zu einer solchen ganz oder theilweise wegfallen sollte, behalten Wir Uns ausdrücklich vor, alsdann die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. März, publ. den 21. März 1835.

Betr. das dem Königl. Großbrittan. Schiffs-Capitain J. Roß für die von ihm herauszugebende Beschreibung seiner letzten Nordwest-Passage-Entdeckungsreise ertheilte Privilegium.

Nachdem auf Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchsten Befehl vom 18. v. M. dem Königlich-Großbritannischen Schiffscapitain John Roß für die von ihm nach Befehl Sr. Majestät des Königs von Großbritannien herauszugebende, zugleich in Englischer und Deutscher Sprache erscheinende Beschreibung seiner letzten Nordwest-Passage-Entdeckungsreise von der Regierung unter dem heutigen Datum ein Privilegium gegen den Nachdruck der deutschen Beschreibung und gegen den Verkauf von fremden Nachdrücken derselben ertheilt ist, wornach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs außer der Ver-

bindlichkeit zum Schadenersatz mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändleer, sich hiernach zu achten und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

16) Consistorial-Bekanntmachung vom 19. März, publ. den 28. März 1835.

Ausdehnung der Consistorial-Bekanntmachung vom 31. Dec. 1833 wegen Bestrafung der Schulversäumnisse auf die Herrschaft Jever.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verfügen geruhet, daß die Bekanntmachung des Consistoriums vom 31. December 1833 wegen Bestrafung der Schulversäumnisse auf die Erbherrschaft Jever, unter Aufhebung der früher über diesen Gegenstand dort bestandenen gesetzlichen Anordnungen, ausgedehnt wer-

den soll; jedoch tritt in der Erbherrschaft Jever in allen Fällen, wo in der gedachten Bekanntmachung des Consistoriums erwähnt ist, statt desselben die Consistorial-Deputation zu Jever ein.

Letztere hat auch den Zeitpunct zu bestimmen, wann die Bekanntmachung vom 31. Dec. 1833 in der Erbherrschaft Jever in Wirksamkeit tritt und wird die Consistorial-Deputation zugleich die Aemter, Schulvorstände, Prediger und Schullehrer mit der nöthigen Anweisung wegen gehöriger Anwendung der Vorschriften dieser Bekanntmachung versehen.

47) Landesherrliches Patent vom 23. Jan., publ. den 1. April 1835.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Zur Bekanntmachung der als Landesgesetze geltenden Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes.

Da die Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes, welche in Unserem Großherzogthum als Landesgesetz zu gelten haben, weder vollständig, noch überall gleichförmig, in der verfassungsmäßigen Weise bekannt gemacht sind; so haben Wir verfügt, daß die nachstehende Sammlung der in Unserem Großherzogthum als Landesgesetze geltenden Grundgesetze und

Beschlüsse des deutschen Bundes veranstaltet werde, und machen dieselbe hiedurch zur Nachachtung Aller die es angeht, bekannt.

Urkundlich Unserer ꝛc.

(Die oben gedachte Sammlung ist in der Expedition der Anzeigen zu 42 kr. Gold zu haben.)

18) Bekanntmachung der Regierung und der Cammer vom 21. März, publ. den 4. April 1835.

Betr. die Zollentrichtung für die mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Güter.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird in Betreff der Zollentrichtung für die mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Güter Folgendes bekannt gemacht:

1) Für alle mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehende Güter, dieselben mögen blos zollpflichtig oder auch der Accise unterworfen seyn, muß der Eingangszoll entrichtet werden, in sofern die Packereyen ein Gewicht von 25 ℔ und darüber enthalten.

2) Eine Ausnahme findet Statt

a) bey Drucksachen, Musicalien, Landcharten und Büchern, welche ohne Rücksicht auf das Gewicht zollfrey mit den Fahrposten eingehen, und

b) bey den mit den Fahrposten eingehenden Cigarren, für welche der Zoll schon in dem Fall zu entrichten ist, wenn die eingehende Quantität ein Gewicht von 2 ℔ übersteigt.

3) Bey Päckereyen von 25 ℔ und darüber, so wie bey Cigarren in Quantitäten über 2 ℔ findet dasselbe Verfahren Statt, welches in der Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 21. Nov. 1833 für accisepflichtige Waaren in Quantitäten über 2 ℔ vorgeschrieben ist, und bleiben übrigens die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung hinsichtlich der accisbaren Waaren in voller Kraft.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. April, publ. den 8. April 1835.

Betr. die in Rastede errichtete Chausseegelds-Stätte.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll in Rastede eine Chausseegelds-Stätte errichtet und daselbst das Chausseegeld, vom 1. May d. J. angerechnet, nach folgender Taxe erhoben werden:

Von einem Reisewagen, beladenen Wagen, einer Kutsche oder Chaise, für jedes Pferd oder Zugthier . . . . 2 Gr.

Von einem hiesigen unbeladenen Bauerwagen oder Schlitten für jedes Pferd oder Zugthier . . . . . 1 Gr.
Von einem Reiter . . . . . 2 Gr.
Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen und für jedes Stück Hornvieh 1 Gr.

Frachtwagen, die mit mehr als drey, und Frachtkarren die mit mehr als zwey Pferden bespannt sind, zahlen für jedes Pferd die Hälfte mehr als das gewöhnliche Chausseegeld beträgt.

Das Chausseegeld wird in Courant bezahlt, wer aber in besserer Münzsorte zahlt kann kein agio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Chausseegeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

20) Cammer-Bekanntmachung vom 14. Apr., publ. den 18. Apr. 1835.

Verbot, nach Michaelis den Andel von verpachteten Aussengroden abzumähen und fortzuschaffen.

Da die bey der jährlichen Verpachtung derjenigen Aussengroden, welche von der Landesherrschaft nicht auf längere Zeit verliehen sind, vorgeschriebene Bedingung, daß selbige nach Michaelis nicht weiter benutzt werden sollen, seither in manchen Fällen unbefolgt gelassen worden, das späte Benutzen der Außergroden aber bey gewöhnlicher Herbstwitterung auf

die nächstjährige Nutzung derselben nachtheilig einwirkt und deshalb nur ausnahmsweise gestattet werden kann, so wird in Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, den Pächtern jener Außengroden das Mähen von Andel auf denselben nach Michaelis, in so ferne dazu nicht vom Amte eine besondere schriftliche Erlaubniß ertheilt worden, hiedurch mit der Bestimmung untersagt, daß alles ohne solche Erlaubniß von dem Pächter vorgenommene verspätete Abmähen und Fortschaffen von Andel, ebenso wie jedes von sonstigen Eingesessenen ohne Bewilligung des Amts ausgeführte Abmähen und Fortschaffen von Andel auf jenen Außengroden, als Diebstahl an Gütern, die zum Eigenthume des Staats gehören — Art. 222. II. 1. und Art. 389. des Strafgesetzbuchs — angesehen und bestraft werden soll.

21) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. April, publ. den 25. Apr. 1835.

Erinnerung an die den Erben des weil. Staatsministers v. Goethe und den Erben des weil. Hofraths v. Schiller ertheilten Privilegien.

Geschehener Anzeige zufolge, soll nächstens zu Paris die Herausgabe eines Nachdrucks der Werke der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller beginnen, unter dem Titel: Bibliothek der deutschen Classiker, eine vollständige Ausgabe ihrer Werke, erläutert durch die zu ihrem Verständ-

nisse nothwendigen Commentare, ihre Lebensbeschreibungen und die über sie erschienenen Kritiken, herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrter. Paris 1835.

Da nun zu vermuthen steht, daß dieses Unternehmen auch solche Werke befassen werde, deren Herausgabe bestimmten Verlegern ausschließlich zusteht; und daß es die Absicht sey, den veranstalteten Nachdruck auch in Deutschland zu verbreiten, so wird hierdurch zum Ueberfluß auf die dem weyl. Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Staatsminister v. Goethe zu Weimar und den Kindern des verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Hofraths von Schiller zu Weimar unter dem 9. April 1825 resp. 1. Nov. 1826 ertheilten ausschließlichen Privilegien gegen den Verkauf auswärts veranstalteter Nachdrücke in den hiesigen Landen, (Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1826., Gesetzsammlung Bd. 5. S. 370 ff.) aufmerksam gemacht.

22) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 26. April, publ. den 29. April 1835.

Betr. den Sühneversuch bey Klagen gegen einen im effectiven Dienst befindlichen Officier.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden folgende, die Klagen gegen Officiere betreffende Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Das Militair-Obergericht wird künftig keine, zu seiner Competenz gehörige Klage gegen einen, im effectiven Dienst befindlichen Officier annehmen, wenn nicht der Kläger bescheinigt, daß er seine Ansprüche dem Vorgesetzten des zu belangenden Officiers vorgelegt hat, und dieser eine gütliche Vereinbarung zwischen ihm und dem Officier versucht hat.

2) Der Vorgesetzte, an den der Gläubiger sich, der Vorschrift unter Ziffer 1) gemäß, zu wenden hat, ist:

a) der Brigade-Major, wenn der zu belangende Officier zum Brigade-Stabe,

b) der beykommende Regiments-Commandeur, wenn er zu einem der Infanterie-Regimenter,

c) der Commandeur der Artillerie, wenn er zur Artillerie gehört,

d) der Brigade-Commandeur, wenn einer der unter a) b) c) genannten Vorgesetzten verklagt werden soll.

3) Die genannten Vorgesetzten sind angewiesen, die unter Ziffer 1. erwähnte Bescheinigung zu ertheilen.

23) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Berne erlassene Bekanntmachung vom 1. May, publ. den 13. und 20 May 1835.

Betr. die Fahrt durch die drey Siele an der Hunte und durch den Piependammer Siel an der Weser.

Wegen des Gebrauchs der 4 Stedinger Siele zur Durchfahrt wird, auf den Antrag des Sielachts-Ausschusses und mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen, Folgendes angeordnet:

1) die Fahrt durch die 3 Siele an der Hunte und durch den Piependammer Siel an der Weser ist nur unter Aufsicht des Sielaufsehers gestattet.

2) Jeder Schiffer, welcher mit seinem Schiffe durch einen der 4 Stedinger Siele zu fahren wünscht, muß sich dieserhalb, zu Vermeidung von 1 bis 10 ℛ Gold Brüche, vorher an den Sielaufseher

Johann Siebje zu Dreysielen,

Johann Hilfers zu Piependammersiel,

wenden und dessen Anordnungen befolgen,

3) Der Sielaufseher muß, wenn die Durchfahrt wegen des Wasserstandes ꝛc. ohne Gefahr geschehen kann, die vor jedem Siele anzubringende und von ihm immer verschlossen zu haltende Kette aufschließen, auch bei Durchführung des Schiffes die

Aufsicht führen und die etwa erforderliche Hülfe leisten. Derselbe ist für allen durch seine oder der Schiffer hiebey begangene Versehen oder Unvorsichtigkeiten etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

4) Der Sielaufseher erhält hierfür:

von einem Beurtfahrer und überhaupt von jedem bedeckten Schiffe: Cour.

von Morgens 6 Uhr bis 9 Uhr Abends 4 gr.

von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 8 gr.

von Sand- und Erdschiffen, und überhaupt von jedem offenen Schiffe: Cour.

von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends 1 gr.

von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 2 gr.

24) Auf Auctorisation der Regierung vom Stadt-Magistrat zu Oldenburg erlassene Bekanntmachung vom 30. May, publ. den 3. und 6. Jun. 1835.

Betr. das in den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg zu erhebende Stättegeld.

Auf Auctorisation der Großherzoglichen Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in den im Juny, August und October hieselbst Statt findenden Pferde- und Viehmärkten bis weiter ein Stättegeld nach folgendem Tarife erhoben werden soll:

	Courant.
1) von einem einfachen Zelte . . .	30 Gr.
2) von einem doppelten Zelte . . .	60 —
3) von einem Wein- oder Liqueurzelte	2 Thlr. 36 —
4) von einem Sudelzelte .	2 —
5) von einem Wagen mit Flachs, Holz oder anderen Sachen .	36 —
6) von einem Tische mit Waaren .	24 —
7) von Herumträgern mit Früchten, Fischen oder sonstigen Sachen zum Verkauf	12 —
8) von einem eingegrabenen Wagen zum Anbinden des Viehes . .	8 —
9) von einem zu diesem Zwecke aufgestellten nicht eingegrabenen Wagen	4 —
10) von Musicanten und dergleichen die Märkte beziehenden Leuten	24 —

wogegen die bisher entrichteten Weinkaufsgebühren künftig wegfallen.

Rücksichtlich der auf diesen Märkten zum Verkauf auszustellenden Gegenstände ist bestimmt worden, daß alle Manufactur-, Putz-, Mode-, auch sogenannte Crüdenier-Waaren ausgeschlossen seyn, dagegen aber die Fabrikate der Handwerker, namentlich: der Seiler, Sattler, Schuster, Drechsler, Schmiede, Schlosser, Klempner, Zinngießer, Kupferschmiede, Hut-, Kappen- und

Korbmacher ꝛc. so wie Holzwaaren, Flachs, grobe irdene Geschirre, Früchte und Eß- und Trinksachen aller Art zugelassen, die sogenannten Sudelzelte aber nur solchen Personen bewilligt werden sollen, welche als rechtlich und auf Ordnung haltend bekannt sind.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. May, publ. den 6. Juny 1835.

Betr. die neue Dienstinstruction für das Land-Dragonercorps.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog eine einigermaßen veränderte Formation des Landdragoner-Corps angeordnet haben: so wird die dadurch nothwendig gewordene neue Höchstgenehmigte Dienstinstruction hiemittelst zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps.

§. 1.

Das Landdragonercorps besteht, als Landes-Policey-Anstalt, neben den Local-Policey-Instituten, und ist im Allgemeinen bestimmt, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung allenthalben im Lande erhalten und befördern zu helfen und die Befolgung der darauf sich beziehenden Gesetze und Anordnungen zu sichern.

§. 2.

Dieſes Corps hat, rückſichtlich ſeiner innern Einrichtung und Disciplin, eine militairiſche Verfaſſung, und iſt ſeinen Obern in dieſer Beziehung, auf militairiſche Weiſe, untergeordnet.

§. 3.

In Beziehung auf ſeine eigentliche Dienſt-Anwendung überhaupt iſt daſſelbe aber unter die Befehle der Regierung geſtellt, und ſowohl deren Befehle als auch die ihm von der Inſpection der höhern Policey, den Gerichten, Aemtern und Magiſtraten, in Angelegenheiten des Dienſtes der Adminiſtration wie der Juſtiz zugehenden Aufträge und Vorſchriften pünctlich auszurichten und zu befolgen ſchuldig, indem auch alle dieſe Behörden den Beiſtand und die Unterſtützung des Corps in ihren Dienſt-Angelegenheiten zu requiriren und zu fordern berechtigt ſind.

Alle auf das Ganze ſich beziehenden Vorſchriften läßt die Regierung an den Commandeur gelangen, der für deren Ausführung verantwortlich iſt; ſpecielle Anordnungen und Vorſchriften ergehen von den betreffenden Behörden an die einzelnen Poſten unmittelbar.

§. 4.

Die Landdragoner ſind rückſichtlich ihrer Dienſtthätigkeit keineswegs auf einen beſtimm-

ten District beschränkt, sondern vielmehr allenthalben und immer als im Dienste sich befindend zu betrachten, und sollen sowohl selbstständig, als auch die Localpolicey unterstützend, anregend und fördernd und von dieser wieder gegenseits unterstützt wirken, weshalb dieselben sich auch mit den zum Dienst der Localpolicey gehörigen Officialen, als den Kirchspielsvögten, Bauervögten, Amtsboten und Feldhütern in steter Communication zu halten und einträchtig zu benehmen haben, wogegen diese die Landdragoner auf deren Aufforderung in allen Stücken im Dienste zu unterstützen schuldig sind.

§. 5.

Die Mannschaft des Corps ist theils hier in Oldenburg stationirt, und dient als Reserve-Policeydetachement zur Disposition der Regierung und der Landes-Policeybehörde sowohl als der Localbehörden, theils ist sie zu Extrapostirungen im Lande und an den Grenzen verwandt, wie es die Umstände erfordern. Ueberall kann sie zu augenblicklichen Versendungen und zur Ueberbringung eiliger Schreiben und Befehle gebraucht werden.

§. 6.

Auch ohne besondere Aufforderung ist immer ein Theil der Mannschaft auf Patrouillen und Dienstritten durch das ganze Land und na-

mentlich in solche Gegenden auszusenden, wo es den Umständen nach gerade am erforderlichsten ist. Besonders müssen die Haupt-Landstraßen nach allen Richtungen und selbst die Grenzen auf solche Weise beritten werden. Die Aemter und andere Behörden bescheinigen den Dragonern bei solcher Gelegenheit in ihren Dienstbüchern, daß sie sich gemeldet haben, und diese haben auf solchen Dienstritten Alles zu erfüllen, was in dieser Instruction für den Dienst der Landdragoner überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 7.

Der Wachtmeister soll ebenfalls von Zeit zu Zeit solche Dienstreisen machen, um sich auch, nach eingezogenen Erkundigungen bey den Aemtern, von der Thätigkeit des Corps und davon zu überzeugen, daß die Dragoner und Unterofficiere ihre Dienst-Obliegenheiten gehörig erfüllen, und über den Befund an den Commandeur rapportiren.

§. 8.

Der Commandeur hat die Annahme, Beförderung und Entlassung der Leute nach Maaßgabe des Landesherrlichen Normativs über die Formation des Landdragonercorps, die Erhaltung der Disciplin, die Einübung und Instruirung der Leute zu besorgen, so wie die Auf-

ſicht über die Montirung, die Remonte und das übrige Material, desgleichen über die Rechnungsführung des Wachtmeiſters und über die Commandir-Rolle zu führen.

Derſelbe iſt in Beziehung auf die innere militairiſche Organiſation des Corps dem Militair-Commando, in allen den eigentlichen Dienſt des Corps angehenden Angelegenheiten aber der Regierung untergeordnet, an welche er auch, wenigſtens alle Monat einmal, auf den Grund der ihm von den berittenen Leuten und dem Wachtmeiſter gemachten Rapports und eigener Erfahrungen über die Dienſtthätigkeit des Corps Bericht zu erſtatten hat. Um ſich hievon gründlich zu überzeugen, hat derſelbe auch von Zeit zu Zeit Inſpections-Reiſen zu machen und bey den Aemtern desfalls Erkundigungen einzuziehen.

§. 9.

Damit das Landdragonercorps in beſtändiger Thätigkeit erhalten werde und ſich unter ſteter Controlle geſtellt wiſſe, ſollen auch die Aemter, ſo oft nöthig, und wenigſtens am Ende eines jeden Semeſters, über die Dienſtleiſtung deſſelben und das Betragen der Leute an die Regierung berichten.

§. 10.

Zu dem übrigen Militair und deſſen Befehlshabern ſteht der Dragoner inſofern in Be-

ziehung, daß er den Letzteren überall Ehrfurcht und die vorgeschriebenen militairischen Honneurs zu erweisen, sich, wenn er ihnen auf Diensttouren begegnet, bey ihnen zu melden und den Zweck seiner Sendung anzuzeigen hat. Dasselbe ist er schuldig in solchen Orten, in denen eine Garnison oder ein Commando steht, bey dem Commandanten derselben zu thun. Militairische Behörden oder Vorgesetzte können den Dragoner wegen eines Disciplinar- oder andern Vergehens arretiren und an den Commandeur des Dragonercorps abliefern, sofern sie nicht eine bloße Anzeige an denselben hinreichend, oder wegen der Natur des Dienstes, in welchem sich der Schuldige befindet, selbst erforderlich finden.

§. 11.

Zur Erfüllung ihrer polizeylichen Dienst-Obliegenheiten haben die Landdragoner im Allgemeinen sorgfältig auf Alles zu achten, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnte, und, wo sie solches bemerken sollten, den betreffenden Behörden sofort Anzeige davon zu machen, damit jede Gefahr ohne Verzug beseitigt werde.

Namentlich haben dieselben dieses in Obacht zu nehmen, wenn sie Gefahr drohende Stellen an den Deichen, Brücken, Höhlen, Ste-

gen, Straßen und Wegen, nicht gehörig eingefaßte Brunnen und Wasserkuhlen, wie auch Beschädigungen an Holzpflanzungen und Bäumen an den Wegen und Heerstraßen gewahr werden, oder Mißbräuche entdecken, durch welche diesen oder anderen Anstalten Schaden zugefügt werden könnte.

§. 12.

Bey Handhabung der Sicherheit auf den Gassen, Heerstraßen und Wegen hat der Dragoner darauf zu achten, daß die Passage weder durch Wagen, noch sonstige Hindernisse gesperrt werde; imgleichen die Fuhrleute und Postillons anzuhalten, daß sie bey Krügen, Wirthshäusern und wo sie sonst anhalten, bey ihren Pferden bleiben, oder dieselben entweder unter gehörige Aufsicht gestellt oder wenigstens gehörig angebunden haben.

Sollte der Dragoner Vieh am Wege antreffen, oder Bienenstände an denselben aufgestellt finden, so hat er zu besorgen, daß solche entfernt werden.

§. 13.

Wenn der Dragoner tollwüthige oder beißige, die Passirenden anfallende oder nicht mit Marken bezeichnete Hunde, in den Marschen frey herumlaufende Stiere, auf den Geesten Betreibung der Weheſände bemerkt, so hat er

die Betheiligten sowohl an die Befolgung der bestehenden Vorschriften zu erinnern, als auch dem Amte davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Nachrichten oder Anzeigen, welche der Dragoner über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen erhält, hat derselbe sofort der nächsten Amts- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen und Sorge zu tragen, daß die Spuren eines begangenen Verbrechens nicht vertilgt und die Verbrecher entdeckt und ergriffen werden.

Flüchtiger Verbrecher, oder solcher, welche auf frischer That ertappt werden, hat er sich sofort zu bemächtigen, und, in Beziehung auf erstere, sich mit den etwa erlassenen Steckbriefen bekannt zu machen und solche stets bey sich zu tragen. Die Ergriffenen sind sofort ans nächste Amt abzuliefern.

§. 15.

Unterofficiers und gemeine Soldaten, die nicht auf Commando stehen und ohne Urlaubspaß oder Abschied auf der Landstraße, oder bey Gelegenheit des Visitirens der Wirthshäuser auf dem Lande sich betreffen lassen, imgleichen Militairs, welche auf Urlaub oder zu Dienstverrichtungen beordert, Excesse oder andere Unregelmäßigkeiten begehen, hat der Dragoner zu arretiren und an den nächsten Militairposten oder das nächste Amt abzuliefern.

Wenn ein Landdragoner einen aus hiesigen Militairdiensten Desertirten aufhält und abliefert, so wird dafür die festgesetzte Prämie vergütet.

§. 16.

Vorzügliche Sorgfalt haben die Dragoner darauf zu verwenden, daß keine fremden Vagabonden, Bettler, Leute ohne Gewerbe, Handwerksburschen, Hausirer und Juden, welche nicht in die hiesigen Lande eingelassen werden sollen, in das Land kommen, oder, wenn sie sich eingeschlichen haben mögten, nicht im Lande verweilen, sondern auf dem kürzesten Wege wieder daraus entfernt werden. Die Dragoner haben daher fremde verdächtige, besonders zu Fuß reisende Personen nach ihren Reisepapieren zu befragen, und solche, wenn sie dabey etwas Ordnungswidriges bemerken, vor das nächste Amt zu führen. Zu diesem Ende haben die Dragoner auch solche Eingesessene, welche mit fremden Vaganten und dergleichen Leuten in Verkehr stehen, oder solche beherbergen, besonders zu beachten und abgelegene Gebäude zu untersuchen. Fußreisende, welche sich dagegen durch ihre Pässe und Kundschaften oder sonst gehörig ausweisen und zum Eintritt in die hiesigen Lande legitimiren können, haben die Dragoner ihre Straße ungehindert passiren zu las-

sen und sich darauf zu beschränken, dieselben bey Fortsetzung ihres Weges zu beobachten.

Einheimische Bettler sind an das nächste Amt zur Bestrafung abzuliefern.

§. 17.

Von Seiten des Dragoner-Commandeurs ist darauf zu sehen, daß an Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, oder sonst ein größerer Zusammenfluß von Menschen zu erwarten ist, Dragoner zugegen sind, um auf Ordnung zu sehen und Unfug zu steuern.

§. 18.

Desgleichen sollen Wirthshäuser und Krüge durch die Dragoner von Zeit zu Zeit unerwartet nachgesehen und verbotene Spiele und Nachtschwärmereien durch sie gehindert werden.

§. 19.

Personen, welche unter Polizey-Aufsicht gestellt sind und solche Individuen, welche einen notorisch schlechten Lebenswandel führen und den Dragonern als verdächtig bekannt, oder von der Behörde als solche bezeichnet sind, haben dieselben stets, jedoch ohne Aufsehen und mit Umsicht zu beachten, auf deren Umgang, Beschäftigung und ganzes Treiben ein wachsames Auge zu halten, und wenn solches von der Policey-Behörde verordnet worden, von

Zeit zu Zeit des Nachts in deren Wohnungen nachzusehen, ob sie sich zu Hause befinden.

Diese Aufmerksamkeit ist besonders nothwendig und zu verdoppeln, wenn in einer Gegend häufiger Diebstähle vorkommen, oder andere Uebelthaten verübt werden, oder gar zu vermuthen ist, daß sich Diebesbanden gebildet haben.

§. 20.

Bei Transporten von Arrestanten, welche durch die Dragoner, auf deshalb an sie ergangene Aufforderung, immer zu besorgen sind, haben dieselben die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu beobachten, damit die Arrestanten nicht entspringen. Getraut ein Dragoner sich nicht, den Transport allein zu besorgen, so hat er sich die nöthige Assistenz von andern Policey-Officialen oder durch das Amt zu verschaffen.

§. 21.

Wenn ein Dragoner Personen in Schlägereyen verwickelt, oder in Anwendung widerrechtlicher Gewalt begriffen, antrifft, so hat er denselben Einhalt zu thun, Ruhestörer zu zerstreuen und die Ordnung herzustellen. Fällt eine Schlägerey in einem Wirthshause vor, so ist es seine Pflicht, den Wirth zur Stillung des Händel aufzufordern und ihm dazu thätigen Beystand zu leisten. Werden Streitende

oder Tumultuanten von ihm auf offener Straße betroffen, so hat er sich ihrer, wenn sie nicht freiwillig folgen wollen, zu bemächtigen und sie zum Kirchspielsvogt des nächsten Orts, oder, wenn es füglich geschehen kann, zu dem Amte zu bringen.

§. 22.

Jedem, der in Forsten, Feldern oder Wiesen und überhaupt in der Wildbahn mit einem Jagdgewehr betroffen wird und nicht sofort nachweisen kann, daß er zur Jagd berechtigt sey, imgleichen denjenigen, welche außer der zur Jagd erlaubten Zeit dieselbe ausüben, hat der Dragoner das Jagdgewehr abzunehmen und an das Amt, in dessen Bezirk der Forst- oder Jagd-Frevel begangen, also die desfallsige Untersuchung einzuleiten ist, abzuliefern.

§. 23.

Ueberall, wo der Dragoner Veranlassung sieht oder erhält, Hülfe zu leisten, oder Hülfsleistungen veranstalten oder befördern zu können, ist er dazu im Allgemeinen sowohl berechtigt als verbunden; besonders bei Feuersgefahr zur Dämpfung des Brandes und Beschützung der geretteten Sachen beizutragen; Reisenden, die seiner Unterstützung und seines Schutzes bedürfen, solchen bereitwillig zu leisten; bei Ertrunkenen, Erfrorenen, oder auf andere Weise

§. 24.

Der Buchdrucker ist Herr in seiner Presse, er sieht darin, bis auf die Schriftlinien, Alles selbst, und kann nicht ungestraft sein, wo seine Aufsicht ungenügend ist, wo er seine Arbeiter vernachlässigt.

Die Presse ist die Maschine zum Druck; sie ist die erste und letzte in dieser Kunst, und wenn sie, als Maschine betrachtet, auch nicht so wichtig ist, wie die Schriftgießerei, so ist sie doch die wichtigste in Beziehung auf Arbeiter, Behandlung, Sorgfalt und Fleiß, ohne Arbeiter und Fleiß ist keine Presse zu gebrauchen, und ohne diese, ohne Sorgfalt und Fleiß, ist auch die beste Presse, wenn sie nicht gut behandelt wird, nicht zu gebrauchen, sondern ist eine bloße Zerstörung, welche in sehr kurzer Zeit vernichtet, was

§. 26.

Die Landdragoner haben sich mit den bestehenden Polizei-Vorschriften und Anordnungen stets genauest bekannt zu machen, und soll zu dem Ende den etwa im Lande stationirten Dragonern das Wochenblatt vom nächsten Kirchspielsvogt regelmäßig mitgetheilt und ein Exemplar davon in der Dragoner-Caserne hieselbst gehalten werden.

§. 27.

Die im Lande und an den Grenzen aufgestellten Landdragoner-Posten (§. 5.) und die patrouillirenden Dragoner haben außer ihren polizeilichen Verrichtungen besonders auch auf die Befolgung der Vorschriften wegen der indirecten Steuer (Zoll und Accise) genau zu achten, sich überall mit den Steuer-Aufsehern und deren Vorgesetzten in Verbindung zu setzen und dieselben in ihrem Dienst nicht nur zu unterstützen, sondern auch selbstständig nach deren Instruction zu verfahren.

Zu dem Ende soll ihnen die letztere mitgetheilt werden, und sie sind gehalten, den Anordnungen und Weisungen der Zoll-Inspectoren in allen Dingen, die den Steuerdienst betreffen, Folge zu leisten. Dagegen sind auch die Steuer-Aufseher angewiesen, die Landdragoner in ihren polizeilichen Dienstverrichtungen, so viel ihr ei-

gentlicher Dienst und die Umstände gestatten, zu unterstützen und namentlich in Bezug auf fremde Vagabonden ꝛc. §. 16. der gegenwärtigen Instruction, die ihnen zu dem Ende mitgetheilt werden soll, gemäß zu verfahren.

Der Commandeur des Landdragonercorps und der Ober-Zoll-Inspector werden sich zur Ausführung dieser Anordnung mit einander in stetem Benehmen halten, über die deingemäß zu treffenden Postirungen mit einander Rücksprache nehmen, dieselben ihren respectiven Oberbehörden in Vorschlag bringen und sich gegenseitig von den dies Verhältniß betreffenden Meldungen in Kenntniß setzen.

§. 28.

Ein jeder Landdragoner und Unterofficier soll die ihm zugehenden schriftlichen Ordres und Aufträge, nach der Zeitfolge zusammengelegt, sorgfältig aufbewahren und über seine Dienstleistungen ein kurzes Journal führen, welches alle Abend abzuschließen ist. — Diese Papiere und Journale sollen von dem Wachtmeister und Commandeur sorgfältig nachgesehen werden, imgleichen können sich die Aemter solche von den Dragonern, die sich melden, vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, ob und wie die Dragoner ihre Dienst-Obliegenheiten erfüllen.

ten zu Erfüllung ihrer Dienstpflichten militairische Unterstützung nöthig haben, so haben sie sich deshalb an den nächsten Militair-Commandanten zu wenden, welcher die nöthige Mannschaft zu Hülfe geben wird.

Im Uebrigen ist jeder einzelne Landdragoner berechtigt, den Schutz der Obrigkeiten, insonderheit der Kirchspielsvögte, Bauervögte und Feldhüter in Anspruch zu nehmen, auch im Nothfall die erforderliche Mannschaft in gleicher Maaße wie die Bauervögte nach §. 10. ihrer Instruction, zur Hülfe aufzubieten, und dagegen jeder Unterthan, in Betrachtung der Autorität, in deren Vollmacht der Dragoner handelt, ihm nach Kräften Unterstützung und Folgeleistung schuldig. Widersetzung gegen denselben in Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des, obrigkeitlichen Dienern schuldigen, Gehorsams, thätliches Vergreifen oder Verwunden so streng als eine gegen die Obrigkeit selbst verübte Gewaltthätigkeit nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs bestraft.

§. 32.

Mit den ihm anvertrauten Waffen hat der Landdragoner behutsam und vorsichtig umzugehen, damit nicht durch Unvorsichtigkeit Schaden angerichtet werde. Auch darf derselbe nur in dringenden Fällen, wenn seinen mündlichen

Anordnungen nicht Folge geleistet oder selbst oder andere thätlich angegriffen und auf seinen Zuruf von dem Angriffe nicht abgestanden wird, Gebrauch davon machen. In solchen Fällen hat derselbe sich mit dem Seitengewehre zuerst durch flache Hiebe zu vertheidigen und nur im Fall der äußersten Noth, und wenn er sich keine anderweite Hülfe verschaffen kann, von scharfen Hieben und zuletzt vom Feuergewehr, jedoch mit der äußersten Vorsicht, Gebrauch zu machen, damit Niemand ums Leben komme.

§. 33.

Da die Dragoner besoldet werden und Quartier und Tagegelder erhalten, so haben dieselben weder an ihren Stationsorten noch auf Dienstreisen irgend etwas von den Eingesessenen in Anspruch zu nehmen.

§. 34.

Allenthalben, wo die Gesetze dem Denuncianten Prämiengelder oder einen Theil der erkannten Brüche zusprechen, soll auch dem Landdragoner solche zuerkannt werden, und haben die betreffenden Behörden den Betrag dem Landdragoner, welchem derselbe gebührt, zu verschaffen. Der Landdragoner hat sodann, unter Vorlegung des ihm desfalls Zugegangenen, dem Commandeur des Corps hievon sofort Anzeige

zu machen und bisher wird der Regierung jährlich eine Uebersicht desjenigen, was die Dragoner auf diese Weise erhalten haben, vorlegen.

§. 35.

Jede Erweiterung oder Veränderung dieser Instruction wird vorbehalten.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 2. Juny, publ. den 6. Juny 1835.

Betr. die landesherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Vergantungswesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg u. Neuenburg, mit Ausschluß der Herrschaft Varel.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter dem 22. April d. J. eine landesherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Vergantungswesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Varel, erlassen ist, welche Verordnung mit dem 1. August d. J. in gesetzliche Kraft tritt.

Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für die Kreise Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Varel.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Finden Uns bewogen, vorläufig in den

Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Varel, die bisherige Einrichtung des Vergantungswesens zu ändern, indem Wir Uns vorbehalten, nach gemachter Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, solche auch in andern Kreisen des Herzogthums einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

In den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Varel, ist die Vergantungs-Ordnung vom 1. August d. J. an aufgehoben und tritt an deren Stelle die gegenwärtige Verordnung. Aufhebung der Vergantungs-Ordnung von 1814.

§. 2.

In den gedachten Kreisen, mit Ausnahme der Herrschaft Varel, ist demnach die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auctionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt und das Amt der Auctionsverwalter hört auf. Einem Jeden ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften, vorzunehmen. Freiheit der Verkäufe an den Meistbietenden.

§. 3.

Um dem Publicum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Concessionirte Amts-Auctionatoren.

Auctionen veranlassen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in den einzelnen Aemtern des genannten Kreises Amts-Auctionatoren concessionirt, unter denen jedoch im Umfange des ganzen Kreises die Wahl freigestellt bleibt.

§. 4.

Verpflichtung der Amts-Auctionatoren zu Uebernehmung des Auftrags in gewissen Fällen.

Die Amts-Auctionatoren dürfen den Auftrag mit der Hebung und Gefahr in Ansehung der in dem Amte, worin ihnen ihr Wohnsitz angewiesen worden, befindlichen Gegenstände nicht ablehnen:

1) bei allen executiven Verkäufen,
2) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche zu Concursmassen gehören;
3) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind.

§. 5.

Nothwendigkeit ihrer Zuziehung in gewissen Fällen.

Von der Willkühr (§. 2.) in Zuziehung der Amts-Auctionatoren sind ausgenommen:

1) Immobil-Verkäufe von Concursgütern;
2) Mobiliar-Verkäufe über 100 rtl. in Concursen zum Zweck gerichtlicher Executionen;

stets von dem Amts-Auctionator übertragen werden muß.

Solche Verkäufe sind jederzeit durch den Auctionator des Amts vorzunehmen, in welchem sich die zu verkaufenden Gegenstände befinden.

Wenn aber zu einer Concursmasse gehörige Immobilien in verschiedenen Aemtern belegen sind, so bestimmt das Concursgericht den Auctionator, welcher den Verkauf abhalten soll.

§. 6.

Anstellung und Kündigung.

Die Concession wird den Amts-Auctionatoren von der Justiz-Canzlei, nach dazu eingeholter Landesherrlicher Genehmigung, ertheilt. Bei derselben bleibt eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten, welche der Justiz-Canzlei zusteht.

Sie sind zu Beobachtung der in dieser Verordnung ihnen vorgeschriebenen Pflichten zu beeidigen.

§. 7.

Sicherheitsstellung durch Hypothek.

An dem Vermögen der Amts-Auctionatoren steht zur Sicherung der aus ihrer Amts-Verwaltung entstandenen Verpflichtungen den daraus Berechtigten eine General-Hypothek von der Zeit der Ingrossation derselben, und zwar, bei der Concurrenz Mehrerer, mit gleicher Prio-

Die Ingrossation dieser General-Hypothek wozu es keiner besonderen Bewilligung bedarf, hat die Justiz-Canzlei auf die Amts-Auctionatoren gleich nach ihrer Concessionirung zu bewirken.

§. 82.

Sonstige Caution.

Gewährt das eigene Grundvermögen der Amts-Auctionatoren nach dem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit, so haben solche auch eine, bei jedem Amts-Auctionator besonders zu bestimmende, hypothecarische Bürgschaft, oder sonstige genügende Caution zu leisten, welche, nachdem sie dem Landgerichte bestellet worden, jedem Berechtigten auf gleiche Weise haftet.

Für die Ingrossation dieser Bürgschaften und der General-Hypothek auf die Amts-Auctionatoren erhalten die Hypotheken-Aemter keine Vergütung.

§. 83.

Controlle der Erhaltung der Sicherheit.

Die Amts-Auctionatoren sind verpflichtet, alle sich auf ihr eigenes, oder auf das Grund-Vermögen ihrer Bürgen beziehende Convocationen, und wie sie, erforderlichen Falles, den Ausfall der Sicherheit ersetzen wollen, spätestens drei Wochen vor dem Angabe-Termine bei dem Landgerichte des Kreises, wo sie angestellt sind, anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird von der Justiz-Canzlei, nach dem Grad der Verschuldung, im Dienstwege mit Brüchen bis zu Hundert Rthlr., mit zeitiger Suspension, und selbst mit Zurücknahme der Concession geahndet.

§. 10.

Mobiliar-Verkäufe u. Verheurungen. — Einwirkung des Amtes.

Meistbietende Mobiliar-Verkäufe dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Erlaubniß des Amts, in dessen Districte der Verkauf Statt finden soll, vorgenommen werden, und wenn diese Verkäufe vermuthlich Hundert Rthlr. übersteigen, so ist die Zuziehung eines vom Amte zu stellenden Protocollisten nothwendig.

Ausgenommen hievon sind die öffentlichen Verkäufe:

1) der der Herrschaft oder den Kirchen und Schulen gehörigen Bau-Materialien und Effecten,

2) der den Special-Directionen zufallenden beweglichen Nachlässe der Armen, so wie

3) der Deich- und Schlengen-Materialien,

und dürfen solche Verkäufe von den beikommenden Officialen selbst vorgenommen werden.

Zu meistbietenden Verheuerungen stellt das Amt auf Verlangen der Verheuerer gleichfalls einen Protocollisten.

§. 11.

Gesuche wegen deren Abhaltung und Amtsverfügung darauf.

Die Gesuche wegen Abhaltung der Mobiliar-Verkäufe und solcher Verheuerungen, bei denen die Verheuerer einen Amts-Protocollisten zuziehen wollen, sind bei dem betreffenden Amte mündlich oder schriftlich anzubringen.

Bedarf es zur Vornahme des beabsichtigten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen Erlaubniß einer andern Behörde, so muß diese bei dem Amte mit dem Verkaufs-Gesuche producirt werden.

Die Beibringung dieser Erlaubniß ist in allen den Fällen erforderlich, wo ohne solche der Auctionsverwalter gesetzlich einen Verkauf von Mobilien oder Moventien nicht vornehmen darf.

Stehet dem beabsichtigten Verkaufe oder der Verheuerung kein gesetzliches Hinderniß im Wege, so bewilligt das Amt das desfallige Gesuch, und zwar für den von dem Verkäufer oder Verheuerer verlangten Tag, wenn nicht an diesem bereits ein Verkauf oder eine Verheuerung angesetzt ist.

Soll bei dem Verkaufe oder der Verheuerung ein Auctionator zugezogen werden, so ist dessen schriftliche Zustimmung zu dem gewählten Tage beim Amte beizubringen.

Für die vom Amte auf ein Verkaufs- oder Verheuerungs-Gesuch ertheilte Resolution werden einfache Decrets-Kosten berechnet.

§. 12.

Zufertigung des Protocolls.

Das Amt fertiget demnächst unverzüglich vidimirte Abschrift des Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolls dem Verkäufer oder Verheuerer, im Fall aber ein Auctionator zugezogen war, dem letzteren zu. Für die dem Auctionator mitgetheilten vidimirten Abschriften werden nur einfache Copialien berechnet.

§. 13.

Mobiliar-Verkäufe durch den Kirchspielsvogt bis zu 100 Rthlr.

Verkäufe von Mobilien bis zu dem Belaufe von hundert Rthlr. Geld können ohne Zuziehung eines amtlichen Protocolliſten durch den Kirchſpielsvogt der Gemeinde, in welcher ſie geſchehen ſollen, abgehalten werden, doch muß das beikommende Amt ſolche vorgängig autoriſiren.

Auf ein desfalliges mündliches oder ſchriftliches Geſuch committirt das Amt den Kirchſpielsvogt zur Vornahme des Verkaufs, für deſſen Abhaltung dieſer, einſchließlich des Weges, täglich einen Rthlr. erhält.

Gleich nach dem Verkaufe ſendet der Kirchſpielsvogt das Verkaufsprotocoll an das Amt ein, welches vidimirte Abſchrift deſſelben, wofür nur die gewöhnlichen Copialien zu berechnen ſind, dem Verkäufer zufertiget.

§. 14.

Ueberschreitung der Summe.

Wird bei einem von dem Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von Hundert Rthlr. überschritten, so müssen von der Hundert Rthlr. übersteigenden Summe an die Armencasse des Kirchspiels sechs Procent entrichtet werden, zu deren Bezahlung an den Rechnungsführer der Kirchspiels-Armencasse, so wie zur Erlegung der Kosten des Decrets, der Verkäufer gleich nach Eingang des Verkaufsprotocolls vom Amte befehligt und der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armencasse hievon in Kenntniß gesetzt wird.

§. 15.

Mobiliar-Verkäufe bis zu 26 ℛ durch den Bauervogt.

Mit Mobiliar-Verkäufen bis zu Fünf und Zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den beikommenden Bauervogt beauftragen.

Die desfallige Resolution wird vom Amte unentgeldlich ertheilt und erhält der Bauervogt für die Abhaltung eines solchen Verkaufs, einschließlich des Weges, Acht und Vierzig Grote Gold.

Wird bei einem solchen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so verfährt das Amt auf davon erhaltene Kunde gegen den Verkäufer nach den Vorschriften des §. 14.

§. 16.

Wer unbewegliche Güter meistbietend verkaufen lassen will, muß die gerichtliche Bewilligung zum Verkaufe bei dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit die zu verkaufenden Grundstücke liegen, durch einen Anwald nachsuchen. In diesem Gesuche sind solche Grundstücke nach ihrer Lage und anderen sie bezeichnenden Umständen anzugeben, auch ist die etwa erforderliche Einwilligung der beikommenden Behörde oder der Gutsherrschaft beizubringen, und der Ort, wo der Verkauf gehalten werden soll, wie auch der, nur nach vorgängiger bescheinigter Zustimmung des beikommenden Amts, festzusetzende und, im Fall der Zuziehung eines Auctionators zuvor ebenfalls mit diesem zu verabredende, Tag des Verkaufs anzugeben, und ein Entwurf des Proclams beizufügen.

Immobilien-Verkauf. — Gerichtliche Bewilligung.

Der meistbietende Verkauf der, rechtlich den Immobilien gleich zu achtenden, Schiffe von 10 Lasten und darüber ist bei dem Gerichte nachzusuchen, in dessen Bezirke sich dieselben befinden.

§. 17.

Nach diesen Angaben und nach den im §. 10. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften werden von dem Gerichte Verkaufs-Proclamata erlassen, worin dasselbe zugleich einen Termin anfetzt, in welchem sich

Proclamata.

diejenigen, die Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende Immobile haben, bei Verlust derselben melden sollen.

§. 18.

Publication.

In der Regel sind zum Verkauf von Immobilgütern drei Proclamata auszufertigen, wovon eins in dem Kirchspiele, worin das zu verkaufende Grundstück liegt, eins an dem Landgerichtsorte publicirt und von dem Sportelnrendanten daselbst affigirt, und eins in der Stadt Oldenburg publicirt, und affigirt, auch in die Oldenburgischen Anzeigen eingerückt wird.

§. 19.

Besorgung derselben.

Dem Anwalde des Verkäufers sollen diese Proclamata zugestellt werden, und dieser ist verbunden, das erstere dem beikommenden Pfarrer portofrei zuzuschicken, das zweite an den Sportelnrendanten des Gerichts abzugeben, und das dritte dem Sportelnrendanten bei Unserer Oldenburgischen Justiz-Canzlei portofrei einzusenden.

§. 20.

Gebühren.

Dem Pfarrer sind zugleich für die Publication 18 Grote Gold, den Sportelnrendanten der Gerichte aber die tarmäßigen Gebühren, mit zu übersenden.

§. 21.

Form der Publication.

Die Publication geschieht nach Vorschrift der Regierungsbekanntmachung vom 2. November 1829 durch Anschlag an den Kirchen auf Verfügung der Pfarrer und bleiben die Proclamata von dem durch das Gericht bestimmten Sonntage angerechnet, diesen eingeschlossen, bis zum fünften Sonntage, diesen gleichfalls eingeschlossen, affigirt.

Sowohl die Pfarrer, als die Sportelnrendanten, sind schuldig, die Proclamate, gehörig attestirt, vor dem Angabetermine dem Anwalde des Verkäufers auf Kosten desselben zurückzusenden.

§. 22.

Mehrere Proclamata.

Mehrere Proclamata sind auszufertigen, wenn der Verkäufer dies verlangt, imgleichen wenn es dem Gerichte aus dem Ingrossations-Extracte bekannt, oder wahrscheinlich ist, daß außerhalb des Landes Gläubiger des Verkäufers wohnen. In diesem Falle muß für jeden Ort, worin sich mehrere Gläubiger aufhalten, ein Proclama ausgefertigt werden. Würden aber dadurch die Kosten zu unverhältnißmäßig vermehrt, so genügt auch die Bekanntmachung in noch zwei andern Ländern und es bleibt dem Gerichte überlassen, nach den Umständen in jedem Falle zu ermessen, ob einzelnen bekannten

Gläubigern in auswärtigen Orten, wo die Publication nicht geschieht, der Angabetermin durch die Orts-Obrigkeiten noch überdies bekannt zu machen sey. Die Unterlassung dieser Benachrichtigung macht jedoch das Gericht nicht verantwortlich.

§. 23.

Angabetermin.

Der Angabe-Termin wird nie kürzer, als sechs Wochen nach dem Anfang der Publication durch Anschlag des Proclams an den Kirchen angesetzt. Solcher kann auch weiter hinausgesetzt werden, besonders wenn die Publication außerhalb des Landes geschieht. Zwischen dem Angabe- und Verkaufs-Termin ist kein längerer Zeitraum nöthig, als erfordert wird, um das Angabe-Protocoll völlig in Ordnung zu bringen.

§. 24.

Attest der Publication.

Der Anwald des Verkäufers muß die Proclamata, mit den Attestaten der geschehenen Publication versehen, und wenn sie in auswärtigen Zeitungen oder Anzeigen eingerückt sind, auch hiervon Exemplare, vor dem Angabetermin, spätestens vor dem Verkaufstermin beibringen. Unterbleibt dies, so wird der Verkauf auf des Verkäufers Gefahr und Kosten ausgesetzt, jedoch mit Vorbehalt seines Regresses gegen diejenigen, welche die zeitige Zurücksendung der Publication versäumt haben.

§. 25.

Angaben.

Die Angaben der Ansprüche und Forderungen können von demjenigen, der solche zu haben glaube, mündlich bei dem das Protocoll führenden Gerichts-Actuar geschehen. Wohnt aber der Angebende nicht im Gerichts-Orte, so muß er zugleich einen Bevollmächtigten, der im Gerichts-Orte wohnt, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellen. Schriftliche Angaben werden nur von den bei dem Gerichte recipirten und im Gerichts-Orte wohnenden Anwälden angenommen.

§. 26.

Näherrecht bey dem öffentlichen Verkaufe.

Außer dem auf Verträgen gegründeten Näherrechte findet keine andere Art desselben bei öffentlichen Verkäufen Statt, wenn es auch sonst nach dem §. 13. der Verordnung vom 25. Juli 1814 da beibehalten seyn sollte, wo das zu verkaufende Grundstück liegt.

§. 27.

Verkaufstermin.

In dem Verkaufs-Termine selbst ist dasjenige, was zur Nachricht des Käufers dienen kann, aus dem Angabe-Protocoll, nebst den übrigen Bedingungen deutlich bekannt zu machen.

§. 28.

Bekanntmachung von Mobiliar-Verkäufen und Verheuerungen.

Bei den freiwilligen meistbietenden Mobiliar-Verkäufen und Verheuerungen bedarf es keiner desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verkäufern und Ver-

heuerern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemter mindestens Acht Tage vor dem Verkaufe von einem Sonntage bis zu dem folgenden in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29.

Abhaltung der Immobil-Verkäufe durch das Amt.

Die Abhaltung der Immobil-Verkäufe, welche außerhalb des Gerichts-Ortes Statt finden, hat das Gericht in der Regel dem Amte aufzutragen. Nur auf ausdrücklichen, durch genügende Gründe gerechtfertigten, Antrag der Verkäufer darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 30.

Strafe für Verkäufe an den Meistbietenden ohne oberliche Bewilligung.

Wird ein meistbietender Verkauf von Immobilien ohne vorgängige Autorisation des Gerichts, oder ein meistbietender Mobiliarverkauf ohne vorgängige Genehmigung des beikommenden Amts abgehalten, so trifft den Verkäufer eine Geldstrafe: bei Immobilien von 20 bis 50 ℛ und bei Mobilien von 5 bis 25 ℛ, welche an die Armencasse des Kirchspiels, in welchem der Verkauf Statt fand, fällt.

Das Landgericht verurtheilt auf desfällige

Anzeige den Verkäufer zur Erlegung der Brüche, treibt solche von Amtswegen bei und läßt sie an den Rechnungsführer der Armencasse, — welcher jedoch gegen etwaige Minderung oder Erlassung kein Widerspruchsrecht zustehet — abliefern.

Allen Polizei-Beamten, insbesondere aber den Aemtern und Kirchspielsvögten, wird es zur Pflicht gemacht, alle derartige gesetzwidrige Verkäufe, sobald solche zu ihrer Kunde gelangen, bei dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

§. 31.

Direction und Protocollführung im Verkaufstermin.

Zur Direction und Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien wird in der Regel bei den Aemtern der Amts-Auditor beauftragt und sind dafür die verordneten Gebühren zu bezahlen.

§. 32.

Ausrufen.

Zu den Vergantungen und gerichtlichen Verheuerungen sollen sich die Amtsperson und der Auctionator, wenn dieser zugezogen wird, zeitig einfinden, dabei unpartheyisch verfahren und den Zuschlag nicht übereilen.

Der Auctionator soll jedesmal bei dem letzten Gebot das zu verkaufende Stück und die dafür gebotene Summe dreimal langsam ausrufen, dann aber erst, wenn kein Uebergebot erfolgt, den Zuschlag ertheilen.

Ist kein Auctionator zugegen, so bleibt es dem Verkäufer, Verheuerer oder dessen Bevollmächtigten überlassen, wie er es mit dem Ausrufen und dem Zuschlage halten will. Nach Ertheilung des Zuschlags muß der solchen Ertheilende den Namen des Käufers zweimal laut nennen, ehe er vom Protocollführer angeschrieben wird, damit, besonders bei Mobilien-Verkäufen, Unrichtigkeiten im Protocolle möglichst verhütet werden.

§. 33.

Zahlungs-Termine für die Käufer.

Bei dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Güter dürfen die Zahlungs-Termine nie über ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Verkaufs an, hinausgesetzt werden.

Bei Mobiliar-Verkäufen in Concursen und zum Zwecke gerichtlicher Executionen soll der Zahlungs-Termin nicht über sechs Wochen nach dem Schlusse des Verkaufs bestimmt werden und ist, in Ermangelung kürzerer Bestimmung, so anzunehmen.

Bei freiwilligen Mobiliar-Verkäufen hängt die Bestimmung des Zahlungs-Termins lediglich von den Verkäufern ab.

§. 34.

Sicherung gegen die Bietenden.

Jeder, der den Verkäufer oder Verheuerer, oder, wenn ein Auctionator die Gefahr über-

nommen, den dieser letztere nicht für zahlfähig hält, oder der auf Verlangen, nicht sofort hinlängliche Sicherheit anzuweisen oder baar zu bezahlen vermag, muß sich des Bietens enthalten.

Auch dem Auctionator stehet es, gleich wie dem verkaufenden Eigenthümer, frei, sich das Eigenthumsrecht oder die specielle Hypothek an die zu verkaufende Sache bis zur erfolgten Zahlung vorzubehalten, und sich, wenn er beides zur Bedinguug gemacht hat, solches durch die Ingrossation zu sichern. Hat nun derselbe sich das Eigenthum oder die specielle Hypothek reservirt, auch darüber die Ingrossation bewirkt, so kann er die verkaufte Sache nach dem Verfalltage als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, wenn keine Zahlung erfolgt und jene noch in natura bei dem ersten Käufer vorhanden ist.

§. 35.

Aufbieten.

Wenn das höchste Gebot noch nicht 36 Grote beträgt, so wird ein Mehrgebot von einem Groten zugelassen, ist jenes aber höher, so wird kein Gebot unter drei Grote angenommen.

§. 36.

Zuschlag.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Immobilien darf der Zuschlag auf das letzte

Gebot nur ertheilt werden, wenn der Verkäufer darin williget und das Gericht erklärt hat, daß alle angegebene Forderungen aus der gebotenen Summe bezahlt werden können, oder wenn die sich Angegebenen aus der gebotenen Summe nicht befriedigt werden können, die Gläubiger, imgleichen der Verkäufer, dennoch in die Ertheilung des Zuschlags willigen. In zweifelhaften Fällen und wenn nicht alle angegebenen Gläubiger aus dem Gebote befriedigt werden können, ist der Zuschlag auf bestimmte Zeit auszusetzen, und ein Termin zur Erklärung der Gläubiger, bei Strafe der Einwilligung, anzusetzen. Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen ertheilt der Auctionator den Zuschlag immer auf das letzte Gebot, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich erklärt, daß der Zuschlag verweigert werden solle. Bei denjenigen öffentlichen Verkäufen aber, welche bey Concursen eintreten, kommen in Hinsicht des zu ertheilenden Zuschlages die in den §§. 60, 61, 62 und 63 der Concurs-Ordnung und der Verordnung vom 15. November 1825 gemachten Vorschriften zur Anwendung.

§. 37.

Abermaliger Aufsatz. Wegen Concurrenz mehrerer Gleichbietenden.

Wenn zuletzt vor dem Zuschlage mehrere denselben Preis geboten haben, so wird das Stück noch einmal zum Verkauf aufgesetzt, und es kann dann jeder noch ferner bieten.

§. 38.

Wegen mangelnder Sicherheit des Meistbietenden.

Kann derjenige, welcher das letzte Gebot hat, auf Verlangen nicht sogleich genügende Sicherheit nachweisen, oder das Kaufgeld baar bezahlen, so wird das zu verkaufende Stück abermals zum Aufsatz gebracht. Wird dann weniger geboten, so muß jener, welcher zuerst bot, das Fehlende zulegen, und vermag er dies nicht, so kann er dem Befinden nach mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen belegt werden, welche von dem Amte, oder, wenn das Gericht selbst den Act dirigirt, von diesem erkannt wird.

§. 39.

Bieten durch Gevollmächtigte.

Wer als Gevollmächtigter eines andern geboten hat, muß sich als solcher auf Verlangen spätestens unmittelbar nach erhaltenem Zuschlag genugsam legitimiren, oder er wird selbst als Käufer im Protocoll angeschrieben. Will der Verkäufer oder der Auctionator wegen fehlender Sicherheit den Mandanten als Käufer nicht annehmen, so wird ebenfalls der Gevollmächtigte als Käufer betrachtet, und so im Protocoll aufgeführt. In beiden Fällen ist übrigens der Gevollmächtigte eventualiter der Verordnung des §. 38. unterworfen.

§. 40.

Ablieferung der Kaufgelder — an die Depos-

Die Kaufgelder für Immobilien, welche zu einer Concursmasse gehören, sind jederzeit von

tencasse. — aus Concursmassen,

den Käufern direct an die Depositen-Casse des Gerichts, welches den Verkauf vornahm oder durch das Amt vornehmen ließ, zu bezahlen.

Alle zu einer Concursmasse gehörige Mobilien-Kaufgelder und Heuergelder muß der mit ihrer Hebung Beauftragte an die Depositen-Casse des Concurs-Gerichts abliefern, ohne daß es einer besondern desfälligen Aufgabe bedarf.

Das Amt, welches den Protocollisten zu einem Mobiliarverkaufe oder zu einer Verheuerung von zu einer Concursmasse gehörigen Gegenständen stellt, hat gleich nach Beendigung des Verkaufs oder der Verheuerung dem Landgerichte den Betrag der Kauf- oder Heuer-Gelder, so wie die bedungenen Zahlungs-Termine anzuzeigen.

§. 41.

aus freiwilligen Immobil-Verkäufen.

Bei freiwilligen Verkäufen von Immobilien ist jedesmal zu bedingen, daß die Kaufgelder, in so weit solche nach Bestimmung des Gerichts zur Deckung der angegebenen Forderungen dienen müssen, von den Käufern direct an die Depositen-Casse des Gerichts bezahlt werden.

Das Gericht hat den Depositar von allen zur Depositen-Casse zu leistenden Zahlungen zeitig vor dem Verfalltage zu benachrichtigen.

§. 42.

Quittungen.

Die Käufer von unter Zuziehung eines Auctionators verkauften Immobilien sind verpflichtet, die ihnen über Zahlungen, welche sie an die Depositen-Casse des Gerichts leisteten, ertheilten Quittungen binnen drei Tagen bei dem Auctionator zu produciren.

§. 43.

Maaßregeln bei Verzögerung der Zahlung an das Depositum.

Zahlen die Käufer von durch einen Auctionator verkauften Immobilien nicht zur Verfallzeit die von ihnen an die Depositen-Casse zu liefernden Kaufgelder, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches diese Anzeige unverzüglich dem Auctionator mit der Aufforderung zur Beitreibung dieser Gelder zugehen läßt.

Mit dieser Aufgabe wird, im Fall der Auctionator für die Gefahr der Kaufgelder haftet, die Aufgabe an denselben verbunden, die zu deponirenden Kaufgelder spätestens sechs Wochen nach dem eingetretenen Verfalltage zur Depositen-Casse zu liefern, im Fall nicht die Zahlung vorher von den Käufern selbst erfolge. Kommt dann der Auctionator diesem Befehle nicht nach, so wird er, auf die desfällige binnen vier und zwanzig Stunden zu machende Anzeige des Depositars, vom Gerichte von Amtswegen sofort

zur Zahlung der zu deponirenden Gelder an die Depositen-Casse angehalten.

Liefert der Auctionator die zu einer Concursmasse gehörenden Mobiliar-Kaufgelder und Heuergelder nicht innerhalb der ihm im §. 49. bestimmten Zahlungsfristen ein, so hat der Depositar dies ebenfalls vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches dann auch dieserhalb die Beitreibung ungesäumt von Amtswegen verfügt.

§. 44.

Wenn kein Auctionator zugezogen ist.

Sind Immobilien ohne Zuziehung eines Auctionators verkauft und werden die zu deponirenden Kaufgelder nicht zur Verfallzeit von den Käufern zur Depositen-Casse bezahlt, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden beim Gerichte anzuzeigen. Das Gericht theilet diese Anzeige sofort dem Anwalde des Verkäufers und per circulare den Anwälden, oder den sonstigen Bevollmächtigten der Profitenten, nachrichtlich mit und bleibt dann dem Verkäufer die Beitreibung der zu deponirenden Gelder überlassen.

Alle Zahlungs-Befehle auf Immobil-Kaufgelder, die nach dieser Verordnung ad depositum kommen müssen, sind auf unmittelbare Zahlung an den Depositar zu stellen.

§. 45.

Arrest auf die Kauf- od. Heuergelder.

Wird ein Arrest auf Gelder erkannt, welche ein Auctionator aus Verkäufen oder Verheuerungen zu erheben hat, so ist bei der Arrestanlegung derselbe zu befehligen, diese Gelder, sofort nach Ablauf der ihm gesetzlich gestatteten Zahlungsfrist, ad depositum zu liefern und den Verfalltag innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen, oder, im Fall er die arrestirten Gelder dem Impetraten nicht mehr schulden sollte, dieses gleichfalls innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen und zu bescheinigen.

Zur Einlieferung dieser auf ungestempeltem Papier anzunehmenden, Anzeigen, für welche dem Auctionator keine Vergütung begleicht, hält das Gericht denselben von Amtswegen an, und theilt die Anzeigen den Partheyen mit, welchen dann weitere Anträge überlassen bleiben, wenn nicht nach §. 43. für die Einlieferung ad depositum von Amtswegen zu sorgen ist.

Der Eingang der Gelder bei der Depositen-Casse wird den Partheyen gleichfalls vom Gerichte angezeigt.

§. 46.

Verkaufskosten.

Der Verkäufer trägt alle wegen des Verkaufs aufgegangene Kosten, imgleichen die Gebühren und Hebungs-Procente des Auctionators,

in sofern nicht bei dem Verkaufe von Immobilien ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer diese Kosten ganz oder zum Theil, außer dem Kaufgelde, übernehmen solle; jedoch dürfen die Zehrungskosten auch durch eine Condition dem Käufer nie zur Last gelegt werden, sondern diese hat immer der Verkäufer zu berichtigen. Bei dem Verkaufe von beweglichen Sachen ist eine Bedingung, daß die Käufer die Verkaufskosten übernehmen sollen, überhaupt nicht zulässig.

§. 47.

Extracte aus dem Verkaufsprotocoll u. Zustellung der Rechnung an die Käufer.

Sobald nach der Beendigung einer Vergantung von Mobilien dem Auctionator das Verkaufs-Protocoll zugefertigt worden, muß derselbe daraus einen Auszug machen, worin alle, die in der Vergantung etwas gekauft haben, mit Bemerkung der Summe, die jeder schuldig ist, namentlich aufzuführen sind. Diese Extracte werden den Protocollen beigelegt und in der Folge ist darin jedesmal zu bemerken, was von den Vergantungsschulden abgetragen wird.

Der Auctionator stellt Jedem, der bei einem Verkaufe beweglicher Sachen etwas erstanden hat, davon unentgeltlich, auf ungestempeltem Papier eine specificirte Rechnung, welche genau mit dem Vergantungs-Protocolle übereinstimmen muß, vor dem Zahlungs-Termine zu; doch zahlet der außer dem Gerichts-Orte

wohnende Empfänger das etwaige Briefporto. Gehet aber nach dessen Wohnorte keine Post, so erhält er die Rechnung erst bei Bezahlung der Kaufgelder.

§. 48.

Verfahren des Auctionators gegen Zahlungssäumige.

Die Käufer und Heuerleute müssen die Kauf- und Heuer-Gelder pünktlich in den bestimmten Terminen an den Auctionator bezahlen und sind nicht befugt, ihre Privat-Forderungen darin zu kürzen. Wird nun der Termin die Zahlung nicht geleistet, so werden die Käufer und Heuerleute auf des Auctionators Klage, welche auf ungestempeltem Papier angenommen werden darf und welcher nur ein vom Auctionator als richtig attestirter Extract aus dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle angelegt zu werden braucht, vom Gerichte sogleich befehligt, binnen drei Tagen Zahlung zu leisten, und ist diese Frist verstrichen, so wird, auf ferneres Ansuchen des Auctionators, die Pfandung erkannt und vollstreckt. Die Gerichtskosten werden vorläufig notirt. Der säumige Schuldner zahlt überdies fünf Procent Zinsen vom Zahlungs-Termine an.

Wer gegen den Inhalt des Verkaufsprotocolls die exceptionem enti vorschützt, hat solche rechtlich zu erweisen.

Zur Verminderung der Kosten wird gestattet, daß der Auctionator wegen der aus dem-

selben Mobiliarverkauf herrührenden Forderungen, welche innerhalb der Amts-Competenz fallen, gegen alle in demselben Amts-Districte wohnhafte Schuldner einen gemeinschaftlichen Zahlungs-Befehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in so weit er ihn betrifft, durch den Amts-Unterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungs-Befehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder andern Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

§. 49.

Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer und Verheuerer.

Der zugezogene Auctionator haftet den Verkäufern oder Verheuerern für die richtige Abtragung der Kauf- und Heuer-Gelder, außer wenn ein Verkäufer oder Verheuerer nach den in dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle aufgenommenen Bedingungen ausdrücklich selbst die Gefahr übernommen hat.

Die Zahlung erfolgt von dem Auctionator pünktlich:

a) wenn Immobilien verkauft sind, innerhalb sechs Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine. Früher, als nach dem Ablauf dieser ihm zur Beitreibung

Kaufgelder verstatteten Frist, kann er zur Bezahlung nicht angehalten werden, er darf aber während derselben theilweise Zahlungen leisten, entrichtet jedesmal die Zinsen zu 5 Procent vom bedungenen Zahlungstermine an.

b) Bei beweglichen Gütern werden dem Auctionator vom Zahlungs-Termine an 12 Wochen zur Eincassirung der Kaufgelder verstattet. Während dieses Zeitraums darf er theilweise Zahlung leisten, aber mit 5 Procent Zinsen vom Anfang der siebenten Woche nach dem Zahlungs-Termine, wenn die Zahlung später erfolgt.

c) Heuergelder muß der Auctionator spätestens 12 Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine mit 5 Procent Zinsen von diesem Termin an zahlen.

§. 50.

Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat.

Sind diese Fristen verlaufen, so wird der Auctionator, außer wenn der Verkäufer oder Verheuerer selbst die Gefahr übernommen hat, durch die bereitesten Zwangsmittel, auf der Beikommenden Verlangen zur Bezahlung angehalten.

Haftet der Auctionator nicht für die Gefahr, so kann dagegen von ihm nur die Her-

gabe einer speciellen Berechnung über die von ihm wirklich erhobenen Gelder und deren Zahlung gefordert werden. Die vorhandenen Rückstände muß indeß der Auctionator dann auf Gefahr der Verkäufer und Verheuerer, wenn diese darauf antragen, beitreiben.

§. 51.

Verfolgung der vom Auctionator geleisteten Sicherheit.

Die Verkäufer und Verheuerer verlieren die nach §. 7. dieser Verordnung bestehende Hypothek und ihren Anspruch gegen die Bürgen des Auctionators, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Ablauf der dem Auctionator nach §. 49. gestatteten Zahlungsfristen auf Beitreibung der von demselben zu zahlenden Kauf- oder Heuergelder bei dem Gerichte antragen.

§. 52.

Buchhaltung des Auctionators.

Der Auctionator soll mit jedem Jahre ein Buch in Folio anfangen und darin auf der einen Seite die Hauptsumme des Vergantungs-Protocolls einschreiben, auf der gegenüberstehenden Seite aber bemerken, was wegen der speciell anzuführenden Kosten abgehet, und was an die Vergantungsgläubiger bezahlt worden.

Ein eben solches Buch führt derselbe über die Verheuerungen und bemerkt darin auf der einen Seite die Heuersumme und die Zahl der Heuerjahre, auf der andern aber die Abrechnungen.

Aus diesen Büchern verfertigt der Auctionator vierteljährlich einen Auszug und bemerkt dabei, wie viel von den Kauf- und Heuergeldern sich baar in der Casse befindet und wie viel nach Anleitung der Vergantungsprotocolle und der daraus verfertigten Extracte, die Schuldner noch rückständig sind.

Außerdem soll der Auctionator ein Journal über alle seine Hebungen und Zahlungen führen und solche darin unter dem Datum des Empfanges oder der Ausgabe und unter Benennung des zahlenden Schuldners oder des Empfängers eintragen.

Das Journal ist wenigstens wöchentlich einmal abzuschließen.

Endlich führt der Auctionator in einem besonderen Buche eine Liste aller von ihm abgehaltenen Verkäufe und Verheuerungen, welche darin an dem Tage, an welchem der Verkauf oder die Verheuerung Statt fand, oder doch den Anfang nahm, einzutragen sind.

Befolgt der Auctionator die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften nicht ordnungsmäßig; so wird er von der Justiz-Canzlei mit Brüchen bis zu funfzig Rthlr. belegt und kann selbst den Umständen nach durch Zurücknahme der Concession bestraft werden.

§. 53.

Visitation.

Der in dem Gerichtsorte selbst wohnende

Auctionator stehet zunächst unter Aufsicht des Landgerichtes und wird von einer Deputation desselben vierteljährlich visitirt.

Bei der Visitation sind die Bücher, Extracte und sonstigen amtlichen Papiere des Auctionators, so wie der Casse-Bestand, nachzusehen und zu vergleichen, um hiernach zu beurtheilen, ob er die Zahlungen in den festgesetzten Terminen leiste und seine Obliegenheiten überhaupt erfülle.

Ueber die Visitation ist ein Protocoll abzuhalten, in welchem alle etwa bemerkte Mängel anzuführen sind und aus welchem namentlich hervorgehen muß, ob der Auctionator die vorschriftsmäßigen Bücher ordentlich führt.

Die nicht am Gerichts-Orte wohnhaften Auctionatoren stehen zunächst unter Aufsicht des Amtes, in dessen Districte sie wohnen. Dieses Amt hat auch bei ihnen die vierteljährliche Visitation vorzunehmen und das darüber abgehaltene Protocoll jedesmal sofort an das Landgericht einzusenden.

§. 54.

Controlle der Visitation.

Sämmtliche über die Visitationen des Kreises im Laufe des Quartals abgehaltene Protocolle sendet das Landgericht vierteljährlich mit den Geschäfts-Tabellen an die Justiz-Canzlei ein, außer wenn es etwa sofortige Verfügungen

nothwendig findet, in welchem Falle die Visitations-Protocolle ohne Verzug der Justiz-Canzlei vorgelegt werden müssen.

§. 55.

Zeit der Visitation.

Die Justiz-Canzlei kann jederzeit die Visitation eines Auctionators durch eines ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied des beikommenden Landgerichts verfügen und soll sie eine solche Visitation jährlich einmal bei den nicht am Sitze des Landgerichts wohnenden Auctionatoren anordnen.

Diese Visitation darf nur in den Jahren unterbleiben, in welchen eine generelle-Visitation der Behörden des Kreises Statt findet.

§. 56.

Auszahlung deponirter Kaufgelder.

Die von dem Auctionator oder den Käufern ad depositum gelieferten Kaufgelder sind nach der Priorität den Gläubigern, die sich angegeben haben und deren Forderungen für liquide zu achten sind, sofort wieder auszubezahlen und es sind daher den Gläubigern, oder deren Anwälden oder Bevollmächtigten, die Zahlungs-Termine zeitig bekannt zu machen. Entstehet über die Liquidität einzelner Forderungen Streit, so bleibt von dem Kaufgelde so viel in deposito zurück, als zu deren Berichtigung erfordert wird.

§. 57.

Gerichtskosten.

Wenn bei unter Zuziehung eines Auctionators abgehaltenen Verkäufen von Immobilien die Bedingung gemacht worden, daß der Käufer außer dem Kaufgelde auch die Kosten bezahlen solle, so muß der Auctionator auf Verlangen auch diese ohne besondere Vergütung heben und an den Verkäufer, in so weit dieser die Kosten an die Sporteln-Casse bereits bezahlt hat, den Rest aber an letztere, abliefern.

Bei einem ohne Zuziehung eines Auctionators vorgenommenen Verkaufe hält sich das Gericht wegen sämmtlicher dadurch entstehenden Gerichtskosten immer an den Verkäufer, nur die Depositions-Gebühren sind, wenn dies bedungen worden, von den Käufern bei Deposition der Kaufgelder zu entrichten.

§. 58.

Quittung von u. an den Depositar.

Der Depositar giebt den an die Depositen-Casse Zahlenden über die eingelieferten Gelder eine Quitung auf dem verordneten Stempel-Papier; dagegen kann der Depositar die Quitungen der Gläubiger auf ungestempeltem Papier annehmen.

§. 59.

Liquidation wegen der Heuergelder.

Bei durch einen Auctionator abgehaltenen Verheuerungen müssen die Heuerleute wegen et-

waiger Abzüge von den Heuergeldern zeitig mit den Verheuerern liquidiren und die desfällige Bescheinigung spätestens binnen einer Woche nach dem Verfalltage bei dem Auctionator produciren, widrigenfalls dieser die Heuergelder beitreibt, unter Vorbehalt des Regresses der Heuerleute an die Verheuerer.

§. 60.

Procent-Gebühren des Auctionators für Concurs- oder Executiv-Verkäufe.

Bei Verkäufen und Verheuerungen von Concursgütern oder zum Zweck gerichtlicher Executionen erhält der Auctionator folgende Procente:

1) bei Verkäufen:
   a. von Immobilien, ein Procent;
   b. von Mobilien und Moventien zwey Procent;
2) bei Verheuerungen zwei Procent.

§. 61.

Für freiwillige Verkäufe und Verheuerungen. Vereinbarung.

Bei freiwilligen Verkäufen und Verheuerungen bleibt die Bestimmung der Procente des Auctionatars seiner Vereinbarung mit den Verkäufern und Verheuerern überlassen; nur darf er in den Fällen, wo in dem §. 62 ein Maximum der Procente festgesetzt ist, dies nicht überschreiten.

Die Verabredungen über die dem Auctionator begleichenden Procente sollen jedesmal in

dem über einen öffentlichen Verkauf oder eine solche Verheuerung abgehaltenen Protocolle angeführt werden.

Unterbleibt dies, so erhält der Auctionator die in dem §. 60 bestimmten Procente.

§. 62.

Beschränkung d. Vereinbarung über die Procente.

Der Auctionator darf sich bei Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind, keine höhere Procente bedingen, als nachstehend bestimmt wird:

1) in den Fällen, wo dem Auctionator die Gefahr übertragen wird:
   a. bei Verkäufen von Immobilien nicht über ein Procent;
   b. bei Verkäufen von Mobilien und Moventien nicht über zwei Procent, vorausgesetzt, daß der Zahlungs-Termin nicht über sechs Wochen nach Beendigung des Verkaufs hinausgesetzt wird. Bei längeren Zahlungs-Terminen, welche übrigens nur mit Zustimmung des Auctionators festgesetzt werden können, darf dieser sich höhere Procente bedingen;
   c. bei Verheuerungen zwei Procent vom Heuer-Ertrage eines jeden Jahres.

2) in den Fällen, wo die Verkäufer oder Verheuerer dem Auctionator die Gefahr nicht übertragen:

a. bei Immobilien, wenn der Kaufschilling nicht über drei Tausend Rthlr. beträgt, nicht über ein Procent, für die drei Tausend Rthlr. übersteigende Summe aber nicht über ein Drittel Procent;

b. bei Mobilien und Moventien nicht über anderthalb Procent;

§. 63.

Sonstige Gebühren des Auctionators.

Die Gebühren des Auctionators, außer den Procenten, werden dahin festgesetzt:

Er erhält:

A. bei Verkäufen und Verheuerungen von Immobilien täglich pro actu einen Rthlr. Gold;

B. bei Verkäufen von beweglichen Sachen täglich pro actu 48 Grote Gold;

C. an Diäten, wenn der Verkauf oder die Verheuerung außer dem Orte, wo der Auctionator wohnt, und nicht etwa im Umkreise einer Viertelmeile von demselben gehalten wird, täglich einen Rthlr. Gold, wogegen er aber keinen Anspruch auf freyes Quartier und Beköstigung hat.

Kommt ein Verkauf oder eine Verheuerung nicht zu Stande, so erhält der Auctionator keine Procente, sondern nur die oben bestimmten Gebühren nebst den Fuhrgeldern, wo ihm diese vergütet werden.

§. 64.

Fuhrkosten des Auctionators.

Der Auctionator muß bei außerhalb seines Wohnorts vorgenommenen Verkäufen von Immobilien mit den den Verkauf abhaltenden Gerichts- oder Amts-Personen fahren, wenn diese mit ihm an demselben Orte wohnen. Ist dies nicht der Fall, so erhält er, im Fall der Verkauf in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von seinem Wohnorte Statt findet, an Fuhrkosten zwei Drittel der Extrapost-Taxe, inclusive eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister-Geldes, vergütet.

Bei von dem Auctionator außerhalb seines Wohnorts in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile abgehaltenen Verkäufen von beweglichen Sachen und bei Verheuerungen erhält er immer die oben bestimmte Vergütung für die Fuhrkosten, er ist jedoch verbunden, den Amts-Protocolisten unentgeldlich mitzunehmen, wenn der Verkauf in dem Districte des Amts seines Wohnorts Statt findet.

§. 65.

Gebühr des Protocolisten.

Der vom Amte zu Mobiliar-Verkäufen

und zu Verheuerungen gestellte Protocolliſt erhält täglich einen Rthlr. Gold.

Er fährt mit dem Auctionator des Amts, wenn dieſer bei dem Verkaufe oder der Verheuerung zugezogen wird. Iſt dies nicht der Fall, ſo erhält der Amts-Protocolliſt bei außerhalb des Amtsſitzes in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile vorgenommenen Verkäufen und Verheuerungen, als Vergütung für die Fuhrkoſten, zwei Drittel der Extrapoſtkare, inclusive eines bedeckten Wagens und des Wagenmeiſter-Geldes.

§. 66.

Verkäufe unter der Hand.

Sowohl bewegliche, als auch unbewegliche Güter dürfen unter der Hand verkauft werden; über die Verkäufe von Handels-Schiffen ſind indeß öffentliche Urkunden zu errichten.

§. 67.

Convocation nach Immobilienverkäufen unter der Hand.

Wollen diejenigen, die unbewegliche Güter unter der Hand gekauft haben, ſich völlig ſichern, ſo müſſen ſie bei dem Gerichte, unter deſſen Gerichtsbarkeit das gekaufte Immobile liegt, unter Beobachtung der im §. 10. der Hypotheken-Ordnung ertheilten allgemeinen Vorſchriften, um die Bekanntmachung des Verkaufs und die Convocation derjenigen bitten, die daran irgend einen Anſpruch oder eine Forderung zu haben

glauben, auch demnächst ein Präclusiv=Decret gegen diejenigen bewirken, die sich nicht gemeldet haben. Unterbleibt diese Convocation, so bleiben alle Ansprüche Anderer an solche ohne nachgesuchte Publication gekaufte Immobilien in Kräften und auf deren Verlangen werden selbige, bei einem wider den Verkäufer solcher Immobilien in der Folge etwa entstehenden Concurse, mit zur Concursmasse gezogen und den Käufern in Ansehung des etwa bezahlten Kaufgeldes nur die Rechte eines Gläubigers bei dem Concurse zugestanden.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

27) Landesherrliche Verordnung vom 19. Juni, publ. den 27. Juni 1835.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Erweiterung der Competenz des Amts Wildeshausen.

Da Uns von dem Magistrat und dem Bürger=Ausschuß der Stadt Wildeshausen die Bitte um die Erweiterung der Competenz des dortigen Amts vorgetragen worden ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, deshalb Folgendes zu verordnen:

1) Die Competenz des Amts Wildeshausen für bürgerliche Rechtssachen wird von 25 Rthlr. auf einschließlich 50 Rthlr. Gold

erhöhet und das Landgericht in Delmenhorst hat in solchen Sachen in zweiter und letzter Instanz zu erkennen.

2) In Civilsachen wird dem Amte die Untersuchung bis zur Gerichtsstellung übertragen.

3) Alle Vergantungssachen sollen vor das Amt gehören; es soll bei diesen Sachen Unsere Auctionator-Verordnung vom 22. April d. J. für die Kreise Cloppenburg und Neuenburg zur Anwendung kommen und wird zu dem Ende ein Amts-Auctionator angestellt werden.

4) Die Vormundschaftssachen werden dem Amte bis weiter zugewiesen, jedoch nur zum Versuch und mit Ausnahme der Verfügung über Gesuche um Veräußerung unbeweglicher Mündelgüter, welche beim Amte anzubringen und von diesem mit seinem Gutachten versehen dem Landgerichte vorzulegen sind. Zur Wahrnehmung der Pupillen-Interessen wird ein Pupillenschreiber beim Amte angestellt werden.

Diese Veränderungen werden mit dem ersten August d. J. in Kraft treten.

Wornach sich Alle und Jede, die es angeht, schuldigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

28) Landesherrliche Verordnung vom 19. Juni, publ. den 27. Juni 1835.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Aufhebung der Verbindung des Kirchsp. Hatten mit dem Amte Wildeshausen u. dem Kreise Delmenhorst u. Vereinigung desselben mit dem Amte u. Kreise Oldenburg.

Da die in der Verordnung vom 15. September 1814 verfügte Verbindung des Kirchspiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen rücksichtlich der Lage dieses Kirchspiels und des Verkehrs seiner Bewohner sowohl für diese als auch für die Verwaltung mit Unbequemlichkeiten verbunden ist, welche eine Abänderung dieses Theils der bestehenden Eintheilung des Landes als nützlich und zweckmäßig erscheinen lassen, so verordnen Wir hiedurch, daß die Vereinigung des Kirchspiels Hatten mit dem Amte Wildeshausen und Kreise Delmenhorst aufhören und dagegen das Kirchspiel Hatten mit dem Amte und Kreise Oldenburg vereinigt werden soll.

Diese Veränderung wird mit dem ersten August d. J. in Kraft treten, und es werden demnach alle, die es angeht, namentlich die Eingesessenen des Kirchspiels Hatten, angewiesen, sich danach zu richten; so wie denn auch die beikommenden Behörden alles ihnen in Beziehung auf diese Veränderung Obliegende wahrzunehmen und zu verfügen haben.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

29) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Burhave erlassene Bekanntmachung vom 25. Juni, publ. den 1. Juli 1835.

Verlegung des Krammarkts zu Burhave.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung der Burhaver Krammarkt ein für allemal dahin verlegt worden ist, daß derselbe alljährlich, und zwar in diesem Jahre zum ersten Male, auf den ersten Montag nach Bartholomäus falle.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juni, publ. den 4. Juli 1835.

Betr. den Bundesbeschluß wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks.

Nachdem in der 12. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 2. April d. J. in Folge der bey den Cabinets-Conferenzen zu Wien wegen eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks getroffenen Vereinbarung, Folgendes zum Bundes-Beschluß erhoben ist:

1) die höchsten und hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey;

2) die höchsten und hohen Regierungen werden aufgefordert, der Bundes-Versammlung binnen 2 Monaten anzuzeigen, was sie zur Ausführung des durch vorstehenden Beschluß ausgesprochenen Verbots des Nachdrucks bereits verfügt haben, oder noch zu verfügen beabsichtigen;

so wird dieser Beschluß auf höchsten Befehl hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juni, publ. den 4. Juli 1835.

Erinnerung an die den Erben des weil. Staatsministers von Goethe und des weil. Hofraths von Schiller ertheilten Privilegien.

Geschehener Anzeige zufolge, wird von den Amsterdamer Buchhändlern, Gebrüdern Ries, die Herausgabe einer „Bibliothek der deutschen Classiker" beabsichtigt, welche die Gesammt-Ausgabe ihrer Werke enthalten und mit den Werken von Goethe und Jean Paul beginnen soll. Da nun zu vermuthen steht, daß es die Absicht sey, dieses Unternehmen auch in Deutschland zu verbreiten, so wird hiedurch zum Ueberfluß auf die dem weyl. Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsminister v. Goethe zu Weimar und den Kindern des verstorbenen Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hofraths von Schiller zu Weimar, unter dem 9. April 1825, resp. 1. Nov. 1826 ertheilten ausschließ-

lichen Privilegien gegen den Verkauf auswärts veranstalteter Nachdrücke in den hiesigen Landen, (Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Dec. 1826, Gesetzsammlung Band 5. S. 370. ff.) aufmerksam gemacht.

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juli, publ. den 18. Juli 1835.

Anstellung eines Schiffs- u. Waaren-Mäklers zu Hooksiel.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Wunsch der Kaufmannschaft zu Hooksiel für die Erbherrschaft Jever ein Schiffs- und Waarenmäkler bestellt werden soll, und daß für denselben und die von ihm vorzunehmenden Geschäfte die für den Schiffs- und Waarenmäkler zu Brake erlassene, mit der Regierungsbekanntmachung vom 6. November 1819. (Ges. Samml. Bd. 4. H. 1. pag. 94.) publicirte Instruction mit folgenden Abänderungen und nähern Bestimmungen für anwendbar erklärt wird.

1) Die nach dem §. 1. jener Instruction zu bestellende Caution wird auf die Summe von Eintausend Rthlr. Gold bestimmt.

2) Der Geschäftskreis des Mäklers wird auf die ganze Erbherrschaft Jever erstreckt, doch kann er seinen Wohnsitz in derselben nur mit

Genehmigung der Regierung wählen oder verändern.

Wer die Dienstleistungen dieses Mäklers an einem Orte, welcher mehr als eine viertel Meile von seinem von der Regierung genehmigten Wohnsitz entfernt ist, verlangt, ist schuldig, ihm, außer den sonstigen tarmäßigen Gebühren, dazu angemessene Transportmittel zu stellen, oder das Fuhrlohn nach der Extrapostaxe zu vergüten.

3) Der Mäkler darf bey öffentlichen Verkäufen die Waaren nicht bey geringeren Partheyen aufsetzen, als solche in dem dieser Bekanntmachung angehängten Tarif bestimmt sind. Bey Waaren, für welche dieser Tarif keine Bestimmung enthält, gilt in dieser Hinsicht die Bremer Mäklerordnung vom 18. November 1796.

Hiernach ist der Kaufmann Johann Hinrich Gerriets zu Hoocksiel zum Mäkler für die Erbherrschaft Jever ernannt, und ist ihm sein Wohnsitz zu Hoocksiel angewiesen.

Tarif

über die Cavelingen bey Waarenverkäufen durch den Mäkler in der Erbherrschaft Jever.

Alaun nicht unter zehn Pfund.
Amidam nicht unter 50 ℔ bey Fäßern.
Annies nicht unter 10 ℔.

Arrack nach Fustagen nicht unter 1 Anker.
Blausel nicht unter 10 Ct.
Blech nicht unter einer Kiste.
Bley nicht unter 200 Ct.
Bleyweis bey Fäßern nicht unter 100 Ct.
Branntwein nicht unter 3 Orhöften.
Butter bey Achteln.
Bouteillen nicht unter 100 Stück.
Backsteine nicht unter 10,000 Stück.
Bandholz nicht unter 1000 Stück von 40 Busch; Tonnenbänder und andere Sorten nach Verhältniß.
Campfer bey 1 Ct.
Caneel bey 1 Ct.
Cardemum bey 1 Ct.
Cichorien in Fäßern nicht unter 100 Ct.
Citronen nicht unter $^1/_4$ Kiste.
Cigarren nicht unter $^4/_4$ Kisten.
Citronenschaalen nicht unter 25 Ct.
Corinthen nicht unter 50 Ct.
Eisen nach Stangen und Schiffs-Ct.
Erbsen bey Tonnen.
Eisenblech nicht unter $^1/_4$ Kiste.
Eimerstäbe nicht unter 1000 Stück.
Essig nicht unter 2 Orhoft.
Eimer per Dutzend.
Felle bey Dechern.
Fische bey Fäßern.
Flachs nach Stein oder Bündel.

Fleiſch nicht unter 100 ℔.
Getreide und Saamen bey Tonnen und Laſten.
Ausländiſcher Genever bey 3 Orhoft.
Inländiſcher Genever bey 1 Orhoft.
Glas nicht unter 1/4 Kiſte.
Glaswaaren per 6 Dutzend.
Hanf nach Stein.
Harz per Tonne.
Häute per 10 Stück.
Holz = (Farbe) nicht unter 50 ℔.
Sparrholz von 10 b. 20 F. Länge nicht unter 50 St.
= = 20 = 30 — — 30 —
= = 30 = 40 — — 20 —
Nordiſche Balken bis 20 Fuß — 20 —
= = 30 — — 15 —
= = 40 — — 10 —
Oſtſeeiſche = 20 — — 15 —
= = 30 — — 10 —
= = 40 — — 8 —
Pfoſte 2zöllige nicht unter 750 Fuß
= 3 — — 500 —
= 4 — — 300 —
Klappholz per Schock und halbe Schocken.
Honig nicht unter 50 ℔.
Hopfen nicht unter 50 ℔.
Indigo nicht unter 2 ℔.
Ingber nicht unter 25 ℔.
Körke per 1000 Stück.
Krapp nicht unter 25 ℔.

Kreide per 1000 ℔.
Kupfer bey Platten.
Lackmus nicht unter 25 ℔.
Lichte nicht unter 100 ℔.
Leinen bey Stücken nicht unter 200 Ellen.
Lorbeeren und Blätter bey 1 ℔.
Latten nicht unter 8 Schock.
Macisblüthe und Nüsse bey 1 ℔.
Mandeln nach 25 ℔.
Malz bey Tonnen.
Mehl bey 100 ℔.
Nelken bey 1 ℔.
Nägel bis 5 ℔ nicht unter 10,000 Stück.
— — 10 ℔ uicht unter 7,500 —
— — 24 ℔ nicht unter 6,000 —
— 4 u. 5zöllige nicht unter 1,000 —
Oel, Rapp-, Hanf- und Lein-, nicht unter 1 Ohm.
Papier per 5 Ries.
Pech bey Tonnen.
Pfeffer und Piment nicht unter 25 ℔.
Pfeiffen per Korb nicht unter 5 Gros.
Pflaumen nicht unter 100 ℔.
Pottasche nicht unter 25 ℔.
Reis nicht unter 100 ℔.
Rosinen nicht unter 100 ℔.
Rum nicht unter 1 Anker.
Sago nicht unter 10 ℔.
Salz nicht unter $^1/_4$ Last.
Schmack nicht unter 25 ℔.

Schwefel nicht unter 25 ℔.
Seife bey Tonnen.
Speck nicht unter 5 ℔.
Stahl- und Eisenwaaren per Dutzend.
Steinkohlen per Tonne.
Steinzeug per Dutzend nicht unter 10 Wurp.
Succade bey 1 ℔.
Syrup nicht unter 250 ℔.
Taback bey 100 ℔.
Theer bey Tonnen.
Talg bey 100 ℔.
Thee bey Kisten, feinen bis 1/8 Kiste.
Thran bey Tonnen.
Vieh per Stück.
Vitriol nicht unter 25 ℔.
Wein bey Orhoften bis zu halben Orhoften.
Wolle bey 1 ℔.
Zwetschen bey 100 ℔.
Ziegel (Dach-) bey 5,000 Stück.
Zucker, Candis und Melis nicht unter 100 ℔.

33) Cammer-Bekanntmachung vom 5. August, publ. den 12. Aug. 1835.

Erläuterungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die in den §§. 8. u. 10. der Cammer-Bekanntm. v. 16 Aug. 1833 wegen Einführung d. Control-

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden in Beziehung auf die in den §§. 8. und 10. der Cammer-Bekanntmachung vom 16. August 1833, betreffend die Einführung von Controlle-Maßregeln für die Entrichtung des Gränzzolls

und der Accise enthaltenen Vorschrifen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen hiedurch bekannt gemacht:

le = Maßregeln für die Entrichtung des Gränzzolls u. der Accise enthaltenen Vorschriften.

1) Die im §. 8. der Cammerbekanntmachung vom 16. August 1833 enthaltene Bestimmung, daß eine Erstattung nur dann Statt finde, wenn wenigstens 100 Pfund trockene oder ein halbes Anker flüssige Waare auf einmal über die Zollstelle ausgeführt werden, wird dahin erläutert, daß die vorgeschriebene Quantität in Einer Verpackung, bey flüssigen Waaren in Fustagen von wenigstens einem halben Anker und bey Versendung in Flaschen eine Quantität von wenigstens 25 Flaschen in Einer Verpackung ausgeführt werden muß.

2) Eine Erstattung der Accise für Waaren, welche zur Durchfuhr declarirt sind, wird auf die im §. 8. der Cammerbekanntmachung vom 16. August 1833 vorgeschriebenen Quantitäten beschränkt und findet auch in Ansehung dieser die vorstehende Vorschrift wegen deren Verpackung Anwendung.

3) Für die in Gemäßheit §. 3. der Zollverordnung vom 27. Februar 1815 vorzunehmende Versiegelung oder Plombirung der zur Durchfuhr declarirten Waaren, ist eine

Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Grote Courant für jedes anzulegende Siegel oder Plomb an den Zolleinnehmer zu entrichten, der dafür das zur Versiegelung oder Plombirung erforderliche Material anzuschaffen hat.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 22. August 1835.

Abänderung des Tarifs des Hafen- und Liegegeldes von den am Stau ankommenden Schiffen.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der Tarif des durch die Landesherrliche Verfügung vom 9. Decbr. 1808 angeordneten Hafen- oder Liegegeldes von den am Stau hieselbst ankommenden Schiffen hiemittelst dahin abgeändert, daß mit gänzlicher Aufhebung alles Unterschiedes zwischen hiesigen und fremden Schiffen,

1) von jedem unbeladenen ankommenden und ohne Ladung wieder abgehenden Schiffe für die Rockenlast . . . 1 gr. Cour.

2) von jedem beladenen Schiffe für die Rockenlast . . . . . 2 gr. Cour.

an den vom Stadtmagistrate zu Einforderung dieser Abgabe bestellten Erheber zu bezahlen sind.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 29. August 1835.

Betr. die Landesherrliche Verordnung vom 19. Febr. 1830 wegen Einführung einer gleichförmigen Wagenspur.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 19. Febr. 1830, wegen Einführung einer gleichförmigen Wagenspur, wird, in Folge Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Autorisation, hiedurch bekannt gemacht, daß es auf den, von mehreren Seiten an die Regierung gelangten Wunsch der Eingesessenen noch bis zum 1. Janr. 1840 gestattet seyn soll, mit den einmal vorhandenen engspurigen Wagen die öffentlichen Wege zu befahren, in so weit dieses beym landwirthschaftlichen Betriebe nöthig ist, um von den Wirthschaftsgebäuden zu den Ländereyen und zurück zu gelangen; imgleichen zum Transport des Torfs aus und nach dem Auslande.

Contraventionen gegen obige Verordnung, welche unter dem Vorwande bloßen Gebrauchs der durch gegenwärtige Bekanntmachung gestatteten Begünstigung begangen sind, sollen das erste Mal mit zwey Rthlr. Brüche, im Wiederholungsfalle aber mit der Confiscation des Fuhrwerks bestraft werden.

Im Uebrigen behält es bey der Landesherrlichen Verordnung vom 19. Februar 1830 sein Bewenden, jedoch mit der Abänderung, daß

Contraventionen gegen dieselbe und diese Bekanntmachung, lediglich im adminstrativen Wege von den Aemtern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft werden sollen.

36) Regierungs = Bekanntmachung vom 15. September, publ. den 19. Sept. 1835.

Anordnung eines Brückengeldes für die in der Bauerschaft Böen über die Hase führende Brücke.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben die Erhebung eines Brückengeldes für die in der Bauerschaft Böen, Amts Löningen, über die Hase führende Brücke, auf zehn Jahre dahin zu genehmigen geruht, daß für jedes Pferd mit oder ohne Wagen zwey Groten, für ein Stück Hornvieh einen Groten und für ein Schwein einen halben Groten erlegt werden sollen.

Obiges Brückengeld ist, bey Vermeidung polizeylicher Bestrafung, vom 1. Novemb. d. J. angerechnet zu entrichten.

37) Regierungs = Bekanntmachung vom 14. September, publ. den 19. Sept. 1835.

Betr. eine Uebereinkunft mit dem Königl. Niederländ. Gouvernement wegen der Lootsengelder.

Mit Beziehung auf die Cammer=Bekanntmachung vom 3. März 1817 (№ 10. des Wochenblatts von 1817) wird hiedurch bekannt gemacht: daß, nach einer mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement getroffenen Ueber=

einkunft, die Oldenburgischen Schiffe in den Niederländischen Häfen nunmehro auch in Ansehung der Lootsengelder den Niederländischen Schiffen völlig gleich behandelt werden sollen.

38) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 19. September, publ. den 23. Sept. 1835.

Anordnungen wegen der durch die Verordnungen vom 19. Juni d. J. verfügte Erweiterung der Competenz des Amts Wildeshausen u. Trennung des Kirchspiels Hatten von diesem Amte.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ausdrücklicher Höchster Genehmigung, werden hiedurch folgende Anordnungen, welche die durch die Verordnungen vom 19. Jun. d. J. verfügte Erweiterung der Competenz des Amts Wildeshausen und die Trennung des Kirchspiels Hatten von diesem Amte, in Beziehung auf die Rechtspflege, nöthig erscheinen läßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Am ersten October d. J. liefert das Landgericht zu Delmenhorst alle Acten, welche Civilprocesse, Vormundschaften und Untersuchungen betreffen, in denen vom ersten October an das Amt Wildeshausen als richterliche Behörde einzutreten hat, an dieses, das Amt Wildeshausen dagegen alle Acten, welche gerichtliche Angelegenheiten aus dem Kirchspiele Hatten betreffen, an das Amt Oldenburg ab.

Beide Aemter erlassen in den an sie übergegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in solchen Sachen zu machenden Anträge werden, ohne daß es einer Reassumtion bedarf, an das competente Amt gerichtet.

§. 2.

Alle bis zum 30. September d. J., diesen incl., bey dem Amte Wildeshausen von im Kirchspiele Hatten wohnhaften Personen errichtete oder deponirte letzte Willensverordnungen werden auf Antrag der Testatoren an das Amt Oldenburg abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder schriftlich bey dem Amte Wildeshausen angebracht werden, welches sodann unverweilt für die verlangte Ablieferung dieser letzten Willensverordnungen an das Amt Oldenburg zu sorgen, auch daß solches geschehen den Testatoren zu notificiren hat, ohne daß für dieses Verfahren Kosten zu berechnen sind.

§. 3.

Sämmtliche gerichtliche Acten aus dem Kirchspiele Hatten, jedoch mit Ausnahme der im §. 4. bemerkten Fälle, werden am ersten October von dem Landgerichte zu Delmenhorst

an das hiesige Stadt- und Landgericht abgeliefert und dieses erläßt in den Untersuchungs- und Vormundschafts-Sachen, so wie in den Concursen die nöthigen Verfügungen von Amtswegen.

§. 4.

Diejenigen Concurse und Convocationen aus dem Kirchspiele Hatten, in welchen bis zum 30. September d. J., diesen incl., das Prioritäts-Urtheil bereits publicirt ist, so wie solche dann anhängige Convocationen aus dem Kirchspiele Hatten, in welchen die Angabe vor dem ersten October d. J. Statt gefunden hat, wo es aber der Abgabe eines Prioritäts-Urtheils nicht bedarf, bleiben zum ferneren Verfahren bey dem Landgerichte zu Delmenhorst.

Indeß kann auch in diesen Concursen und Convocationen auf den Antrag des Landgerichts zu Delmenhorst das weitere Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit von der Justiz-Canzley dem hiesigen Stadt- und Landgerichte zugewiesen werden, welches dann dies in jedem einzelnen Falle mit der geeigneten Aufgabe an die Betheiligten, ohne Berechnung von Gerichtskosten, öffentlich bekannt macht.

§. 5.

In den bey dem Landgerichte zu Delmenhorst bis zum 30. September d. J., diesen incl.,

anhängig gewordenen Civilproceſſen aus dem Kirchſpiele Hatten fallen die nach dem 30. September anberaumten Termine aus, dagegen laufen die am 30. September noch nicht verfloſſenen proceſſualiſchen Friſten fort, namentlich auch die Friſt zur Einlegung von Appellationen, indeß werden diejenigen Friſten, welche vor dem 21. October d. J. ablaufen, bis zu dieſem Tage, ſolchen eingeſchloſſen, verlängert.

Die intereſſirten Parteien haben daher Behuf Fortſetzung der von dem Landgerichte zu Delmenhorſt an das hieſige Stadt- und Landgericht übergehenden Proceſſe bey dem letzteren Gerichte die geeigneten Anträge zu machen.

§. 6.

Für die Ablieferung der gerichtlichen Acten, welche in Gefolge der Verordnungen vom 19. Juni d. J. an andere Behörden übergehen, werden den Betheiligten keine Koſten, namentlich keine Transport- oder Porto-Koſten, berechnet.

39) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Frieſoithe erlaſſene Bekanntmachung vom 30. Sept., publ. den 7. October 1835.

Verlegung des Frieſoither Herbſt-Markts.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird das Frieſoither Herbſt-Markt fort-

an am letzten Sonntage im Monat October Statt finden, und wird demnach für dieses Jahr am Sonntage, den 25. Octob., abgehalten werden.

40) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra vom 10. October, publ. den 17. Octob. 1835.

In Betreff der Frage über die Zuziehung der Nebenschulachten zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptschulen in den Catholischen Kirchspielen der Kreise Vechta und Cloppenburg werden, mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, nachstehende, mit dem Bischöflichen Officialate in Vechta berathene, Bestimmungen, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

In Betreff der Frage über die Zuziehung der Nebenschulachten zu den Bau- u. Unterhaltungskosten der Hauptschulen in den Catholischen Kirchspielen der Kreise Vechta u. Cloppenburg.

1) Streitigkeiten unter Interessenten verschiedener Schulachten über die Frage, ob und wie weit die einen zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schulgebäude der andern zu concurriren haben, sollen künftig nicht im gerichtlich-processualischen Wege verhandelt und entschieden, sondern im administrativen Wege von dem Bi-

schöflichen Officialate in Vechta, mit Zustimmung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra in Oldenburg, regulirt werden.

2) Was die Errichtung neuer Schulen oder die Trennung einer bestehenden in mehrere betrifft, so sollen darüber die Interessenten gehört werden; denselben steht jedoch ein absolutes Widerspruchsrecht gegen das, was die vorgesetzten administrativen Behörden dem Wohle der Schule angemessen finden, nicht zu. Dabei sollen indessen nicht so sehr die Bestimmungen der Münsterschen Schulverordnung von 1801, als vielmehr das wahre Bedürfniß der Anlegung einer Nebenschule und der Trennung von der Hauptschule berücksichtigt werden. Würde die letztere bei der beabsichtigten Trennung nicht füglich für sich allein bestehen können, so kann diese Rücksicht den Behörden zur Festsetzung eines fortdauernden Beitrags der Nebenschul-Interessenten zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptschule Veranlassung geben, besonders wenn die Trennung für jene mehr nützlich als nothwendig erscheint. Nicht minder kann dazu einen Grund der fortwährende Nutzen geben, welchen die Nebenschul-Interessenten

von den Gebäuden der Hauptschule, z. B. wenn diese zugleich Küster- oder Organisten-Wohnung sind, oder bei dem Pfarrunterrichte haben. Ein Anspruch auf einen Theil des Kirchspielsschul-Fonds wird der Nebenschule nur bei unumgänglicher Nothwendigkeit ihrer Errichtung zugestanden werden, in welchem Falle den Umständen nach auch wohl eine bleibende Gemeinschaft der Bau- und Unterhaltungskosten der Haupt- und Nebenschule zweckmäßig eingerichtet werden kann.

3) Bei Regulirung etwaiger Differenzen der vorgedachten Art bei schon bestehenden Nebenschulen soll künftig nicht mehr der §. 22. der Münsterschen Verordnung vom 13. Februar 1693 zur Norm dienen, sondern die administrative Behörde soll bei jedem vorkommenden Fall alle Verhältnisse möglichst genau untersuchen und erwägen, und nach Recht und Billigkeit den Streit reguliren. Dabei soll zwar vor allem darauf gesehen werden, was früher rechtsbeständig getroffene Vereinbarungen und rechtskräftige Erkenntnisse bestimmen; über die Existenz, den Sinn und Umfang solcher Normen findet aber ebenfalls nur eine Verhandlung und Entscheidung in dem vorbemerkten administrativen Wege statt:

und es kann dabei auch eine Aufhebung oder Abänderung jener Normen in dem Falle für zulässig erklärt werden, wenn sich die Umstände so verändert haben, daß die Haupt- oder Nebenschulacht schlechterdings nicht bestehen, und doch auch mit der andern nicht wieder vereinigt werden kann.

4) Gegen ein über diese Gegenstände von dem Bischöflichen Officialate und der Commission getroffenes Regulativ steht denjenigen, welche sich dadurch beschwert halten, der Recurs an das Großherzogliche Cabinet nach der Verordnung vom 20. December 1814 offen.

41) Consistorial-Bekanntmachung vom 21. October, publ. den 24. Oct. 1835.

Betr. den Verfalltag der Zinsen von Kirchen-Salarien- und Schul-Capitalien.

Um den Schuldnern der Kirchen-Salarien- und Schul-Capitalien die zeitige Zahlung der Zinsen zu erleichtern und zugleich zu bewirken, daß diese Zinsen, auch bei verzögerter Zahlung, doch vor Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem sie fällig wurden, einkommen, wird sämmtlichen Kirch- und Schul-Juraten, auch in der Herrschaft Jever:

1) gestattet und empfohlen, durch eine von den Schuldnern zu treffende und von die-

sen unter den Documenten anzuerkennende, Vereinbarung, die Verfalltage der gedachten Zinsen auf Martini zu verlegen;

2) aufgegeben, bei neuer Belegung von Capitalien den Verfalltag der Zinsen auf Martini zu bestimmen,

so daß unter dem auf die Vereinbarung oder neue Belegung zunächst folgenden Martinitage die bis dahin verfallenen Zinsen in Einnahme kommen.

42) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. October, publ. den 28. Oct. 1835.

Betr. ein Regulativ wegen der Befriedigungen im Amtsdistrict Berne.

Nachdem von dem Amte Berne und dem Amtsausschuß daselbst das nachstehende Regulativ wegen der Befriedigungen im Amtsdistricte Berne entworfen und von der Regierung die Landesherrliche Genehmigung desselben bewirkt ist; so wird solches in Folge Höchster Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und soll dasselbe bis weiter als Polizey-Reglement in dem gedachten Amtsdistricte gelten, wobey das Amt Berne autorisirt wird, in allen vorkommenden Fällen darnach zu verfahren und die etwa entstehenden Streitigkeiten mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu entscheiden, welche sich jedoch eine Verweisung der

ihr dazu geeignet scheinenden Fälle an die Civilgerichte dabey vorbehält.

Regulativ

wegen der Befriedigungen im Amte Berne.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die in dem nachstehenden Regulativ wegen der Befriedigungen im Amte Berne enthaltenen Vorschriften treten als Regel ein, und muß eine Ausnahme — die durch ein entgegenstehendes, älteres oder neueres, rechtskräftiges Erkenntniß, oder älteres oder neueres, Uebereinkommen der Landnachbaren oder auf sonstige Weise allerdings begründet seyn kann — von demjenigen, welcher dieselbe behauptet, erwiesen werden.

II. Wegen der Gräben.

1) Alle vorhandene Grenzgräben werden nach dem sogenannten Daumenrecht gemacht, nämlich, so, daß jeder Landnachbar die linke Hälfte (oder falls dies von einem Nachbar gewünscht werden sollte, das 1ste und 3te Viertel von der linken Seite angerechnet) des ganzen Grabens an beyden Seiten absticht, und durch Lothen, Ausschießen ꝛc. reinigt, dabei die Erde und das Lothels zur Hälfte auf das eine und zur Hälfte auf das andere Ufer bringt,

wobey die obere Weite eines Grenzgrabens auf wenigstens 7 Fuß bestimmt wird;

2) da, wo bisher ein anderes Verfahren, z. B. so, daß jeder Landnachbar sein Ufer in der ganzen Länge seines Landes macht, bestanden hat, kann jeder Nachbar verlangen, daß der Grenzgraben zuvörderst auf bisherige Weise in guten Stand gesetzt werde, und dann erst die sub 1. angegebene Regel eintrete.

Nach Ablauf von 6 Monaten, von der Bekanntmachung dieses Regulativs angerechnet, ist dieser Antrag indeß nicht weiter begründet;

3) derjenige Landeigenthümer, welcher sein Land mit einem neuen Graben befriedigen will, muß, im Falle der Landnachbar nicht gleiche Absicht hat, die Kosten der Grabenschießung allein übernehmen. Der Landnachbar aber muß sich gefallen lassen, daß die halbe Breite des Grabens, also $3\frac{1}{2}$ Fuß, von der Grenze angerechnet, von seinem Land abgeschossen werde. Die Erde aus jeder Hälfte des Grabens muß auf das Land, aus welchem dieselbe geschossen worden ist, geworfen werden;

4) das sub 3. Gesagte ist indeß auf diejenigen Grenzen nicht anwendbar, woselbst sich bereits Hecken, Planken oder andere Befriedigungen befinden; auch nicht auf die Grenzen, welche keine 50 Fuß von den Gebäuden entfernt sind;

5) wegen der, nach dem sub 3. Vorgeschriebenen, neu geschossenen Grenzgräben, tritt sodann hinsichtlich der Reinigung das sub 1. Gesagte ein;

6) die an den Wegen und Hellmern befindlichen Gräben gehören, so weit dieselben nicht mehr als 7 Fuß weit sind, ganz dem Wege, und werden von den Weggpfandinhabern ganz gereinigt, welche die Erde auf den Weg bringen. Das Abstechen des Landufers dieser Gräben geschieht namentlich auch vom Weggpfandinhaber, indeß muß die vom Landufer abgestochene Erde auf das Landufer geworfen werden;

7) ist ein Grenz- oder Weggraben zugleich ein Zuggraben, oder sonstige öffentliche Wasserleitung, so treten die desfälligen Bestimmungen ein;

8) bei allen bereits vorhandenen Grenzgräben wird angenommen, daß dieselben gemeinschaftlich sind, und die Mitte des Grabens die Grenze sey. Eine Ausnahme von dieser Regel muß daher von demjenigen, welcher sie behauptet, bewiesen werden;

9) im Kirchspiel Neuenhuntorf bleibt es bei der bisher dort beobachteten Regel, daß jeder Landnachbar sein Ufer und den halben Graben in der ganzen Länge des Grabens reinigt,

und es kommen dort daher die §§. 1, 2 und 5 nicht zur Anwendung.

III. Wegen der Planken, Stakette, Riegelwerke und Zäune.

1) Bey einer Planke, einem Stakette, einem Riegelwerke oder einem Zaun, welche von zwei Landnachbarn gemeinschaftlich gesetzt worden, wofür bei den bereits vorhandenen Planken ꝛc. auch die Vermuthung streitet, so daß eine Ausnahme erwiesen werden muß, macht die Mitte der Pfähle die Grenze aus, und die Stützen werden nach beiden Seiten gesetzt;

2) werden dieselben von einem Nachbar allein gesetzt, so wird die platte Seite an die Grenze gebracht, so daß die Pfähle und etwaige Abläufer oder Stützen in den Gründen des Eigenthümers stehen müssen;

3) in dem letzteren Falle darf der Eigenthümer der Planke ꝛc. die zum Setzen und Unterhalten dieser Befriedigungen erforderliche Arbeit auf den Gründen seines Nachbars vornehmen, muß dazu aber eine passende, auch dem, dieserhalb 8 Tage vor Anfang der Arbeit zu befragenden Nachbar, nicht unbequeme, Zeit wählen, und die Früchte ꝛc. des Nachbars schonen.

IV. Wegen der Hecken, Sträuche und Bäume.

1) Gemeinschaftliche Hecken, Sträuche und Bäume müssen gerade auf die Grenze gesetzt werden, gehören beiden Nachbaren und werden von jedem an seiner Seite gehörig und haushälterisch geschoren und beschnitten;

2) die einem Nachbar allein gehörigen Hecken, Sträuche und niedrigen Bäume, müssen wenigstens 3 Fuß von der Grenze entfernt stehen, und so kurz geschoren oder beschnitten werden, daß keine Zweige überhängen, und daß bei dem Scheren oder Aufschneiden die Grenze nicht überschritten zu werden braucht;

3) die einem Nachbar allein gehörigen hochstämmigen Bäume aller Art, müssen wenigstens 7 Fuß von der Grenze entfernt gepflanzt werden, und dürfen gleichfalls mit den Zweigen nicht über dieselbe hängen;

4) die Wegnahme der jetzt bereits stehenden Hecken, Sträuche und Bäume, kann indeß nicht verlangt werden, wenn dieselben die sub 2 und 3 vorgeschriebene Entfernung von der Grenze auch nicht haben sollten;

5) der Nachbar, über dessen Gründe Zweige von Hecken, Sträuchen oder Bäumen hängen, hat das Recht, entweder den Eigenthümer zum Wegschaffen des Ueberhängenden anzuhalten, bei

welcher Arbeit die Gränze auch nicht überschritten werden darf, oder auch, nachdem eine, wenigstens acht Tage vorher geschehene, Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, das Ueberhängende selbst wegzuschneiden, wobei die Grenze, soweit nöthig, überschritten werden darf, und darf er das Abgeschnittene sodann behalten.

6) Die auf überhängenden Zweigen gewachsenen Früchte gehören dem Eigenthümer des Landes, über welchem die Früchte gewachsen sind.

V. Schlußbestimmung.

Eine Abänderung des vorstehenden Regulativs wird vorbehalten.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Octob., publ. den 31. Oct. 1835.

Betr. die Forderungen an Wasserbau-Communen.

Um das Rechnungswesen der Wasserbau-Communen in Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, daß alle Forderungen an dieselben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-Rechnung angemeldet und berichtigt werden. Mit Landesherrlicher Genehmigung wird deshalb hiedurch bekannt gemacht,

daß Jeder, der an eine Deichacht, Schlengenacht, Sielacht, Verlaathsacht oder sonstige

Wasserbau-Commüne aus Lieferungen, Leistungen, an Gebühren, oder aus andern Gründen Ansprüche auf Geldzahlungen machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Monats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bei dem rechnungsführenden Juraten, Deich- oder Sielrichter oder sonstigem Rechnungsführer anzugeben und seine Rechnung, mit den erforderlichen Attesten versehen, einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß wegen Verspätung der Beiforderung ausser dem Verluste eines Anspruchs auf Verzugszinsen, für den ersten Monat nach abgelaufenem Rechnungsjahrs, in welchem die Forderung entstanden ist fünf Procent und für jeden der folgenden Monate zwei Procent von der Forderung, zum Besten derjenigen Casse, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, werden abgezogen werden.

Die Rechnung muß demjenigen Officialen, der solche zu attestiren hat, zeitig producirt werden und wenn sie dann von demselben nicht zurückzuerhalten gewesen ist, so hat derjenige, der den Betrag zu fordern hat, solches vor Ablauf des bestimmten Termins dem Rechnungsführer der Casse, aus welcher die Zahlung zu leisten ist, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls ein desfälliger Einwand nicht weiter berücksichtigt wird.

Die Herrschaftlichen Sporteln-Rechnungen werden in den bestimmten Terminen ausgeschrie-

ben, und findet darauf obige Vorschrift keine Anwendung.

Das Rechnungsjahr läuft bei den sämmtlichen Wasserbau-Communen bis weiter vom 1. Januar bis 31. December.

Der Rechnungsführer oder Official, dem eine verspätete Rechnung überreicht wird, hat auf derselben den Tag der Production sofort zu bemerken.

44) Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Oldenburg vom 29. Oct., publ. den 31. October 1835.

Betr. das Anlegen und Ausladen der Schiffe am Stau.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Hermann Kayser am Stau zum Hafenaufseher und zum Erheber des Hafengeldes daselbst bestellt worden.

Die Beikommenden werden daher aufgefordert, den Anweisungen des Hafenaufsehers die gebührende Folge zu leisten, welcher darauf zu achten hat, daß in dem Hafen am Stau Ordnung erhalten, die Passage durch Fuhrwerke, Waaren oder sonstige Gegenstände nicht beschränkt oder gehindert und hinsichtlich des Anlegens und Ein- und Ausladens der Schiffe die Bekanntmachung des Magistrats vom 13. October 1803 befolgt werde, daß das Ein- und Ausladen von Heu und Stroh nur auf

der Strecke vom Stauthore bis zu dem Hause des Kaufmanns Klävemann geschehe, daß Holz und Steine nur auf dem Löschplatze hinter der Tränke nach näherer Anweisung des Hafenaufsehers gelagert, die Uferwerke der Hunte nicht beschädigt werden und daß das Fahrwasser nicht beengt oder versperrt werde.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. November, publ. den 18. November 1835.

Betr. falsche Holländische Ein-Gulden-Stücke.

Es sind der Regierung seit einiger Zeit mehrere in den hiesigen Landen in Circulation gebrachte holländische Ein-Gulden Stücke vorgelegt, welche bei näherer Untersuchung falsch befunden sind. Unter andern hat der Stadt-Magistrat von Delmenhorst dieser Tage ein in der Stadt Delmenhorst in Circulation gewesenes holländisches Ein-Gulden Stück, anscheinend mit der Jahreszahl 1793, eingesandt, welches nach angestellter Untersuchung eines Sachverständigen, aus Messing besteht, und an beiden Seiten und am Rande mit aus feinem Silber geprägten Platten belegt ist. Obgleich das Gepräge, namentlich auf dem Revers, in der Umschrift: Hanc tuemur, hac nitimur und in der Jahreszahl weniger scharf und deutlich ausgedrückt erscheint, der Klang des Stücks

auch unrein ist: so ist das Gepräge auf dem Avers doch recht scharf und deutlich gerathen, so daß eine Täuschung sehr leicht Statt haben kann.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, nicht allein das Publicum vor dergleichen falschen Gulden Stücken zu warnen und bei Annahme von solchen Geldsorten Vorsicht zu empfehlen, sondern auch sämmtliche Polizei-Officialen aufzufordern, auf die Personen, welche sich mit dem Verbreiten oder gar mit dem Anfertigen solcher falschen Münzen befassen mögten, sorgfältigst zu vigiliren und selbige bei den Gerichten zur Anzeige zu bringen.

46) Consistorial-Bekanntmachung vom 25. November, publ. den 28. November 1835.

Betr. das Schulwesen der Stadt Oldenburg.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sind in Betreff des Schulwesens der Stadt Oldenburg nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 1.

In der Stadt Oldenburg führt ein Schulvorstand die Aufsicht über sämmtliche evangelische daselbst befindliche Schulen, mit Ausnahme des Gymnasiums.

§. 2.

Dieser Schulvorstand bestehet aus dem hiesigen Stadtministerium, zwei Mitgliedern des Stadtmagistrats und einem Mitgliede des Stadtrathes.

§. 3.

Der Magistrat bringt die aus seiner Mitte und dem Stadtrathe zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes bei dem Consistorium in Vorschlag, welches solche bestätigt und das Mitglied des Schulvorstandes bestimmt, welches den Vorsitz führen soll.

§. 4.

Der Schulvorstand führt die Controlle darüber, daß alle nicht der Catholischen Confession angehörige schulpflichtige Kinder der Stadt entweder eine der zur Ertheilung eines vollständigen Unterrichts concessionirten Schulen, oder das Gymnasium besuchen, oder aber einen genügenden Privatunterricht erhalten.

§. 5.

Als schulpflichtig im Laufe eines Schulsemesters sind anzusehen die sämmtlichen sich in der Stadt Oldenburg dauernd aufhaltenden Kinder, welche beim Beginne des Schulsemesters das sechste Jahr vollendet haben.

In dieser Beziehung ist der Anfang des

Sommersemesters auf den 1. April und der des Wintersemesters auf den 1. Oct. festgesetzt.

§. 6.

In den letzten acht Tagen des Monats April und des Monats October nehmen die Rottmeister Verzeichnisse aller Kinder auf, welche im Laufe des verflossenen Semesters, das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder über sechs Jahre alt in die Stadt gezogen sind.

Diese Verzeichnisse werden sofort dem Schulvorstande zugestellt, welcher durch Communication mit dem hiesigen Catholischen Geistlichen ausmittelt, welche der auf den Verzeichnissen aufgeführten Kinder in der Catholischen Confession erzogen werden und diese sodann von den Verzeichnissen ausscheidet.

§. 7.

Vierzehn Tage nach dem Anfang des halbjährigen Lehrcursus reichen die Stadt- und Armen-Schullehrer, so wie die zur Ertheilung eines vollständigen Unterrichts concessionirten Nebenschullehrer bei dem Schulvorstande Verzeichnisse aller Kinder ein, welche in diesem Semester in die Schule aufgenommen sind.

§. 8.

Die nach §. 6. und §. 7. anzufertigenden

Listen enthalten den Namen und die Vornamen eines jeden Kindes, so wie den Namen, Stand oder das Gewerbe derjenigen Person, bei welcher das Kind erzogen wird.

§. 9.

Der Schulvorstand ermittelt durch eine Vergleichung diejenigen, nicht der Catholischen Confession angehörigen schulpflichtigen Kinder, welche in keine der im §. 7. gedachten Schulen aufgenommen sind.

Ist dann dem Schulvorstande nicht bereits bekannt, daß diese Kinder durch körperliche oder geistige Schwäche entschuldigt sind, oder daß sie das Gymnasium besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten, so verabladet er deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern. Diese müssen, im Fall sie nicht nachweisen: daß die Kinder entweder genügenden Unterricht erhalten oder durch körperliche oder geistige Schwäche entschuldigt sind, eine Schule wählen, worauf der Schulvorstand dem Schullehrer die Namen der Kinder anzeigt, damit dieser solche in seine Liste eintrage.

§. 10.

Während des Schulsemesters darf kein Kind ohne besondere Genehmigung des Schulvorstandes die gewählte Schule mit einer andern vertauschen.

Am Schlusse jedes Semesters kann eine andere Schule gewählt werden; es muß jedoch der Austritt des Kindes vor dem Anfange des neuen Schulsemesters dem Lehrer angezeigt werden, welcher hierüber eine Bescheinigung ertheilt, und darf kein Lehrer ein solches Kind anders als nach Vorweisung dieser Bescheinigung in seine Schule aufnehmen.

Unterbleibt die zeitige Anzeige des Austritts eines Kindes aus der Schule, so verwirken die zu einer solchen Anzeige verpflichteten Eltern oder Erzieher des Kindes eine Brüche bis zu einem Thaler Gold zur Schulcasse.

§. 11.

Ueber die Schulversäumnisse haben alle Lehrer Listen nach der ihnen desfalls von dem Schulvorstande zu ertheilenden Anweisung zu führen und solche vierteljährlich, bei dem Schulvorstande einzureichen.

§. 12.

Der Schulvorstand fertigt aus diesen Listen ein Verzeichniß über diejenigen ihm nicht genügend entschuldigt erscheinenden Schulversäumnisse an, welche er bedeutend genug erachtet, um eine Bestrafung der Eltern oder Erzieher eintreten zu lassen.

Dieses Verzeichniß wird dann dem Stadtmagistrate mitgetheilt.

§. 13.

Der Magistrat verabladet die Eltern oder Erzieher der säumigen Kinder und verurtheilt sie, wenn sie sich wegen der stattgehabten Versäumnisse nicht genügend rechtfertigen können, in eine Brüche bis zu fünf Thaler Gold zur Schulcasse, welche im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit der Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verwandelt werden kann.

§. 14.

Wird jemand, der wegen Schulversäumnisse der unter seiner Aufsicht stehenden Kinder bereits einmal bestraft ist, wiederum wegen Schulversäumnisse der unter seiner Aufsicht stehenden Kinder straffällig befunden, so kann derselbe vom Magistrate zu einer Brüche bis zu 25 ℛ Gold zur Schulcasse verurtheilt und die erkannte Brüche, im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten, in eine Gefängnißstrafe, bis zu acht Tagen, verwandelt werden.

§. 15.

Gegen die Entscheidungen des Magistrats in den Fällen der Paragraphen 13 und 14 ist der Recurs an das Consistorum zuläßig.

Dieser muß innerhalb drey Tagen nachdem die Entscheidung dem Betheiligten zum

Protocolle oder durch Insinuation bekannt gemacht ist, beim Magistrate eingewandt und innerhalb vierzehn Tagen nach der Einlegung bey dem Consistorium eingeführt und gerechtfertigt werden.

§. 16.

Sowohl der Stadtmagistrat, als das Consistorium sind ermächtigt, die durch das Verfahren wegen Schulversäumnisse entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, zu erlassen, wenn deren Bezahlung nach ihrem Ermessen für die Verurtheilten zu drückend werden würde.

§. 17.

Der Schulvorstand fertigt jährlich einen Voranschlag über die für die Schulen zu erwartenden Ausgaben, insoweit solche von der Stadt-Casse zu tragen sind, an, welcher Voranschlag indeß die an den Schulgebäuden nöthigen Bauten und Reparaturen nicht mit befaßt, indem die städtischen Schulgebäude unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats verbleiben und hat der Schulvorstand, wenn er Reparaturen oder Veränderungen an den Schulgebäuden nöthig findet, seine desfälligen Anträge an den Magistrat zu richten.

§. 18.

Der Voranschlag für die Schulausgaben

wird dem Magiſtrate zeitig zugefertigt, welcher ihn in den ſtädtiſchen Voranſchlag aufnimmt und wegen etwaiger Abänderungen deſſelben mit dem Schulvorſtande zuvor communicirt.

47) Bekanntmachung der Conſiſtorial-Deputation zu Jever vom 17. November, publ. den 5. December 1835.

Betr. die Anſtellung der Schullehrer in der Herrſchaft Jever und der Gehülfen derſelben.

Es wird hiedurch, mit gnädigſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß künftig auch in der Erbherrſchaft Jever nur ſolche Perſonen als Schullehrer werden angeſtellt werden, welche im Seminar zu Oldenburg die nöthige Bildung erhalten haben, und daß die zur Haltung von Gehülfen verpflichteten Schullehrer ebenfalls bei dem Abgange der ihnen gegenwärtig zur Seite ſtehenden Gehülfen an deren Stelle Zöglinge des Seminars annehmen müſſen.

Die Meldungen zu der alle zwei Jahre, und zunächſt wieder im September 1837, ſtatt findenden Aufnahme in das Seminar, und die Geſuche um Beſetzung von Hülfslehrerſtellen ſind zeitig bei dem Superintendenten der Erbherrſchaft anzubringen, welcher überhaupt den Betheiligten auf ihren Wunſch nähere Auskunft

über die Bedingungen und das zu beobachtende Verfahren geben wird.

48) Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats zu Vechta vom 30. November, publ. den 9. December 1835.

Betr. die Instruction für die Todtengräber in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

Da nöthig befunden worden ist, in jedem Kirchspiele der Kreise Vechta und Cloppenburg, unter Aufhebung des hie und da noch stattfinden Gebrauchs, daß die Gräber durch die Nachbarn gemacht werden, durch den Kirchenvorstand einen Todtengräber zu bestellen, so wird dieses, und die mit Zustimmung Großherzoglicher Regierung und der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, auch wegen des gemischten Kirchspiels Neuenkirchen, mit Zustimmung des Großherzoglichen Consistoriums, entworfene Instruction, hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich wird die Cammer-Publication vom 14. Mai 1810 in Erinnerung gebracht, wornach die Beerdigung der Leichen vor dem dritten Tage nach erfolgtem Absterben bei 5 ℛ Gold Brüche verboten ist, jedoch in Nothfällen, auf den Atteſt eines Arztes über die Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit einer frühen Beerdi-

gung, die Erlaubniß dazu von dem Amte ertheilt werden kann.

Instruction

für die Todtengräber in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

1) Der Todtengräber muß einen ordentlichen, nüchternen und rechtschaffenen Lebenswandel führen, und Jedermann mit Bescheidenheit begegnen.

2) Er hat genau und pünctlich dem Folge zu leisten, was ihm vom Kirchenvorstande, und besonders vom Pastor aufgetragen wird.

3) Ohne zuvor einzuholende Erlaubniß des Pastors und Anweisung des Küsters, welcher das Grabregister führt, darf derselbe kein Grab machen, oder öffnen.

4) Die Gräber sind in einer Tiefe von drei Ellen und in gehöriger Weite auszuwerfen, und sofort nach Einsenkung des Sarges gehörig wieder auszufüllen, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen, z. B. wegen Nässe des Bodens oder bei ansteckenden Krankheiten, der Kirchenvorstand eine geringere oder größere Tiefe vorschreiben sollte. Die Länge des Sarges hat der

Todtengräber sich von dem, welcher das Grab bestellt, angeben zu lassen.

5) Er hat dafür zu sorgen, daß die nöthigen Geräthschaften, als Bahre, Taue ꝛc. in gutem Stande erhalten, die Bahre nach dem Todtenhause, und nach der Beerdigung wieder alles an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort gebracht werde.

6) Die beim Oeffnen eines Grabes herausgeworfenen Schädel und sonstigen Gebeine muß er sogleich in den Grund des neuen Grabes eingraben, ganze Leichen dürfen aber nicht herausgeworfen werden, sondern sind in gehöriger Tiefe wieder mit Erde zu bedecken.

7) Neue Leichensteine und sonstige Grabzeichen darf der Todtengräber nur mit Erlaubniß des Pastors aufrichten; die bereits vorhandenen, welche beim Oeffnen eines Grabes weggenommen werden müssen, sind wieder in gehörige Ordnung zu bringen. Ueber abgängige Denkmäler, deren Eigenthümer nicht zu erforschen ist, verfügt der Kirchenvorstand.

8) Für die Erhaltung der Pfähle zur Bezeichnung der Gräberreihen, für die Reinhaltung des Kirchhofes und der Pfade, hat er Sorge zu tragen, auch dahin zu sehen,

daß kein Vieh darauf komme, und die Befriedigung nicht spoliirt werde. Letzteres und etwa nöthige Reparationen, so wie überhaupt jede Unregelmäßigkeit, welche er auf dem Kirchhofe bemerkt und selbst nicht abstellen kann, muß er dem Pastor anzeigen.

9) Ferner hat der Todtengräber genau darauf zu achten daß keine Leiche durch andere als durch ihn und anderswo als auf dem Kirchhofe begraben werde. Besonders gilt dieses von Leichen neugeborner Kinder. Jede in Erfahrung gebrachte Contravention muß er sogleich beim Kirchspielsvogte zur Anzeige bringen, welcher das Amt davon in Kenntniß setzen wird.

10) Die Gebühren des Todtengräbers, und zwar:

a) für das Oeffnen und Zuwerfen eines Grabens mit Einschluß des Bringens der Bahre, sind nach dem Unterschied:

a) für Leichen erwachsener Personen,

b) für die der Kinder, welche noch nicht zum H. Abendmahl zugelassen worden,

von dem Kirchenvorstande mit dem anzunehmenden Todtengräber zu bedingen und nach Vernehmung des Ausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Dagegen werden die Gebühren:

b) für das Beisetzen einer Leiche in einem gemauerten Grabe, es mag dazu erst noch eine Grube zu graben oder ein schon gemauertes Grab nur zu öffnen seyn, zu 48 gr. Cour.

c) für das Setzen eines neuen Leichensteines, oder für das Bringen eines schon aufgerichteten von dem Grabe und wieder auf dasselbe, zu 24 gr. Cour.

d) und für das Einsetzen eines sonstigen Grabzeichens, zu 6 gr. Cour.

bestimmt.

11) Auf diese Instruction wird der Todtengräber mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet, und bestraft der Kirchenvorstand jede Uebertretung derselben mit einer Brüche von 24 gr. bis 2 ℛ Cour.

12) Der Todtengräber darf seinen Dienst nur nach vorgängiger halbjähriger Kündigung aufgeben, kann aber zu jeder Zeit vom Kirchenvorstande entlassen werden. Auch muß er sich überhaupt jede Abänderung dieser Instruction gefallen lassen.

49) Consistorial-Bekanntmachung vom 3. Dec., publ. den 12. Decemb. 1835.

Betr. die Wege-Vergütung der Kirchjuraten.

Das Consistorium hat angemessen befunden, in Ansehung der Wege-Vergütung der Kirchjuraten folgende Bestimmungen zu treffen, welche hiedurch zur Nachachtung für alle Betheiligte öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Für Wege außerhalb Kirchspiels wird für jede halbe Stunde Entfernung (für die Hin- und Rückreise zusammen) 6 gr. Gold, für Zehrung und Versäumniß, vergütet, und in den Marschdistricten, vom 1. October bis 31. März, die Hälfte mehr.

Können die Wege nicht an einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

Es versteht sich von selbst, daß nur für nothwendige Geschäftsreisen etwas vergütet wird, wenn daher etwas eben so gut mittelst der Post besorgt werden konnte, wird nur Porto vergütet.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. bemerkten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag und das Geschäft, welches der Jurat besorgt hat, enthalten.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels

erhalten die Kirchjuraten nur in denjenigen Kirchspielen eine Vergütung, wo dies bis jetzt herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat der Kirchenvorstand dem Kirchspiels-Ausschusse gelegentlich eine Durchschnitts-Berechnung der in den letzten zehn Jahren von den Kirchjuraten, außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen, für Geschäfte innerhalb Kirchspiels angesetzten Taggelder, insoweit solche vom Kirchenvorstande für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuziehung beider Kirchjuraten, darüber zu vernehmen, ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb des Kirchspiels (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen) bewillige? in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels die Vergütung vom 1. Mai 1836 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Vernehmungsprotocoll des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1836 an das Consistorium zur Genehmigung einzusenden.

§. 6.

Finden in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt, so erhält der

Kirchjurat für seine deshalb gehabten Wege und Versäumniß eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sobald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Ausschusses über das Quantum und darüber, ob er eine tägliche Aufsicht verlange, besonders vom Consistorium bestimmt.

§. 7.

Die Kirchjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation, aufzustelleu, und sind diese Rechnungen vom Prediger dahin zu attestiren, daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen und vom Kirchjuraten mit der wörtlichen Bemerkung „auf Amt und Gewissen richtig" zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Kirchjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In den Kirchspielen, wo besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Kirchen-Rechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Kirchjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Landgemeinde-Ordnung für die in-

nerhalb des Amts erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

Taxe

für die Wege des Kirchjuraten innerhalb des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht der Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat, die Entfernung von seiner Wohnung an gerechnet,

   a. für einen Weg unter 1/4 Meile 12 gr.

   b. für einen Weg von 1/4 Meile und unter 1/2 Meile . . . . . 18 —

   c. für einen Weg von einer halben Meile und darüber . . . . . 24 —

   ad b. und c. in den Marschdistricten vom 1. Oct. bis 31. März die Hälfte mehr.

2. Für jährliche Besichtigung der geistlichen Gebäude mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 —

   in den Marschdistricten vom 1. Octbr. bis 31. März . . . . . 36 —

3. Für Vornahme der Ausdingung der Reparationen, Verkauf übrig gebliebener

Baumaterialien, Verheuerung der Kirchenländereien . . . . . 36 —

in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März . . . . . 54 —

4. Bei der jährlich zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag . . . . . 36 —

Berichtigung.

In der Gesetzsammlung für 1834 findet sich S. 84 eine Sinn-entstellende Auslassung im Eingang der von der Justizcanzlei Jan. $^{17}/_{22}$. 1834 erlassenen Bekanntmachung betreffend die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft vom 23. December 1833.

Es fehlen nämlich in dieser Bekanntmachung Z. 7. nach den Worten „Stadt Oldenburg" die bei der Publication in № 7. der Oldenb. Anzeigen für 1834 richtig mit abgedruckten Worte:

„und die sämtlichen Aemter des älteren
„Theils des Herzogthums Oldenburg"

welches hiedurch bemerkt wird.

Ges

Gesetzsammlung

von

1836.

Nm.d.Jr.

OLDENB.
BIBL.VENIL

1) Regie
29. D
1836

Nac
te Varel
ein Reg
Vareler
der Reg
des nac
wird so
durch zu
dasselbe
Befriedig
gelten,
in allen
fahren,
ten mit
gierung

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dec. 1835 publ. den 6. Jan. 1836.

Regulativ wegen Befriedigung der Aussendeichsgroden im Amte Varel.

Nachdem vom Gräflich Bentinckschen Amte Varel und dem Kirchspiels-Ausschusse daselbst ein Regulativ wegen der Befriedigungen im Vareler Aussendeichsgroden beantragt, und von der Regierung die Landesherrliche Genehmigung des nachstehenden Regulativs bewirkt ist, so wird solches in Folge höchster Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und soll dasselbe bis weiter, als Polizeireglement für die Befriedigungen im Vareler Aussendeichsgroden gelten, wobei das Amt Varel autorisirt wird, in allen vorkommenden Fällen darnach zu verfahren, und die etwa entstehenden Streitigkeiten mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu entscheiden.

Regulativ

wegen Befriedigung der Aussendeichsgroden im Amte Varel.

Die Besitzer von Aussendeichsgroden, welche ihre Groden-Parcellen beweiden wollen, sind schuldig, dieselben dergestalt zu befriedigen, daß das Vieh weder nach dem Deiche hin, noch zu den angrenzenden Groden überstreichen kann. Wollen sie diese Abfriedigung ihrer Groden-Parcellen durch Gräben beschaffen, so müssen solche 7 Fuß breit und 4 Fuß tief seyn, und es muß in diesem Falle der Besitzer des angrenzenden Grodens gestatten, daß die halbe Breite des Befriedigungsgrabens von seinem Lande genommen wird, selbstredend jedoch unbeschadet seiner Eigenthumsansprüche. Dagegen hat derjenige, welcher seinen Groden mittelst Gräben abfriedigen will, um sie zum Beweiden nutzen zu können, in Entstehung anderweiter desfälliger Vereinbarung mit dem Besitzer des angrenzenden Grodens, das Ausschießen dieser Befriedigungsgräben auf eigne Kosten zu veranstalten, und muß die Erde und das Lothels aus jeder Hälfte des Grabens auf das Land, aus welchem dieselbe geschossen worden ist, geworfen werden. Die Reinigung dieser Gräben muß jeder Landnachbar zur Hälfte auf eigene Kosten beschaffen.

Uebrigens bleibt auch derjenige, welcher seinen Groden mit einem Graben in vorschriftsmäßiger Breite und Tiefe umzogen hat, für allen Schaden verantwortlich, wenn das Vieh dennoch nach dem Deiche oder zu den angrenzenden Groden überstreichen sollte.

2) Landesherrliche Verordnung vom 26. Nov. 1835. publ. den 13. Jan. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Das der Wittwe des weil. Profess. Schleiermacher in Berlin ertheilte Privilegium für die Herausgabe sämmtlich Werke des Verstorbenen betr.

Nachdem Uns die Wittwe des in Berlin verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher daselbst als Erbin und Vormünderin gebeten hat, in Rücksicht auf die Großherzoglich Oldenburgischen Lande ihr ein Privilegium für die ausschließliche Herausgabe sämmtlicher Werke des Verstorbenen, sowohl der bereits gedruckten und jetzt in einer neuen Ausgabe erscheinenden als auch der bisher noch ungedruckten ertheilen und zugleich in demselben ausdrücklich aussprechen zu wollen, daß insbesondere auch niemand ohne ihre und des von dem Verstorbenen mit der Herausgabe seiner Werke beauftragten Predigers Jonas in Berlin Einwilligung berechtigt sey, nachgeschriebene Predigten und Vorlesungen

Schleiermachers öffentlich durch den Druck bekannt zu machen oder etwa anderwärts gemachte Abdrücke zu verkaufen, und Wir Uns bewogen finden, dieses Gesuch zu bewilligen; so erklären Wir hiedurch, daß Wir der Wittwe des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher als Erbin und Vormünderin das nachgesuchte Privilegium in der Art ertheilen, daß sowohl der Nachdruck der Schleiermacherschen Werke im Inlande, als auch der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken derselben, und ganz besonders auch der etwaige ohne Einwilligung der Wittwe des verstorbenen Professors Schleiermacher oder des von ihm mit Herausgabe seiner Werke beauftragten Predigers Jonas in Berlin veranstaltete Druck und Verkauf von bisher noch nicht gedruckten Werken, namentlich Predigten und Vorlesungen des Professors Schleiermacher im Großherzogthum Oldenburg bei Vermeidung einer Strafe von Drei Hundert Thlr. Gold und der auch bereits im Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs auf den Nachdruck allgemein gesetzten Confiscation der nachgedruckten oder ohne obbesagte Einwilligung gedruckten Schleiermacherschen Werke verboten seyn soll.

Wir weisen demnach Unsere Regierungen im Herzogthum Oldenburg, im Fürstenthum Lübeck und im Fürstenthum Birkenfeld an, die

Wittwe des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke oder unbefugten Ausgaben sofort wegnehmen zu lassen und zur Disposition der Berechtigten zu stellen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

3) Auf Autorisation der Regierung erlassene Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 30. Dec. 1835. publ. den 13. Jan. 1836.

Betr. das in den Pferde- u. Viehmärkten vor Oldenburg von Kaufleuten und Handwerkern zu entrichtende Stättegeld.

In Beziehung auf die Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 30. Mai d. J. (Old. Anz. № 44 und 45)*) betreffend das, in den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg zu entrichtende, Stättegeld, wird hierdurch mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ferner bekannt gemacht, daß von den auswärtigen (nicht in der Stadt Oldenburg wohnenden) Kaufleuten und Handwerkern, welche die hiesigen Pferde- und Viehmärkte beziehen, mit Ausnahme der Sattler und Riemer aus der Stadt Delmenhorst vom Jahre 1836. an das Doppelte des tarifmäßigen Stättegeldes zu entrichten ist.

*) Ges. Samml. B. 8. S. 234.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Jan. publ. den 16. Jan. 1836.

Warnung gegen falsche preußische Pistolen.

Es ist vor Kurzem eine falsche preußische Pistole mit der Jahreszahl 1775, die im hiesigen Lande im Umlauf gesetzt war, an die Regierung eingesandt worden, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den ächten um so leichter Täuschung verursachen könnte, da das Gepräge bis auf das ziemlich undeutlich gestochene Brustbild des Königs sonst gut gerathen ist. Sie besteht aus feinem Silber, welches mit Goldplatten belegt ist, hat etwas mehr als das Gewicht eines holländischen Ducaten, aber sonst gar keinen Werth.

Da diese falsche Münze nicht gegossen, sondern geprägt ist, und daher wahrscheinlich mehrere Stücke davon in Umlauf gesetzt sind, so wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt.

Das eingesandte falsche Stück ist auf dem Stadt-Polizei-Bureau hieselbst zur Ansicht hinterlegt.

5) Consistorialbekanntmachung vom 14. Jan. publ. den 27. Jan. 1836.

Bekanntmachung der Schulverordnung betr. einige Verbesserungen im Volksschulwesen.

In Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Schulverordnung vom 14. Januar 1836, betreffend einige Ver-

besserungen im Volksschulwesen mittelst einer Beilage zu diesen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht, mit folgenden gleichfalls Landesherrlich genehmigten transitorischen Bestimmungen:

1) die ersten Juratenwahlen sind in allen Schulachten so zeitig vorzunehmen, daß die neu gewählten Juraten mit dem 1. Mai ihr Amt antreten können, und sind daher die desfälligen Vorschläge zur Bestätigung (§. 11. der Verordnung) der Oberbehörde vor dem 15. April einzureichen.
2) Bis zum 1. Mai treten die bisherigen Schuljuraten in die neuen Befugnisse und Obliegenheiten der Juraten, und zwar der rechnungsführende Jurat in diejenigen des Hauptjuraten.
3) Die Schulrechnung für die Monate Januar bis April 1836 ist mit der Rechnung für das Jahr 1835 zu verbinden und daher letztere erst im Mai abzulegen.
4) Die Erhebung der Schulgebühren für die verflossenen Semester bleibt lediglich den Schullehrern überlassen.

Exemplare der Verordnung sind für 6 gr. Cour. in der Expedition der Anzeigen zu haben. Den Aemtern, den Predigern und den Haupt-Schuljuraten werden Exemplare derselben zugehen.

Schul-Verordnung
vom 14. Januar 1836.

Da angemessen gefunden ist, bevor die Erlassung einer allgemeinen Schulordnung erfolgen kann, einige Verbesserungen im Elementar-Schulwesen einzuführen; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Consistorium ermächtigt, für alle protestantische Elementar-Schulen und Schulachten des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever, mit Ausnahme jedoch der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Jever mit der Vorstadt, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg, die nachstehenden Vorschriften zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den nachfolgenden §§. 2. bis 7. enthaltenen Bestimmungen über die Schulachts-Versammlung und den Schulachts-Ausschuß sollen für diejenigen Schulachten gelten, auf welche die Vorschriften der unterm 28. Decbr. 1831 erlassenen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden nicht Anwendung finden, für alle diejenigen also, welche nicht das ganze Kirchspiel befassen. Wenn gleichwohl die Unterhaltung der Schulanstalt nicht der Schulacht allein, sondern dem ganzen Kirchspiele obliegt, so kommen in Ansehung derjenigen Ange-

legenheiten, welche die Unterhaltung der Schule angehen, die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zur Anwendung.

§. 2.

Die Schulachts-Versammlung besteht aus den in der Schulacht wohnenden Grundbesitzern und Heuerleuten, welche Mitglieder desjenigen Kirchspiels sind, zu welchem die Schulacht gehört, in so weit dieselben nach Art. 23. der Gemeinde-Ordnung nicht unfähig sind, in der Kirchspiels-Versammlung zu erscheinen. Schulachts-Versammlung.

In Ansehung der Zulassung der Heuerleute zur Schulachts-Versammlung soll jedoch nach der Vorschrift des Art. 21. der Gemeinde-Ordnung verfahren werden.

§. 3.

Die Schulachts-Versammlung ist bestimmt, den Schulachts-Ausschuß zu wählen und wird für diesen Zweck vom Schul-Vorstande berufen. Der Amtmann führt in derselben den Vorsitz.

Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Schulachts-Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle das Consistorium — die Consistorial-Deputation — zu bestimmen.

§. 4.

Schulachts-Ausschuß.

Der Schulachts-Ausschuß soll aus drei bis zwölf Personen bestehen, von denen wenigstens zwei Drittheile Grundbesitzer seyn müssen, und ist bestimmt, die Schulacht in allen Schul-Angelegenheiten zu vertreten.

Die Größe des Ausschusses hat das Consistorium — die Consistorial-Deputation —, so weit es noch erforderlich ist, zu bestimmen, nach Vernehmung der Schulachts-Versammlung und nach eingezogenem Gutachten des Schulvorstandes.

Der Schulachts-Ausschuß wird von der Schulachts-Versammlung aus allen in derselben stimmberechtigten Personen durch mündliche Stimmgebung nach der Stimmenmehrheit gewählt.

§. 5.

Der Dienst eines Ausschußmannes dauert acht Jahre.

Die Wahlen zum Ausschuß haben alle vier Jahre statt und soll bei der ersten Erneuerungs-Wahl die Hälfte der Ausschußmänner, nach der Entscheidung durch das Loos, austreten, bei jeder folgenden Wahl gehen diejenigen ab, welche acht Jahre Mitglieder gewesen sind.

§. 6.

Der Schulachts-Ausschuß versammelt sich in Gegenwart und auf Berufung des Schul-Vorstandes, welcher einem desfallsigen Antrage der Mehrheit der Ausschußmänner jederzeit zu genügen hat.

§. 7.

Allgemeine Bestimmung.

In so weit die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2. bis 6. nicht entgegen stehen, oder Modificationen nothwendig begründet sind, sollen auf die Schulachts-Versammlung und den Schulachts-Ausschuß diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche in Ansehung der Kirchspiels-Versammlung und des Kirchspiels-Ausschusses in den Art. 19. bis 30., 40. bis 49. und 56. bis 69. der Gemeinde Ordnung gegeben sind.

§. 8.

Schulvorstand.

Der Schulvorstand soll bestehen:

1. in den Schulachten, welche ein ganzes Kirchspiel befassen, und in denjenigen Haupt-Schulachten, in welchen die Ausgaben für die Schulanstalt aus der Kirchen-Casse bestritten werden, aus dem Amtmann, dem oder den Pastoren, dem Kirchspielsvogt, dem Schullehrer und dem, hier zugleich als Haupt-Schuljurat ferner eintretenden Kirchjuraten;

2. in den übrigen Schulachten aus dem Amtmann, dem oder den Pastoren, dem Schullehrer und den Schuljuraten.

§. 9.

Der Schulvorstand versammelt sich, so oft eines der beiden ersten Mitglieder desselben es nöthig findet. Der Versammlungs-Ort ist die Schule. In der Versammlung des Schulvorstandes werden Protocolle aufgenommen, welche auf der Kirchenvisitation vorzulegen sind.

§. 10.

Zur Berathung über allgemeine Gegenstände können die Vorstände mehrerer Schulachten eines Kirchspiels vom Amtmann oder Pastoren zu einer gemeinschaftlichen Versammlung berufen werden.

§. 11.

Schuljuraten.

Zu dem Amte eines jeden Schuljuraten hat der Schulachts-Ausschuß drei in der Schulachts-Versammlung stimmberechtigte Personen zu wählen, und bei der Wahl eines Haupt-Schuljuraten insbesondere auch dessen Solvendität zu berücksichtigen; der Schulvorstand schlägt dem Consistorium — der Consistorial-Deputation — eine der gewählten Personen zur Bestätigung vor und verpflichtet den bestätigten Schuljuraten

durch einen Eid. Mit Zustimmung des Schul-Vorstandes kann die Wahl auf zwei Personen oder auch auf eine beschränkt werden.

§. 12.

Beide Schuljuraten haben die Bestimmung, die äußeren Schulverhältnisse, besonders da, wo der Amtssitz und das Kirchdorf von der Schule entfernt sind, stets unter Augen zu halten, von Allem, was in dieser Beziehung dem Wohl der Schule und der Erreichung des Schulzwecks hinderlich ist, oder förderlich seyn könnte, dem Schulvorstande Anzeige zu machen und den Gemeinsinn für das Schulwesen zu fördern.

§. 13.

Der Haupt-Schuljurat hat außerdem die Obliegenheiten und Geschäfte des bisherigen verwaltenden Schuljuraten.

Der Nebenjurat tritt nicht, wie bisher, wechselnd in diese Verwaltung ein, kann jedoch, wenn der Hauptjurat auf kurze Zeit verhindert ist, die erforderlichen Verwaltungshandlungen, mit Ausnahme der Hebung von Capitalien, vornehmen.

Uebrigens hat derselbe, da er durch die Geschäfte der Verwaltung in der Regel nicht in Anspruch genommen wird, seine ganze Thä-

tigkeit den im §. 12. bezeichneten Obliegenheiten zu widmen.

§. 14.

Der Dienst eines Schuljuraten ist ein Ehrenamt.

Dem Hauptjuraten verbleibt die bisher dem verwaltenden Schuljuraten bewilligte Entschädigung, auch wird ihm sein Amt als eine Vormundschaft angerechnet und kann dasselbe aus den Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

Gegen die Uebernahme des Amts eines Nebenjuraten gelten nur die gesetzlichen Ablehnungsgründe der Ausschußmänner.

§. 15.

Die Dienstführung eines Juraten dauert sechs Jahre, der Schulachts-Ausschuß kann jedoch dieselbe im einzelnen Falle vor der Wahl auf drei Jahre beschränken.

Nach Ablauf der Dienstzeit des Juraten kann derselbe für einen Zeitraum von gleicher Dauer zwar sofort wieder gewählt werden, ohne daß es in diesem Falle einer neuen Verpflichtung oder Ingrossation bedarf, er ist jedoch nicht verbunden, diese neue Wahl anzunehmen.

§. 16.

In den im §. 8. unter Nro. 1. bezeichneten Schulachten findet keine Schuljuraten-Wahl statt, sondern es treten der Kirchspielsvogt und der Kirchjurat in die gemeinschaftlichen Obliegenheiten der Schuljuraten, und der Kirchjurat in die besondern Pflichten des Haupt-Schuljuraten.

§. 17.

Die inneren Verhältnisse der Schule, insbesondere der Unterricht selbst, der Lehrplan, die Wahl der Lehrmittel, die Eintheilung der Schulkinder in Classen und die Schulzucht, bleiben lediglich den Pastoren, unter Oberaufsicht des Consistoriums — der Consistorial-Deputation — untergeordnet.

§. 18.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr in den Schulgemeinden soll künftig laufen vom 1. Mai bis 30. April.

§. 19.

Aufnahme neuer Schüler.

Die Aufnahme neu eintretender Schüler soll künftig nur mit dem Anfange der Sommerschule geschehen, vorbehältlich der durch spätern Einzug in die Schulacht oder durch die Vorschrift des §. 21. begründeten Ausnahmen.

§. 20.

Schulpflichtigkeit.

Die Schulpflichtigkeit beginnt für diejenigen Kinder, welche in den ersten zehn Monaten

des Jahrs geboren sind, mit dem Anfange der Sommerschule desjenigen Jahrs, in welchem sie das sechste Lebensjahr vollenden, für diejenigen Kinder, welche in den beiden letzten Monaten des Jahrs geboren sind, mit dem Anfang der Sommerschule des nächsten Jahrs. Doch kann der Schulvorstand aus besondern Gründen, namentlich wegen Schwächlichkeit eines Kindes, während der ersten beiden Jahre von der Verpflichtung zum Schulbesuch befreien. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können mit Erlaubniß des Vorstandes am Unterricht Theil nehmen.

§. 21.

Auch diejenigen Kinder, welche sich nicht dauernd im Schulbezirk aufhalten sollen, müssen ohne Ausnahme sofort die Schule besuchen, es sey denn, daß sie für kurze Zeit, bloß zum Besuch und nicht zur Hülfleistung bei der Arbeit, bei einem Schulachts-Eingesessenen sich aufhielten.

§. 22.

Anfang der Sommer- und Winterschule.

Die Sommerschule beginnt nach den Maitags-Ferien und dauert bis zu den Michaelis-Ferien; die Winterschule beginnt nach den Michaelis-Ferien und dauert bis zu den Maitags-Ferien.

§. 23.

Schulferien.

Die Schul-Ferien werden folgendergestalt festgesetzt:

1) die Weihnachts-Ferien: vom 24. December, diesen eingeschlossen, bis Neujahr;
2) die Ostern-Ferien: vom Mittwochen vor Ostern bis zum Dienstag nach Ostern, beide Tage eingeschlossen;
3) die Maitags-Ferien: vom 1. Mai bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen;
4) die Erndte-Ferien: drei Wochen, vom Sonntage nach dem Anfange der Hundstage angerechnet;
5) die Michaelis-Ferien: zwei Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet.

§. 24.

Für die Erndte-Ferien und die Michaelis-Ferien kann der Schulvorstand, wegen örtlicher Verhältnisse, oder besonderer, für ein einzelnes Jahr eintretender, Umstände, andere Zeiten von gleicher Dauer bestimmen, insbesondre kann derselbe auch eine Woche der Erndte-Ferien auf die Pfingstwoche verlegen.

§. 25.

An den Nachmittagen des Mittwochens und des Sonnabends wird keine Schule gehalten. Aus besondern Gründen kann das Consistorium — die Consistorial-Deputation — auf Antrag des Schulvorstandes die Schulzeit des Sonnabend Morgens auf den Mittwochen Nachmittag verlegen.

§. 26.

Erhebung und Beitreibung des Schulgeldes.

Das Schulgeld nebst sämmtlichen dem Schullehrer begleichenden Nebengebühren soll von dem Haupt-Schuljuraten erhoben und an den Schullehrer abgeliefert werden.

§. 27.

Dem Schullehrer wird die Erhebung und jede desfällige Berechnung mit den Pflichtigen untersagt, daher diese durch eine von dem Schullehrer ertheilte Befristung oder wegen einer Gegenforderung an denselben sich von der sofortigen baaren Zahlung der Schulgebühren nicht befreien können.

§. 28.

Gegen den 1. April und 1. September hat der Schullehrer dem Schuljuraten eine, vom Pastoren attestirte, alphabetische Liste aller Kinder zuzustellen, für welche aus dem laufenden Semester Schulgebühren zu entrichten sind, unter Beifügung des specificirten Betrags derselben und der Namen derjenigen Personen, welche die Zahlung zu leisten haben.

§. 29.

Sämmtliche Pflichtige (der Armenjurat für die von Armenwegen ausverdungenen Kinder) haben die Schulgebühren für das laufende halbe Jahr an den Schuljuraten in einem von diesem nach Tag und Stunde zu bestimmenden, durch Anschlag an der Kirche und in der Schule acht

Tage vorher bekannt zu machenden, und spätestens auf den 20. April und 20. September zu setzenden, Hebungs-Termine in der Schulstube zu entrichten. Diejenigen, welche alsdann keine Zahlung leisten, haben ohne weitere Anmahnung dem Juraten die Schulgebühren ins Haus zu bringen, oder zu gewärtigen, daß nach §. 31. gegen sie verfahren werde.

§. 30.

Gegen den 1. Mai und 1. October hat der Schuljurat ein, nach der Vorschrift des §. 28. eingerichtetes Verzeichniß der Rückstände an die Special-Direction — Special-Inspection — des Armenwesens zu übergeben, und diese hat dann ungesäumt zu bestimmen, welche Rückstände vorschußweise oder definitiv auf die Armencasse übernommen werden sollen und die übernommenen Posten sofort auf diese Casse anzuweisen.

§. 31.

Zwischen dem 10. und 20. Mai und dem 10. und 20. October hat der Schuljurat ein Verzeichniß der übrigen Rückstände dem Amte einzureichen, welches die executivische Beitreibung in der wegen der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Weise ungesäumt zu verfügen hat.

§. 32.

Die im Wege der Auspfändung nicht beigängig zu machenden Rückstände sollen auf Anweisung der Special-Direction — Special-In-

spection — aus der Kirchspiels-Armencasse bezahlt werden, welche, in so fern von denselben anderweitig, etwa im Concurse, noch etwas zu erhalten seyn sollte, ohne Weiteres in alle Rechte und Privilegien des Gläubigers tritt, daher die Armen-Behörde auch von etwaigen Interventionen bei der Pfandung sofort in Kenntniß zu setzen und es ihr zu überlassen ist, ob sie den Streit mit dem Intervenienten aufnehmen will.

Bei dieser Zahlung, oder, wenn es eines solchen Zutritts der Armencasse nicht bedarf, nach vollständiger Berichtigung der Schulgebühren, hat der Schullehrer dem Armenjuraten die von diesem seiner Rechnung anzulegende, vom Pastoren attestirte, Liste sämmtlicher Schulkinder zu übergeben, für welche die Zahlung für das verflossene Semester aus der Armencasse geleistet ist.

§. 33.

Der Schuljurat ist verpflichtet dem Schullehrer das erhobene abzuliefern, so oft er wenigstens 10 Rthlr. Courant in der Casse hat, kleinere Summen nur, wenn der Schullehrer sich zum Empfange bei ihm einfindet.

§. 34.

Gegen den 1. Januar und 1. August hat der Schuljurat dem Pastoren eine Nachweisung darüber zu geben, daß sämmtliche Schulgebühren

aus dem letztverflossenen Semester an den Schullehrer abgeliefert sind.

§. 35.

Der Schuljurat hat das Erhobene ohne Abzug an den Schullehrer abzuliefern, kann indeß 2 Procent des Betrags für die mit der Hebung verbundene Mühwaltung, unter Anlegung der Quitung des Schullehrers, in der Schulrechnung in Ausgabe stellen.

§. 36.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, bleiben bis weiter in Kraft.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Jan. publ. den 27. Jan. 1836.

Veränderungen in der Instruction des Schiffs- und Waaren-Mäklers zu Brake.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, ist der bisherige Schiffs- und Waaren-Mäkler Lüder Mosées zu Brake, auf sein Ansuchen, dieses Amtes entlassen, und Hinrich Wilhelm Buddeke zu Brake wieder zum Schiffs- und Waaren-Mäkler daselbst bestellt, auch auf die mit der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Novbr. 1819., Gesetzsammlung Bd. IV. H. 1. pag. 94. publicirte Instruction für den Mäkler zu Brake, verpflichtet worden; diese Instruction jedoch dahin abgeändert:

1) die nach dem §. 1. derselben durch Bürgen zu bestellende Caution auf 500 ℛ beschränkt:
2) der im §. 2. derselben angegebene Bezirk und Geschäftskreis dieses Mäklers auf den Flecken Elsfleth incl. Oberrege und Lienen und auf die im Amte Rodenkirchen belegenen Ortschaften Strohhausen und Absen erstreckt ist.

7) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amts Löningen vom 28. Januar, publ. den 10. Febr. 1836.

Verbot, accisebare Waaren über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum auszuführen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer wird der Verkehr mit accisepflichtigen Waaren auf dem Wege von Löningen über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum dahin beschränkt, daß die Einfuhr accisepflichtiger Waaren auf diesem Wege bei Confiscationsstrafe gänzlich untersagt wird, für die auf diesem Wege auszuführenden Waaren aber eine Vergütung der Accise nicht weiter statt findet.

8) Landesherrliche Verordnung vom 1. Febr. 1836., publ. den 13. Feb. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Untersuchung und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politischer Umtriebe, worauf sich der in der Sammlung der im Großherzogthum als Landesgesetze geltenden Bundesgesetze № XXIX. publicirte Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833. bezieht, in so weit die Gerichtsbarkeit der Gerichte in Unserem Herzogthum Oldenburg begründet ist, wegen besonderer Beschaffenheit dieser Sachen, einem Gerichte höherer Ordnung, der Justiz-Canzlei in Oldenburg unter folgenden Bestimmungen zuzuweisen:

der Justizcanzlei ist die Untersuchnng und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politischer Umtriebe überwiesen.

Sowohl bei Verbrechen als bei Vergehen der bemerkten Art wird:

1) die Untersuchung von einem der beiden Senate der Justiz-Canzlei geführt, welcher jedoch zu einzelnen Untersuchungshandlungen, wo solches angemessen gefunden wird, auch ein Untergericht committiren kann.

2) Nach geschlossener General-Untersuchung wird die Sache an den anderen Senat abgegeben, welcher den Umständen nach, auf Ergänzung, einstweilige oder definitive Aufhebung der Untersuchung, Special-Untersuchung bei Verbrechen oder Gerichtsstellung bei Vergehen (Art. 582. und 947.) erkennt.

3) Das weitere Untersuchungsverfahren wird bei dem Untersuchungs-Senate vorgenommen, das Haupterkenntniß aber vom Plenum der Justiz-Canzlei abgegeben.

4) Als zweite Instanz tritt, in allen Fällen, wo solche in Strafsachen eröffnet ist, das Oberappellationsgericht ein.

5) Die Justizcanzlei ist die Behörde, welche nach Art. 5. des gedachten Bundesbeschlusses mit der Centralbehörde des Bundes zu communiciren und deren Requisitionen zu genügen hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

9) Bekanntmachung des Militaircollegiums vom 11. Febr. publ. den 17. Februar 1836.

Auch die bereits im Militairdienst stehenden Wehrpflichtigen sind mit zur Loosung zu ziehen.

Da es auch hinsichtlich solcher Wehrpflichtigen, welche bereits vor dem Eintritte ihrer Wehrpflichtigkeit freiwillig bei dem Großherzoglichen Truppencorps in Dienst getreten sind, mitunter von Wichtigkeit werden kann, zu wissen, welche Nummer ihnen bei der Loosung zu Theil geworden ist, so sieht das Militair-Collegium sich veranlaßt, hiermit anzuordnen: daß künftig alle bereits in Dienst stehende Militairpersonen, ohne Unterschied, mit der Jahresclasse

der Wehrpflichtigen, zu welcher sie gehören, in gewöhnlicher Weise zur Loosung zu ziehen sind,

10) Bekanntmachung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 16. Febr. publ. den 20. Febr. 1836.

Betr. die Befolgung des §. 21. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung auf die Armensachen.

Das Generaldirectorium des Armenwesens hat in Erfahrung gebracht, daß der §. 21. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung auf die Armensachen, welcher dahin lautet:

„Einnahmen, welche zur Substanz des Armen-Vermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung der Specialdirection, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben und gültig darüber zu quittiren."

in denjenigen Kirchspielen, wo die Juraten beibehalten worden, bisher fast durchgängig nicht befolgt worden ist, und zwar in der Meinung, daß diese Vorschrift nur da zur Anwendung komme, wo an die Stelle der Juraten Kirchspiels-Rechnungsführer eingetreten sind.

Diese Ansicht ist aber dem §. 3. des oben genannten Regulativs entgegen und werden deshalb die Specialdirectionen des Armenwesens

an die künftige genaue Befolgung der obigen Vorschrift hierdurch erinnert.

11) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Febr. publ. den 2. März 1836.

Bestimmung der zur allgemeinen Nachachtung dienenden Grundsätze bei der Vermessung der vormals münsterischen Landestheile, behuf eines vollständigen Grundcatasters zum Zweck einer richtigern Vertheilung der Grundsteuern.

Da das Bedürfniß eines vollständigen Grundcatasters zum Zweck einer richtigern Vertheilung der Grundsteuern immer fühlbarer geworden ist und sich vorzüglich in den zu dem vormals Münsterschen Landestheile gehörigen Aemtern bemerklich gemacht hat, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vorläufig eine specielle Vermessung jener Aemter, mit Ausnahme derjenigen Gegenden, welche bereits speciell vermessen sind und hinsichtlich deren es nur einer Revision bedarf, anzuordnen geruht.

Mit Höchster Genehmigung werden demnach über die bei dieser Vermessungs-Angelegenheit zur Anwendung kommenden Grundsätze und das dabei zu beobachtende Verfahren diejenigen Bestimmungen, welche zu allgemeinerer Nachachtung zu dienen haben, im Nachfolgenden hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.
Allgemeine Bestimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberaufsicht der Cammer und unter Direction des Ober-

geometers durch angestellte Geometer und denselben untergeordnete Hülfsgeometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermessung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7. 14.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Atlasse verbunden und über alle im Kirchspiels-Gebiet gelegenen Grundstücke Register angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Trigonometrisches Netz.

Die Stückvermessung eines jeden Kirchspiels beruht auf einem dasselbe bedeckenden trigonometrischen Netze.

§. 3.

Genauigkeit.

Die Endergebnisse der geometrischen Arbeiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grund-

stücke, müssen bei gehörig scharfer Begrenzung derselben bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Grundmaaß.

Den Vermessungen wird der Oldenburgische Fuß

= 131,161964 Pariser Linien,

= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Old. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß

= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächen-Maaß ist das Jück alten Maaßes (alte Jück)

= 64,000 Oldenburgische Quadratfuß

anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Quadrat-Cataster-Ruthen à 100 Quadratfuß eingetheilt werden.

Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maaße zum Grundmaaß soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt

mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer kundigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbegange zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Setzen derselben werden von den betheiligten Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspiels-Grenzen.

Sind Kirchspiels-Grenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie die betheiligten Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Flureintheilung und Aussteinung.

Nach geschehener Begrenzung wird das Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maaßstabe auf einem Cartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervögte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Auf die Flureintheilung folgt die Stück- (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcelle wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

a) nur einem Eigenthümer gehört;
b) in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
c) von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Wege, Befriedigungen.

Oeffentliche Wege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcelle behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als $^1/_5$ der Parcelle beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcelle gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als $^1/_5$ der Parcelle, so werden sie als besondere Parcelle behandelt.

§. 10.

Aussteinung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Oertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

§. 11.

Verzeichniß der Grundeigenthümer.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat

der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Amte als richtig atteſtirtes, nach der regiſterlichen Qualität alphabetiſch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Anweiſung der Grundſtücke.

Die Gegend, in welcher gemeſſen werden ſoll, iſt durch das Amt vor der Vermeſſung bekannt zu machen und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundſtücke ſelbſt anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchſpiel, überall, wo es nöthig iſt, einen vorzüglich localkundigen Mann zu beſtellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Auslichtung der Gehölze ꝛc.

Iſt bei der Stückvermeſſung die Auslichtung einer Hecke oder eines Gehölzes erforderlich, ſo iſt der Eigenthümer, auf die durch den Kirchſpiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beſchaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscaſſe erſetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

Carten.

Auf den Grund der vorgenommenen Vermessungen werden angefertigt:

1) Flurcarten, in welchen sämmtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.

2) Kirchspiels- und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Güterverzeichnisse. Mutterrolle.

Sämmtliche Grundstücke werden nach der Reihefolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem besondere Verzeichnisse der zu einem Gutskörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) angefertigt, welche zusammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlos-

senen Stelle sey? ohne Einfluß. Kann sofort erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches Pertinenz nicht sey, oder wird dieses demnächst erwiesen, so kann die Qualität der Veräußerlichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehalten werden.

§. 16.

Verlesung des Grundeigenthums.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung entstandenen Handrisse, Carten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das Sorgfältigste durchgehen und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Carten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

§. 17.

Revision der geometrischen Arbeiten.

In der Reihefolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und

Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

§. 18.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaaße angegeben werden soll, werden den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Aemter zur Anerkennung zugefertigt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§. 19.

Reclamations-Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächen-Inhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Orts-Vorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die

Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher, gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Febr. publ. am 9. März 1836.

Den Neubau der s. g. Kugelbaacke an der Mündung der Elbe betr.

Folgende von der hochlöblichen Schifffahrts- und Hafen-Deputation der freien Hansestadt Hamburg erlassene Bekanntmachung den in kommendem Frühjahr stattfindenden Neubau der als Signal-Gebäude dienenden sogenannten Kugelbaack an der Mündung der Elbe betreffend, wird, zur Nachricht für das seefahrende Publicum, hiemit öffentlich bekannt gemacht:

„Da im bevorstehenden Frühjahre das auf der Südseite der Mündung der Elbe an der äußersten Spitze des festen Landes im Amte Ritzebüttel stehende Signal-Gebäude, genannt die Kugelbaack, neu gebaut werden soll, so wird

in Bezug darauf Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Mit dem Abbrechen der alten Baack wird im Anfange des April-Monats begonnen werden.

2) Während des Baues wird die Verdunkelung des Cuxhavener Leuchtthurmes durch die Kugelbaack nicht Statt finden.

3) Neben dem Fundamente der Baack wird ein provisorisches Gerüst circa 40 Fuß über ordinaire Fluth hoch, und oben mit einer schwarzen Tonne versehen, errichtet werden, und so lange stehen bleiben, bis die neue Baack aufgerichtet ist.

4) Sobald letzteres geschehen, wird dasselbe bekannt gemacht werden."

13) Cammer-Bekanntmachung vom 29. Febr. publ. den 9. März 1836.

Verbot d. Waaren-Niederlagen innerhalb 1/2 Meile Entfernung von den Grenzen.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird in Beziehung auf die für die Entrichtung des Grenzzolls und der Accise angeordneten Controlle-Maaßregeln hierdurch vorgeschrieben.

daß innerhalb einer halben Meile Entfernung von den Grenzen gegen das Ausland, im-

gleichen von den im §. 1. der Cammerbekanntmachung vom 6. Decbr. 1834 näher bezeichneten Grenzen des Braker Freihafen-Bezirkes Niederlagen von Waaren überall nicht geduldet werden sollen.

Jede derartige Niederlage, welche nach Ablauf von 14 Tagen nach der Bekanntmachung dieser Vorschrift in den bezeichneten Grenzdistricten angetroffen wird, unterliegt der Confiscation.

Diese Vorschrift findet zwar keine Anwendung auf die Waarenlager derjenigen Gewerbtreibenden, welche innerhalb einer halben Meile Entfernung von der Grenze ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zur Betreibung des Gewerbes an diesem ihren Wohnsitze concessionirt sind und vermöge ihres Gewerbes eine Niederlage von Waaren halten müssen; die Cammer ist jedoch ermächtigt, die Niederlagen und Etablissements auch dieser Personen einer besondern Controlle zu unterwerfen und insbesondere auch in den bezeichneten Grenzdistricten eine Schärfung der Begleitschein-Controlle eintreten zu lassen, worüber die nähern Bestimmungen für die Fälle, in welchen solche zur Anwendung gebracht werden soll, demnächst werden bekannt gemacht werden.

14) Consistorial-Bekanntmachung vom 16. März publ. den 23. März 1836.

Die Befolgung des §. 19. des Regulativs über die Anwendbarkeit der Landgemeinde-Ordnung auf Kirchen- u. Schulsachen betr.

Obgleich im §. 3. des Regulativs über die Anwendbarkeit der Landgemeinde-Ordnung auf Kirchen- und Schulsachen gesagt ist, daß die Juraten die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen haben, wenn nicht speciel etwas anderes in Betreff ihrer bestimmt ist, so hat sich dennoch die irrige Ansicht gebildet, daß die Bestimmung des §. 19. des Regulativs:

„Einnahmen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quitiren"

auf Juraten keine Anwendung finde.

Das Consistorium bringt daher denjenigen Kirchen-Vorständen und Juraten, welche diesen Irrthum getheilt haben sollten, die obige Bestimmung des §. 19. des Regulativs in Erinnerung, und macht die Schuldner, welche sich zu ihrer Sicherheit eine solche Anweisung bei der Zahlung aushändigen zu lassen haben, hierauf aufmerksam.

15) Bekanntmachung der Justizcanzlei vom 30. März, publ. den 9. April 1836.

Die Distribution bezahlter Untersuchungskosten betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Betreff der Berechnung der Zahlung der Untersuchungskosten, folgende höchste Anordnungen zu erlassen, und deren öffentliche Bekanntmachung zu verfügen geruhet:

1) Alle auf die Kosten in einer Untersuchungssache geleisteten Zahlungen, sind zunächst auf die baaren Auslagen abzurechnen, auch wenn der Zahlende nur in eine Quote der Kosten, ohne eventuelle solidarische Haftung, verurtheilt war.

2) Nach Berichtigung der baaren Auslagen sind, und zwar immer dem ganzen Betrage nach:

a. zuerst nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 19. April 1817 (Ges. Samml. Bd. 3. H. II. S. 27.) die etwa vorbehaltenen Wegvergütungen der Zeugen;

b. dann die Insinuationsgebühren der Gerichts- und Amtsunterbediente;

c. hierauf die Gebühren der zugeordneten Defensoren;

d. demnächst die Gebühren der Medicinalpersonen, so weit sie nicht schon baar vorge-

schossen sind, desgleichen die Gebühren des Hypothekenamts zu bezahlen, und ist

e. der Rest auf die Gerichtsporteln und Stempelpapierkosten nebst sonstigen etwaigen Untersuchungskosten abzurechnen,

welches demnach zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 6. April publ. dem 9. April 1836.

Allgemeine Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens Brake statt des Zolls und der Accise zu entrichtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung kommen.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden, in Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 28. Novbr. 1834, die Errichtung eines Freihafens zu Brake betreffend, diejenigen allgemeinen Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens statt des Zolls und der Accise zu entrichtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung zu bringen sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Jeder Bewohner des Freihafens Brake ist zu einem verhältnißmäßigen Beitrage zu der Aversionalsumme verpflichtet; jedoch hat derjenige, dem die Alimentation oder Beköstigung

eines Andern obliegt, den Beitrag für diesen, mithin das Haupt der Familie für seine Angehörigen, der Dienstherr für sein Gesinde, und für die in seiner Kost stehenden Arbeiter u. s. w. mit zu entrichten.

Für Personen, welche aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, wird ein Beitrag nicht geleistet.

§. 2.

Die Ansetzung der beitragspflichtigen Bewohner geschieht nach dem muthmaaßlichen Verhältnisse, nach welchem ein Jeder zum Zoll und zur Accise würde beitragen müssen, wenn der Freihafen diesen Abgaben unterworfen wäre. Nach Maaßgabe dieses Verhältnisses werden gewisse Classen gebildet und sämmtliche Beitragspflichtige in dieselben vertheilt.

Die Einschätzung in die Classen geschieht durch Taxatoren, welche von den Eingesessenen des Freihafens aus ihrer Mitte gewählt werden und tritt denselben ein Obmann bei, den die Taxatoren aus der Zahl der übrigen Eingesessenen erwählen.

§. 3.

Etwaige Reclamationen gegen den Ansatz müssen innerhalb einer peremtorischen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Ta-

rats angerechnet, bei dem Obmann eingebracht werden.

Ueber die Reclamationen entscheidet eine Revisions-Commission, welche aus den Taratoren und einer gleichen Anzahl neuer, von den Eingesessenen des Freihafens aus ihrer Mitte zu erwählender Mitglieder besteht, denen ein Obmann beitritt, welcher von den Mitgliedern dieser Revisions-Commission aus der Zahl der übrigen Eingesessenen des Freihafens gewählt wird. Gegen die Entscheidung der Revisions-Commission findet eine Berufung nicht weiter statt, und behält es bei derselben sein unabänderliches Bewenden.

§. 4.

Sowohl bei der Wahl der Taratoren, der Mitglieder der Revisions-Commission und der Obmänner, als auch bei der Ansetzung der Beiträge und Entscheidung über die Reclamationen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ueber den Wahlmodus, so wie über die Zahl der anzunehmenden Classen werden die speciellen Bestimmungen vom Amte Brake erlassen werden.

§. 5.

Die Ansetzungsliste wird jährlich im September durch neue, nach Anleitung des §. 2.

zu erwählende Taxatoren revidirt, und werden sodann auch die seit der letzten Ansetzung etwa durch Einzug oder Selbst-Etablissement hinzugekommenen Beitragspflichtigen nach Verhältniß der Zeit ihres Aufenthalts im Freihafen, oder ihres Selbstetablissements zum Beitrag angesetzt.

§. 6.

Die Beiträge werden in vierteljährlich, durch Anschlag näher bekannt zu machenden Terminen durch die Amtsrecептur zu Brake erhoben. In Ansehung der Erhebung der Beiträge und des Beitreibungsverfahrens finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Erhebung und Beitreibung herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben bestehen. Insbesondere wird das der herrschaftlichen Casse im §. 51. der Hypotheken- und Concursordnung vom 11. October 1814 in Ansehung aller herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben beigelegte Privilegium auch für diese Beiträge zur Aversionalsumme vorbehalten.

§. 7.

Für den Betrag der Aversionalsumme haften sämmtliche beitragspflichtige Bewohner des Freihafens Brake in der Art, daß etwaige bei einzelnen Contribuablen entstehende Ausfälle durch Repartition auf die Uebrigen gedeckt werden und der volle Betrag der Aversionalsumme ohne Abzug zur Herrschaftlichen Casse gelangt.

17) Landesherrliche Verordnung vom 29. März publ. den 13. April 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da mitunter Fälle eintreten, wo das Amt Brake aufgefordert wird, an Bord der auf dem unteren Weserstrome liegenden Schiffe Verklarungen oder andere Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, und es im Interesse des Handels und der Schifffahrt liegt, daß dergleichen Anträgen gewillfahrt werde, so verordnen Wir hiermit wie folgt:

Ermächtigung des Amts Brake auch außerhalb seines Amtsbezirks am Bord der unterhalb der Amtsgrenze auf dem Weserstrome liegenden Schiffe Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

§. 1.

Das Amt Brake ist ermächtigt, auch außerhalb seines Amtsbezirks an Bord der unterhalb der Amtsgrenzen auf dem Weserstrome liegenden Schiffe Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

§. 2.

Die Befugniß der übrigen an der untern Weser liegenden Aemter auch ihrerseits, auf dem zu ihrem Amtsbezirke gehörigen Theile des Weserstroms, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, bleibt unverändert.

§. 3.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Amt Brake etwa bis jetzt auf dem Weserstrome an Bord von Schiffen unterhalb der Amtsgrenzen vorgenommen haben mögte, sollen aus dem Grunde, daß das Geschäft außerhalb der Amtsgrenzen vorgenommen worden, als ungültig nicht angefochten werden können.

Urkundlich Unserer ꝛc.

18) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 9. April publ. den 13. April 1836.

Vorschriften wegen zeitiger Einsendung der Armenrechnungen.

Wenn gleich im §. 34. des Regulativs über die Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf die Armensachen vorgeschrieben ist, daß der Rechnungsführer vor dem 1ten Juli die Armenrechnung bei dem Kirchspielsvogts einzureichen und wenn derselbe hierin säumig sey, das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten habe, so hat sich dennoch ergeben, daß durch diese Vorschrift die zeitige Einsendung der Armenrechnungen (vor dem 1. September) nicht gehörig gesichert ist.

Das Generaldirectorium des Armenwesens findet sich daher veranlaßt, ferner festzusetzen:

1) daß wenn die Armenrechnung nicht vor dem 1. Jul. bei dem Kirchspielsvogt eingereicht wird für jede Woche späterer Einreichung 12 gr. Gold Brüche an die Armencasse zu erlegen ist,

3) daß wenn der Rechnungsführer durch triftige Ursachen an der zeitigen Einlieferung der Rechnung gehindert seyn sollte, er vor dem 1. Juli, unter Bescheinigung der Verhinderungsursachen, um Befristung bei der Specialdirection nachzusuchen habe.

3) daß der Kirchspielsvogt den Tag der Einreichung der Rechnung auf dem Titelblatte derselben zu bemerken habe.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Apr. publ. den 27. Apr. 1836.

Allgemeine Anwendbarkeit des §. 71. der Gesinde-Ordnung für das ganze Herzogthum Oldenburg und d. Erbherrschaft Jever.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die im §. 71. der Gesinde-Ordnung enthaltene Bestätigung der in mehreren Gegenden des Landes üblich gewesenen Observanz — wornach der auf ein Jahr eingegangene Miethcontract dergestalt gekündigt werden kann, daß solcher mit einem halben Jahre aufhört, wenn die Auffage drei Monate vor der Wechselzeit geschieht —

nur für diejenigen Gegenden des Landes, wo diese Observanz bereits bestanden, oder vielmehr allgemein für alle Gegenden des Landes habe ausgesprochen werden sollen; so wird in Gemäßheit einer desfalls erlassenen höchsten Declaration vom 9. April d. J. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jene Bestimmung des §. 71. der Gesinde-Ordnung für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever allgemeine Anwendbarkeit finde.

20) Consistorial-Bekanntmachung vom 20. April publ. den 30. April 1836.

Vorschriften wegen zeitiger Einlieferung der Kirchenrechnungen.

Wenn sich ergeben hat, daß ungeachtet der Vorschrift im §. 30. des Regulativs über die Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf die Kirchensachen, wornach, wenn der Rechnungsführer nicht vor dem 1. Juli die Kirchenrechnung für das verflossene Jahr bei dem Kirchspielsvogt einreicht, das Amt auf Anzeige des letztern den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten hat, die Kirchenrechnungen wegen verspäteter Einlieferung beim Kirchspielsvogt oft erst nach dem im §. 32. des Regulativs vorgeschriebenen Termin an das Consistorium einge-

sandt werden, so findet sich das Consistorium veranlaßt ferner anzuordnen:

1) daß, wenn die Kirchenrechnung nicht vor dem 1. Juli oder dem vom Kirchenvorstande etwa bewilligten späteren Termine bei dem Kirchspielsvogt eingereicht wird; für jede Woche späterer Einreichung 12 gr. G. Brüche an die Kirchencasse zu erlegen ist,

2) daß, wenn der Rechnungsführer durch triftige Ursachen an der zeitigen Einlieferung der Rechnung gehindert seyn sollte, er vor dem 1. Juli, unter Bescheinigung der Verhinderungsursachen, um Befristung bei dem Kirchenvorstande nachzusuchen hat,

3) daß vom Kirchspielsvogt der Tag der Einreichung der Rechnung auf dem Titelblatte zu bemerken ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechnungen Anwendung, welche von den Kirchenrechnungen getrennt, z. B. über einen einigermaßen beträchtlichen Bau beim Consistorium abzulegen sind.

21) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über

die Römisch-Catholische Kirche vom 18. April publ. den 4. Mai 1836.

Die Taxe der Sporteln bei dem Bischöflichen Officialate zu Vechta betr.

Die Taxe der Sporteln bei dem Bischöflichen Officialate zu Vechta, approbirt von der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra in besonderem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit unter dem 16. Januar 1836., ist gedruckt den Behörden übersandt, und von denen, welche sonst ein Interesse dabei haben, bei dem Bischöflichen Officialate oder der Commission zu erhalten, wird auch demnächst in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Taxe der Sporteln bei dem Bischöflichen Officialate im Herzogthum Oldenburg.

		Gold. R.	gr.
1	Für eine Citation, aus was immer für einem Grunde, an eine Person	—	24
	an mehrere durch ein Decret . . .	—	30
	(wohnen die Citaten in verschiedenen Kirchspielen, so sind so viele Ausfertigungen als Kirchspiele nöthig.)		

Officialats-Sportelntaxe.

		Gold. R.	gr.
2	Für ein Decret, wenn nicht höhere Gebühr bestimmt ist . . .	—	24
3	Für ein mandatum sine clausula oder arctius	—	48
4	Für ein decretum arresti, sequestrationis, immissionis, exmissionis, desertionis, relaxationis, executionis, restitutionis, declarationis, bewilligend oder abschlagend	—	48
5	Für ein Interlocut (Vorbescheid)	—	60
6	Für ein Endurtheil (Definitivbescheid), auch in Straffachen .	1	48
7	Für ein Decret über eingelegte Appellation, Revision oder Recurs	1	—
8	Für ein Rescript	—	36
9	Für ein Schreiben an eine einheimische Unterbehörde . . .	—	48
	für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	16
10	Für ein Schreiben an eines der höheren Landes-Collegien oder an eine auswärtige Behörde .	1	—
	für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	24
11	Für ein Protocoll, in so fern nicht		

		Gold. R.	gr.
	für den Act, über welchen es aufgenommen worden, eine besondere Gebühr bestimmt ist, für die erste Seite des Originals	—	36
	für jede folgende Seite . .	—	12
12	Für die Abhörung eines Zeugen und Protocollirung seiner Aussage	—	36
	geschieht sie eidlich oder mittelst Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt	1	—
13	Für die Abnahme eines Eides von einer Partei	—	48
14	Für die Genehmigung zu Abschließung von Gewinn- oder Auffahrts-Contracten des Kirchenvorstandes mit einem fondspflichtigen Colonen, für die Genehmigung von Anleihe-Consensen, Hypotheken-Bestellungen oder partiellen Grundveräußerungen sind dem Colonen zu berechnen	2	—
15	Pro collatione beneficii ecclesiastici	7	—
	- investitura beneficiati . .	7	18

Officialats-Sportelntaxe.

		Gold. R.	gr.
	Pro collatione et investitura ad praesentationem	10	54
	– testibus	1	—
	– nuntio	—	36
16	Für die Anstellung eines Nebenschullehrers und Stempelpapier zu 36 gr.	—	36
17	Für die Anstellung eines Hauptschullehrers, Küsters oder Organisten, auch wenn diese Stellen verbunden sind und Stempelpapier zu 1 Rthlr.	1	—
18	Pro dispensatione in cognatione spirituali, in gradu affinitatis aut consanguinitatis, in impedimento criminis aut publicae honestatis	4	6
	– dispensatione in gradu consanguinitatis duplicis wird doppelte Gebühr entrichtet.		
19	– dispensatione in voto castitatis	3	48
20	– – in tribus proclamationibus	3	48
	– – in una proclamatione aut duabus	1	54

		Gold.	
		R.	gr.
21	Pro dispensatione in tempore vetito	3	48
22	- in tempore luctus	1	—
23	- in recitatione breviarii	3	48
24	- in legenda missa	3	—
25	- licentia revalidandi matrimonii	4	24
26	- executione literarum apostolicarum in causis matrimonialibus et beneficialibus ex Dataria	9	60
	ex Poenitentiaria	5	36
27	- licentia testandi	3	42
28	- - exequendi testamentum	3	18
29	- - celebrandi in oratorio privato	3	54
30	- - dimittendi beneficii	3	6
31	- approbatione pro cura primaria	1	24
32	- testimonio super veritate causalium	3	20
33	Bei richterlichen Handlungen, die außerhalb des Officialats-Locals vorgenommen werden, sind		

		Gold. R.	Gr.
	pro actu, ohne Rücksicht auf die Dauer, besonders zu berechnen	2	—
34	Für die Retradition eines Stücks von den Acten, für jedes Stück	—	18
35	Für die Mittheilung der Acten in einer noch anhängigen Sache	—	18
	in einer schon beendigten Sache	—	24
36	Depositionsgebühr für Geld oder Geldeswerth incluſ. die Wiederauszahlung oder Rückgabe, für jede 100 Rthlr. Gold.	—	48
	unter 100 Rthlr. pro rata summae.		
37	Für die Beglaubigung einer Abschrift	—	18
	ist die Abschrift über einen Bogen groß, für jeden Bogen mehr	—	3
38	Für jede sonstige Beglaubigung oder Attestirung	—	24
39	Für die Besiegelung	—	12
40	Ausfertigungs- und Copialgebühr, für jede Seite der Abschrift	—	2
41	Für die Insinuation eines jeden Stücks nebst Attest	—	8
42	Bei Versendungen von Verfügungen in Sachen, welche nach		

Gold.

		R.	gr.
	den Verordnungen nicht porto-frei sind, ist das ordnungs-mäßige Porto dem Beikommenden zu berechnen und vom Rendanten an das Postamt abzuliefern; desgleichen für alle unfrankirt einkommende Vorstellungen, Gesuche, Berichte ꝛc. in solchen Sachen. Conf. §. 43. des Normativs.		
43	Diäten werden bei allen außerhalb des Umkreises einer Viertel-Meile von der Stadt Vechta oder dem Wohnorte des Commissarius vorzunehmenden Acten vergütet:		
	dem Bischöflichen Official . . .	4	—
	dem Commissarius	3	—
	dem Secretair	2	—
	dem Boten	—	36
	nebst freier Fuhr nach der Ordonanztaxe, ausgenommen bei Kirchenvisitationen, wo die Fuhr von den Communen gestellt und keine Diäten berechnet werden. (Bei mehreren an einem Tage vorge-		

		R.	gr.
	nommenen Handlungen werden Diäten und Fuhrkosten nur einfach berechnet und auf die mehreren vertheilt.) Eingaben, Protocolle und Verfügungen in Sachen, welche nicht sporteinfrei und nach §. 13. der Stempelpapier-Verordnung nicht ausgenommen sind, werden auf Stempelpapier zu 4 Grote, Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempelpapier zu 18 Grote geschrieben. Conf. §. 44. des Normativs.		
45	Die Gebühren des geistlichen Kirchen-Visitators für die Decision der Rechnungen werden herkömmlich berechnet.		
46	Für die Führung des Sporteinrechnungswesens werden dem Officialats-Secretair 2procent gutgethan.		
	In folgenden Fällen werden beim Bischöflichen Officialate keine Gebühren berechnet:		
	1. Wegen aller öffentlichen und herrschaftlichen Angelegenheiten;		
	2. Wegen aller Kirchen- und Schul-		

	R.	gr.
angelegenheiten der Gemeinden, so wie in Sachen, welche geistliche Fonds betreffen (§. 45. des Normativs), vorbehältlich Diäten und Fuhrkosten;		
3. Für bloße Monitorien an Behörden;		
4. Für den Vorschlag zum titulus mensae principis, und zu Stipidien (§. 10. des Norm.);		
5. Für die Einschreibung derjenigen, welche Theologie studiren wollen (§. 32. der Conv.);		
6. Für die Sendung eines Pfarrgehülfen (§. 14. der Conv.);		
7. Für die Einsendung von Approbationen, Dispensationen ꝛc. zum Visum oder Placet der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra (§. 13, 14 und 38 des Norm.);		
8. Für die Bescheidung auf die von Seelsorgern vorgetragenen Bedenken (§. 14. der Conv.);		
9. Für die Beiwohnung der Inventarisation des Nachlasses ei-		

	R.	gr.
nes Geistlichen — vorbehaltlich Diäten und Fuhrkosten — (§. 8. des Norm.);		
10. Für den Vorschlag zu Kirchspielsschullehrer-Stellen (§. 34. des Norm.).		

22) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Mai, publ. den 21. Mai 1836.

Eine mit dem Königl. Großbritt. Hannov. Cabinets-Ministerium abgeschlossene Vereinbarung wegen der Grundsteuern von geistl. Gütern betr.

Nachdem mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von der Regierung mit dem Königlich-Großbrittanisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerium eine Vereinbarung dahin getroffen ist,

daß den beiderseitigen Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümern, dem niedern Clerus und den Schulen für ihre in den gegenseitigen Gebieten belegenen Grundstücke, insoferne dieselben nicht etwa erblich an dritte verliehen sind und wenn solche bereits am 9. August 1822 in dem Eigenthum der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, des niedern Clerus und der Schulen sich befunden

haben, die Grundsteuerfreiheit von 1. Janr. 1836 an bewilligt werden solle; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

23) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. Mai, publ. den 21. Mai 1836.

Die von den Gegnern der geistlichen Fonds zu erstattenden Proceßkosten betr.

Sämmtliche Verwalter von Kirchen- und sonstigen geistlichen Fonds, so wie von Schul-Fonds in den evangelisch-protestantischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Jever, werden hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Processe, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die, für die geistlichen und Schul-Fonds notirten Kosten, in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beiforden können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte

oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

24) Cammer-Bekanntmachung vom 17. Mai, publ. den 21. Mai 1836.

Den Cours der Braunschweigischen Conventionsmünze betr.

In Gemäßheit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Verfügung wird hiemit bekannt gemacht, daß das in Braunschweig als Conventionsmünze ausgeprägte Geld, welches dort als solches außer Umlauf gesetzt ist, hinfüro auch bei den hiesigen öffentlichen Cassen nur dem Oldenburger Courant gleich angenommen werden soll.

25) Consistorial-Bekanntmachung vom 20. Mai, publ. den 1. Juni 1836.

Aufhebung des §. 2. der Schulgesetze für die Herrschaft Jever vom 13. Oct. 1802.

Im Höchsten Auftrage wird hiedurch der §. 4. der Verordnung vom 18. December 1833 wegen des, beim Besuche öffentlicher Schulen zu entrichtenden Schulgeldes, dahin authentisch interpretirt: daß durch denselben ebenfalls die, auf den §. 3. der Schulgesetze für die Herrschaft Jever, vom 13. Oct. 1802, sich gründende Verbindlichkeit der Einwohner, auch für diejenigen ihrer schulpflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schulacht sich aufhalten, Schul-

geld an den Lehrer ihres Wohnorts zu bezahlen, aufgehoben ist.

26) Consistorial-Bekanntmachung vom 1. Juni, publ. den 8. Juni 1836.

Betr. den Schulachts-Ausschuß in Schulachten, wo die Zahl der wählbaren Interessenten weniger als 5 beträgt.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in denjenigen Schulachten, in welchen die Zahl der zu Curaten und Ausschußmännern wählbaren Mitglieder der Schulachtsversammlung weniger als fünf betragen würde, statt des durch die Schulverordnung vom 14. Januar 1836 eingeführten Schulachtsausschusses, in den Schulangelegenheiten wie bisher, die Schulachtsinteressenten zu vernehmen und sowohl Haupt- als Nebencuraten, wie vor jener Verordnung, lediglich von dem Beamten und dem Prediger auszuwählen und in Vorschlag zu bringen sind.

27) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amts Rodenkirchen vom 31. Mai, publ. den 11. Juni 1836.

Die Verzollung der beim Esenshammer Siel ein- und ausgehenden Waaren betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von jetzt an die Verzollung der

beim Esenshammer Siel einkommenden und ausgehenden Waaren bei der Zollstelle zu Großensiel, und der beim Beckummer Siel ein- und ausgehenden Waaren bei der Zollstelle zu Strohhausen geschehen müsse.

28) Landesherrliche Verordnung vom 1. Juni publ. den 15. Juni 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die in dem größten Theile Unsers Herzogthums Oldenburg bestehende Vorschrift, wonach Curatelen über Verschwender nur nach eingeholter Genehmigung Unserer Justiz-Canzlei von den Untergerichten verhängt werden können, bei der jetzigen collegialischen Verfassung der letzteren Behörden unnöthig erscheint, so haben Wir Uns, unter Aufhebung jener Vorschrift, bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

Den Untergerichten wird die Verhängung der Curatelen über Verschwender überwiesen.

§. 1.

Die Verhängung der Curatelen über Verschwender steht im ganzen Umfange des Herzogthums den Untergerichten zu. Beschwerden darüber können nach §. 36. des Proceß-Regle-

ments bei der Justiz-Canzlei angebracht werden, gegen deren Entscheidung eine weitere Berufung nicht Statt hat.

§. 2.

In gleicher Weise wird auf diese Curatelen die dem Magistrat der Stadt Oldenburg durch Art. 115. Abs. 1. der Verordnung vom 12. Aug. 1833. im Curatelwesen der Einwohner der Stadt beigelegte Competenz bis weiter ausgedehnt.

§. 3.

Im Amte Wildeshausen wird zwar das Curatelwesen (mit Ausnahme der beim Landgerichte zu Delmenhorst bleibenden cura bonorum im Concurse) im Allgemeinen dem Amte zugewiesen, unter denselben Bestimmungen, wie dies bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Juni 1835, hinsichtlich des Vormundschaftswesens geschehen ist, — jedoch mit der ferneren Einschränkung, daß die Anordnung und Aufhebung aller Curatelen, nur vom Landgerichte verfügt werden kann.

Urkundlich ꝛc.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Jun. publ. den 18. Juni 1836.

Veränderungen bei den Leucht-

Nachfolgende Uebersetzung einer von dem

Königlich-Großbritannischen Gouvernement hieher mitgetheilten Bekanntmachung, eine vom 1. Juli d. J. an stattfindende Veränderung bei den Leuchtfeuern auf Start Point an der Küste von Devonshire, so wie des hohen Feuers von Portland betreffend, wird zur Nachricht für die Seefahrer hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht; feuern auf Start Point und zu Portland.

Leuchtthurm auf Start Point

Trinity-House, London

April 27. 1836.

Es wird hiedurch bekannt gemacht:

daß auf dem auf Start Point an der Küste von Devonshire, erbauten Leuchtthurm am Freitag Abend, den 1. des nächsten Juli-Monats, ein Feuer brennen wird, welches von diesem Zeitpunkt an, jeden Abend von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang zum Besten der Schifffahrt unterhalten werden wird. Dieses Feuer, welches bei Springfluthen mit hohem Wasser 204 Fuß hoch über der Meeresfläche brennen wird, wird die Eigenschaft eines Blickfeuers haben, welches in abgemessenen Zeiträumen von einer Minute einmal einen glänzenden Schein giebt; und außer diesem wird auf dem nämlichen Leuchtthurm auch ein feststehendes Feuer unterhalten werden, welches in der Richtung des Berry Head zu sehen seyn wird.

Hohes Feuer von Portland.

Es wird zur Anzeige gebracht:

daß von Freitag den 1. des nächsten Monats Juli an, das hohe Feuer von Portland als Blickfeuer aufhören, und gleich wie das niedrige ein beständiges seyn wird, so daß von diesem Zeitpunkt an, beide Feuer von Portland als feststehende in derselben Richtung wie früher sichtbar seyn werden.

In Auftrag

J. Herbert, Secretair.

30) Bekanntmachung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 25. Juni publ. den 6. Juli 1836.

Die den Armenfonds von den Gegnern zu erstattenden Prozeßkosten betr.

Sämmtliche Armen-Juraten, Provisoren und andere Verwalter von Armenfonds in den Kreisen Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst, Vechta und Cloppenburg werden hierdurch angewiesen, jedesmal wenn Processe, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu

geben und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die, für die Armen-Fonds notirten Kosten in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

31) Bekanntmachung der Prüfungs-Commission vom 28. Juni publ. den 9. Juli 1836.

Einige Modificationen in der Einrichtung der Prüfungs-Commission.

Durch eine landesherrliche Resolution vom 15. Juni d. J. sind in der Einrichtung der durch die Verordnung vom 20. März 1830 angeordneten Prüfungs-Commission folgende Modificationen genehmigt:

1) Die Prüfungs-Commission soll, statt des im §. 3. der Verordnung bestimmten Personale, künftig bestehen:

aus acht Mitgliedern der oberen Justiz-collegien,

aus vier Mitgliedern der oberen Administrativcollegien.

2) Die vorläufige Prüfung, welcher sich jeder Candidat der Rechte, der nach

vollendetem academischen Studium in den Civil-Staatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, unterwerfen muß (§. 1. 6. 7. der Verordnung), liegt allein den Mitgliedern aus den Justizcollegien ob, und wird vom Präsidenten und 4 Räthen vorgenommen, von letzteren, nach einem Wechsel, mittelst dessen jährlich am 1. Juni zwei aus- und zwei eintreten, die ausgetretenen aber auch in Verhinderungsfällen Ersatz geben.

3) Eine im §. 8. der Verordnung freigestellte vorläufige Prüfung in den cameralistischen Wissenschaften wird, wenn von einem Candidaten der Rechte darum nachgesucht ist, besonders unter Leitung des Präsidenten von den 4 Mitgliedern aus den administrativen Collegien vorgenommen, und darüber ein besonderer Character ertheilt und Bericht erstattet. Außer der schriftlichen Ausarbeitung (welche, nach der Beschaffenheit des Thema entweder in der Wohnung des Candidaten oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungs-Commission, etwa mit ihm dazu gegebenen Hülfsmitteln, zu verfertigen aufgegeben werden kann), genügt eine Anzahl von 12 Fragen zur

schriftlichen Beantwortung aus dem Gedächtniß ohne literarische Hülfsmittel.

4) An der Hauptprüfung, wie solcher nach §. 11. der Verordnung ein Jeder, der sich zu einer Beförderung im Civilstaatsdienste qualificirt zeigen will, sich unterziehen muß, nehmen mit dem Präsidenten, sowohl die vier bei den vorläufigen Prüfungen (N. 2.) fungirenden Mitglieder aus den Justizcollegien, als zwei durch gleichen Wechsel bestimmte Mitglieder aus den administrativen Collegien Theil, den ersteren liegt aber ob: die specielle Critik der schriftlichen und mündlichen Proberelation aus der Civil- und Criminalacte, sowie die mündliche Prüfung über die Rechtswissenschaft, deren Hülfswissenschaften und die Benutzung der dem Candidaten in seinen Vorbereitungsstellen gegebenen Gelegenheit zur Anwendung derselben. Ist der Candidat mehr und besonders in der letzten Zeit in Stellen angewandt gewesen, welche ihm zugleich Gelegenheit gegeben haben, sich in administrativen Geschäften zu üben, so wird eines der beiden fungirenden Mitglieder aus den administrativen Collegien zum Miteraminator, besonders über administrative

Gegenstände, ernannt, aus welchem Fache denn auch die Akte zum mündlichen Vortrage gewählt werden kann. Alle 7 Mitglieder votiren über die Qualification des Candidaten zur Beförderung im Civilstaatsdienste überhaupt und den danach zu bestimmenden Character; die genaueren Modificationen, auch in Beziehung auf Verschiedenheit der Fächer, werden in den die Stelle eines detaillirten Protocolls vertretenden Bericht aufgenommen.

5) Meldet sich ein Candidat der Hauptprüfung, außer jener nothwendigen Prüfung, nach §. 11. a. E. der Verordnung zu einem besonderen staatswissenschaftlichen Examen, so fällt dasselbe, unter Leitung des Präsidenten, den vier Mitgliedern aus den administrativen Collegien zu. Dem Candidaten wird ein staatswissenschaftliches oder cameralistisches Thema zur schriftlichen Bearbeitung (nach Beschaffenheit desselben im Hause oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungs-Commission, mit oder ohne Hülfsmittel), gegeben, und nach dessen Einlieferung und Critik, ein Termin zur mündlichen Prüfung im Fache der Staatswissenschaften, durch zwei Mitglieder, angesetzt, in Folge dieser Prüfung aber

durch den Präsidenten und die 4 Mitglieder der der Character besonders bestimmt und darüber Bericht erstattet.

32) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Abbehausen vom 5. Juli publ. den 13. Juli 1836.

Verlegung des Abbehauser Pferde-, Vieh-, Woll- und Holzmarkts.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Kirchspiels-Ausschusses zu Abbehausen und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung, der bisher am 28. Juli abgehaltene Abbehauser Pferde-, Vieh-, Woll- und Holzmarkt, für dieses und die folgenden Jahre auf den Montag in der Jacobi-Woche versetzt sey, und zwar dergestalt, daß wenn Jacobi, der 25. Juli, auf einen Sonntag fällt, der Markt am nächstfolgenden Montage, wenn es auf einen Montag fällt, der Markt an diesem Tage und wenn Jacobi auf einen andern Wochentag fällt, der Markt an dem vorhergehenden Montage abgehalten wird.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Juli publ. den 13. Juli 1836.

Errichtung einer Chausseegeld-Stätte zu Sage.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Sage

eine Chausseegelds-Stätte errichtet, und daselbst das Chausseegeld vom 1. August dieses Jahrs angerechnet, nach folgender Taxe erhoben werden.

für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk . . 2 Grote,
für ein Reitpferd . . . . . 1 —
für Hand- oder Koppelpferde, Esel, Hornvieh, Füllen à Stück 1 —

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für Frachtwagen, die mit mehr als drei, und für Frachtkarren, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr als obige Taxe, bezahlt.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausseegeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

34) Landesherrliche Verordnung vom 18. Juli publ. den 20. Juli 1836.

Verordnung

die Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 7. Mai 1836 geschlossenen Vertrags über

die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Abgaben betreffend.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 7. Mai 1836 geschlossenen Vertrags über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Steuern.

Demnach Wir mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, und mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zur Vereinigung des Herzogthums Oldenburg mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, wie solches in den letztgenannten beiden Staaten bereits mit dem 1. Juni 1835 zur Ausführung gebracht ist, unterm 7. Mai d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen, und die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind; so lassen Wir denselben nunmehr hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gelangen und bestimmen ferner, daß dieser Vertrag nach den auf den Grund desselben am heutigen Tage von Uns vollzogenen Gesetzen, als

1) Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

2) Gesetz über die Besteuerung des inländischen Branntweins, nach dem Raumin-halte der Maischbottiche,

3) Gesetz, die näheren Bestimmungen für die Destillir-Anstalten, hinsichtlich der Steuer-entrichtung betreffend,

4) Gesetz, den Salzdebit betreffend,

5) Gesetz, die zu erhebende Nachsteuer betreffend *),

mit dem 1. August d. J. in Unserm Herzogthume Oldenburg zur Ausführung gebracht werden soll.

Wonach alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angehet, sich gebührend zu achten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Vertrag

zwischen

dem Großherzogthume Oldenburg, einerseits, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig, andererseits,

über die Annahme eines gleichmäßigen und ge-

*) Diese Gesetze sind besonders abgedruckt und in der Expedition der Anzeigen zu haben, das Gesetz Nro. 1. zu 42 gr. Cour., Nro. 2. und 3. zusammen zu 14 gr. Cour., Nro. 4. nebst einer Cammer-Bekanntmachung vom 18. Jul. publ. den 20. Jul. 1836 zu 6 gr. Cour. und Nro. 5 zu 6 gr. Cour.

meinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc. und

Seine Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc. einerseits

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits

haben vom dem Wunsche geleitet, ihren Unterthanen die Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu verschaffen, zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt: einerseits

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc.

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Heinrich Ludwig Meineke, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen;

und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg,

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg ꝛc.

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, verabredet und geschlossen worden.

Art. 1.

Das Herzogthum Oldenburg vereinigt sich mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen, welche in dem zwischen den beiden letztgenannten Staaten unterm 1. Mai 1834

zu Hannover geschlossenen und mit dem 1. Junius 1835 zur Ausführung gebrachten Vertrage enthalten sind.

Art. 2.

Die zwischen Hannover und Oldenburg bestehenden Steuer- und Zollinien werden aufgehoben, und unter sämmtlichen drei contrahirenden Staaten soll ein völlig steuerfreier Verkehr Statt finden. Jedoch sind von diesem freien Verkehre das Salz und die Spielkarten, worüber besondere Bestimmungen verabredet worden, ferner die Calender, hinsichtlich deren die bisherigen Verhältnisse nicht geändert werden, und endlich das Bier in dem Maaße ausgeschlossen, daß, da eine Fabricationsabgabe von demselben im Herzogthume Oldenburg nicht eingeführt wird, das in diesem Staate erzeugte Bier bei dem Uebergange in die anderen beiden Staaten der in diesen für inländisches Bier bestehenden Abgabe, so wie den wegen des fremden Biers ertheilten Vorschriften und angeordneten oder noch anzuordnenden Controle-Maßregeln unterworfen werden soll, wogegen das im Königreiche Hannover und Herzogthume Braunschweig producirte Bier steuerfrei in das Herzogthum Oldenburg eingeführt werden darf.

Art. 3.

Für das Gebiet der contrahirenden drei

Staaten wird eine gemeinsame Grenzlinie errichtet, welche die in den Abgabenverband aufgenommenen Landestheile derselben umgiebt.

Art. 4.

Von fremden Staaten ganz umgebene Gebietstheile bleiben von diesem Verbande ausgeschlossen.

Auch können davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden.

Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden, in Beziehung auf das im Verbande begriffene Ländergebiet, wie Ausland behandelt.

Die Regulirung der Abgaben in denselben und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Art. 5.

Die bisher in Oldenburg unter dem Namen von Grenz-Zoll, Accise, oder unter einer sonstigen Bezeichnung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in diesen Staat eingegangenen und zum Verbrauche im Innern desselben bestimmten ausländischen, als von den aus demselben Staate versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch denselben durchgeführten Gegenständen, werden auf-

gehoben; auch findet ein Gleiches hinsichtlich der bisher von dem in Oldenburg verfertigten Branntwein entrichteten Verbrauchs-(Fabrications-) Abgabe Statt.

An die Stelle dieser Abgaben tritt die seit dem 1. Juni 1835 in Hannover und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche Ein-, Durch- uud Ausgangsabgabe, so wie auch die Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein.

Art. 6.

Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben als die vom Branntwein und die in Hannover und Braunschweig noch außerdem bestehende Abgabe vom inländischen Bier, dürfen in keinem der Vereinsstaaten — wiewohl vorbehältlich der im Artikel 13. erwähnten besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 7.

Die Erhebung der im Art. 5. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren soll nur nach Vorschrift der von Hannover und Braunschweig bereits zur Ausführung gebrachten und übereinstimmend von Oldenburg noch zu erlassenden, oder ferner von erstgenann-

ten Staaten in Gemeinschaft mit Oldenburg zu verabredenden, in allen drei Staaten gleichmäßig zu erlassenden Gesetze, Tarife, Reglements und Instructionen Statt finden.

Art. 8.

In den drei contrahirenden Staaten können Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsverbote, sowohl in gegenseitiger Beziehung, als in Rücksicht auf das gemeinsame Ausland, nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse angeordnet werden. Das in Oldenburg bestehende Verbot der Ausfuhr der Pflasterkiesel bleibt, gleichwie in Hannover, in Beziehung auf das gemeinsame Ausland fernerweit in Kraft.

In Ansehung des Salzes und der Spielkarten finden die nachfolgenden Art. 9 und 10 Anwendung.

Art. 9.

Hinsichtlich des Salzes sind nachfolgende Bestimmungen verabredet:

A. Die Einführung fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Kochsalzes, mit Ausnahme desjenigen, welches der eine oder andere Vereinsstaat für seine Rechnung und zum Behuf seiner Salzmagazine vom gemeinsamen Auslande beziehen wird, ist verboten.

B. Jeden der contrahirenden Staaten kann

die Durchfuhr fremden Salzes durch sein Gebiet nach Nicht-Vereinsländern, unter von ihm anzuordnenden Controle-Maßregeln, gestatten.

Soll jedoch dasselbe durch mehrere Vereinsstaaten geführt werden, so ist zuvor deren Erlaubniß auch eine Verständigung über die vorzuschreibenden Durchgangsstraßen und sonstige Sicherheits-Maßregeln erforderlich.

C. Die Ausfuhr des Salzes nach Nicht-Vereinsstaaten ist frei. Muß indeß bei der Ausfuhr aus dem einen Vereinslande das andere berührt werden, so unterliegt sie ebenfalls den wegen Innehaltung gewisser Straßen und Anwendung besonderer Controle-Maßregeln gemeinschaftlich festzusetzenden Bestimmungen.

D. So wie die Einführung fremden Kochsalzes in die Vereinsländer verboten ist, bleibt auch das Kochsalz überhaupt vom freien Verkehr unter denselben ausgenommen, und jeder Staat behält die Befugniß, solches einseitig mit Fabrications- oder Consumtions-Abgaben zu belegen.

E. Zu mehrerer Sicherung der Interessen jedes der contrahirenden Staaten wird den Salin-Officianten und concessionirten Salzverkäufern untersagt, wissentlich an Un-

terthanen des andern Staats Salz zu verkaufen.

Auch sollen Kaufleute und Krämer, welche Handel mit Kochsalz treiben dürfen, dieses lediglich von den Salinen oder concessionirten Salzverkäufern des eigenen Staats entnehmen, und die Consumenten in diesem sich ebenfalls nur bei jenen Salinen und concessionirten Salzverkäufern mit ihrem Salzbedarfe versehen.

Art. 10.

Die Einführung der Spielkarten vom Auslande ist nur der Stempelsteuer-Administration jedes Staats erlaubt, auch bleiben solche von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgeschlossen (Artikel 2.)

Damit Defrauden hinsichtlich des Kartenstempels um so weniger eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabricanten den Absatz ungestempelter Spielkarten, so wohl in dem eigenen Gebiete, als in die andern contrahirenden Staaten, nicht gestatten, vielmehr solchen unter angemessenen Strafen verbieten.

Durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten an die Stempelsteuer-Administration des eigenen oder der andern Staaten nicht beschränkt seyn.

Auch bleibt den Spielkarten-Fabricanten der Absatz ungestempelter für das Ausland bestimmter Spielkarten, unter Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung vorzuschreibenden Controle-Maßregeln gestattet.

Art. 11.

Die Wasserzölle in den Vereinsstaaten auf andern Gewässern, als den Binnenflüssen, sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Art. 12.

Auch die Schifffahrts-Abgaben, die Lootsen-, Baaken-, Lasten-, Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleusen-, Leinpfad- und Schlagsten-Gelder, so wie die Hafen-, Waage-, Krahn-, Niederlage-, Local-Meß-Gebühren und die sonstigen derargen Abgaben, unterliegen nicht der gemeinsamen, sondern nach wie vor der einseitigen Bestimmung jedes Staats, und sind daher auch fernerhin von demselben ausschließlich anzuordnen und zu beziehen.

Die Einwohner der andern contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Art. 13.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat oder anordnen

wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staats.

Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den andern, contrahirenden Staaten gebrachten Gegenstände in keinem Fall mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landes-Einwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Art. 14.

Wegen solcher Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs- und Durchgangs-Abgaben, welche, nach der Statt gehabten Ausmittelung und Feststellung, von einem der Vereinsstaaten, oder mehreren zugleich auf den Grund von Verträgen schon zugestanden sind, ist verabredet, daß der Ausfall, welcher in Folge dieser Zugeständnisse, während der Dauer der Verbindlichkeit solcher Verträge, an jenen Abgaben entsteht, gemeinschaftlich getragen werden soll.

Art. 15.

Andere Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben, oder Ermäßigung derselben,

können nur in Folge besonderer Verabredungen der contrahirenden Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Gestattung überhaupt, als in Beziehung auf die einseitige oder gemeinschaftliche Uebernahme der dadurch an den Aufkünften entstehenden Ausfälle angeordnet werden.

Art. 16.

Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuer-Rechte fallen demjenigen Staate, welcher sie bewilligt hat oder bewilligen wird, allein zur Last.

Art. 17.

Gesetze und Verordnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben verkündigt jede Regierung in ihrem eigenen Namen und deren Gültigkeit erstreckt sich auf das ganze in dem Abgaben-Verbande befindliche eigene Staatsgebiet.

Sonstige Reglements und Instructionen werden dagegen, in sofern selbige nicht von der Staatsregierung selbst publicirt werden, von der obersten Steuer-Behörde für den Umfang ihres ganzen Verwaltungsbezirks, wenn demselben auch Gebietstheile des andern Staats beigelegt seyn sollten, erlassen.

Art. 18.

Auch die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebiets, in Gemäßheit der

desfallsigen gemeinsamen Bestimmungen, angeordnet und geleitet.

Einzelne Gebietstheile, welche ihrer Lage nach im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung am angemessensten unter die Verwaltungsbehörde eines andern der contrahirenden Staaten zu stellen seyn möchten, sollen jedoch dieser in Ansehung der Controle und Erhebung der gemeinsamen Abgaben, nach vorgängiger Verständigung beigelegt werden können.

Art. 19.

Das zur Verwaltung, Controle und Erhebung erforderliche Personal stellt jeder Staat, sowohl in seinen eigenen, als in den seiner Verwaltung beigelegten Gebietstheilen des andern Staats, an, und verfügt dessen eidliche Verpflichtung.

Der abzustattende, gemeinschaftlich zu normirende, Diensteid soll aber jedem Steuerbeamten die Verbindlichkeit auflegen, das gemeinschaftliche Interesse der contrahirenden Staaten gleichmäßig zu beobachten.

Solche Beamte, welche ein Staat in dem Gebiete des andern angestellt hat, und die in diesem für die Dauer ihrer dortigen Dienstfunction ihren Wohnsitz nehmen, sind während dieser Zeit rücksichtlich ihrer Privat- und bürgerli-

chen Verhältnisse den dasigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen.

Nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert, so wie sie auch in Bezug auf ihre Dienstobliegenheiten ausschließlich dem Staate, welcher sie angestellt hat, untergeordnet bleiben.

Art. 20.

Alle Administrationskosten werden durch Verabredungen der contrahirenden Staaten bestimmt und von dem Brutto-Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten werden.

Ausgenommen hievon sind folgende, von den einseitigen Staatscassen zu tragende, zu einer Anrechnung nicht geeignete Ausgaben, als:

a) diejenigen, welche durch die Leitung der gemeinschaftlichen Steuer-Angelegenheiten bei der Central-Steuer-Verwaltung und bei der höchsten Behörde jedes Staats, und

b) die, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amtslocalen, und zwar innerhalb des eigenen Gebiets, verursacht werden.

Art. 21.

Besoldungen, Diäten, Reisekosten und Entschädigungen an die im Dienste befindlichen Beamten werden durch die Cassen desjenigen Staats, der die Anstellung verfügt hat, ausbezahlt.

Auch die sonstigen Verwaltungs-Ausgaben erfolgen durch die Cassen des Staats, in dessen Verwaltungs-Bezirke sie verwendet sind.

Dagegen werden Unterstützungen und Gratificationen an im Dienst stehende Beamte, so wie Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an nicht mehr fungirende Beamte oder an deren Angehörige, für gemeinschaftliche Rechnung nicht geleistet. Derartige Ausgaben fallen vielmehr demjenigen Staate, welcher die Beamten angestellt hat, ausschließlich zur Last.

Art. 22.

Jeder der contrahirenden Staaten haftet für die Dienstreue der von ihm angestellten Beamten in der Art, daß Ausfälle, welche durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehen, bei gemeinschaftlichen Cassen von demjenigen Staate, welcher den Beamten angestellt hat, zu ersetzen sind.

Eben so hat jeder Staat für die gehörige Bewahrung der aufgekommenen Einnahmen und für die Sicherheit der seiner Verwaltung

untergebenen Cassen einzustehen, und die etwa sich ereignenden Verluste allein zu tragen.

Art. 23.

Den für die gemeinschaftlichen Abgaben angestellten Beamten kann jeder Staat in seinen eigenen, sowohl seiner Verwaltung verbleibenden als auch in den der Verwaltung des andern Staats überwiesenen Gebietstheilen, die Erhebung und Controle ihm einseitig gebührender Abgaben, namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern übertragen, jedoch nur insofern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entstehe.

Gleichergestalt kann den, für die Erhebung einseitiger Einkünfte schon angestellten oder noch anzustellenden, Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, sofern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde, mit Hinweisung auf den geleisteten Diensteid, verpflichtet werden, das Interesse jedes Staats in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Art. 24.

Wegen Verfolgung, Untersuchung und Be-

strafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben ist Folgendes verabredet:

a) Das Verfahren der Steuer-Beamten bei Entdeckung und Verfolgung von Contraventionen, die dabei zu nehmenden vorläufigen Sicherungs-Maßregeln und ebenso die Behandlung in Submissions-Fällen, richten sich in den contrahirenden Staaten nach vereinbarten gleichmäßigen Bestimmungen.

b) Die Strafgrundsätze überhaupt, so wie die Strafen und sonstigen Nachtheile für Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die gemeinschaftlichen Abgaben verkürzt werden, oder die in Beziehung auf dieselben vorzuschreibende Ordnung verletzt wird, werden in den contrahirenden Staaten die nämlichen sein.

Ebenso werden über die Verjährung der Klagen in Steuer-Contraventions-Sachen übereinstimmende gesetzliche Vorschriften erlassen.

c) Die Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen soll, ohne Rücksicht auf einen sonstigen privilegirten Gerichtsstand des Angeklagten in den contrahirenden Staaten vorzugsweise vor das in jedem derselben, nach dasigen allgemei-

nen Grundsätzen in erster Instanz competente Gericht gehören, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt und entweder der Thäter oder der Gegenstand der Contravention angehalten worden; sonst aber, nach der Wahl der Steuer-Verwaltung, vor das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke die Contravention begangen, oder der Wohnsitz des Contravenienten befindlich ist.

Uebrigens kann in allen Fällen von mehreren Mitgliedern eines nach obigen Bestimmungen competenten Gerichts ein einzelnes von der obersten Staats-Behörde mit den steuerrichterlichen Geschäften besonders beauftragt werden.

d) Der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung wird allemal ein Ermäßigungs-Verfahren bei den in Steuer-Sachen competenten Gerichten erster Instanz vorangehen. Dasselbe wird in den contrahirenden Staaten gleichmäßig sein; vorbehältlich der Bestimmungen über die Gerichtsgebühren, deren einseitige Normirung jedem Staate überlassen bleibt.

e) Das nach erfolglos angewandtem Ermäßigungs-Verfahren eintretende gerichtliche Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer

Instanz, soll ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes seyn; jedoch bleiben einem jeden Staate die desfallsigen besonderen processualischen Vorschriften zu einseitiger Bestimmung vorbehalten.

Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf die gerichtliche sowohl als außergerichtliche Beitreibung und Einziehung der Geldstrafen und Kosten, so wie nicht weniger auf die Gerichtsgebühren und den Papierstempel.

Art. 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht wird von jeder contrahirenden Regierung rücksichtlich der von ihren eigenen Gerichten erkannten Strafen ausgeübt.

Die Steuer-Strafgelder, so wie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth sollen, mit Vorbehalt der Antheile der Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, von dessen Gerichten über die Vergehen erkannt worden, von diesem aber, so weit als nöthig ist, zur Unterstützung der Steuer-Beamten und deren Hinterbliebenen verwendet werden. Die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen jedoch in die gemeinschaftliche Casse.

Art. 26.

Die contrahirenden Staaten wollen sich

auch überhaupt durch solche fernerweitige Maßregeln gegenseitig bereitwillig und kräftig unterstützen, die geeignet sind, ihre gemeinschaftlichen und besondern Abgaben zu sichern und den Schleichhandel in ihren Staaten zu unterdrücken.

Ueber dergleichen Maßregeln, als: Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen aus dem einen Staate in den andern, gegenseitige Rechtshülfe der competenten Gerichte überhaupt, insbesondere auch durch Sistirung der Contravenienten u. s. w. ist eine besondere Verabredung getroffen.

Art. 27.

Der Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, so wie der Fabrications-Abgabe vom inländischen Branntwein wird, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung, unter die contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt, und es soll zu dem Ende die Bevölkerung alle drei Jahre nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgemittelt und der wirkliche Stand derselben am ersten Juli des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Art. 28.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, so

wie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird sowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs vorgenommen.

Die dreimonatliche ist nur eine vorläufige und geschieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staats aufgestellten Uebersicht von der innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks Statt gefundenen Einnahme und Ausgabe, in der Art, daß von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundsätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberschuß dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird.

Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom ersten Juli des einen bis zum ersten Juli des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den Central-Steuer-Behörden angefertigten gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen dadurch vorgenommen, daß jedem Staate sein Guthaben ohne Verzug berichtigt werden muß.

Diese definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen den nächsten sechs Monaten nach dem mit dem 30sten

Zum ablaufenden Rechnungsjahre zu Stande gebracht werden.

Art. 29.

Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugniß, jeder der Central-Steuer-Behörden der andern Staaten einen Commissarius beizuordnen, der von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgaben-System beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen der Central-Steuer-Behörden beizuwohnen, und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den Central-Steuer-Behörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat.

Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen.

Art. 30.

Auch werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte der Vereinsstaaten zusammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen, oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieser entstandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beseiti-

gen und die definitive Jahrs-Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen.

Art. 31.

Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in den contrahirenden Staaten einerlei Münze, Maaß und Gewicht zum Grunde gelegt, und bis dahin, daß in denselben gleiche Normen wirklich eingeführt worden, das Verhältniß der geltenden Münzen, Maaßen und Gewichte durch öffentlich bekannt zu machende Reductions-Tabellen festgesetzt werden.

Art. 32.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden des einen Staats, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in einen der andern Staaten begeben, in dem letztern zu Gewerbe-Steuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind.

Art. 33.

Auch wollen sich die contrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweck-

mäßigen Regulirung des Hausirhandels zu vereinigen suchen.

Art. 34.

Nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit andern Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden.

Handels- und Schifffahrts-Verträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

Art. 35.

Von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an treten die Stipulationen der nachstehenden Verträge, und zwar:

a) des am 24. Sept. 1828 zwischen mehreren deutschen Bundes-Staaten abgeschlossenen Vertrags über die Beförderung des freien Handels und Verkehrs;

b) des am 11. October 1829 zwischen mehreren deutschen Bundes-Staaten abgeschlossenen Vertrags über denselben Gegenstand, nebst Separat-Artikel und Separat-Protocoll;

und zwar hinsichtlich aller derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dadurch zwischen den gegenwärtigen contrahirenden Staaten begründet werden, außer Wirksamkeit.

Art. 36.

Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 bestimmt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten.

Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundes-Staaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöset werden.

Auch werden, wenn die deutschen Bundes-Staaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen System eintreten.

Art. 37.

Dieser Vertrag soll in drei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am siebten Mai Eintausend achthundert sechs und dreißig.

(S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(S.) Heinrich Ludwig Meineke.
(S.) Gerhard Friedrich August Jansen.
(S.) August Philipp Christian Theod. v. Amsberg.

35) Landesherrliche Verordnung vom 18. Jul. publ. den 20. Juli 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Erlassung eines Theils der directen Abgaben in Folge des veränderten Systems der indirecten Steuern.

Nachdem in Folge des unterm 7. Mai d. J. mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig abgeschlossenen und unterm 22. Juni d. J. von Uns ratificirten Vertrags, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, dem bis hiezu bestandenen System der indirecten Steuern eine angemessenere Ausbildung gegeben werden kann und eine Erhöhung des Ertrags desselben zu erwarten ist, Unsere Absicht aber keineswegs dahin geht, die Einkünfte Unserer Cassen zu vermehren, son-

dern vielmehr eine durch Gründe der Gerechtigkeit und allgemeiner Wohlfahrt gebotene, von Unseren Unterthanen vielfältig selbst in Antrag gebrachte Ausgleichung und bessere Vertheilung der bis jetzt fast ausschließlich auf dem Grund-Eigenthum haftenden Staatsabgaben herbeizuführen, so sehen Wir Uns jetzt hiedurch in den Stand gesetzt, die bereits im Jahre 1833. in Aussicht gestellte Erleichterung der Grundsteuerpflichtigen eintreten zu lassen und verordnen dem gemäß:

daß vom 1. August d. J. angerechnet, bis zum Schlusse des Jahres 1841, mit welchem der Vertrag abläuft, im Herzogthum Oldenburg — außer der Herrschaft Jever — der dritte Theil der ordinairen und additionellen Contribution und Schatzung und der Abgabe vom Brandcasse-Tarato, in der Herrschaft Jever hingegen in Betracht der dortigen abweichenden Contributions-Verhältnisse, der dritte Theil der additionellen Contribution der freien Ländereien und die ganze additionelle Contribution der übrigen Ländereien, ferner ein Drittheil der Abgabe vom Brandcassen-Tarato und endlich der Kuhschatz erlassen werden sollen.

Wenn nun auf diese Weise das Grundeigenthum in bedeutendem Maße erleichtert wird,

so bestimmen Wir dessen ungeachtet, daß in dem Fall, wenn der Reinertrag der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben und der Salz-Regie bis zum Ablauf der Vertragszeit im Durchschnitt wider Erwarten höher als auf die zu 140,000 ℔ Gold veranschlagte Summe hinangehen würde, das Mehrere unter Vorbehalt der desfallsigen näheren Bestimmungen zum Besten des Landes verwandt werden soll.

Urkundlich Unseren ꝛc.

36) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever vom 9. Juli publ. den 27. Julii 1836.

Die den Armenfonds von den Gegnern zu erstattenden Proceßkosten betr.

Sämmtliche Armenjuraten und sonstige Verwalter von Armenfonds in der Erbherrschaft Jever, werden hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Processe, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz hängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die für die Armenfonds notirten Kosten, in den Fällen, wo solche

den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte, oder Sportel-Rendanten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

37) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 18. Juli publ. den 27. Juli 1836.

Bekanntmachung verschiedener zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffenen Anordnungen.

Verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrags zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffenen Anordnungen.

Die Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 erfordert verschiedene, im Wege der Administration zu treffende Anordnungen, von welchen vorläufig folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§. 1.

Die Steuer-Beamten sind angewiesen, bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben bis auf weiteres die in den Anlagen unter Litt.

A. und B. enthaltenen Vergleichungs-Tabellen des jetzt im Herzogthume Oldenburg bestehenden Gewichts- und Gemäßes mit dem, bei Normirung der gemeinschaftlichen Abgaben angenommenen, in Anwendung zu bringen, und bei der Reduction der im Handel vorkommenden fremden Gewichte zu dem künftigen Steuer-Gewichte nach der unter Litt. C. anliegenden Vergleichungstabelle zu verfahren.

§. 2.

Auch sind die Steuer-Beamten mit einem von der unterzeichneten Behörde nach Maßgabe des gesetzlichen Tarifs ausgearbeiteten alphabetischen Verzeichnisse der den Ein- und Ausgangs-Abgaben unterliegenden Gegenstände versehen worden, welches sie bei der Erhebung dieser Abgaben zum Grunde legen werden.

§. 3.

Bei den nach den Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes über die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben zulässigen Befreiungen von der Eingangs-Abgabe in den eben daselbst näher bestimmten Fällen müssen die Controle-Maßregeln beobachtet werden, welche in dem unter Litt. D. anliegenden Regulative vorgeschrieben sind.*)

*) Die Anlage D. findet sich bei dem besonderen Abdruck der vorstehenden Bekanntmachung, welcher in der Expedition der Anzeigen für 12 gr. Cour. zu haben ist.

§. 4.

Die im Herzogthume Oldenburg errichteten Steuer-Aemter, bei welchen die Steuerpflichtigen ihre Abfertigungen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15. jenes Gesetzes zu erwarten haben, sind in dem unter Litt. E. anliegenden Verzeichnisse benannt.

Anlage A.

Reduction

des

Oldenburgischen Gewichts auf Steuer=

d. h. Cöllnisches Gewicht.

I. Pfunde.

Oldenburger Gewicht	Einheit.																			
	0		1		2		3		4		5		6		7		8		9	
	Steuer-Gewicht.																			
Zehner.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.	℔	Loth.
0			1	88/100	2	1 7/10	3	2 2/4	4	3 1/2	5	4 1/2	6	5 1/2	7	6 1/2	8	7 1/4	9	7 1/2
1	10	8 1/2	11	9 1/2	12	10 1/2	13	11 1/4	14	12 1/2	15	13 1/2	16	14 1/2	17	14 96/100	18	15 3/4	19	16 1/2
2	20	17 1/2	21	18 1/2	22	19 1/2	23	20 1/4	24	21 1/2	25	22	26	22 1/2	27	23 1/2	28	24 1/4	29	25 1/2
3	30	26 1/2	31	27 1/2	32	28 1/2	33	29 1/2	34	29 1/2	35	30 1/2	36	31 1/2	38	56/100	39	1 1/4	40	2 1/2
4	41	3 1/2	42	4 1/2	43	4 1/2	44	5 3/4	45	6 1/2	46	7 1/2	47	8 1/2	48	9 1/2	49	10 1/4	50	11 1/2
5	51	12	52	12 1/2	53	13 1/2	54	14 1/2	55	15 1/2	56	16 1/2	57	17 1/2	58	18 1/2	59	19 1/4	60	19 1/2
6	61	20 1/2	62	21 1/2	63	22 1/2	64	23 1/4	65	24 1/2	66	25 1/2	67	26 1/2	68	26 1/2	69	27 3/4	70	28 1/2
7	71	29 1/2	72	30 1/2	73	31 1/2	75	24/100	76	1 1/2	77	2	78	2 1/2	79	3 1/2	80	4 1/4	81	5 1/2
8	82	6 1/2	83	7 1/2	84	8 1/2	85	9 1/4	86	9 1/2	87	10 1/2	88	11 1/2	89	12 1/2	90	13 1/4	91	14 1/2
9	92	15 1/2	93	16 1/2	94	16 1/2	95	17 1/4	96	18 1/2	97	19 1/2	98	20 1/2	99	21 1/2	100	22 1/4	101	23 1/2
10	102	24																		

II. Centner.

Oldenburger	Einheit.

II. Centner.

Oldenburger Gewicht	Einheit.																			
	0		1		2		3		4		5		6		7		8		9	
à Centner 100 ℔	Steuer-Gewicht.																			
	Ctr.	℔	Ct	℔	Ct	℔	Ct	℔	Ct	℔	Ct	℔	Ct	℔	Ct	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔
Zehner. 0			1	2 3/4	2	5 1/2	3	8 1/4	4	11	5	13 3/4	6	16 1/2	7	19 1/4	8	22	9	24 3/4
1	10	27 1/2	11	30 1/4	12	33	13	35 3/4	14	38 1/2	15	41 1/4	16	44	17	46 3/4	18	49 1/2	19	52 1/4
2	20	55	21	57 3/5	22	60 1/2	23	63 1/4	24	66	25	68 3/4	26	71 1/2	27	74 1/4	28	77	29	79 3/4
3	30	82 1/2	31	85 1/4	32	88	33	90 3/4	34	93 1/2	35	96 1/4	36	99	38	1 3/4	39	4 1/2	40	7 1/4
4	41	10	42	12 3/4	43	15 1/2	44	18 1/4	45	21	46	23 3/4	47	26 1/2	48	29 1/4	49	32	50	34 3/4
5	51	37 1/2	52	40 1/4	53	43	54	45 3/4	55	48 1/2	56	51 1/4	57	54	58	56 3/4	59	59 1/2	60	62 1/4
6	61	65	62	67 3/4	63	70 1/2	64	73 1/4	65	76	66	78 3/4	67	81 1/2	68	84 1/4	69	87	70	89 3/4
7	74	92 1/2	72	95 1/4	73	98	75	3/4	76	3 1/2	77	6 1/4	78	9	79	11 3/4	80	14 1/2	81	17 1/4
8	82	20	83	22 3/4	84	25 1/2	85	28 1/2	86	31	87	33 3/4	88	36 1/2	89	39 1/4	90	42	91	44 3/4
9	92	47 1/2	93	50 1/4	94	53	95	55 3/4	96	58 1/2	97	61 1/4	98	64	99	66 3/4	100	69 1/2	101	72 1/4

1) Um Oldenburger Gewicht auf Steuer- oder Cöllnisch Gewicht zu reduciren, rechne man auf jedes Pfund Oldenburger Gewichts 88/100 Loth und auf jeden Centner Oldenburger Gewichts 2 3/4 ℔ hinzu.
2) Der Centner des Steuergewichts ist zu 100 ℔ zu rechnen.
3) Die nicht angegebenen Nenner der Loth-Brüche sind sämmtlich 100.

Reduction des Oldenburgischen Kannen-Gemäße

Oldenburgische Kannen.	Ein 0	1	2	3	4
	Quartiere zu				
Zehntel 0		$1\frac{39}{128}$	$2\frac{115}{128}$	$4\frac{42}{128}$	$5\frac{109}{128}$
1	$14\frac{87}{128}$	$16^{9}/_{}$	$17^{68}/_{}$	$18^{127}/_{}$	$20^{58}/_{}$
2	$29^{28}/_{}$	$30^{87}/_{}$	$32^{18}/_{}$	$33^{77}/_{}$	$35^{}/_{}$
3	$43^{106}/_{}$	$45^{37}/_{}$	$46^{96}/_{}$	$48^{21}/_{}$	$49^{80}/_{}$
4	$58^{56}/_{}$	$59^{115}/_{}$	$61^{46}/_{}$	$62^{105}/_{}$	$64^{36}/_{}$
5	$73^{6}/_{}$	$74^{65}/_{}$	$75^{125}/_{}$	$77^{55}/_{}$	$78^{114}/_{}$
6	$87^{84}/_{}$	$89^{13}/_{}$	$90^{74}/_{}$	$92^{3}/_{}$	$93^{64}/_{}$
7	$102^{34}/_{}$	$103^{93}/_{}$	$105^{24}/_{}$	$106^{83}/_{}$	$108^{43}/_{}$
8	$116^{112}/_{}$	$118^{43}/_{}$	$119^{102}/_{}$	$121^{33}/_{}$	$122^{92}/_{}$
9	$131^{62}/_{}$	$132^{121}/_{}$	$134^{52}/_{}$	$135^{111}/_{}$	$137^{42}/_{}$

Oldenburgische Kannen	Quartiere zu 2 ℔ Cöllnisch.
100	$146\frac{12}{128}$
200	$292^{24}/_{}$
300	$438^{36}/_{}$
400	$584^{48}/_{}$
500	$730^{60}/_{}$
600	$876^{72}/_{}$
700	$1022^{84}/_{}$
800	$1168^{96}/_{}$
900	$1314^{108}/_{}$

Anmerkung.

1) Das Verhältniß der Oldenburgischen Kanne zu dem bei der Steuer-Berechnung anzuwendenden Quartiere à 2 ℔ Cöllnischen Gewichts ist — genau berechnet — 25600 zu 37401, wofür in obiger Tabelle indessen behuf möglicher

(Anlage B.)

Gemäßes auf Quartier zu 2 ℔ Cölnisch.

5	6	7	8	9
2 ℔ Cölnisch.				
$7\frac{39}{128}$	$8\frac{28}{128}$	$10\frac{22}{128}$	$11\frac{88}{128}$	$13\frac{12}{128}$
$21^{117}/$	$23^{28}/$	$24^{107}/$	$26^{38}/$	$27^{97}/$
$36^{67}/$	$37^{126}/$	$39^{57}/$	$40^{116}/$	$42^{47}/$
$51^{17}/$	$52^{76}/$	$54^{7}/$	$55^{66}/$	$56^{125}/$
$65^{95}/$	$67^{26}/$	$68^{85}/$	$70^{16}/$	$71^{75}/$
$80^{45}/$	$81^{104}/$	$83^{35}/$	$84^{94}/$	$86^{25}/$
$94^{123}/$	$96^{54}/$	$97^{113}/$	$99^{44}/$	$100^{103}/$
$109^{73}/$	$111^{4}/$	$112^{63}/$	$113^{122}/$	$115^{53}/$
$124^{23}/$	$125^{82}/$	$127^{13}/$	$128^{72}/$	$130^{3}/$
$138^{101}/$	$140^{32}/$	$141^{91}/$	$143^{22}/$	$144^{81}/$

Oldenburgische Kannen	Quartiere zu 2 ℔ Cölnisch.
1000	$1460\frac{120}{128}$
2000	$2921^{112}/$
3000	$4382^{104}/$
4000	$5843^{96}/$
5000	$7304^{88}/$
6000	$8765^{80}/$
7000	$10226^{72}/$
8000	$11687^{64}/$
9000	$13148^{56}/$

Verkleinerung des Bruchs das annähernde Verhältniß von 64 zu 93½ oder von 128 zu 187 angenommen worden ist.

2) zu sämmtlichen vorstehend ohne Nenner aufgeführten Brüchen gehört der gemeinschaftliche Nenner 128.

Anlage C.

Reduction des fremden Ge

Gewichts-Gattung.			
			Grammen
Antwerpen, (Brab.-A)		. .	zu 470,156
Baiern, Handels-A		. . .	= 560,
Böhmen,	—	. . .	= 514,354
Bremen,	—	. . .	= 498,5
	Krämer-A	. .	= 470,283
Coburg, Handels-A		. .	= 509,838
Dresden,	—	. .	= 466,936
England,	—	. .	= 453,6005
Frankreich, Kilogramm		. .	= 1000
Frankfurt,	Handels-A	. .	= 505,309
	Krämer-A	. .	= 467,880
Hamburg, Handels-A		. .	= 484,362
Rostock,	—	. .	= 508,583
Rußland,	—	. .	= 408,9512
Schweden,	Schal-Gewicht A		= 425,1225
	Eisen —		= 340,098
Spanien, Handels-A		. .	= 460,6136

wichts a
I. Pfu

1	2	3
1,0	2,0	3,0
1,2	2,4	3,6
1,1	2,2	3,3
1,1	2,1	3,2
1,0	2,0	3,0
1,1	2,2	3,3
1,0	2,0	3,0
1,0	1,9	2,9
2,1	4,2	6,4
1,1	2,2	3,2
1,0	2,0	3,0
1,0	2,1	3,1
1,1	2,2	3,3
0,9	1,7	2,6
0,9	1,8	2,7
0,7	1,5	2,2
1,0	2,0	3,0

10	20	30

Digitized by Google

Reduction des fremden Gewichts auf Steuer-Gewicht.

I. Pfunde.

Fremdes Gewicht.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Steuer-Gewicht.									
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,1
1,2	2,4	3,6	4,8	6,0	7,2	8,4	9,6	10,8	12,0
1,1	2,2	3,3	4,4	5,⅗	6,6	7,7	8,8	9,9	11,0
1,1	2,1	3,2	4,3	5,3	6,4	7,⅗	8,5	9,6	10,7
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,1
1,1	2,2	3,3	4,4	5,⅗	6,5	7,6	8,7	9,8	10,9
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0
1,0	1,9	2,9	3,9	4,8	5,8	6,8	7,8	8,7	9,7
2,1	4,2	6,4	8,6	10,7	12,8	15,0	17,1	19,2	21,4
1,1	2,2	3,2	4,3	5,4	6,⅗	7,6	8,6	9,7	10,8
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0
1,0	2,1	3,1	4,1	5,2	6,1	7,2	8,3	9,3	10,4
1,1	2,2	3,3	4,3	5,4	6,5	7,6	8,7	9,8	10,9
0,9	1,7	2,6	3,⅗	4,4	5,2	6,1	7,0	7,9	8,7
0,9	1,8	2,7	3,6	4,5	5,⅗	6,4	7,3	8,2	9,1
0,7	1,⅗	2,2	2,9	3,6	4,4	5,1	5,8	6,5	7,3
1,0	2,0	3,0	3,9	4,9	5,9	6,9	7,9	8,9	9,8
Fremdes Gewicht.									
10	20	30	40	50	60	70	80	90	100

Anlage C.

Reduction des fremden Ge- II. Cent-

Gewichts-Gattung.		Fremdes 1	2	3	4
	℔	Steuer-Gewicht nach Pfunden,			
Antwerpen, (Brab.) C. v.	100	100,5	201,0	301,6	402,1
Baiern, Ctr. v.	100	119,7	239,5	359,1	478,9
Böhmen, — —	120	132,0	263,9	395,9	527,9
Bremen, — —	116	123,6	247,3	370,9	494,5
Coburg, — —	100	109,0	218,0	327,0	436,0
Dresden, — —	110	109,8	219,6	329,–	439,3
England, — —	112	108,6	217,2	325,9	434,5
Frankfurt, — —	100	108,0	216,1	324,1	432,2
Hamburg, — —	112	116,0	232,0	348,0	463,9
Lippe, — —	108	117,9	215,9	323,8	431,7
Preußen, — —	110	110,0	220,0	330,0	440,0
Rostock, — —	112	121,8	243,6	365,4	487,1
Rußland, Pud —	40	35,0	69,9	104,9	139,9
Schweden, Schiff-℔ Eisen-Gewicht	400	290,9	581,7	872,6	1163,4
Schweden, Ließ-℔ Eisen-Gewicht	20	14,5	29,1	43,6	68,2
Spanien, Quintal v.	100	98,5	197,0	295,4	393,9
Rhein-Baiern, Quintal von 100 Kilogramm		213,8	427,6	641,4	855,2

	Fremdes 10	20	30	40

wichts auf Steuer-Gewicht.

ner.

Gewicht, Centner.					
5	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**
deren 100 auf 1 Centner zu rechnen.					
502,6	603,1	703,7	804,2	904,7	1005,2
598,7	718,4	838,1	957,9	1077,6	1197,3
659,8	791,8	923,8	1055,7	1187,7	1319,7
618,2	741,8	865,⅗	989,1	1112,7	1236,4
545,0	654,0	763,0	872,1	981,1	1090,0
549,1	658,9	768,7	878,5	988,4	1098,2
543,1	651,7	760,3	869,0	977,6	1086,2
540,2	648,2	756,3	864,3	972,3	1080,4
579,9	695,9	811,9	927,9	1043,9	1159,9
539,7	647,6	755,5	863,4	971,4	1079,3
550,0	660 0	770,0	880,0	990,0	1100,0
608,9	730,7	852,5	974,3	1096,1	1217,9
174,9	209,8	244,8	279,8	314,8	349,7
1454,3	1745,2	2036,0	2326,9	2617,8	2908,6
72,7	87,3	101,8	116,3	130,9	145,4
492,4	590,9	689,4	787,9	886,3	984,8
1069,0	1282,8	1496,7	1710,⅗	1924,3	2138,1

Gewicht, Centner.					
50	**60**	**70**	**80**	**90**	**100**

Anmerkung ad I.

Leipzig, Lippe, Preußen und Würtemberg haben dem Steuer-Gewichte gleiches Gewicht. Belgien, Niederlande und Rhein-Baiern, wie Frankreich. Altona, Lübeck und Mecklenburg — wie Hamburg. Wien und ganz Oesterreich — wie Baiern.

Zur Nachricht im Allgemeinen.

1) die vorstehenden Tabellen ergeben neben jeder darin bezeichneten Gewichts-Gattung die Reduction auf Steuer-Gewicht. a. der oben durch größere Ziffern ausgedrückten Pfunde und Centner fremden Gewichts — nach Pfunden und Zehntel-Pfunden; so wie b. der unten mit ähnlichen Ziffern bemerkten Pfunde und resp. Centner fremden Gewichts — nach ganzen Pfunden, in welchem letztern Falle das Comma als nicht vorhanden zu betrachten ist und daher sämmtliche Ziffern zusammen die Summe der Pfunde nachweisen.

2) Die Ziffern vor dem Comma bezeichnen die ganzen Pfunde, die Ziffern hinter demselben — die Zehntel. Der Betrag unter einem halben Zehntel ist nicht berücksichtigt, von einem halben Zehntel und darüber aber zu einem vollen Zehntel gerechnet.

3) Die Bezeichnung 5 soll andeuten, daß das 5te Zehntel noch nicht ganz voll ist und daher dieser Bruchtheil weniger als ein halbes Pfund beträgt.

Anlage E.

Verzeichniß

der

im Herzogthum Oldenburg

errichteten

Steuer-Aemter.

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten.

Grenz-Steuer-Aemter. 1r Classe.	2r Classe.	Anmelde-Posten.	Grenz-Steuer-Aemter 3r Classe.
	Steuer-Direction		
		1. Kreis	Olden
Bestehend	aus der St	adt Olden	burg, und
Westerstede	, nebst den	Kirchspiele	n Rastede
		Auf dem Wachtschiffe vor d. Hunte	— —
		2. Kreis	
Bestehend	aus der	Stadt Je	ver und den
	horn, Va	rel, der	Herrschaft
		Jade und	Schweibur
Hoockſiel gegen die Jade.	— —	Auf dem Wachtschiffe beim Horummerſiel	
Ellenſer-dammerſiel gegen die Jade.	— —	Desgleichen	
Varel gegen die Jade.	— —	Desgleichen und zu Varelerſiel.	— —

Ämter und Anmelde-Po…			Steuer-Aemter im Innern.		
	Anmelde-Posten.	Bemerkungen.	Haupt-Steuer-Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen.
…er-Direction			**Oldenburg.**		
			1. Kreis Old…burg.		
…t	…adt Olden…		d. Aemtern	Oldenburg	Zwischen…	…ahn, und
…)	Kirchspiele…		und Wiefel…	stede vom	Amte Ra…	stede.
	Auf dem Wachtschiffe vor d. Hunte	— —	So lange das Wachtschiff noch nicht ausgerüstet ist, wird die Anmeldung in Huntebrück vorgenommen.	Oldenburg.	— —	Zugleich Grenzamt 1r Classe für die Wasserstraße auf der Hunte.
					Westerstede.	
					Zwischenahn	
					Rastede.	
			2. Kreis Jever.			
	Stadt Je…		Aemtern	Jever, Tet…	tens, Min…	…sen, Bock…
	…rel, der Jade und		Kniphause…	n, und den…	Kirchspiele…	n
	Auf dem Wachtschiffe beim Horummersiel		g vom Am…	te Rastede.		
	Desgleichen					
	Desgleichen und zu Varelersiel	— —	Varelersiel ist auch Grenzamt 3r Classe.			

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten.

Grenz-Steuer-Aemter 1r Classe.	2r Classe.	Anmelde-Posten.	Grenz-Steuer-Aemter 3r Classe.
	Wangeroge gegen die Nordsee.	— —	— —
	Horummersiel	Auf dem Wachtschiffe bei Horummersiel	
	Rüstersiel		— —
	Marienſiel		
			Neuhafen, an der goldenen Linie gegen die Nordsee und zur Communication mit Wangeroge.
			Crildummer- und Hohentiefer-Siel gegen die Jade.
			Varelersiel gegen die Jade.
			Wapelersiel

Anmerkung

In der dem Herzogthum Oldenburg rücksichtlich des Systems der indirecten Abgaben beigetretenen Herrschaft Kniphausen, ist zu Inhauserſiel ein Grenz-Steuer-Amt 1r Classe errichtet.

Bestehend aus den 3. Aemtern Wührden, Burhaverſiel gegen die Weſer. Kreis Rodenkirchen, Brake und

…emter und Anmelde-Pos…

Anmelde-Posten.	Grenz-Steu… Aemter 1r Cla…
— —	— —
Auf dem Wachtschiffe bei Horummersiel	— —
	Neuhaus an der gegen die See und an…
	Crildummer- und Hohenkirch…
	Eilä gegen die Zoll…
	Varelersiel gegen die Zoll…
	Wapelersiel
…enburg rücksicht… …Herrschaft …Amt 1r Classe	lich des Syst… Kirchwisch, ist… ertheilt.
3. Kreis	
Aemtern Rodenkir…	
Bühreden, Brake und	

Bemerkungen	Steuer-Aemter im Innern. Haupt-Steuer-Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen
Mit den Befugnissen eines Grenz-Amts 1r Classe während der Badezeit.			
Mit erweiterten Befugnissen.			
auch Anmeldeposten für Varel.			
	Jever.	Bockhorn.	
	Ovelgönne.		
	chen, Abbehausen,	Burhave,	Land-
	Elsfleth.		

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten.

Grenz-Steuer-Aemter. 1r Classe.	2r Classe.	Anmelde-Posten.		Grenz-Steuer-Aemter 3r Classe.		Bemerkun
Großen- und Flagbalger-siel gegen die Weser. **Strohausen- od. Abserſiel** gegen die Weser. **Brakſiel mit Klippkanne** gegen die Weser und den Freihafen Brake. **Elsfleth** gegen die Weser.	**Dedesdorf** gegen die Weser.	—	—	—	—	Mit erweit Ein- und gangs-Wa lung.
	Blexen gegen die Weser.	—	—	—	—	Mit erweit Eingangs- handlung.
	Fedderwarder-siel gegen die Weser.	—	—	—	—	Desgleich
	Golzwarder-siel gegen die Weser vor Brake gegen den Freihafen Brake. **Harrien** desgleichen und gegen die Weser.			**Tettenſerſiel** gegen die Weser. **Eckwarderſiel** gegen die Jade. **Eſenshammerſiel** gegen die Weser.		

Aemter und Anmelde-Pos		
	Anmelde-Posten.	Gran-Ca... Amt... d. Ob...
—	—	—
—	—	—
—	—	—

Tettenserfeld gegen die Böh... Eckwarderfeld gegen die Ost... Esenshammerfeld gegen die Böh...

Steuer-Aemter im Innern.		
Haupt-Steuer-Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen
		Mit erweiterter Ein- und Ausgangs-Behandlung.
		Mit erweiterter Eingangs-Behandlung.
		Desgleichen.

Grenz=Steuer=Aemter und Anmelde=Posten.

Grenz=Steuer=Aemter 1r Classe.	2r Classe.	Anmelde=Posten.	Grenz=Steuer=Aemter 3r Classe.
			Oberhammelwarden gegen die Weser.
	Das Wachtschiff an der Hunte=Mündung; gegen die Weser.	Das Wachtschiff ist zugleich Anmeldeposten für die Steuer=Aemter in Oldenburg und Berne.	— —
Bestehend	aus den	4.	Kreis
	Delmen	Städten	Delmenhorst, Berne, Ganderkesee
Berne gegen die Weser.	— —	Auf dem Wachtschiffe vor der Hunte.	
	Lemwerder gegen die Weser und das Bremische Gebiet.		
	Ochtum gegen das Bremische auf dem Wachtschiffe vor der Ochtum.	— —	— —
	Varrelgraben gegen das Bremische Gebiet.		
	Stuhr dsgl.		

Bemerkungen	Steuer-Aemter im Innern.		
	Haupt-Steuer Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen
Mit weiterer Eingangsbehandlung wegen derjenigen Güter, welche in den Oertern an der Hunte, bis vor Oldenburg, ausgeladen werden. So lange das Wachtschiff noch nicht ausgelegt ist, geschieht die Anmeldung und Versteuerung bei den Steuer-Aemtern zu Huntebrück, Dreisielen u. zu Weserdeich.			
Delmenhorst und Wildeshausen,	Delmenhorst und Wildeshausen.	und den	Aemtern
So lange das Wachtschiff noch nicht ausgelegt ist, geschieht die Versteuerung bei dem Steuer-Amte zu Ochtum.			

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten

Grenz-Steuer-Aemter 1r Classe.	2r Classe.	Anmelde-Posten.	Grenz-Steuer-Aemter 3r Classe.	Bemerk
	Weserdeich auf dem Wachtschiffe vor der Hunte.	— —	— —	So lang Wachtsch nicht au ist, gesch Versteuer dem Ste te zu Wes
	Motzen oder Warfleth gegen die Weser.			
	Sandhausen gegen das Bremische und gegen die Ochtum.	Auf dem Wachtschiffe vor der Ochtum.		die Verst geschieht Wachtsch der Hunte dieses au ist. desgleic auf dem schiffe v Ochtu
			Dreisielen gegen die Weser.	
			Alteneſch gegen die Weser.	
			Moordeich gegen das Bremische.	
Bestehend aus den Aemtern Stein	aus den tern Stein	5. Kreis Städten u. feld (nebst	Vechta Aemtern der Herr	und Vecht lichkei

Steuer-Aemter und Anmelde		
emter Classe.	Anmelde-Posten.	Bemerkungen
serdeich	— —	—
n oder rleth Weser. hausen	Auf dem Wachtschiffe vor der Ochtum.	
en rein	3. Kreis Städten u. feld (nebst	Rech- Aemter der

Bemerkungen	Steuer-Aemter im Innern. Haupt-Steuer-Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen
So lange das Wachtschiff noch nicht ausgelegt ist, geschieht die Versteuerung bei dem Steuer-Amte zu Weserdeich.			
die Versteuerung geschieht auf dem Wachtschiffe vor der Hunte, sobald dieses ausgelegt ist. desgleichen auf dem Wachtschiffe vor der Ochtum.			
	Delmenhorst Wildeshausen		
und Clop Vechta, Cl lichkeit	penburg. oppenburg, Dinklage) Vechta Damme Cloppenburg Löningen Friesoythe	Friesoythe, Damme u.	so wie aus Löningen.
		Ramsloh	Zugleich Grenzamt 1r Classe für die Wasserstraße auf der Saater = Ems.
		Barßel Dinklage	

38) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 25. Jul. publ. den 27. Jul. 1836.

Ermäſſigung und resp. Erlaſſung verſchiedener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben-Sätze.

Es wird hiedurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis weiter die Ermäßigung und resp. Erlaſſung nachfolgender Eingangs- und Ausgangs-Abgaben-Sätze bewilligt worden iſt:

1) Die sub 1. c. des 2. Abſchnitts des Tarifs der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben beſtimmte Ausgangs-Abgabe für Knochen ad 18 gr. für die Pferdelaſt wird ermäßigt auf 9 gr.

2) Die sub 13. a. 2. daſelbſt beſtimmte Eingangs-Abgabe für geſchmiedetes Eiſen in Stäben, Stangen und Stücken ad 1 ℔ 3 gr. für den Centner wird ermäßigt auf 12 gr.

3) Die sub 13. d. 2. daſelbſt beſtimmte Eingangs-Abgabe für die Schiffsſpieker (Nägel zum Schiffsbau) und für Schiffsketten ad 2 ℔ 6 gr. für den Centner wird ermäßigt auf 54 gr.

4) Die sub 25. a. 2. daſelbſt beſtimmte Ausgangs-Abgabe für rohe Schweinsborſten ad 18 gr. für den Centner wird ermäßigt auf 6 gr.

5) Die sub 28. b. daselbst bestimmte Ausgangs-Abgabe für Eichen-, Birken-Borke auch Lohe ad 9 gr. für den Centner wird zum vollen Betrage erlassen.

6) Die sub 28. c. daselbst bestimmte Eingangs-Abgabe für Bau- und Nutzholz von Europäischen Holzarten, nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, jedoch einschließlich der Balken und Sparren, ad 6 gr. für die Pferdelast, 20 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erlassen.

7) Die sub 28. d. daselbst bestimmte Eingangs-Abgabe für die Bohlen, Bretter (rauhe Dielen) und Latten aus Europäischen Holzarten ad 12 gr. für die Pferdelast, 40 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erlassen.

8) Die sub 28. f. daselbst bestimmte Eingangs-Abgabe für Schiffe, Schiffsrümpfe, Boote, ad 8 ℛ u. s. w., für die Last der Tragbarkeit wird bis auf die Hälfte ermäßigt.

9) Die sub 32. a. daselbst bestimmte Eingangs-Abgabe für gebrannten Steinkalk ad 36 gr. für die Pferdelast wird auf 6 gr. ermäßigt.

10) Die sub 32. c. daselbst bestimmte Ein-

gangs-Abgabe für gebrannten Gyps ad 18 gr. für die Pferdelast, 1 ℔ für die Schiffslast, wird auf 6 gr., resp. 24 gr. ermäßigt.

11) Die sub 52. a. bestimmte Eingangs-Abgabe für behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine ad 9 gr. für die Pferdelast, 30 gr. für die Schiffslast wird zum vollen Betrage erlassen.

12) Die sub 52. a. u. b. bestimmte Eingangs-Abgabe für Fluren, Schleif- und Wetzsteine, gewöhnliche runde von Sandstein, so wie für gebrannte Mauer-, Back-, Dach und Ziegelsteine, Klinker ad 9 gr. für die Pferdelast, 40 gr. für die Schiffslast wird bis auf die Hälfte erlassen.

39) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa Sacra über die Römisch-Catholische Kirche vom 24. Jul. publ. den 30. Jul. 1836.

Die Vorschriften wegen der in weltlicher Hinsicht dem Abschlusse einer Ehe entgegenstehenden Hindernisse betr.

Veranlaßt durch mehrere Fälle, in welchen Geistliche ein Brautpaar ohne Berücksichtigung der in weltlicher Hinsicht dem Abschlusse der Ehe entgegenstehenden Hindernisse copulirt ha-

ben, bringt die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra den sämmtlichen catholischen Geistlichen des Herzogthums Oldenburg hiemit die desfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung, und macht denselben bekannt:

1) Nach den Commissions-Circular-Rescripten vom 31. Mai 1820. und 25. Janr. 1826. darf der Pfarrer keinen Ausländer proclamiren und copuliren, welcher nicht durch einen Attest des beikommenden inländischen Amts oder Magistrats bescheinigt: daß der Vollziehung der Ehe in policeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe.

2) Inländer brauchen zwar einen solchen Amtsattest nicht beizubringen; kann aber der Pfarrer eine genügende Gewißheit über die Zulässigkeit der Ehe in jener Beziehung sich nicht verschaffen, so ist er befugt, die Beibringung einer Bescheinigung desjenigen inländischen Amts oder Magistrats, unter welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, dahin zu verlangen: daß der beabsichtigten Ehe in weltlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegen stehe.

3) Es ist in den Landesherrlichen Verordnungen über die Handwerksverfassung jedem Gesellen, mit Ausnahme der Mau-

rer-, Zimmer-, Steinhauer- und Buchdrucker-Gesellen, die Verheirathung hier im Lande untersagt, und durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 16./22. Nov. 1834. bestimmt worden, daß ein Gesell, welcher sein Handwerk aufgegeben hat, und sich alsdann verheirathen will, zuvor den Besitz der Mittel, um auch ohne Betreibung seines Gewerbes für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt zu finden, nachweisen müsse. Die Pfarrer haben sich deshalb in solchen Fällen eine Bescheinigung des Amts beibringen zu lassen, daß der Gesell den Anforderungen jener Regierungs-Bekanntmachung genügt habe.

4) Nach der Bekanntmachung der Militair-Commission vom $\frac{\text{27. April}}{\text{4. Mai}}$ 1831. darf keine Militair-Person von unterm Range, vom Feldwebel abwärts, ohne schriftlich ertheilten Consens des Militair-Commandos sich ehelich verloben und verheirathen. Es müssen sich deshalb die Pfarrer in dergleichen Fällen den schriftlichen Consens beibringen lassen.

5) In der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{17. April}}$ 1833., wegen Beschränkung des zu

, Steinhauer- und Bu
n, die Verheirathung hi
rsagt, und durch die Bek
nachung vom 16./22. Ma
t worden, daß ein Gesel
Handwerk aufgegeben ha
n verheirathen will, zuvor
Mittel, um auch ohne Be
Gewerbes für sich und di
öthigen Unterhalt zu fin
müsse. Die Pfarrer ha
b in solchen Fällen ein
des Amts beibringen z
Gesell den Anforderungen
s-Bekanntmachung gemäß

ntmachung der Militair-
27. April / 4. Mai 1831. betr
-Person von unterm
dwebel abwärts, ohne
Consens des Militair
helich verloben und ver
üssen sich deshalb die
en Fällen den schrift
ingen lassen.
chen Verordnung vom
Beschränkung des zu

frühen Heirathens, ist jedem Unterthan männlichen Geschlechts untersagt worden, ohne besondere Landesherrliche Dispensation vor dem völlig zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre sich zu verheirathen, weshalb derselbe sich bei dem, die Trauung verrichtenden Geistlichen über sein Alter zu legitimiren hat. Auch ist darnach jede Proclamation und Trauung bis nach beigebrachter Heiraths-Erlaubniß zu verweigern, wenn der Mann in den letzten vier, der Anmeldung bei dem Geistlichen vorangegangnen Jahren eine Unterstützung aus einer hiesigen Kirchspiels-Armencasse oder einem allgemeinen Armenfonds erhalten hat, oder wenn dessen, mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahres unterhalten worden ist.

40) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 28. Juli publ. den 30. Juli 1836.

Anordnung zur Ausführu des Gesetze vom 18/2(Juli 1836 n gen Besteueru des inländisch Branntwein

Nach §. 12. des Gesetzes vom 18. d. M. über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, ist jeder Branntweinbrenner verbunden, eine

schriftliche Nachweisung bei dem Steueramte seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung einzugeben, welche enthalten muß:

1) Beschreibung der Lage und Angabe der Nummer und des Besitzers des Gebäudes, worin die Betriebsanstalt sich befindet;

2) sämmtliche zu dieser Anstalt gehörige Maisch- und Vormaisch-Bottiche, Hefegefäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Blasen, Helme, Sturzmaschinen, Schlangenröhren und sonstige Kühlapparate, Condensatoren, Rectificatoren und Spiritus-Apparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerte oder eingesenkte Maisch-, Lutter und Branntweinbehälter;

3) den cubischen Inhalt der bereits früher von der Steuerbehörde vermessenen Apparate.

Nach §. 13. des obgedachten Gesetzes haben auch alle sonstige Personen, die Destillir-Apparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, diejenigen derselben, die sich bei der Publication dieser Bekanntmachung in ihren Händen befinden, unter Angabe des Eigenthümers bei dem Steueramte ihres Wohnortes schriftlich nachzuweisen, diese Apparate auch nicht anders als nach zu-

voriger bei dem gedachten Steueramte eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabfolgen zu lassen.

Indem auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht wird, werden diejenigen, welche hiernach Nachweisungen oder Anzeigen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese spätestens bis zum 8. k. M. bei dem Steueramte ihres Wohnorts einzubringen, indem sie sonst in die im Gesetze angedrohete Ordnungsstrafe verfallen würden.

Zugleich wird bemerkt, daß die gedachten Nachweisungen und Anzeigen:

aus der Stadt und dem Amte Oldenburg, beim Hauptsteueramte in Oldenburg (Steuer-Einnehmer Boyksen),

aus dem Amte Zwischenahn, beim Nebensteueramte daselbst (Steuer- und Amtseinnehmer Rasmus),

aus den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede, bei dem Nebensteueramte zu Rastede (Steuer- und Amtseinnehmer Eilers),

aus den Kirchspielen Jade und Schweiburg, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe in Varel (Steuereinnehmer Lübken),

aus dem Amte Elsfleth, beim Grenzsteuer-

amte 1ster Classe in Elsfleth (Steuereinnehmer Köppen),

aus dem Amte Bockhorn, beim Nebensteueramte daselbst (Steuer- und Amtseinnehmer Harde),

aus dem Amte Brake, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe vor Brake (Steuereinnehmer Einnatz),

aus dem Amte Rodenkirchen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Strohauserfiel (Steuereinnehmer Lauw),

aus dem Amte Abbehausen, mit Ausnahme des Kirchspiels Blexen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Großensiel (Steuereinnehmer Volkmann),

aus dem Kirchspiele Blexen des ebengedachten Amts, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Blexen (Steuereinnehmer Rumsen),

aus dem Amte Burhave, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Burhaversiel (Steuereinnehmer Tobel),

aus dem Amte Landwührden, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Dedesdorf (Steuer- und Amtseinnehmer Innecken),

aus der Stadt und dem Amte Delmenhorst, mit Ausschluß des Kirchspiels Stuhr, bei dem Hauptsteueramte in Delmenhorst (Steuereinnehmer Knauer),

aus dem Kirchspiele Stuhr, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Stuhr (Steuereinnehmer Mestwerdt),

aus den Kirchspielen Berne und Neuenhuntorf des Amts Berne, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Berne (Steuereinnehmer Bendel),

aus den Kirchspielen Warfleth, Bardewisch und Altenesch des gedachten Amts, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Motzen (Steuereinnehmer Schröder).

aus dem Kirchspiele Ganderkesee, bei dem Hauptsteueramte in Delmenhorst (Steuereinnehmer Knauer),

aus dem Kirchspiele Hude des Amts Ganderkesee, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Berne (Steuereinnehmer Bendel),

aus dem Amte Wildeshausen, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Dreyer),

aus dem Amte Vechta, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer, Zollinspector Frisius),

aus dem Amte Steinfeld, bei dem Nebensteueramte in Dinklage (Steuer- und Amtseinnehmer Meistermann),

aus dem Amte Damme, bei dem Hauptsteueramte daselbst (provisorischen Steuereinnehmer Werner Mähler),

aus dem Amte Cloppenburg, bei dem Hauptsteueramte daselbst (provisorischen Steuereinnehmer Oltmanns),

aus dem Amte Löningen, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Peecken),

aus dem Amte Friesoithe, mit Ausnahme des Saaterlandes und des Kirchspiels Barssel, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Becker),

aus dem Saaterlande, bei dem Nebensteueramte, zu Ramsloh (Steuereinnehmer Bitter),

aus dem Kirchspiele Barssel des letztgedachten Amtes bei dem Nebensteueramte in Barssel (Steuereinnehmer Walter),

aus der Stadt und dem Amte Jever, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Jaritz),

aus dem Amte Tettens, mit Ausnahme der Insel Wangerooge, bei dem ebengedachten Hauptsteueramte in Jever,

auf der Insel Wangerooge, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe daselbst (Steuereinnehmer Ostenkötter),

aus dem Amte Minsen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Hooksiel (Steuereinnehmer Rost),

und aus der Herrschaft Kniphausen, bei

dem Grenzsteueramte zu Inhausersiel, eingeliefert werden müssen.

44) Mit Zustimmung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra über die Römisch-Catholische Kirche erlassene Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats zu Vechta vom 30. Juli publ. den 3. Aug. 1836.

Die den chen Fond den Gegn erstatter Proceßko treffend.

Mit Zustimmung der höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra werden sämmtliche Verwalter von Kirchen- und sonstigen geistlichen Fonds, so wie von Schulfonds, in den Catholischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Processe, welche sie in Gemäßheit des §. 28. der Instruction für die Provisoren für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungs-Befehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die für die geistlichen und Schul-Fonds notirten Ko-

sten in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

42) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 3. August, publ. den 6. Aug. 1836.

Die Errichtung einer Direction der indirecten Steuern betr.

Unter Bezugnahme auf die wegen der Vertheilung der Erhebungsämter (Steuerämter), für die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangssteuern und die Steuer vom inländischen Branntwein und hinsichtlich deren Controle erlassenen Bekanntmachungen vom 18. und 31. v. M. wird hiedurch ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die Verwaltung dieser Steuern eine Behörde unter der Bezeichnung

Direction der indirecten Steuern

errichtet ist.

Dieser Behörde ist das für die Erhebung und Controle der gedachten Steuern angestellte Personal dienstlich untergeben. Sie ist selbst dagegen der Cammer, Departement der indirecten Steuern, untergeordnet und ihre Competenz

im Uebrigen in den wegen jener Steuern promulgirten Gesetzen vom 18. v. M. bestimmt, indem der darin gebrauchte Ausdruck „obere Steuerbehörde" sich auf sie, der daselbst ferner gebrauchte Ausdruck „oberste Steuerbehörde", hingegen sich auf die Cammer, Departement der indirecten Steuern, beziehet.

Zum Vorstande der errichteten Direction der indirecten Steuern ist der mit den Geschäften des Ober-Zoll-Inspectors beauftragt gewesene Hofrath Niebour ernannt.

43) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 8. August, publ. den 10. Aug. 1836.

Unter Bezugnahme auf die wegen des Salzdebits erlassene Cammerbekanntmachung vom 18. v. M. wird hiedurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die errichtung von Salzniederlagen u. den Verkauf des Salzes betreffend.

1) der Rathsherr Caspar Wilhelm Schröder in Oldenburg ist zum Ober-Factor für den Salzdebit im Herzogthum Oldenburg ernannt und demselben die Verwaltung des Salzmagazins in Oldenburg übertragen.

2) An nachfolgenden Orten sind Salzniederlagen errichtet und den dabei benannten Personen übertragen:

a) zu Oldenburg für die Stadt Oldenburg und die Aemter Oldenburg und Rastede, mit Ausnahme der Kirchspiele Jade und Schweyburg,
dem Kaufmann Euler,

b) zu Zwischenahn für das Amt Zwischenahn
dem Kaufmann Joh. Hinr. Brader,

c) zu Elsfleth für das Amt Elsfleth
dem Kirchspielsvogt Christian Jacob Borgstede,

d) zu Jade für die Kirchspiele Jade und Schweyburg,
dem Kaufmann Friedrich Grönling,

e) zu Hengstforde, für das Amt Westerstede,
dem Kaufmann Orth,

f) zu Zetel, für das Amt Bockhorn
dem Kaufmann Friedr. Wilh. Hemken,

g) zu Varel für das Amt Varel
dem Proprietair Joh. Hinrich Meiners,

h) zu Rodenkirchen für das Amt Rodenkirchen, mit Ausnahme der Kirchspiele Golzwarden und Ovelgönne,
dem Kaufmann Anton Gerhard Morisse,

i) zu Fedderwarden für das Amt Burhave
dem Kaufmann Brauer,

k) zu Elswürden für das Amt Abbehausen,
dem Kaufmann F. H. Wulf.

l) zu Ovelgönne für die Kirchspiele Golzwarden und Ovelgönne und für das Amt Brake
dem Kaufmann Hinrich Ernst v. Gösseln,

m) zu Oedesdorf für das Amt Landwührden
dem Kaufmann Friedr. Wilh. Waltjen.

n) zu Delmenhorst für die Stadt Delmenhorst und die Aemter Delmenhorst und Ganderkesee
dem Rathsherrn Johann Hinrich Büsing,

o) zu Berne für das Amt Berne
dem Kaufmann Engels,

p) zu Wildeshausen für das Amt Wildeshausen
dem Bürgermeister Schetter,

q) zu Vechta für das Amt Vechta
dem Gastwirth Joh. Ber. Pulsforth,

r) zu Lohne für das Amt Steinfeld
dem Wirth Georg Linnemann,

s) zu Damme für das Amt Damme
dem Kirchspielsvogt Werner Mähler,

t) zu Cloppenburg für das Amt Cloppenburg
dem Weinhändler Ferdinand Schenkberg,

u) zu Löningen für das Amt Löningen
dem Communvorsteher Anton Gutknecht,

v) zu Friesoithe für die Kirchspiele Friesoithe, Altenoithe und Markhausen
den Gebrüdern Pancratz,

w) zu Ramsloh für die Kirchspiele Scharrel, Ramsloh, Strücklingen und Barssel
dem Kaufmann Lanwer,

x) zu Jever für die Stadt und das Amt Jever, imgleichen für das Amt Tettens mit Ausnahme der Kirchspiele St. Joost und Wangerooge und für das Kirchspiel Westrum
dem Kaufmann Meint Haye Rykena,

y) zu Hooksiel für das Amt Minsen mit Ausnahme des Kirchspiels Westrum und für das Kirchspiel St. Joost
dem Kaufmann Gralf Friedrich Fooken,

z) zu Wangerooge für die Insel Wangerooge mit der Befugniß, das Salz auch in Quantitäten unter 10 Pfund zu debitiren,
dem Kaufmann Carstens.

3) Der Salzdebitpreis auf diesen Niederlagen ist bis weiter bestimmt:

a) für das Wangerooger Salz gedarrt, die Last à 4200 Pfund Köllnisch 58 rℳ Cour.

b) für das Englische Salz ungedarrt, die Last à 2400 Pfund Köllnisch 50 rℳ Cour.

c) für das Preußische Salz ungedarrt, die Last à 4200 ℔ Köllnisch 60 ℛ Cour.

d) für das Lüneburger Salz,

a. ungedarrt, die Last à 4200 ℔ Köllnisch . . . . . 60 ℛ Cour.

b. gedarrt . . . . . 66 ℛ Cour.

ausschließlich der Vergütung für Säcke, die per Last 6 ℛ Courant beträgt.

Bei dem Verkauf aus angebrochenen Säcken, bis zu 10 ℔ herab, werden die Preise nach Anleitung der hier nachfolgenden Tabelle berechnet.

4) Die den Salzhändlern einstweilen noch bedingungsweise ertheilte Erlaubniß zum Salzverkauf hört mit dem 15. d. M. auf, und haben dieselben die bei ihnen verbliebenen Salzvorräthe am folgenden Tage, den 16. d. M. bei dem Inhaber der Niederlage zu declariren und abzuliefern.

Die Declaration muß schriftlich erfolgen und in duplo eingereicht werden. Die Inhaber der Niederlagen haben das eine Exemplar der Declaration sofort an die Salzdebitadministration in Oldenburg einzusenden, damit wegen Erstattung des Einkaufspreises das Weitere verfügt werden könne.

5) Die Aemter und der Stadtmagiſtrat zu Oldenburg, Jever und Delmenhorſt, ſind authoriſirt, diejenigen, welche bisher mit Salz gehandelt haben, mit Conceſſionen zum Salzhandel zu verſehen. Es haben daher Diejenigen, welche ferner als Salzſeller damit zu handeln wünſchen, wegen Erlangung desfälliger Conceſſionen an das Amt oder den Stadtmagiſtrat ihres Wohnortes ſich zu wenden.

6) Denjenigen, welche ſich vor dem 16. d. M. mit einer Conceſſion zum Salzhandel verſehen haben, können die von ihnen declarirten Salzvorräthe, gleich als wenn ſie ſolche von der Niederlage empfangen hätten, belaſſen werden. Die Inhaber der Niederlage haben ein Verzeichniß der auf dieſe Weiſe den Salzſellern belaſſenen Salz-Vorräthe zugleich mit den unter 4 gedachten Declarationen an die Salzdebit-Adminiſtration einzuſenden, damit wegen Einziehung des Debitpreiſes das Weitere verfügt werden könne.

7) Die Aemter und Stadtmagiſtrate werden hiedurch angewieſen, die bei ihnen am 1. Auguſt dieſes Jahres eingelieferten Declarationen der Salzvorräthe unverzüglich an die Salzdebitadminiſtration in Oldenburg einzuſenden.

Debit-Preise

an den Niederlagen beim Verkauf aus angebrochenen Säcken bis zu 10 ℔ herab.

	I. Wangerog. Salz gedarrt.			II. Lüneburger Salz gedarrt.						III. Preußisches Salz ungedarrt.			IV. Englisches Salz ungedarrt.		
							ungedarrt.								
	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
für 10 ℔ Cöllnisch Gewicht . .	—	10	2	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	9	1
= 15 = = = . .	—	15	2	—	17	3	—	16	1	—	16	1	—	13	2
= 20 = = = . .	—	21	—	—	23	3	—	21	3	—	21	3	—	18	1
= 25 = = = . .	—	26	—	—	29	3	—	27	—	—	27	—	—	22	3
= 30 = = = . .	—	31	1	—	35	2	—	32	2	—	32	2	—	27	1
= 35 = = = . .	—	36	2	—	41	2	—	37	3	—	37	3	—	32	—
= 40 = = = . .	—	41	3	—	47	2	—	43	1	—	43	1	—	36	2
= 45 = = = . .	—	47	—	—	53	1	—	48	3	—	48	3	—	41	—
= 50 = = = . .	—	52	1	—	59	1	—	54	—	—	54	—	—	45	2
= 55 = = = . .	—	57	2	—	65	—	—	59	2	—	59	2	—	50	—
= 60 = = = . .	—	62	3	—	71	—	—	64	3	—	64	3	—	54	2
= 65 = = = . .	—	68	—	1	5	—	—	70	1	—	70	1	—	59	1
= 70 = = = . .	1	1	1	1	11	—	1	3	3	1	3	3	—	63	3
= 75 = = = . .	1	6	2	1	16	3	1	9	—	1	9	—	—	68	1
= 80 = = = . .	1	11	2	1	22	3	1	14	2	1	14	2	1	—	3
= 85 = = = . .	1	17	—	1	28	2	1	20	—	1	20	—	1	5	1
= 90 = = = . .	1	22	—	1	34	2	1	25	1	1	25	1	1	9	3
= 95 = = = . .	1	27	1	1	40	2	1	31	—	1	31	—	1	14	2
= 100 = = = . .	1	32	2	1	46	1	1	36	—	1	36	—	1	19	—

44) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Aug., publ. den 13. August 1836.

Die Aufbewahrung des, den in Oldenburg damit handelnden Kaufleuten gehörigen Schießpulvers betr.

Nachdem zur Aufbewahrung von Schießpulver für die hieselbst mit Pulver handelnden Kaufleute ein Magazin auf den der Artillerie zugewiesenen Liegenheiten auf herrschaftliche Kosten eingerichtet worden, so wird den Kaufleuten und andern Einwohnern hieselbst, welche mit Pulver handeln, oder solches im Hause haben, mit Beziehung auf die Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. Aug. 1799., unter höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemittelst bekannt gemacht, daß sie nicht mehr als zwölf und ein halbes ℔ Pulver — statt der in der Brandverordnung nur gestatteten Quantität von 4 ℔ — im Hause und zwar oben auf dem Boden, haben dürfen, die übrigen Vorräthe aber, ohne Ausnahme, in obgedachtes Magazin niederlegen sollen, woraus ihnen, nachdem der im Hause gehabte Vorrath verbraucht worden, jedesmal wieder $12\frac{1}{2}$ ℔ verabfolgt werden sollen.

Der Stadtmagistrat hieselbst ist mit der Ausführung und Controle dieser Vorschriften beauftragt.

45) Cammer-Bekanntmachung vom 6. Aug., publ. den 13. Aug. 1836.

Den Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen u. Ramsloh betr.

Da von den kleinern Besitzern in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh über den bisherigen Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen Beschwerde geführt und solche begründet befunden ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt, daß zu allen geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh zur Hälfte nach der Zahl der Häuser, zur andern Hälfte aber nach der bei den Theilungen der Marken in den gedachten Kirchspielen ermittelten Qualität der Stellen beigetragen und zu dieser zweiten Hälfte von denen, welche bei den betreffenden Marken-Theilungen nichts erhalten haben, namentlich von denen, deren Stellen erst später errichtet sind, $^1/_8$ so viel wie von den Interessenten erster Classe bezahlt werden soll. Auch sollen die nach diesem neuen Concurrenz-Fuße etwa schon geschehenen Ausschreibungen Bestand behalten.

46) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 8. August, publ. den 13. Aug. 1836.

Verschiedene Verfügungen

In Beziehung auf die in den §§. 81.

zur Erleichterung des innern Verkehrs.

und 82. des Gesetzes vom 18. Juli d. J., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, der obersten Steuerbehörde verliehene Befugniß zur Erweiterung oder Beschränkung der in jenen §§. gewährten Erleichterungen des Verkehrs im Innern hinsichtlich der Nachweisung der Abgabenfreiheit oder der geschehenen Verabgabung wird bis weiter gestattet:

1) der Transport

a) der inländischen Butter
b) des inländischen Honig } in Fässern oder Tonnen mit losem Deckel.
c) des inländischen Käse,
d) der inländischen Schinken, Speck, Würste,
e) der Ammerländischen Holzwaaren,
f) der Holzschuhe,

ohne Rücksicht auf die Menge dieser Gegenstände beim Transport, ohne Legitimation, innerhalb der hiesigen Landesgränze;

2) der Transport der mit dem eingebrannten Namen eines inländischen Böttchermeisters versehenen leeren Butter- und Honigfässer zu dem Aichmeister und der geaichten leeren Fässer überall innerhalb des hiesigen Landes, ohne Legitimation;

3) der Transport von Militaireffecten, ohne

Legitimation, wenn derselbe durch bewaffnete Mannschaft escortirt wird;

4) den inländischen sog. Hollandsgängern ist gestattet, ihre Effecten und Victualien, insofern solche unverpackt sind, gleichwohl aber einer Legitimation bedürfen sollten, bis zu der Quantität von 50 ℔ der zu legitimirenden Gegenstände für jeden Mann, ohne Passirschein zu transportiren oder transportiren zu lassen.

47) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Varel vom 6. Aug., publ. den 13. Aug. 1836.

Verlegung des Kramermarkts in Varel.

Der Kramermarkt in Varel, welcher bisher am Montage vor Simon Judä gehalten wurde, ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung dem Antrage des hiesigen Kirchspiels-Ausschusses gemäß, auf den ersten Mittwoch nach dem Oldenburger Herbst-Viehmarkt versetzt und wird sonach im gegenwärtigen Jahre nicht am 24. sondern am 12. 13. und 14. October abgehalten werden.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

48) Cammer-Bekanntmachung vom 12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Den Hebungs-Termin für das dritte Quartal betr.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5/10. April 1830., wegen Einführung vierteljähriger Hebungs-Termine, wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, bis weiter gnädigst bewilligt haben, daß die Hebungs-Termine für das dritte Quartal allenthalben, wo die Quartals-Hebung eingeführt ist, für die Zukunft vom Monate August auf den Monat September verlegt werden.

49) Mit höherer Ermächtigung erlassene Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Freilassung einiger Gegenstände von der Eingangs-Abgabe.

Die Direction der indirecten Steuern ist ermächtigt, bis weiter die Freilassung folgender Gegenstände von der Eingangsabgabe zu verfügen:

a) Säcke, die zur Exportation von Korn, Mehl und sonstigen Producten gebraucht sind und leer zurückkommen;

b) Kisten, Fässer, Tonnen, worin inländische Gewerbtreibende, z. B. Seifensieder, Wachslichtfabrikanten, Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer, Versendungen in

das Ausland gemacht haben, sofern sie leer zurückkommen;

c) leere Säcke und Kisten der zurückkehrenden Hollandsgänger.

Der Versender oder Transportant hat beim Steueramte des Absendungs- oder Gränz-Ausgangs-Ortes die beabsichtigte Zurückführung der fraglichen Fustagen zu erklären und dieses Amt sich sodann von deren Identität zu überzeugen. Nur unter dieser Bedingung kann die Steuerfreiheit zugestanden werden.

Unter Anwendung der etwa erforderlichen Controle-Maßregeln können ferner frei von der Eingangs-Abgabe eingeführt werden:

a) die in Briefspapier eingehenden Waarenproben, so wie die Muster und Musterchärten der Reisenden, welche in Abschnitten von Zeugen bestehen, die zu keinem andern Gebrauch dienen können — worunter jedoch die aus ganzen Stücken bestehenden Proben, von denen jede für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nicht zu verstehen sind; —

b) Weinproben in Bouteillen, die einzeln oder zusammengenommen nicht mehr als ein Viertelquartier enthalten.

Die mehreren Proben, von denen diese Quantität nicht im Einzelnen, sondern nur in der Gesammtheit überstiegen wird, unter-

liegen dem für Wein in Fäßern bestehenden Tarifsatze;

c) Schauspieler-Geräthe und Theaterapparate umherziehender Schauspieler;

d) Wachsfiguren, die zur Schau ausgestellt und demnächst wieder ausgeführt werden;

e) Consumtibilien, welche auswärtige Kurgäste nach Bade- und Brunnenorten der Vereinsstaaten mitbringen;

f) alte Säcke, Tonnen, Fässer, Kisten und dergleichen Fustagen und Sachen, welche nur eingeführt werden, um vermittelst derselben Waaren für das Ausland abzuholen;

g) Pferde, die der Nachrichter zum Tödten einführt, sofern deren Tödtung innerhalb 24 Stunden nach der Einführung nachgewiesen wird;

h) die zum Hausbedarf der Hannoverschen Standesherren eingehenden Consumtibilien.

Die Direction der indirecten Steuern ist authorisirt, das Publicum von den vorstehenden Befreiungen durch gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen; und haben die Steuerämter sich gebührend darnach zu richten, und dieselbe in das Kundebuch einzutragen.

50) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steu-

ern vom 27. Aug., publ. den 31. Aug. 1836.

Die bei 1
Steuer-Cas
anzunehmen
Münz-Sor
u. deren Co
betr.

Der mit dem Gesetze vom 18. Juli d. J., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, publicirte Tarif enthält im VI. Abschnitt §. 1. die Bestimmung,

daß die gedachten Abgaben nach dem 21 fl. Fuß (Courant) normirt sind, solche jedoch auch in andern, in den öffentlichen Landescassen zulässigen Münzsorten nach dem tarifirten Werthe entrichtet werden können.

Zur näheren Bestimmung dieser Vorschrift wird hiedurch Folgendes zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Bei der Casse der indirecten Steuern wird bei Zahlungen in Cour. nur das Oldenburgische, Hannoversche, Braunschweigische und das Preußische Courant angenommen und zwar

von dem Preußischen nur die $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$ Thalerstücke,

die Hannoverschen $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ und $^1/_{72}$ Thalerstücke, so wie die Oldenburgische Kupfermünze nur zur Ausgleichung,

die Braunschweigische Münze unter $^1/_{12}$ Thalerstücken, so wie alle übrige fremde Courant oder Scheidemünze wird überall nicht angenommen.

2) Der Werth, zu welchem andere in den öffentlichen Landescaſſen zuläſſige Münzſorten als Courant angenommen werden, wird folgendermaßen feſtgeſetzt:

	Courant.
1) die wichtige Piſtole der bereits im Tarif ausgeſprochenen Beſtimmung gemäß zu	5 rℳ 48 gr.
2) die Neue $^2/_3$ Stücke zu .	54 =
3) der Holländiſche Gulden zu	41 =

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden nicht allein auf die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſondern auch auf die Branntweinſteuer und auf die an die Nachſteuer-, Steuerſtraf- und Salzdebit-Caſſe zu leiſtenden Zahlungen Anwendung.

51) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 27. Aug., publ. den 31. Aug. 1836.

Die Befugniſſe des Steueramts Ramsloh betr.

Die im Verzeichniß der im Herzogthum Oldenburg errichteten Steuerämter (Anlage Litt. E. der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J. verſchiedene zur Ausführung des Steuervereinigungs-Vertrags zwiſchen Oldenburg, Hannover und Braunſchweig vom 7. Mai d. J. getroffene Anordnungen betreffend)

bei dem Nebensteueramte Ramsloh hinzugefügte Bemerkung:

„daß dasselbe zugleich Grenzsteueramt erster Classe für die Wasserstraße auf der Sagter Ems sei,"

wird hiedurch dahin berichtigt:

daß dem gedachten Nebensteueramte in Ansehung der auf der Sagter Ems ein- und ausgehenden Güter die Befugnisse eines Hauptsteueramtes beigelegt sind.

52) Cammer-Bekanntmachung vom 31. Aug., publ. den 3. Sept. 1836.

Den Cours d hannoverschen Zweigutegro- schen-Stü betr.

Nachdem durch eine für das Königreich Hannover erlassene Verordnung vom 1. d. M. bestimmt ist, daß die hannövrischen conventionsmäßigen und sogenannten Cassen-Zweigutegroschen-Stücke nur bis zum 6. Octbr. d. J. als Conventionsmünze, demnächst aber nur als Courant bei den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, so wird, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemit bekannt gemacht, daß die obgedachten Münzen bei den hiesigen Herrschaftlichen und andern öffentlichen Cassen nur bis zum 15. October d. J. als Conventionsmünze, nachher aber nur noch zum Werthe des Courants anzunehmen sind.

53) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Löningen vom 23. Aug. publ. den 7. September 1836.

Verlegung des Kram- Pferde- u. Viehmarktes zu Essen betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ist der bisher für Essen hiesigen Amts auf den 20. October angesetzt gewesene Kramer-, Pferde- und Vieh-Markt für dieses Jahr und ferner für immer angesetzt: auf den nächsten, auf den Dinklager October-Markt folgenden Tag, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

54) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 31. August publ. den 10. September 1836.

Die Formulare zu Begleitscheinen des Salzes betr.

Gedruckte Formulare zu Begleitscheinen, womit das Salz bei Transporten von mehr als 10 ℔ legitimirt werden muß (§. 10. der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen des Salzdebits vom selbigen Tage) sind der Bogen (24 Stück enthaltend) zu $1\frac{1}{2}$ Groten Courant, mithin zehn Bogen für 15 gr. Cour. bei den resp. Amtseinnehmern zu erhalten.

55) Cammer-Bekanntmachung vom 7. Sept. publ. den 10. Sept. 1836.

Die Ausprägung einer Summe von 5000 Rthlr. in einzelnen Groten betr.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist eine Summe von 5000 Rthlr. in einzelnen Groten nach dem Course des hiesigen kleinen Courants ausgeprägt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird. Die Stücke führen auf der Vorderseite das Oldenburgische Wappen, mit der Umschrift: Ghz. Oldenb. Scheide M. (Großherzogliche Oldenburgische Scheide-Münze); auf der Rückseite die Inschrift: 1 Grote, mit der Jahrszahl 1836. und dem Münzzeichen B.

56) Bekanntmachung des Cammerdepartements der indirecten Steuern vom 16. Septbr. publ. den 21. September 1836.

Die Rechnungen an die Steuercasse u. an die Salzdebit-Casse betr.

Da die Rechnungen der Casse der indirecten Steuern (Steuercasse), so wie der Salzdebitcasse vorschriftsmäßig in Courant geführt werden, so werden alle diejenigen, welche aus den gedachten Cassen Zahlungen zu empfangen haben, hiedurch angewiesen, ihre Rechnungen in Courant aufzustellen und wird jede in Gold aufgestellte Rechnung zurückgegeben werden.

57) Bekanntmachung der Post-Direction vom 16. September publ. den 24. September 1836.

Verschiedene bei den Posten eintretende Veränderungen betr.

Ueber mehrere, mit dem 1. October, bei den hiesigen Posten eintretende Veränderungen wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Zwischen Delmenhorst und Sycke wird eine Fahrpost errichtet und abgehen

aus Delmenhorst

Mittwochen und Sonnabend } 4 Uhr Nachmittags

(nach Ankunft der Fahrpost von Oldenburg),

in Sycke eintreffen

Mittwochen und Sonnabend } 8 Uhr Abends

(zum Anschluß an die Abends spät nach Hannover gehenden Packerei- und Personenposten).

Der Abgang aus Sycke erfolgt

Sonntag und Donnerstag } 1 Uhr Nachmittags.

(nachdem um 9 Uhr resp. 11 Uhr Vormittags die Personen- und Päckereiposten von Hannover eingetroffen sind),

die Ankunft in Delmenhorst

Sonntag und Donnerstag } 5 Uhr Nachmittags

(zum Anschluß an die Fahrpost von Bremen nach Oldenburg).

2) Zwischen Oldenburg und Aurich, auch Leer ꝛc. wird eine Reitpost Cours erhalten und abgehen:

aus Oldenburg

Mittwochen und Sonnabend } 12½ Uhr Nachts auf der Route von Zwischenahn, Westerstede, Moorburg und Großander;

eintreffen

Mittwochen und Sonanbend } 11 Uhr Morgens in Aurich, 9½ Uhr Morgens in Leer.

Die Abfertigung erfolgt

Sonntag und Mittwochen } 6 Uhr Abends aus Aurich, 7 Uhr Abends aus Leer.

Die Ankunft in Oldenburg

Montag und Donnerstag } gleich nach 4 Uhr Morgens.

3) Die Reitpost nach Bremen (Montag und Donnerstag) wird 5 Uhr Morgens von Oldenburg abgehen, und muß die Aufgabe der Briefe Abends vorher geschehen.

4) Die Postkutsche nach Bremen (Mittwochen und Sonnabend) wird halb 6 Uhr abgefertigt werden, und von Bremen in Oldenburg wieder eintreffen (Sonntag und Donnerstag) 9 Uhr Abends.

5) Der Cours der Vechtaer = Cloppenburger Reitpost wird verändert und die Abfertigung aus Oldenburg erfolgen

Montag u. Donnerstag 7 Uhr Morgens,
Mittwochen u. Sonnabend 12 Uhr Mittags

auf Ahlhorn, Cloppenburg, Vechta, Lohne, Steinfeld, Damme und Bohmte, wo sie gegen den Durchgang der Post von Bremen nach Osnabrück eintrifft. Von Bohmte geht sie ab, nachdem die Post von Osnabrück nach Bremen daselbst passirt ist, und trifft ein

in Oldenburg

Dienstag u. Freitag $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
Mittwochen . $7\frac{1}{2}$ = Abends,
Sonntag . $5\frac{1}{2}$ = Morgens.

6) Zwischen Oldenburg und Bohmte über Ahlhorn, Vechta, Lohne, Steinfeld, Damme wird eine Fahrpost errichtet, welche abgeht

aus Oldenburg

Dienstag und Freitag } 11 Uhr Morgens (Personen ꝛc.,

die damit abgehen, treffen in Osnabrück ein Mittwochen und Sonnabend 8 Uhr Morgens).

(Von Oldenburg geht sie zuerst ab den 30. September.)

Aus Bohmte erfolgt die Abfertigung

Sonntag und Mittwochen } 10 Uhr Abends, nachdem

die Nachmittags und Abends von Osnabrück abgegangenen Posten daselbst eingetroffen sind, und

die Ankunft in Oldenburg

Montag und Donnerstag } 11¾ Uhr Morgens.

Mit den unter 5 und 6 genannten Posten hat Communication Statt für Briefe, Gelder und Päckereien, auch für Reisende, nach und außer den in dieser Richtung belegenen Königlich Hannoverschen Landestheilen, nicht weniger den Königlich Preußisch-Westphälischen und Rheinischen Provinzen ꝛc.

7) Der Abgang der Quakenbrücker Fahrpost aus Oldenburg hat Statt (Dienstag und Freitag) 11 Uhr Vormittags und erfolgt die Ankunft wie bisher.

58) Regierungsbekanntmachung v. 23. Sept. publ. den 28. Sept. 1826.

Beschränk der Verordr wegen Eich der Honigf auf neue fer.

Da genaue Erkundigungen ergeben haben, daß im Auslande, besonders in Holland, bei dem Handel mit Honig auf das, in Gemäßheit der Regierungs-Publication vom 20. Aug. 1825 von den hiesigen Eichmeistern auf beiden Böden der Honigfässer eingebrannte Holzgewicht derselben nur bei neuen Fässern, nicht aber bei gebrauchten Oxhöfden Rücksicht genommen, bei Letzteren vielmehr stets ein Thara von 50 niederländischen Pfunden angenommen wird, so findet die Regierung sich veranlaßt, die im §. 4. jener Publication angeord-

nete Untersuchung und Eichung der gebrauchten Oxhöfde hiedurch aufzuheben, und ist die daselbst vorgeschriebene Eichung mithin künftig nur für neue, zum Zweck der Honigversendung verfertigte Fässer, nicht aber für gebrauchte Oxhöfde erforderlich.

59) Regierungsbekantmachung vom 27. Sept. publ. den 5. Oct. 1836.

Aufhebung der den Branntweinbrennern bisher nöthig gewesenen Concession u. Anordnung einiger polizeilichen Vorschriften.

Da seit der Einführung der Maischbottich-Steuer die aus dem größten Theile des Landes von den Branntweinbrennereien an die Herrschaftliche Casse entrichtete Recognition oder Abgabe wegfällt, so bedarf es künftig zur Anlegung einer Branntweinbrennerei auch nicht mehr einer speciellen Concession der Regierung.

Die Branntweinbrennereien bleiben indessen der gewerbspolizeilichen Aufsicht und Verfügung der Regierung, so wie der Localbehörden, nach wie vor unterworfen.

Vorläufig und vorbehältlich aller etwa ferner nöthig erachteten Vorschriften und Beschränkungen, wird hiedurch vorgeschrieben:

1) Es ist allen Branntweinbrennern untersagt, ihr Fabricat bei Kannen oder noch kleineren Maaßen und anders als zwischen Faß und Boden zu debitiren, in so fern sie dazu nicht etwa besonders concessionirt sind.

2) Jede Brennerei muß, bevor darin gebrannt wird, durch die Localbehörde (Amt resp. Stadtmagistrat) mit Zuziehung von Bauverständigen, rücksichtlich der Feuergefährlichkeit der Anlage, sowohl ihrer äußern Lage, als innern Einrichtung nach, genau untersucht, und darf darin nicht eher gebrannt werden, als nachdem das Amt resp. der Stadtmagistrat rücksichtlich der Feuergefährlichkeit dies für unbedenklich erklärt und die Erlaubniß zum Anfang mit dem Brennen schriftlich ertheilt hat. Auch darf an dieser oberlich genehmigten Einrichtung der Brennerei später ohne Einwilligung der gedachten Behörde nichts Erhebliches geändert werden.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden polizeilich, bei wiederholtem Rückfall aber mit Untersagung des Gewerbes, bestraft.

Den Aemtern und Magistraten wird hiedurch aufgegeben, auf deren Befolgung genau zu achten und sie durch die Unterbediente controlliren zu lassen. Auch haben dieselben die bisher eingesandten Verzeichnisse über die in ihren Bezirken vorhandenen Branntweinbrennereien im Laufe des Januar-Monats jeden Jahres nach wie vor einzusenden.

60) Regierungsbekanntmachung v. 30. Sept. publ. den 5. Oct. 1836.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird Bestätigun

Statuten einer im Stedingerlande errichteten Wittwen- u. Waisenversorgungs-Societät.

hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den Statuten einer von den Schiffern Claus Sandersfeld, Friedrich August Röfer u. Conf. im Stedingerlande errichteten Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Societät, mittelst Urkunde vom 26. September d. J. die höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen geruhet haben, wornach

1) die aus dieser Versorgungs-Anstalt zu zahlenden Pensionen lediglich zur Alimentation der Empfänger bestimmt seyn und bleiben, von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden sollen;

2) diese Societät und deren Interessenten für deren Societäts-Angelegenheiten die Freiheit von Stempelpapier und Gerichts- und Amts-Sporteln, in soweit diese Kosten nicht etwa dritten Personen, oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an der Gesellschaft, zur Last fallen, gnädigst verliehen worden ist;

3) alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern, oder den Beneficiaten, oder einzelnen oder mehreren der beiden letztern unter sich, etwa entstehenden Differenzen und Streitigkeiten,

in soweit sie in den Statuten nicht von dem Beschlusse der Gesellschaft selbst abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses, zunächst vom Amte Berne, und, falls Jemand bei dessen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden werden sollen.

61) Bekanntmachung des Cammerdepartements der indirecten Steuern vom 2. October publ. den 8. October 1836.

Einige Abänderungen rücksichtlich verschiedener Steuerämter.

Zu dem mit der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J., betreffend verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrags zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffene Anordnungen, publicirten Verzeichnisse der im Herzogthum Oldenburg errichteten Steuerämter werden hiedurch nachfolgende Abänderungen und Zusätze zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) das bisher dem Steuerkreis Vechta-Cloppenburg beigelegt gewesene Amt Friesoythe ist dem Steuerkreis Oldenburg zugelegt,

2) dem Grenzsteueramt 2ter Classe zu Lemwerder ist die Befugniß zur Ausgangsbehandlung und Erhebung der Ausgangsabgabe von

Lumpen und rohen Häuten unbeschränkt,

3) dem Gränzsteueramte 3ter Classe zu Tettenser Siel die Befugnisse eines Gränzsteueramts 2ter Classe für die Erhebung der Eingangsaben,

4) den Gränzsteuerämtern zu Esenshammer-Siel und zu Oberhammelwarden (Käseburg) eine erweiterte Befugniß zur Eingangsbehandlung,

beigelegt.

62) Landesherrliche Verordnung v. 7. Oct. publ. den 15. Oct. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Veränderte Einrichtung des Consistoriums im Herzogthum Oldenburg.

Da Wir nöthig finden, der Leitung der evangelischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in dem Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever eine veränderte Einrichtung zu geben; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Führung des Kirchen-Regiments, verbunden mit der Leitung der Schul-Angelegenheiten, bleibt Unserem Consistorium des Herzogthums Oldenburg, in unmittelbarer Unterordung unter Unserem Cabinet, anvertraut.

Die Consistorial-Deputation in Jever behält, unter den nähern Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, den ihr angewiesenen Wirkungskreis (§. 19.)

§. 2.

In allen Gegenständen Unserer obersten Aufsicht und Unserer gesetzgebenden und anordnenden Gewalt in Kirchen- und Schul-Sachen ist Unser Consistorium untersuchende, berathende und ausführende Behörde.

§. 3.

Das Consistorium hat die Ober-Aufsicht über die Lehre in Kirchen und Schulen zu führen und alles wahrzunehmen, was auf Würde und Ordnung des Gottesdienstes, Beförderung des kirchlichen Lebens und religiösen Sinnes, Vermeidung und Abstellung jedes Aergernisses in den kirchlichen Gemeinden und auf die fortschreitende Verbesserung des Unterrichts sich bezieht.

Zur Handhabung der Kirchen- und Schul-Disciplin ist dasselbe befugt, kirchliche Disciplinar-Ahndung eintreten zu lassen und nöthigen Falls die Hülfe der Polizei aufzufordern.

§. 4.

Dem Consistorium liegt die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amts und die Ober-

Aufsicht über deren Lebenswandel und wissentliche Fortbildung ob. Auch steht ihm die Ober-Aufsicht über das Schullehrer-Seminarium zu.

§. 5.

Die Anstellung der Prediger und Lehrer an den höheren Schul-Anstalten hängt, auf den Vorschlag des Consistoriums, von Unserer Entschließung ab.

Die Besetzung der Stellen der niedern Kirchen-Bedienten und der Landschullehrer steht dem Consistorium resp. unter dessen Aufsicht dem General-Superintendenten zu.

Jenem liegt auch ob, die Erhaltung Unserer Patronat-Rechte außer Landes und die Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausübung der Patronat-Rechte Anderer im Lande wahrzunehmen.

§. 6.

Die Dienstführung der Prediger und Schullehrer hat das Consistorinm unter gehöriger Aufsicht zu halten nnd in vorkommenden Fällen angemessene Disciplinar-Verfügungen zu treffen.

Wenn ein Kirchen- oder Schuldiener die ihm obliegenden Amtspflichten, der vorhergegangenen Disciplinar-Bestrafung ungeachtet, ver-

nachläſſiget, oder durch ſeinen Lebenswandel öffentlichen Anſtoß giebt; ſo iſt das Conſiſtorium, als Dienſtbehörde, befugt, gegen denſelben mit der Suspenſion oder Dienſt-Entlaſſung zu verfahren (§. 9.)

§. 7.

Bei andern im Strafgeſetzbuch benannten Dienſtvergehen der Kirchen- und Schuldiener ſteht dem Conſiſtorium die Unterſuchung und Entſcheidung zu, wogegen, wie auch in Fällen des §. 6., der Recurs an die höchſte Dienſtbehörde Statt hat.

Bei der Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſtverbrechen der Kirchen- und Schuldiener iſt nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs und der Verordnung vom 19. März 1830. §. 5. zu verfahren.

§. 8.

Die Unterſuchung und Beſtrafung gemeiner Verbrechen und Vergehen der Kirchen- und Schuldiener ſteht den ordentlichen Gerichten zu, welche verbunden ſeyn ſollen, jedesmal, auch wenn ein Kirchen- oder Schuldiener wegen eines ſolchen Verbrechens oder Vergehens nur von der Inſtanz entlaſſen wird, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes die vollſtän-

digen Acten dem Consistorium mitzutheilen, welches hierauf nach der Vorschrift des §. 6. der obgedachten Verordnung zu verfahren hat.

§. 9.

Die Entlassung eines mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Kirchen- oder Schuldieners kann von dem Consistorium nur nach Unserer zuvor ertheilten Genehmigung ausgesprochen werden.

§. 10.

Die dem Consistorium in der Verordnung vom 15. Sept. 1814. §. 9. vorbehaltene Gerichtsbarkeit in eigentlichen Ehesachen soll an die weltlichen Gerichte, und zwar an Unsere Justiz-Canzlei in erster und an Unser Ober-Appellationsgericht in zweiter und letzter Instanz übergehen.

In allen solchen Sachen soll jedoch der klagende Theil vor Anstellung der Klage die Absicht: klagbar zu werden, seinem oder des beklagten Theils Beichtvater mittheilen, und ist die Klage von der Justiz-Canzlei nicht anders anzunehmen, als nach Beibringung einer Bescheinigung des Predigers, daß obige Anzeige bei ihm gemacht und eine außergerichtliche Vereinigung oder Aussöhnung der Partheien

von ihm versucht sey, oder warum er einen solchen Versuch für unangemessen gehalten habe. Dagegen fällt der Sühne-Versuch vor dem Amte weg.

§. 11.

Dispensations-Gesuche von kirchlichen Ehehindernissen, von der Trauer- so wie von der Advents- und Fasten-Zeit, vom öffentlichen Verlöbniß, vom Aufgebot und zur Haustrauung sollen auch ferner beim Consistorium angebracht werden. Dasselbe hat die Dispensations-Gesuche von kirchlichen Ehehindernissen, soweit sie nach der Verordnung vom 8. März 1830 zulässig sind, mit seinem gutachtlichen Berichte Uns vorzulegen, die übrigen aber selbst zu erledigen.

§. 12.

In Angelegenheiten gemischter Ehen, namentlich, wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Febr. 1810 Zweifel entstehen, sollen die desfallsigen Verhandlungen zwischen der Justiz-Canzlei und dem bischöflichen Officialat, oder wenn dabei Dispensationen in Betracht kommen, zwischen dem Consistorium und dem Officialat, durch die Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-catholische Kirche geführt werden.

In Ehestreitigkeiten wird der Gerichtsstand

durch die Confession des beklagten Theils bestimmt. Hat das Officialat-Gericht bei einer gemischten Ehe die Scheidung von Tisch und Bette auf Lebenszeit ausgesprochen; so kann der unschuldige protestantische Theil sich an die Justiz-Canzlei mit der Bitte wenden, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten.

§. 13.

Collisionsfälle zwischen Protestanten und Catholiken in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden von dem Consistorium mit dem Officialat durch die Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-catholische Kirche verhandelt, es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage seyn.

§. 14.

Bei dem Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern, oder der Wahl nach eingetretenem Unterscheidungsjahre (dem zurückgelegten 14ten des Alters) hat das Consistorium darauf zu achten, daß kein Geistlicher einen Convertiten ad sacra seiner Confession wirklich

zulasse, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religions-Lehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden.

§. 15.

Dem Consistorium steht die Aufsicht über das Vermögen aller Kirchen- Schulen- und anderer frommen Stiftungen und dessen Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens, zu, so wie sich auch seine Aufsicht über die Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer erstreckt.

§. 16.

Dem Consistorium bleibt die Regulirung aller Interessen bei Veränderung der Parochial- und Schulachts-Grenzen, die Regulirung der Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer, die Auseinandersetzung der vom Dienste Abgegangenen und ihrer Nachfolger und was sonst demselben zur Erledigung und Entscheidung im administrativen Wege durch besondere Verordnungen beigelegt ist, vorbehalten.

§. 17.

Für die Erhaltung und Ordnung der Kirchen-Archive hat das Consistorium Sorge zu tragen.

Auch hat dasselbe darauf zu sehen, daß von den Predigern die Tauf- Heiraths- und Sterbe-Register vorschriftsmäßig geführt und die Duplicate derselben zeitig eingesandt werden.

§. 18.

Das Personal des Consistoriums soll bestehen: aus einem weltlichen Vorstande, geistlichen und weltlichen Mitgliedern, welche sich in die geistliche und weltliche Bank theilen, einem Secretair, einem Copiisten und einem Boten.

Der General-Superintendent ist jederzeit der Erste auf der geistlichen Bank.

§. 19.

Von der Consistorial-Deputation in Jever (§. 1.) soll die Instruction des Processes in Ehe-Streitigkeiten an das Landgericht zu Jever übergehen, welches die geschlossenen Acten an die Justiz-Canzlei zur Entscheidung einzusenden hat.

Im Administrativen hat die Consistorial-Deputation in ihrem Kreise die Competenz des Consistoriums unter folgenden Modificationen. Sie steht unter der Dienst-Aufsicht des Consistoriums und hat nicht nur in allen Fällen, welche von Unserer Entscheidung und Genehmigung abhängen, sondern auch wegen Bese-

tzung der Organisten-, Küster- und damit verbundenen Schulstellen, so wie wenn sie die Suspension oder Dienst-Entlassung eines Kirchen- und Schuldieners (§. 6. 7.) beantragen zu müssen glaubt, und wo sie sonst Vorfragen nöthig findet, ihre Berichte an das Consistorium zu erstatten.

Recurse gegen Verfügungen der Consistorial-Deputation sind bei derselben einzuwenden und die Recursschriften bei ihr einzureichen, sodann mit einem, an das Consistorium gestellten Bericht und den betreffenden Acten demselben einzusenden, durch welches begutachtet sie an das Cabinet zur Entscheidung gebracht werden und diese der Consistorial-Deputation bekannt gemacht wird.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Circulare kann die Consistorial-Deputation nur nachdem sie dem Consistorium zur Genehmigung vorgelegt worden sind und diese erhalten haben, erlassen.

§. 20.

Die Verhältnisse des geistlichen Collegiums in der edlen Herrschaft Varel bleiben, wie sie in der Verordnung vom 14. Jan. 1830 bestimmt sind, jedoch gehen dessen gerichtliche Geschäfte an das Gräfl. Bentinckſche Amtsgericht

zu Varel über, welches die Acten an die Justiz-Canzlei einzusenden hat.

§. 21.

Zur unmittelbaren Aufsicht über Kirchen und Schulen werden Wir Special-Superintendenten anstellen und die Bezirke der Superintendenturen hiernächst bestimmen.

§. 22.

Die Kirchen- und Schul-Visitationen sind von den Special- und dem General-Superintendenten nach Maaßgabe ihrer Instructionen mit Zuziehung des Advocati piarum causarum zu den bestimmten Zeiten ordnungsmäßig vorzunehmen.

Wonach sich Alle und Jede die es angeht, schuldigst zu achten haben.

Urkundlich ꝛc.

63) Consistorial-Bekanntmachung vom 10. October publ. den 15. October 1836.

Personalbestand des Consistoriums im Herzogthum Oldenburg.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, geruhet haben, dem Consistorium durch die Verordnung vom 7ten d. M. eine veränderte Einrichtung zu geben, wird solches, der Höchsten Bestimmung gemäß, aus folgenden Personen bestehen:

als Vorstand bleibt der Geheime Hofrath Römer:

als Mitglieder der geistlichen Bank sind gnädigst ernannt:

der Oberhofprediger und Generalsuperintendent Geheime Kirchenrath Dr. Böckel,

der Kirchenrath Pastor Claußen zu Oldenburg;

als Mitglieder der weltlichen Bank bleiben;

der Canzleirath Widersprecher,
der Canzleirath Hayen,
der Hofrath Schmedes.

64) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 11. Oct. publ. den 15. October 1836.

Erleichte des Verke mit Butter nig, Käse

In Beziehung auf die durch die Cammerbekanntmachung vom 8. Aug. d. J. (Oldenb. Anz. Nro. 65.) bewilligte Erleichterung des Verkehrs mit inländischer Butter, Honig, Käse, Schinken, Speck und Würsten, so wie Ammerländischen Holzwaaren, wird hiemit zur Kunde des Publicums gebracht: daß solche Bewilligung sich auf die Directionsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück erstreckt, jedoch in den Bezirken Aurich und Osnabrück nur bis zu der

Entfernung von zwei Meilen von der Landgrenze gegen das gemeinsame Ausland.

Hinsichtlich des Verkehrs mit wollenen Strümpfen ist ferner zwischen den Directionsbezirken Oldenburg und Osnabrück ebenfalls eine Erleichterung dahin bewilligt, daß dieselben im unverpackten Zustande bis zu 50 Pfund ohne Legitimation, in größeren Quantitäten oder im verpackten Zustand aber mit Ursprungbescheinigungen transportirt werden können; es wird hiebei bemerkt, daß diese Bewilligung auf die Directionsbezirke Oldenburg Osnabrück, ohne einen Bezirk an der Grenze gegen das gemeinsame Ausland davon auszunehmen, sich erstreckt.

Indem die Direction der indirecten Steuern solche Bewilligung in Folge höherer Autorisation zur Kunde des gewerbetreibenden Publicums bringt, werden zugleich die Steuerbeamten angewiesen, dieser Verfügung gemäß zu verfahren und dieselbe in das Kundebuch einzutragen.

65) Landesherrliche Verordnung vom 29. Sept. publ. den 19. Oct. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Publication des Steuer- u. Zoll-Cartells zwi-

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, zur vollständigen Ausführung des mit Sr. Maj.

dem König von Großbritannien und Irland auch König von Hannover und mit Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig vereinbarten gemeinschaftlichen Abgabensystems und zur Verhütung des Schleichhandels ein auf gedachte Vereinbarung gegründetes Steuer- und Zoll-Cartell abzuschließen, so bringen Wir dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde, und werden sämmtliche Behörden, so wie Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten haben.

schen Han und Bra schweig e seits u. L burg ant Seits.

Urkundlich ꝛc.

Steuer- und Zoll-Cartell zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits.

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc. ꝛc.,

so wie

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc., einer Seits,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc., anderer Seits,

haben zur vollständigen Ausführung Ihres vereinbarten gemeinschaftlichen Abgaben-Systems und zur Verhütung des verderblichen

Schleichhandels in Ihren Staaten Unterh
lungen eröffnen lassen, und zu diesen be
mächtigt:

einer Seits

Seine Majestät der König des vereini
Reichs Großbritannien und Irland ꝛc.,
König von Hannover ꝛc. ꝛc.

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath G
Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter
Königlich-Hannoverschen Guelphen-Or
und Commandeur 2ter Classe vom
zoglich-Braunschweigschen Orden Heinr
des Löwen,

und Seine Durchlaucht der Herzog von Bre
schweig und Lüneburg ꝛc.

Höchst Ihren Finanz-Director und Ge
men Legations-Rath August Philipp C
stian Theodor von Amsberg, Comm
deur 2ter Classe vom Herzoglich-Br
schweigschen Orden Heinrichs des Lö
Commandeur des Königlich-Hannover
Guelphen-Ordens und des Kurfürst
Hessischen Ordens vom goldenen Lö
Ritter des Königlich-Sächsischen C
Verdienst-Ordens und Inhaber des
terloo-Ehrenzeichens;

anderer Seits

Seine Königliche Hoheit der Großh
von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Höchst Ihren Cammer-Rath Gerhard Friedrich August Jansen;

von welchen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel dahin zu wirken, daß in ihren Landen der, ihre gemeinsame Interessen benachtheiligende Schleichhandel überall verhütet oder unterdrückt werde.

Art. 2.

Die Behörden und Angestellten in den contrahirenden Staaten sollen darauf achten, daß diese Absicht erreicht werde, insbesondere aber, daß keine Vereine von Schleichhändlern sich bilden, oder Waaren-Niederlagen errichtet werden, welche zum Zweck haben, solche Gegenstände in den andern Staat einzuschwärzen, die in demselben entweder verboten sind, oder deren Debit die Regierung sich ausschließlich vorbehalten hat.

Sie sind auch ohne ausdrückliche Aufforderung verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung der gegen den andern Staat beabsichtigten oder in dessen Gebiete begangenen Verletzungen bestehender Ein-,

Durch- oder Ausfuhr-Verbote dienen k
und den betreffenden Behörden dieses S
davon die nöthige Mittheilung zu mache

Art. 3.

Vornehmlich sollen die mit der Un
chung und Bestrafung der Steuer-Contr
tionen beauftragten Untergerichte des einen
tes nicht nur

1) den in einer solchen Angelegenheit an
gehenden Requisitionen derartiger G
des andern Staates sowohl in Beziehun
die Sistirung der Contravenienten, die
mögen nun Unterthanen eines fremden
tes oder eines der contrahirenden St
seyn, vor dem requirirenden Gerichte, al
die Beitreibung und Ablieferung der von
selben in Folge angenommener Ermäßig
Vorschläge oder gefällter gerichtlicher
kenntnisse zu erlegenden Gelder, oder
auf die Beschlagnahme und Auslieferun
Ermittelung des Thatbestandes erforder
oder aber bereits für confiscirt erklärter
traventions-Gegenstände, oder auf die
ziehung von statt der Geldstrafen ges
eintretenden Arrest- oder Arbeits-St
stets auf das bereitwilligste genügen,
dern auch

2) die von Steuer-Beamten des andern
tes angebrachten Denunciationen gegen St

Contravenienten forderſamſt zur Unterſuchung ziehen;

alles dies in eben dem Maaße, wie wenn ein Gericht des eigenen Landes die Requiſition erlaſſen, oder ein in dieſem angeſtellter Steuer-Beamte die Anklage erhoben hätte.

Art. 4.

Die Vollziehung der von einem zahlungsunfähigen Contraventionen zu erleidenden Arreſt- oder Arbeitsſtrafe ſoll jedoch jedesmal dem Gerichte desjenigen Landes zuſtehen, in welchem derſelbe als domicilirter Unterthan zu betrachten iſt.

Iſt der Contravenient indeß der Unterthan eines fremden Staates, dann ſoll er im Falle der Betretung in einem der contrahirenden Staaten an dasjenige Gericht, welches die Unterſuchung geführt hat, auf vorgängige Requiſition ſofort ausgeliefert werden.

Die Koſten der Detention des Inhaftirten fallen bei deſſen Zahlungsunfähigkeit jederzeit dem Staate zur Laſt, in deſſen Gerichts-Bezirke die Strafe vollzogen werden muß.

Art. 5.

Den Steuer-Beamten des einen Staates ſoll geſtattet ſeyn, die Spuren verübter Steuer-

Contraventionen auch in das Gebiet des andern Staates ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen.

Sind dabei Haussuchungen, Beschlagnahmen und andere gesetzliche Maaßregeln zur Constatirung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Steuer-Beamte und unter deren Zuziehung von der Orts-Obrigkeit vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Steuer-Beamten, auf dessen Antrag jene Maßregeln ergriffen sind, mitzutheilen.

Auch sollen die Steuer-Beamte befugt und gehalten seyn, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im andern Staate einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obrigkeit von dem Vorgange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Orts-Vorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen einer Steuer-

Contravention ein persönliches Anhalten des Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dieses von dem den Contravenienten in den andern Staat verfolgenden Steuer-Beamten geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit dieses Staates überliefert werden.

Ist indeß die Person des Contravenienten dem verfolgenden Steuer-Beamten bekannt und die Beweisführung, so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten im andern Staate nicht geschehen.

Art. 7.

Nach den in den Artikeln 3 bis 6 incl. festgestellten Grundsätzen soll von den Behörden und Angestellten in den contrahirenden Staaten ebenfalls verfahren werden, wenn die Uebertretung eines Ein- Durch- und Ausfuhr-Verbotes des andern Staates zu verfolgen und zu ahnden ist.

Art. 8.

Dieselben Grundsätze der gegenseitigen Rechtshülfe sollen auch in denjenigen Fällen in Anwendung kommen, wo mit der Verletzung der Steuergesetze oder der bestehenden Ein- Durch-

oder Ausfuhr-Verbote zugleich andere criminell zu bestrafende Vergehen, zum Beispiel der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen Steuer- und andere Beamte oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung concurriren.

Die Untersuchung und Bestrafung soll von demjenigen Gerichte geschehen, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist, und die Auslieferung betheiligter Ausländer unbedingt, die von Unterthanen der contrahirenden Staaten aber nur mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Ministerii an das competente Gericht erfolgen. Diese Genehmigung zur Auslieferung soll jedoch in den Fällen nicht ertheilt werden, vielmehr jeder Regierung die eigene Bestrafung eines zu ihren Unterthanen gehörenden, in dem andern Staate nicht bereits zur Haft gebrachten Verbrechers vorbehalten bleiben, wenn das in Frage stehende Verbrechen mit einer Todes- oder einer lebenslänglichen Arbeitsstrafe bedrohet ist.

Der Urtheilsspruch über einen Unterthan der contrahirenden Staaten erfolgt auf den Grund der Strafgesetze seines Landes, wenn jedoch diese eine härtere Strafe bestimmen, als diejenigen, welche an dem Orte des begangenen Verbrechens gelten, nach letzteren.

In den Fällen, wo nach den milderen Ge-

setzen von dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist, auf ein Strafübel erkannt werden möchte, welches in dem andern Staate als solches nicht eingeführt ist, und deshalb nicht vollzogen werden kann, soll eine verhältnißmäßige Strafe andrer, der erkannten möglichst nahe stehenden Art Anwendung finden.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Ablauf des Jahrs 1841 festgesetzt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur Ertheilung der, demnächst auszuwechselnden Höchsten Ratificationen vorgelegt werden.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am 27. Juni Eintausend achthundert sechs und dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

66) Consistorial-Bekantmach 2. Nov. publ. den 9. Nov. 1

Das Geläute bei Armenleichen betreffend.

Da das Consistorium in Erfah bracht hat, daß, im Widerspruche mit d der Verordnung wegen Errichtung des wesens, wornach die Armenleichen auf lichst wohlfeilste Art, ohne alles Gepr erdigt werden sollen, in manchen Ki bei Beerdigung der Armenleichen ge wird: so wird in höchstem Auftrage Si lichen Hoheit des Großherzogs alles Ge Beerdigung von Leichen, die auf Ki Armencassen geschehen, für die Zukunft u

67) Regierungs-Bekanntm vom 1. Nov. publ. den 16. 1836.

Die Competenz der Orts-Polizeibehörden in Handwerkssachen betreffend.

Mit Autorisation Sr. Königlichen des Großherzogs, werden die Vorschri Verordnung über die Handwerks-Verfass 28. Januar 1830 in Betreff der Compet durch dahin declarirt und näher besti

daß, mit Aufhebung des priv Gerichtsstandes, alle Civilstreitigkeite gentlichen Handwerkssachen zwischen Gesellen und Lehrlingen, so wie alle ventionen gegen die Vorschriften de ordnungen über die Handwerks-Ver

lediglich als Polizeisachen behandelt, und zur Verhandlung resp. Untersuchung und Entscheidung an die Orts-Polizeibehörden gebracht werden sollen, von deren Verfügungen jedoch der Recurs an die Regierung zulässig ist.

68) Cammer-Bekanntmachung vom 6. Nov. publ. den 16. Nov. 1836.

Den Beitragsfuß zu den Kirchspiels, Kirchen und Schulanlagen im Kirchspiel Damme

Da die Festsetzung eines richtigern und gleichmäßigern Beitragsfußes zu den Kirchspiels-, Kirchen und Schulanlagen im Kirchspiel Damme nothwendig erachtet worden ist, so wird, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, unter Aufhebung des bisher provisorisch dafür angeordneten Repartitionsfußes nach dem Erbesverhältniß, dieserhalb Folgendes bestimmt:

1) zu den Kirchspielsanlagen, imgleichen zu den Beiträgen zur Kirche, Pfarre und den sonstigen geistlichen und Schulinstituten, so weit deren Unterhaltung dem ganzen Kirchspiel obliegt, soll zu einem Theil von den Wohnhäusern und zum andern Theil von Grund und Boden concurrirt werden;

2) der von den Wohnhäusern zu leistende Beitrag wird bis und für jede 100 ℳ der auszuschreibenden Anlage bestimmt:

für das Erbhaus eines Voll- Dreivi
Zweidrittel- und eines halben (
auf . . .
für das Erbhaus eines Kötters
für ein Häuslings- und Neubauerhaus
für ein Heuerhaus . . 1½
für jede zweite und folgende Feue
in einem und demselben Hause 1½

3) der durch den vorstehend bestimmten B
der Gebäude nicht gedeckte Theil der A
wird nach dem Fuß der neu regu
Grundsteuer repartirt.

69) Landesherrliche Verordnun
22. Nov. publ. den 23. Nov. 1

Wir Paul Friedrich August, von
tes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Erlassung der Prinzessin-Steuer.

Da Wir Uns bewogen gefunden
bey der bevorstehenden Vermählung Unsere
geliebten Tochter, der Herzogin Marie F
rike Amalie Hoheit, mit Sr. Majestät de
uig von Griechenland, die im Herzogthu
denburg und in der Erbherrschaft Jev
Vermählungen der Prinzessinnen Unsers H
herkömmliche Prinzessin-Steuer für diesmal
ausschreiben zu lassen; so machen Wir

us eines Voll- Dreiviertl-
und eines halben Erbes
. . 6 Gr.
is eines Kötters 4 Gr.
- und Neubauerhaus 3 Gr.
us . . 1½ Gr.
und folgende Feuerstelle
demselben Hause 1½ Gr.
stehend bestimmten Beitrag
gedeckte Theil der Anlage
Fuß der neu regulirten
rt.

che Verordnung v.
den 23. Nov. 1836.
h August, von Got-
t. c.

wogen gefunden haben,
Vermählung Unserer viel-
Herzogin Marie Friede-
t Sr. Majestät dem Kö-
die im Herzogthum Ol-
Erbherrschaft Jever bei
essinnen Unsers Hauses
Steuer für diesmal nicht
so machen Wir unter

Vorbehalt Unserer und Unserer Nachfolger Rechte für künftige Fälle dieses hiedurch öffentlich bekannt.

Urkundlich ꝛc.

70) In Auftrag der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 18. Nov. publ. d. 23. November 1836.

Das Befahren des von Friesoythe nach Edewecht führenden Moorwegs bei 36 gr. Gold Brüche verboten.

In Folge Auftrags Großherzoglicher Regierung wird das Befahren der Kanten des von Altenoythe nach Edewecht führenden Moorwegs bei 36 gr. Gold Brüche verboten.

71) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Novbr. publ. den 30. November 1836.

Die von hiesigen Juden im Auslande geschlossenen Ehen betreffend.

Mit höchster Landesherrlicher Genehmigung wird, als Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom $^{14}/_{25}$. August 1827 hiedurch bestimmt:

daß wenn von hiesigen Juden, ohne Einwilligung ihrer vorgesetzten hiesigen Obrigkeit im Auslande eine Ehe geschlossen seyn sollte, die Ehefrau, sobald sie sich im hiesigen Lande betreten läßt, zurückzuweisen und der Ehemann mit einer drei- bis sechswöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Die Aemter und Stadt-Magistrate den angewiesen, hiernach vorkommenden genau zu verfahren.

72) Consistorial-Bekanntmad vom 25. November publ. der November 1836.

Gränze zwischen den Kirchengemeinden Hude u. Berne.

Wenn durch Höchste Resolution von Oct. d. J. verfügt worden, daß, in Folg durch einen Erlaß der Regierung an die ter Ganderkesee und Berne vom 28. Juni beschlossenen definitiven Regulirung der G zwischen den Aemtern Berne und Gand in der Gegend von Neuenkoop, die Tre der zur Bauerschaft Neuenkoop gehöriger bauer hinter dem Reiherholze, welche sich her zur Huder Kirche und Schule gehalte ben von ihrer bisherigen Verbindung mit Kirchspiele Hude, nunmehr in Ausführu bringen sey: so wird dieses, und daß die herige Verbindung der Anbauer hinter den herholze mit dem Kirchspiele Hude mit 1. Mai 1837 aufhöre und dieselben vo an zur Kirchengemeinde Berne und zur G acht Neuenkoop gehören, hiermit öffentlic kannt gemacht.

73) Landesherrliche Verordnun 7. Nov. publ. den 7. Decbr. 1

) Stadt-Magistrate we-
nach vorkommenden Fall

l. Bekanntmachung
nber publ. den 30.
6.

ste Resolution vom 21.
rden, daß, in Folge der,
Regierung an die Aem-
erne vom 28. Juni 1825,
Regulirung der Gränze
Berne und Ganderkesee
euenkoop, die Trennung
Neuenkoop gehörigen An-
erholze, welche sich bis-
und Schule gehalten ha-
en Verbindung mit dem
mehr in Ausführung zu
ieses, und daß die bis-
Anbauer hinter dem Re-
chspiele Hude mit dem
und dieselben von da
Berne und zur Schul-
, hiermit öffentlich be-

e Verordnung v.
n 7. Decbr. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund und verordnen hiemit:

Die Artikel 234 bis 237, die Artikel 391, 282, 367, 368 und 397 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld werden aufgehoben und es treten folgende neue Bestimmungen an deren Stelle, die, in so weit sie milder sind als die aufgehobenen, auch bei allen noch nicht abgeurtheilten Straf-Fällen zur Anwendung kommen sollen.

Neue Be
mungen in
hung auf
rere Artik
Strafgesc
über Unte
gung, A
u. Amtsun

Art. 234.

Wer eine fremde bewegliche Sache für einen anderen in Besitz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig aneignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Unterschla
1) Beg

Art. 235.

§. 1. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich ableugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung damit vornimmt, wozu bloß der Eigenthümer berechtigt seyn kann.

§. 2. Es wird als Unterschlagung angesehen, wenn Verwalter fremder Angelegenheiten

(Mandatare, Vormünder, Curatoren und dergleichen Personen) Sachen oder Gelder sich selbst aneignen oder verbrauchen, die sie nach der Empfangnahme ihren Principalen oder Pflegbefohlenen herauszugeben, aber für dieselben zu verwenden schuldig waren, desgleichen wenn sie die ihren Principalen oder Pflegbefohlenen zukommenden Forderungen auf eigene Privatschulden abrechnen lassen, oder abrechnen, oder sie auf andere Weise für sie verwenden, ohne das abgerechnete Geld, oder die verwendete Forderung ihren Principalen oder Pflegbefohlenen zu rechter Zeit gehörig zu vergüten.

§. 3. Wer unversiegelt und unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn

a) entweder der Gebrauch des Geldes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist;

b) oder das Geld in der Absicht, es wieder zu erstatten, verbraucht wurde, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Art. 236.

2) Strafe a) der einfachen Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird als Verbrechen, nach den Bestimmungen des Art. 220. des Strafgesetzbuchs bestraft, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Gold erreicht.

Art. 237.

b) der ausgezeichneten Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird als Verbrechen nach den Bestimmungen des Art. 225. des Strafgesetzbuchs bestraft:

I. ohne Rücksicht auf den Werth des Unterschlagenen, wenn sie begangen ist:

a) an Sachen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind;

b) an Sachen, die bei Wasser- oder Feuersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder anderen dergleichen Unglücksfällen, in den Besitz oder die Gewahrsam des Thäters gekommen sind, oder an Strandgütern, oder an Sachen aus gestrandeten Schiffen;

c) mittelst Erbrechung obrigkeitlicher Siegel, oder wenn der Verbrecher,

d) um die Unterschlagung zu vollbringen, übergebene Behältnisse verletzt, erbrochen oder gesprengt, sie mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rech-

ten Schlüsseln, welche von ihm vorher entwendet oder mit List erlangt sind, eröffnet hat;

II. wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthl. Gold erreicht:

a) bei Unterschlagung von Sachen, die zum Staatseigenthum oder zu den Gütern des Landesfürstlichen Hauses, oder zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken-, Armen-, Waisen-, Findel-Hauses und dergleichen gehören;

b) wenn die Unterschlagung von öffentlichen Boten, gerichtlich angeordneten Sequestern, Vormündern, Curatoren, Juraten, Receptoren, Provisoren, in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung angestellten Rechnungsführern, oder überhaupt von Verwaltern oder Geschäftsführern begangen wird, denen ein Inbegriff von Geschäften anvertraut ist, oder welche ein Gewerbe aus der Geschäftsführung für andere machen; desgleichen vom Hausgesinde gegen die Dienstherrschaft, (Art. 224. des Strafgesetzbuchs).

Art. 391.

Strafe der Unterschlagung als Vergehen.

Die Unterschlagung als Vergehen nach Art. 389. des Strafgesetzbuchs bestraft,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Gold nicht erreicht, und keine der Qualificationen des Art. 237. eintritt;

2) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthlr. Gold nicht erreicht, in den Fällen, wo die Unterschlagung nach Art. 237. II. durch den Werth von 5 Rthlr. Gold zum Verbrechen wird.

Zusatz zu den Art. 234—237 und 391.

Die Bestimmungen der Art. 231. bis 233 und des Art. 390. des Strafgesetzbuchs sollen auch bei der Unterschlagung Anwendung finden, sowohl in den unter die Verbrechen, als in den unter die Vergehen gestellten Fällen.

Art. 282.

Betrügerische Banqueroutiers b) des zweiten Grades.

§. 1. Wer, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit dem Bewußtseyn, seine Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, oder um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, sich eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth auf die Seite schafft, oder heimlich zurückbehält, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll nach Art. 268. des Strafgesetzbuchs als ausgezeichneter Betrüger bestraft

werden, wenn der Werth des den Gläubigern Entzogenen die Summe von 5 Rthlr. Gold erreicht, in so fern nicht die Handlung wegen Meineides oder Urkunden-Fälschung eine noch härtere Strafe verschuldet.

§. 2. Bei Beurtheilung der betrüglichen Absicht ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, in wie weit es nach den Umständen zur Entschuldigung gereichen kann, wenn der Gemeinschuldner, vor ausgebrochenem Concurse nur seine gewohnte Lebensweise fortgesetzt hat (vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 280. des Strafgesetzbuchs) oder derselbe nach ausgebrochenem Concurse nur die nothwendigen Lebensbedürfnisse für sich und die Seinigen aus der Masse genommen hat.

Art. 397.

Vom Betruge. 1) zum Nachtheil fremden Eigenthums.

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Anderen an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 263.) ist Vergehen, wenn derselbe ohne beschwerende Eigenschaften, die Summe von 15 Rthlr. Gold nicht erreicht und mit den im Artikel 268. I. und den im Artikel 282. bemerkten beschwerenden Eigenschaften, wenn er der Summe von 5 Rthlr. Gold nicht gleich kommt.

Art. 367.

Amtsuntreue.

§. 1. Wer die ihm vermöge eines öffent-

lichen Amts, zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung untergebenen, oder von ihm zu erhebenden Gelder oder Sachen pflichtwidrig sich selbst aneignet, oder auf die im Art. 235. §. 2. angegebene Weise für sich verwendet, wird, ohne Unterschied, ob das Veruntreuete Staats- oder Privateigenthum war, und ohne Rücksicht auf die Summengröße, wegen Unterschlagung, nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Classe (Art. 225.) bestraft und seines Dienstes entsetzt. 2) Unterschlagung. a) erster Grad.

§. 2. Die Absicht der Wiedererstattung gebrauchten Geldes kommt auf dieselbe Weise und unter denselben Voraussetzungen, wie bei der gemeinen Unterschlagung (Art. 235. §. 3. b.) jedoch nur dann in Betracht, wenn sie mit vollkommener Gewißheit aus den Umständen erhellt, vorbehältlich der im Art. 485. des Strafgesetzbuchs bestimmten Strafe.

Art. 368.

Wenn der Beamte durch falsche Rechnungen, durch unrichtige Cassenrapporte, durch unrichtige Führung seiner Bücher oder Hebungslisten, oder durch unterlassene Buchführung den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Pöste nicht verrechnet oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, so ist derselbe seines Dien- b) zweiter Grad.

stes zu entsetzen und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl dritter Classe (Art. 228. des Strafgesetzbuchs) zu bestrafen.

Art. 369. Zusatz.

Eine gleiche Strafe kann erkannt werden, falls der Cassenbeamte zu Verdeckung eines Cassendefects sich falscher Urkunden bedient hat (Art. 271. des Strafgesetzbuchs) und, in Erwägung der in den Art. 98 u. 99. des Strafgesetzbuchs angegebenen Momente steigender Strafbarkeit, die Arbeitshausstrafe im höchsten Maaße für eine noch zu geringe Strafe zu erachten seyn sollte.

Zusatz zu den Art. 234 bis 237. 367 bis 369. und 391.

Wenn es erwiesen ist, daß der, einer Unterschlagung Angeschuldigte, Sachen oder Gelder, über deren Ablieferung an den Berechtigten, oder deren ordnungsmäßige Verwendung er sich nicht ausweisen kann, im Besitz oder Gewahrsam gehabt hat, so darf angenommen werden, daß er sie für sich verwandt oder verbraucht hat, wenn nicht das Gegentheil als wahrscheinlich sich ergiebt, vielmehr der Richter aus allen Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Unterschlagung begangen ist.

Urkundlich ꝛc.

74) Landesherrliche Verordnung v. 11. Nov. publ. den 10. Dec. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung betr.

daß Wir Uns bewogen finden, zur Verminderung der Kosten bei gerichtlichen Verheuerungen und Mobiliarverkäufen in denjenigen Landestheilen, für welche die Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814 beibehalten ist, folgende Abänderungen dieses Gesetzes zu verordnen:

§. 1.

Bei den freiwilligen meistbietenden Verheuerungen und Mobiliar-Verkäufen bedarf es künftig keiner desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verheuerern und Verkäufern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemtern mindestens acht Tage vor dem Verkaufe, von einem Sonntage bis zu dem folgenden, in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Oeffentliche, durch den Auctionsverwalter vorzunehmende Mobiliarverkäufe und Verheue-

rungen werden auch ferner bei dem Landgerichte nachgesucht, in dessen Kreise der Verkauf oder die Verheuerung Statt finden soll. Diese Gesuche, denen die Zustimmung des Auctionverwalters zu dem gewählten Tage anzulegen ist, brauchen zwar nicht durch einen Anwald eingereicht zu werden, sind jedoch auch künftig auf Stempelpapier zu schreiben.

Bedarf es zur Vornahme des beabsichtigten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen Erlaubniß einer anderen Behörde, so muß diese bei dem Landgerichte mit dem Verkaufs-Gesuche producirt werden. Für die vom Landgerichte auf ein solches Gesuch ertheilte Resolution werden einfache Decrets-Gebühren berechnet.

§. 3.

Mit der Führung des Protocolls bei öffentlichen gerichtlichen Verheuerungen und Mobiliar-Verkäufen sollen künftig in der Regel nicht die Aemter beauftragt werden, sondern das Gericht selbst stellt dazu einen seiner Hülfsprotocolliſten, welcher täglich an Diäten einen ℔ Gold erhält und mit dem Auctionsverwalter unentgeldlich in allen Fällen fährt, wo dem letzteren eine Fuhr vergütet wird.

In soweit der Auctionsverwalter Fuhrkosten vergütet erhält, ohne daß der berechnete Weg zu Wagen gemacht wird, bekommt der

Protocolliſt die Hälfte der Fuhrkoſten vom Auctionsverwalter.

Die Gerichts-Koſten für den Verkauf ſind nach der Amts-Sporteln-Taxe anzuſetzen, jedoch ſind keine Diäten zur Sporteln-Caſſe zu berechnen.

§. 4.

Für die dem Auctionsverwalter mitzutheilenden vidimirten Abſchriften der Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle ſind künftig für jede Seite nur zwei Grote zu berechnen.

§. 5.

Den vom Auctionsverwalter angeſtellten Klagen braucht nur ein vom Auctionsverwalter als richtig atteſtirter Extract aus dem Verkaufs- und Verheuerung-Protocolle angelegt zu werden und begründet dieſer Extract den unbedingten Mandats-Prozeß nach den Beſtimmungen im §. 101. der Vergantungs-Ordnung und reſpective des nachſtehenden §. 6.

§. 6.

Es wird geſtattet, daß der Auctionsverwalter wegen der aus demſelben Mobiliarverkauf herrührenden Forderungen, welche innerhalb der Amtscompetenz fallen, gegen alle in demſelben Amtsdiſtricte wohnhafte Schuldner

einen gemeinschaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in so weit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungsbefehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder anderen Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

§. 7.

Oeffentliche Verkäufe von Mobilien bis zu dem Belaufe von Hundert Rthlr. Gold können auf Ansuchen der Verkäufer ohne Zuziehung des Auctionsverwalters und eines gerichtlichen Protocollisten, durch den Kirchspielsvogt der Gemeinde, in welcher sie geschehen sollen, vorgenommen werden.

Auf ein desfälliges, bei dem betreffenden Amte mündlich oder schriftlich anzubringendes, Gesuch, committirt das Amt den Kirchspielsvogt zur Vornahme des Verkaufs, für dessen Abhaltung dieser, einschließlich des Weges, täglich einen Rthlr. Gold erhält.

Gleich nach dem Verkaufe sendet der Kirchspielsvogt das Verkaufs-Protocoll an das Amt ein, welches vidimirte Abschrift desselben, wo-

für indeß keine Vidimationskosten zu berechnen sind, dem Verkäufer zugefertigt.

§. 8.

Hat Jemand einen Mobiliarverkauf durch den Kirchspielsvogt abhalten lassen, so darf derselben Person die Erlaubniß zu einem abermaligen solchen Verkaufe durch den Kirchspielsvogt erst nach Ablauf von drei Monaten wieder ertheilt werden.

§. 9.

Wird bei einem von dem Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von hundert Rthlr. überschritten, so hat das Amt das eingesandte Verkaufs-Protocoll sofort an das Landgericht einzusenden.

Das Landgericht theilt dann das Verkaufs-Protocoll in vidimirter Abschrift dem Verkäufer mit und verurtheilt diesen sofort zur Bezahlung von sechs Procent von den Kaufgeldern an den Auctions-Verwalter, so wie auch zur Erlegung aller der Gebühren, welche dem Auctionsverwalter beglichen haben würden, wenn er den Verkauf abgehalten hätte. Gegen den Kirchspielsvogt, welcher den Verkauf abgehalten hat, ist zugleich eine Brüche bis zu zehn Rthlr. zur Kirchspiels-Armen-Casse zu erkennen.

Von der erlassenen Verfügung ist der Auc-

tions-Verwalter, und von dem Brucherkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armen-Casse in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Mit Mobiliar-Verkäufen bis zu Fünf und zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld, kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den beikommenden Bauervogt beauftragen. Die desfällige Resolution wird vom Amte unentgeldlich ertheilt und erhält der Bauervogt für die Abhaltung eines solchen Verkaufs, einschließlich des Weges, Acht und Vierzig Grote Gold.

§. 11.

Wird bei einem vom Bauervogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so hat das Amt den Bauervogt in eine Brüche von Einem bis Zehn Rthlr. zur Kirchspiels-Armen-Casse zu nehmen, und den Verkäufer zu verurtheilen, von den ganzen Kaufgeldern Sechs Procent nebst den gewöhnlichen Gebühren an den Auctionsverwalter zu bezahlen. Von der erlassenen Verfügung ist der Auctionsverwalter und von dem Bruch-Erkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armen-Casse in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

In dem Kreise Vechta und in dem Kreise Delmenhorst, mit Ausnahme des Amtes Wil-

deshausen, finden für die Dauer der Amtsführung der jetzt dort angestellten Auctionsverwalter die Bestimmungen des §. 7. und des §. 10. der gegenwärtigen Verordnung nur in so weit Anwendung, als schon nach den bisherigen Gesetzen Mobiliarverkäufe ohne Zuziehung des Auctionsverwalters vorgenommen werden durften. Auch ist in diesen Kreisen, mit Ausnahme des Amtes Wildeshausen, die Erlaubniß zur Vornahme eines Mobiliarverkaufes durch den Kirchspielsvogt oder den Bauervogt, Executivverkäufe ausgenommen, immer bei dem betreffenden Landgerichte nachzusuchen.

Urkundlich ꝛc.

75) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Dec. publ. den 10. Decbr. 1836.

Die Schiffahrtszeichen bei dem Hafen Warnemünde betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine officiell mitgetheilte Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Rostock über die Schiffahrtszeichen bei dem Hafen Warnemünde sich auf dem Wasserschoutsbureau zu Brake und bei dem Amte Minsen zur Einsicht der betheiligten Seefahrer niedergelegt findet.

76) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. Dec. 1836. publ. eodem.

Publication der Landesherrlichen

Die mit dem heutigen Wochenblatte er-

Verordnung v. 11. Nov. 1736. einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung betr.

scheinende Landesherrliche Verordnung vom 11. v. M., betreffend einige Abänderungen der Vergantungsordnung, ist, auf Schreibpapier gedruckt, für 4 Grote Courant in der Expedition der hiesigen Anzeigen zu erhalten.

77) Regierungs-Bekanntmachung v. 10. Dec. publ. den 14. Dec. 1836.

Errichtung einer Chausseegeld-Stätte zu Ahlhorn.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung soll bei dem Stationshause zu Ahlhorn eine Chausseestätte errichtet und daselbst das Chausseegeld vom 1. Januar 1837 an nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk 2 Grote.
Für ein Reitpferd . . . . . 2 Grote.
Für Hand- und Koppelpferde, Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . . 1 Grote.
Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.
Für Frachtwagen, die mit mehr, als drei, und für Frachtkarren, die mit mehr, als zwei Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr als obige Taxe bezahlt.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausseegeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

78) Regierungs-Bekantmachung v. 12. Dec. publ. den 21. Dec. 1836.

Auftrag der Censur an den Oberamtmann Strackerjan.

Da mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung die in Folge der bestehenden Bundesgesetzgebung angeordnete Censur, in so weit solche bisher von der Regierung selbst wahrgenommen und nicht andern Behörden und Officialen speciell zur Pflicht gemacht worden, dem Oberamtmann Strackerjan aufgetragen ist; so wird solches und daß gegen dessen Verfügungen der etwanige Recurs an die Regierung offen bleibt, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

79) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrat zu Oldenburg vom 28. December publ. den 31. December 1836.

Verunreinigung und Beengung des Haaren- u. des Hunteflusses auch der Stadtgräben betr.

Die wegen Verunreinigung und ungebührlicher Beengung des Haarenflusses bestehenden in den Cammer-Publicationen vom 18. August und 9. Oct. 1788 und vom 1. Sept. 1804 enthaltenen Vorschriften, werden hierdurch in Erinnerung gebracht und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung auf die Stadtgräben und den Huntefluß mit seinen verschiedenen Armen, so weit solcher unter Aufsicht des Magistrats steht, ausgedehnt.

Es dürfen demnach:

1) keine Steine, Schutt, Kehrich
oder sonstiger Unrath in das W
worfen werden,

2) keine Asche, Kehricht- oder Unr
auf die Ufer gebracht, sondern m
nigstens sechs Fuß davon entfer
ten oder in gehörigen Behältniss
wahrt werden; ferner dürfen

3) keine neue Werke irgend einer
Gebäude, Mauer- oder Bollwer
pen u. s. w. angelegt oder die be
handenen Anlagen reparirt werd
daß vorher die Anweisung und
des Magistrats dazu erwirkt w
so wie

4) die zum Schutze des Ufers scho
denen Werke nicht eingehen und
die Canäle auf keine Weise beschr
den dürfen.

Contraventionen gegen diese Vorschrifte
mit Brüchen bis zu 10 Rthlr. Gold
sonstiger polizeilicher Strafe belegt,
Erlaubniß vorgenommenen Neuerungen
Kosten der Beikommenden wieder we

Schutt, Kehricht, Asch,
rath in das Wasser ge-

icht- oder Unrathhaufen
cht, sondern müssen we-
ißt davon entfernt gehal-
igen Behältnissen aufbe-
ner dürfen

irgend einer Art, als
oder Bollwerke, Trep-
gt oder die bereits vor-
reparirt werden, ohne
weisung und Erlaubniß
zu erwirkt worden ist,

es Ufers schon vorhan-
eingehen und überhaupt
e Weise beschränkt wer-

ese Vorschriften werden
Rthlr. Gold oder mit
trafe belegt, die ohne
n Neuerungen aber auf
n wieder weggeschafft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

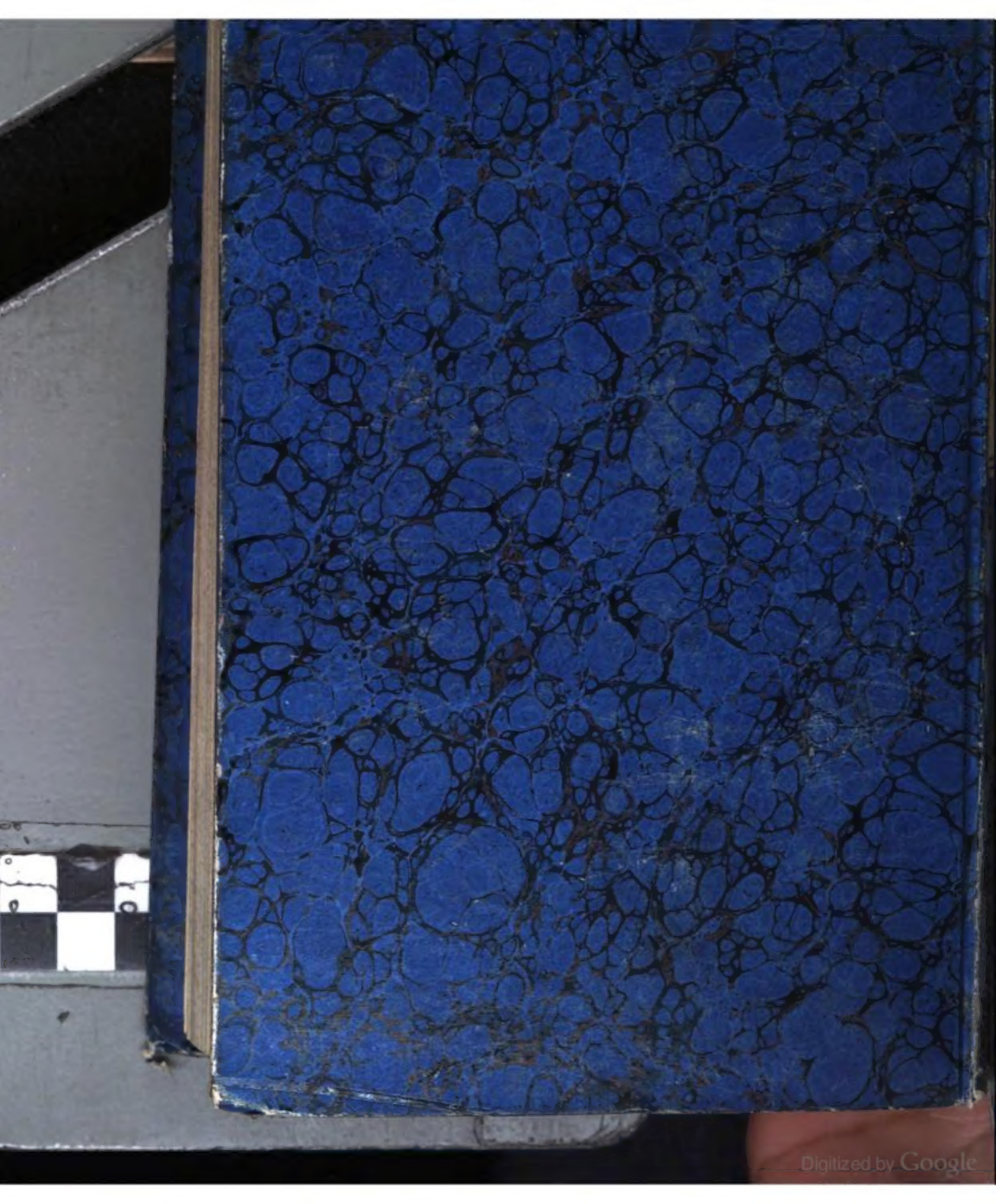
Digitized by Google